



Einladung

Stadt Erlangen

Stadtrat

10. Sitzung • Donnerstag, 26.11.2015 • 16:00 Uhr • Ratssaal, Rathaus

Nicht öffentliche Tagesordnung - 16:00 Uhr

- siehe Anlage -

Öffentliche Tagesordnung - 16:15 Uhr

**Inhaltsverzeichnis
siehe letzte Seite(n)**

- | | | |
|------|--|--------------------------------|
| 5. | Mitteilungen zur Kenntnis | |
| 5.1. | Veranstaltungen Dezember 2015, Januar und Februar 2016 | 13-2/104/2015
Kenntnisnahme |
| 5.2. | Stadtrats- und Fraktionsanträge seit der letzten Stadtratssitzung | 13-2/105/2015
Kenntnisnahme |
| 5.3. | Berufung in den Sozialbeirat | 50/045/2015
Kenntnisnahme |
| 6. | Bericht aus nichtöffentlicher Sitzung | |
| 7. | Übersicht über die Arbeit der Verwaltung in Sachen Flüchtlinge, neue Herausforderungen und erweiterte Arbeitsstrukturen | 13/077/2015
Beschluss |
| 8. | Kommunaler Betrieb für Informationstechnik KommunalBIT AöR, Weisungen an die Verwaltungsratsmitglieder gemäß § 6 Abs. 2 der Satzung: Wirtschaftsplan und Grundsätze der Kalkulation 2016 | ZV/018/2015
Beschluss |
| 9. | Kommunaler Betrieb für Informationstechnik KommunalBIT AöR, Weisungen an die Verwaltungsratsmitglieder gemäß § 6 Abs. 2 der Satzung: Neufassung der Unternehmenssatzung | ZV/019/2015
Beschluss |
| 10. | Haushalt 2016;
Bearbeitung des CSU Fraktionsantrages Nr. 197/2015 | 11/064/2015
Beschluss |
| 11. | Referatsneugliederung ab 01. März 2016 | 112/039/2015
Beschluss |
| 12. | Wahl des berufsmäßigen Stadtratsmitgliedes für das Referat III | 112/041/2015
Beschluss |

13. Bürgerfragestunde gemäß § 37 der Geschäftsordnung für den Stadtrat;
Antrag zum Thema "Koraninfostände salafistischer Vereinigungen"
Die Bürgerfragestunde findet gegen 17:00 Uhr statt.
14. Umschichtung einer Verpflichtungsermächtigung (VE) zum Erwerb von Grundstücken für die städtebauliche Entwicklungsmaßnahme "Erlangen-West" 231/015/2015
Beschluss
15. Dringlichkeitsantrag Nr. 149/2015 der F.W.G. zum UVPA am 13.10. und Stadtrat am 29.10.2015: StUB Planungen eines schienengebundenen Verkehrssystems für den Innenstadtbereich Erlangen beenden 613/070/2015
Beschluss
16. Gründung eines Zweckverbandes Stadt-Umland-Bahn Nürnberg - Erlangen - Herzogenaurach III/018/2015
Beschluss
17. Aufnahme des stillgelegten West-Astes der Aurachtalbahn in die Bauplanung zur StUB; hier: Antrag Nr. 1 aus der Bürgerversammlung "Kriegenbrunn" am 23.04.2015 613/063/2015
Beschluss
18. Neuerlass der Verordnung über das Leichenwesen und Anpassung der dazugehörigen Tarifstelle im Kommunalen Kostenverzeichnis 30-R/034/2015
Beschluss
19. Veröffentlichung des Erlanger Mietspiegels auf der städtischen Homepage; Fraktionsantrag der ödp Nr. 217/2015 vom 26.10.2015 30-S/008/2015
Beschluss
20. EB 77: Feststellung des Jahresabschlusses 2014 (Betrieb für Stadtgrün, Abfallwirtschaft und Straßenreinigung) 771/010/2015
Beschluss
21. 1. Deckblatt zum Bebauungsplan Nr. 318 der Stadt Erlangen - Sedanstraße - hier: Erlass einer Veränderungssperre 611/081/2015
Beschluss
22. Bewerbung der Stadt Erlangen für die Durchführung der Landesgartenschau 2024 PET/002/2015
Beschluss
23. Geplante Wohnbebauung auf den Gemeinbedarfsflächen im Baugebiet 411 611/083/2015
Beschluss
24. Milieuschutzsatzung Jaminstraße/ Stettiner Straße Fraktionsantrag Nr. 148/2015 der CSU-Stadtratsfraktion 611/080/2015
Beschluss
25. Einführung des Erlangen Passes 50/040/2015
Beschluss

26. Anfragen

Ich darf Sie hiermit zu dieser Sitzung einladen.

Erlangen, den 17. November 2015

STADT ERLANGEN
gez. Dr. Florian Janik
Oberbürgermeister

Falls Tagesordnungspunkte dieser Sitzung aus Zeitgründen auf den nächsten Termin verschoben werden müssen, bitten wir Sie, die entsprechenden Unterlagen aufzubewahren und erneut mitzubringen.

Die Sitzungsunterlagen können auch unter www.ratsinfo.erlangen.de abgerufen werden.

Mitteilung zur Kenntnis

Geschäftszeichen:
OBM/13-2

Verantwortliche/r:
Bürgermeister- und Presseamt

Vorlagennummer:
13-2/104/2015

Veranstaltungen Dezember 2015, Januar und Februar 2016

Beratungsfolge	Termin	N/Ö	Vorlagenart	Abstimmung
----------------	--------	-----	-------------	------------

Stadtrat	26.11.2015	Ö	Kenntnisnahme	
----------	------------	---	---------------	--

Beteiligte Dienststellen

I. Kenntnisnahme

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

II. Sachbericht

Dezember

Di.,	01.12.	10:30 Uhr	Welt-AIDS-Tag der AIDS-Hilfe Nürnberg-Erlangen-Fürth e.V. in Nürnberg
Fr.,	04.12.	09:00 Uhr	Erlangen Tag des 11. Mittelfränkischen Kinderfilmfestival, E-Werk
Sa.,	05.12.	19:00 Uhr	Ehrenamtsveranstaltung, Markgrafentheater
So.,	06.12.	10:00 Uhr	Einweihungsfeier zur Inbetriebnahme der S-Bahn-Haltestelle Paul-Gossen-Straße
		17:00 Uhr	Eröffnung der Winterausstellung, Bürgerpalais Stutterheim
Di.,	08.12.	14:30 Uhr	Empfang Ehejubilare, Heinrich-Lades-Halle
Mi.,	09.12.	17:00 Uhr	9. Forum Verkehrsentwicklungsplan, Palais Stutterheim
Sa.,	12.12.	11:00 Uhr	Aktion „Menschenwürde = unantastbar!“, Rathausplatz
So.,	13.12.	16:30 Uhr	Chanukka, Hugenottenplatz
Mo.,	14.12.	16:30 Uhr	Buchpräsentation „Erlebnisse der Kriegsveteranen“, Stadtarchiv
Mi.,	16.12.	17:30 Uhr	Besuch der Sportstunde Tischtennis der Integrativen Sportgemeinschaft Erlangen e.V., Eichendorffschule
Sa.,	19.12.	10:30 oder 11:00 Uhr	Gedenken zum 35. Todestag von Shlomo Levin und Frida Poeschke, Levin-Poeschke-Anlage (in Planung)
Mo.,	21.12.	16:30 Uhr	Besuch des Nürnberger Christkinds auf der Erlanger Waldweihnacht
Mi.,	23.12.	15:00 Uhr	Abschlussveranstaltung Waldweihnacht
Do.,	24.12.	11:30 Uhr	Besuch der diensthabenden Wachabteilung der Feuerwehr, Wachzentrale
Do.,	31.12.	ab 9:00 Uhr	Silvesterbesuche

Januar

Di.,	05.01.	19:00 Uhr	Inthronisation Brucker Gaßhenker, Heinrich-Lades-Halle
Fr.,	08.01.	20:00 Uhr	Inthronisation Narrlangia Rot-Weiss, Redoutensaal
Do.,	14.01.	19:30 Uhr	Neujahrsempfang der Altstadt, Stadtmuseum
Sa.,	16.01.	19:00 Uhr	Verleihung der Sportehrenbriefe, Rathaus Konferenzraum 14. OG
		20:00 Uhr	Sportlerball, Heinrich-Lades-Halle
Mi.,	20.01.	18:00 Uhr	Veranstaltung „Gegenwärtiger Akademisierungswahn im Bildungsbereich“, Heinrich-Lades-Halle

Fr.,	22.01.	09:00 Uhr	Eröffnung der Tagung des Zentralinstituts für Regionenforschung „Abgelehnt Geduldet? Willkommen? Kommunale Flüchtlingspolitik in Deutschland“ im-Ratssaal (Anmeldung erforderlich: christine.scharf@fau.de)
		16:30 Uhr	Neujahrsempfang Ortsbeirat Tennenlohe, Fraunhofer Institut IIS
Sa.,	23.01.	11:00 Uhr	Verleihung des Kulturförderpreises, Theater Fifty Fifty
Mi.,	27.01.	19:00 Uhr	Holocaust-Gedenken, Redoutensaal
Do.,	28.01.	17:30 Uhr	Neujahrsempfang für die Erlanger Wirtschaft, Heinrich-Lades-Halle
Fr.,	29.01.	13:00 Uhr	Integrationskonferenz, Rathaus 1. OG
Sa.,	30.01.	9:30 Uhr	Schüleraustauschmesse, FIS

Februar

Di.,	09.02.	11:00 Uhr	Faschingskehrhaus, Heinrich-Lades-Halle
Fr.,	12.02.	15:15 Uhr	Verleihung des Jakob-Herz-Preises, Hörsaal der Medizin
Di.,	16.02.	20:00 Uhr	Bürgerversammlung Dechsendorf, Turnhalle der Grundschule
Mi.,	17.02.	14:00 Uhr	20-jähriges Bestehen des Vereins pensionierter Polizeibeschäftigter Erlangen e.V., Schallershofer Str. 70 a
So.,	21.02.	11:15 Uhr	Ausstellungseröffnung der Erlanger Foto Amateure zum 25-jährigen Jubiläum, VHS, Friedrichstr. 19
Mi.,	24.02.	15:30 Uhr	Verleihung Ehrenbrief sozial an Dr. Brigitte Hoffmann, Rathaus Foyer 1. OG

Städtepartnerschaften und Internationale Beziehungen

Riverside:

07.12. - 11.12.	Universitätskontakte (Dozent für Kunstgeschichte an der FAU)
-----------------	--

San Carlos

23.01. - 25.01.	Speaker-Tour mit Referent aus Nicaragua in Erlangen (im Rahmen von „Impuls Global II)
25.01. - 05.02.	finep-Ausstellung „Ran an den Speck“ im Rathausfoyer
19. und 20.02.	Konferenz der europäischen Partnerstädte von San Carlos in Erlangen

Shenzhen

Bis 14.02.	Ausstellung „im Blickwechsel – Region Nürnberg – Shenzhen“ in der VHS Erlangen
------------	--

Wladimir

02.12. - 09.12.	Kulturaustausch, Dorothee Lotsch, Sängerin, zu Auftritt in Wladimir
03.12. - 09.12.	Sportaustausch Schwimmen, Schwimmschule Wladimir bei SSV Erlangen
11.12. - 21.12.	Kulturaustausch, Folklore-Ensemble Wladimirer Kammerorchester in Erlangen
13.12. - 19.12.	Kulturaustausch Folklore-Ensemble Rus auf Deutschlandtournee Auftritt in Erlangen am 19.12.2015
15.01. - 05.02.	Russisch-Deutsche Wochen in Erlangen, Volkshochschule, Erlangen Haus

III. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

IV. Zum Vorgang

Mitteilung zur Kenntnis

Geschäftszeichen:
OBM/13-2/PS007

Verantwortliche/r:
Bürgermeister- und Presseamt

Vorlagennummer:
13-2/105/2015

Stadtrats- und Fraktionsanträge seit der letzten Stadtratssitzung

Beratungsfolge	Termin	N/Ö	Vorlagenart	Abstimmung
Stadtrat	26.11.2015	Ö	Kenntnisnahme	

Beteiligte Dienststellen

I. Kenntnisnahme

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

II. Sachbericht

Seit der letzten Stadtratssitzung wurden die in der Anlage aufgeführten Stadtrats- und Fraktionsanträge gestellt.

Anlagen: Antragsliste StR 26.11.2015

III. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

IV. Zum Vorgang

Stadtrats- und Fraktionsanträge

Stand: 17.11.2015



Nummer	Datum	Antragsteller	Partei	Betreff	Zuständig	Status
208/2015/ERLI-A/025	27.10.2015	Pöhlmann, Johannes	Erlanger Linke	Haushalt 2016: Stellenplan 2016; Neuschaffung von 10 Stellen für Reinigungskräfte mit Sperrvermerk	OBM/ZV 11 Matuschke	offen
209/2015/ERLI-A/026	27.10.2015	Pöhlmann, Johannes	Erlanger Linke	Haushalt 2016: Stellenplan 2016; Stellenneuschaffung Ref. III - Prioritätensetzung	OBM/ZV 11 Matuschke	offen
210/2015/ERLI-A/027	27.10.2015	Pöhlmann, Johannes	Erlanger Linke	Haushalt 2016: Stellenplan 2016; Stellenneuschaffung Ref. VI - Veränderung Priorität	OBM/ZV 11 Matuschke	offen
211/2015/ERLI-A/028	27.10.2015	Pöhlmann, Johannes	Erlanger Linke	Haushalt 2016: Stellenplan 2016; Stellenneuschaffung Ref. V - Wegfall / Sperrung	OBM/ZV 11 Matuschke	offen
212/2015/ERLI-A/029	27.10.2015	Pöhlmann, Johannes	Erlanger Linke	Haushalt 2016: Stellenplan 2016; Stellenneuschaffung Ref. IV - Änderung: vorläufige Sperre	OBM/ZV 11 Matuschke	offen
213/2015/ERLI-A/030	27.10.2015	Pöhlmann, Johannes	Erlanger Linke	Haushalt 2016: Stellenneuschaffung Ref. I - Prioritätensetzung	OBM/ZV 11 Matuschke	offen
214/2015/FDP-A/009	27.10.2015	Pierer von Esch, Felix	FDP	Koordination - Sport für Flüchtlinge; Antrag zum Sportausschuss	I 52 Klement	offen
215/2015/SPD-A/060	27.10.2015	Dees, Philipp	SPD	Weihnachtsbeleuchtung	II Rossmann	erledigt

7/208

Nummer	Datum	Antragsteller	Partei	Betreff	Zuständig	Status
216/2015/ödp-A/021	27.10.2015	Höppel, Frank	ödp	Errichtung einer Bushaltestelle an der B4 auf Höhe Tennenlohe	VI 61 Willmann-Hohmann	offen
217/2015/ödp-A/022	27.10.2015	Grille, Barbara	ödp	Veröffentlichung des Erlanger Mietspiegels auf der städtischen Homepage	III 30 Kreller	offen
218/2015/GL-A/039	28.10.2015	Bailey, Julia	Grüne Liste	Hochzeiten auf dem Rad	III 34 Standesamt Schmeißer	offen
219/2015/GL-A/040	02.11.2015	Bailey, Julia	Grüne Liste	Ehrenamtliche Vormundschaften für minderjährige Flüchtlinge	IV 51 Höllerer	offen
220/2015/GL-A/041	02.11.2015	Fuchs, Bianca	Grüne Liste	Erlangen wird "essbare Stadt"	III EB77 Redel	offen
221/2015/ERLI-A/031	09.11.2015	Pöhlmann, Johannes, Salzbrunn, Anton	Erlanger Linke	Einwendungen Ortsumfahrung Niederndorf - Neuses; Änderungsantrag zu TOP 26 UVPA 10.11.2015	VI 61 Willmann-Hohmann	offen
222/2015/GL-A/042	13.11.2015	Bußmann, Harald	Grüne Liste	Rechts- vor Links und Tempo 30 in der Innenstadt	III 32 Schenkl	offen

8/208

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
V/50/VO001 T. 2249

Verantwortliche/r:
Amt für Soziales, Arbeit und Wohnen

Vorlagennummer:
50/045/2015

Berufung in den Sozialbeirat

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Sozialbeirat	10.11.2015	Ö	Empfehlung	
Sozial- und Gesundheitsausschuss	10.11.2015	Ö	Kenntnisnahme	
Stadtrat	26.11.2015	Ö	Kenntnisnahme	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

Für das Gesundheitsamt wird Herr Dr. med. Frank Neumann als neues Mitglied in den Sozialbeirat berufen.

II. Begründung

Herr Dr. Lederer, Mitglied des Sozialbeirates, hat sich in den Ruhestand verabschiedet. Daher wird für das Gesundheitsamt Herr Dr. med. Frank Neumann als neues Mitglied in den Sozialbeirat berufen.

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle
V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
VI. Zum Vorgang

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
OBM und Ref. V

Verantwortliche/r:
Bürgermeister- und Presseamt

Vorlagennummer:
13/077/2015

Übersicht über die Arbeit der Verwaltung in Sachen Flüchtlinge, neue Herausforderungen und erweiterte Arbeitsstrukturen

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Stadtrat	26.11.2015	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

Referate OBM, OBM/ZV, I, II, III, IV, V, VI

I. Antrag

Der Stadtrat nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis und befürwortet den aufgezeigten weiteren Weg

II. Begründung

1. Zahl und Entwicklung

Flüchtlinge in der Stadt Erlangen: zwischen humanitärer Verpflichtung und selbstverpflichteter Willkommenskultur

Seit Jahrzehnten beherbergt die Stadt Erlangen Flüchtlinge aus Krisengebieten weltweit, genauso lange werden die Geflüchteten und ihre Familien in der Stadtgesellschaft integriert. In den letzten Monaten hat sich nun eine neue Dimension aufgetan, die Herausforderungen an die Stadtverwaltung im Bereich Flüchtlingsarbeit sind enorm gestiegen. Hierfür braucht es in der Stadtverwaltung verbesserte Strukturen und enge, referatsübergreifende Zusammenarbeit.

a) Stand der Flüchtlingszahlen und Prognosefaktoren

i. Stand Flüchtlingszahlen

Entsprechend der Zuständigkeiten gibt es folgende drei Unterscheidungen bei den in Erlangen wohnenden Flüchtlingen.

- **ZAE Dependancen**

In den Dependancen der ZAE Zirndorf sind Flüchtlinge untergebracht, die keinen Platz mehr in der ZAE Zirndorf haben. Hier sind Flüchtlinge, die registriert werden, bevor Sie auf die Kommunen umverteilt werden. Die Verweildauer richtet sich nach den Arbeitskapazitäten in Zirndorf und war in den letzten Monaten starken Schwankungen unterlegen.

Momentan sind in den ZAE Dependancen in Erlangen rund 650 Flüchtlinge untergebracht. Bis Jahresende wird eine Erhöhung der Zahl auf 700 prognostiziert sowie bis Ende Januar 2016 auf knapp 1000.

- **Dezentrale Unterbringung von Flüchtlingen im laufenden Asylverfahren**

In dezentralen Unterbringungen wohnen Flüchtlinge, die bereits registriert wurden und nach Erlangen verteilt wurden. Es handelt sich hierbei um Flüchtlinge im laufenden Asylbewer-

bungsverfahren.

Momentan sind knapp über 1000 Flüchtlinge in Erlangen dezentral untergebracht. Am 10.11.2015 wurde der Stadt von der Regierung von Mittelfranken angekündigt, dass die Quote, der nach Erlangen wöchentlich zugewiesenen Flüchtlinge, von 50 auf 70 steigen wird. Bis Jahresende wird damit eine Erhöhung auf 1350 prognostiziert.

Anerkennungsquote

Die Gesamtschutzquote des BAMF betrug im Oktober 2015 51,3 %. Im September 2015 lag sie noch bei rund 37 %. Über das Jahr 2015 hinweg liegt sie nun bei 41,2 %. Momentan wird demnach die Hälfte der antragstellenden Asylbewerber in irgendeiner Form anerkannt und erhält somit eine Bleibeperspektive. **Für Details siehe Anlage I (BAMF: Aktuelle Zahlen zu Asyl. Stand Oktober 2015).**

Anerkennungsgeschwindigkeit

Da die Entscheidungen des BAMF nach wie vor lange Zeit in Anspruch nehmen, stellt sich die Unterbringungsfrage kurz- und mittelfristig für alle der Stadt zugewiesenen Flüchtlinge, langfristig zumindest für die Hälfte von ihnen.

• Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (umF)

Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge, also Kinder und Jugendliche, die alleine ohne einem Vormund auf der Flucht sind, unterliegen dem Jugendschutz. Sie haben einen erhöhten Betreuungsschlüssel und andere Unterbringungsvorgaben als andere Flüchtlinge.

Momentan sind 75 unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in Erlangen untergebracht. Bis Jahresende wird eine Erhöhung der Zahl auf 85-95 prognostiziert.

2. Bestehende Angebote und Perspektiven nach Fachämtern

Im Folgenden werden bestehende Angebote die von den Ämtern der Verwaltung bearbeitet werden aufgeführt sowie geplante Perspektiven aufgezeigt. Flüchtlingsarbeit ist in hohem Masse eine Querschnittsaufgabe, weswegen wiederholt Verweise auf andere Ämter, wie auch externe Partner, eingefügt sind. Unter 3. *Erweiterte Prozesse und Strukturen* werden darüber hinaus neu entstehende Prozesse und Strukturen aufgeführt, die gewährleisten sollen, das Thema Flüchtlingsunterbringung, Integration in den Arbeitsmarkt, sozio-kulturelle Integration und Koordination von Ehrenamtlichen systematisch zu unterstützen, um mittelfristig und langfristig den Herausforderungen angemessen zu begegnen.

OBM/13-4

Bestehenden Angebote und Perspektiven

a) Koordinationsaufgaben

- Erarbeitung eines Profils für die Stelle der „Kordinatorin für die ehrenamtliche Flüchtlingsbetreuer“
- Erarbeitung eines Qualifizierungs- und Fortbildungsprogramms für die ehrenamtlichen Flüchtlingsbetreuer
- Vermittlung von Spendern an die Ehrenamts-Koordinatorin
- Beratung von spendenwilligen Unternehmen und Akteuren
- Erarbeitung eines Konzepts für einen Dankeschön-Empfangs für ehrenamtliche Flüchtlingsbetreuer für die Durchführung im Jahr 2016
- In Kooperation mit der FAU wird am 22. und 23.1.2016 die Konferenz „Abgelehnt? Geduldet? Willkommen? im Ratssaal durchgeführt.

- Flüchtlings-App für Erlangen: Verschiedene Angebote werden sondiert, mit potentiellen Sponsoren diskutiert und innerhalb der Stadtverwaltung koordiniert mit dem Ziel, eine App für die Informationsbedürfnisse von Flüchtlingen 2016 zu realisieren.
- Geschäftsführung Runder Tisch Flüchtlinge bis Oktober 2015

b) Bereich Bildung und Sprachförderung

i. die.begleiter - Bildungspatenschaften

Aktuell werden 8 jugendliche Flüchtlinge im Rahmen einer Bildungspatenschaft betreut.

ii. Sprachförderprogramm Wi.I.D.

- Im Schuljahr 2015/2016 werden in den drei Übergangsklassen an der Eichendorffschule 10 Wochenstunden Förderunterricht erteilt und Expertise im Bereich „Didaktik des Deutschen als Zweitsprache“ an die Lehrkräfte weitergegeben.
- Eine weitere studentische Kraft ist mit zwei Wochenstunden in der Übergangsklasse an der GS Friedrich-Rückert-Schule eingesetzt.

iii. Sprachkurse im Rahmen der Deutsch-Offensive:

- 2 Kurse für jugendliche Flüchtlinge mit insgesamt 25 Teilnehmern
- 4 Kurse für erwachsene Flüchtlinge mit 48 Teilnehmern
- Koordination der ehrenamtlichen Kursleiter für Sprachkurse für Flüchtlinge bis August 2015

iv. Dolmetscher

Vermittlung von ehrenamtlichen Dolmetschern für Dienststellen der Stadt und externe Partnern.

c) Willkommenskultur für Kinder und Jugendliche

W.I.L.D. und die.begleiter werden 2016 einen Erlangen-Führer für neuzugewanderte Kinder und Jugendliche und damit auch Flüchtlingen erarbeiten.

OBM/ZV - 37 und FF

Der Katastrophenschutz und die Freiwillige Feuerwehr haben in Eilbeschlüssen Notfallunterkünfte für Flüchtlinge aufgebaut und die notwendigen Beschlüsse zum reibungslosen Ablauf umgesetzt. Details zu Einsätzen siehe Anlage II Tätigkeiten Amt 37 und FF. Die Arbeitsprozesse haben sich als effizient und verlässlich erwiesen.

OBM/ZV-11

- OBM/ZV-11 versorgt den stetig steigenden, teils kurzfristig nötigen und individuellen Bedarf an Personalressourcen in den Ämtern.
- Zusätzlich wurde ein Ausbildungsplatz für einen Flüchtling geschaffen
- Derzeit wird ein Konzept für Praktika für Flüchtlinge bei der Stadt erarbeitet. Details siehe Anlage III Tätigkeiten Amt 11.

Ref. I-41

Bestehende Angebote und Perspektiven

Amt 41 veranstaltet im Frankenhof Kinderprogramme, an denen auch unbegleitete minderjährige Flüchtlinge teilnehmen. Insbesondere das Kinderferienprogramm vom 7. bis 11. September war gut besucht.

Die Stadtteileinrichtungen des Amtes wie Bürgertreffs und Abenteuerspielplätze sind auch offen für Flüchtlinge. Hier soll verstärkt auf bestehende Angebote bereits existierender Gruppen hingewiesen werden wie zum Beispiel in der Villa mit dem Internationalen Frauentreff oder dem Café Asyl (Ort der Begegnung für und mit Flüchtlingen). In der Jugendclubarbeit ist zu überlegen, inwieweit sich die Gruppen für junge Flüchtlinge öffnen können. Derzeit besteht die Überlegung, ob zusammen mit dem Stadtverband der Erlanger Kulturvereine ein Konzept erarbeitet werden kann, wie neue kulturelle Gruppen aus dem Kreis der Flüchtlinge erwachsen können.

Ref. I-52

Perspektiven

Es gibt vielerorts Initiativen, die ein Sportangebot vorsehen. Das Sportamt und der Sportverband sollen hier einen Weg aufzeigen, um ein koordiniertes Sportangebot mit den Erlanger Sportvereinen und ggf. weiteren Einrichtungen für Flüchtlinge und Asylbewerber einzurichten unter Einbindung der vielerorts entstehenden Initiativen von externen Akteuren wie E.F.I.E. und der Siemens AG mit eingebunden.

Ref. II

Angebote und Perspektiven

Die Stadt Erlangen und die Kreishandwerkerschaft Erlangen – Hersbruck – Lauf arbeiten gemeinsam daran junge Flüchtlinge in den Erlanger Arbeitsmarkt zu integrieren. Ziel ist es, die örtlichen Handwerksunternehmen bei der Fachkräftesicherung zu unterstützen und gleichzeitig einen humanitären Beitrag zur Bewältigung der aktuellen Flüchtlingssituation zu leisten.

Stadt und Kreishandwerkerschaft haben daher am 16. Oktober 2015 eine Vereinbarung geschlossen, mit der die durch die Änderungen des Aufenthaltsgesetzes neuen rechtlichen Rahmenbedingungen zu Gunsten der Flüchtlinge ausgeschöpft und verbindliche und transparente Entscheidungsmaßstäbe festgelegt werden. Die duale Berufsausbildung ist eine der besten Möglichkeiten zur Integration von jungen Flüchtlingen. Sie trägt außerdem dazu bei, bestehenden Fachkräfteengpässen und einem Mangel an Nachwuchskräften entgegenzuwirken. Details siehe Anlage IV Vereinbarung Stadt und KHW.

Ref. II-GGFA

Bestehenden Angebote und Perspektiven

- a) Aktive Mitarbeit am runden Tisch Flüchtlinge sowie in der Strategieguppe zur Arbeitsmarktintegration. Angebot der Einweisung und Begleitung von Helferkreisen in Profiling und Bewerbungsunterstützungsprozessen, um den Übergang in den deutschen Arbeitsmarkt gängiger zu machen, bzw. bei SGB II Eintritt bereits auf fundierten Datenstand treffen zu können, vom dem sich die weiteren Integrationsschritte ableiten;
- b) Ausbau des Angebotes für Flüchtlinge in den Berufsintegrationsklassen (als Träger be-

auftrag);

- c) Bereitstellen und Einkauf passgenauer Angebote für anerkannte Flüchtlinge im SGB-Bezug in Abhängigkeit von den bereitgestellten Bundesmitteln (im Planungsstand und noch nicht operationalisierbar).

Weiteres siehe 3. *Erweiterte Prozesse und Strukturen – Arbeitsmarktintegration.*

Ref. III-EB77

EB77 unterstützt beim Einrichten der Notunterkünfte und organisiert die Abfallentsorgung.

Ref. III-33

Amt 33 /Abteilung 332 ist neben Amt 51, Amt 50 und der Asylsozialberatung einer der wichtigsten Akteure in der Stadtverwaltung und erfüllt gesetzliche Pflichtaufgaben. Dabei muss die Aufgabenerledigung einerseits den individuellen, Schicksalen und Lebenslagen der betroffenen Personen gerecht werden. Andererseits kann sie nur im Rahmen der rechtlichen Vorgaben erfolgen. Hierbei schöpft die Abteilung 332 Ermessensspielräume, so weit vorhanden, zugunsten der Betroffenen aus.

Bestehende Angebote

- Amt 33 obliegt die melde- und ausländerrechtliche Erfassung, Betreuung und Verwaltung der nach Erlangen zugewiesenen Flüchtlinge. Das bedeutet, Amt 33 erfasst die zugewiesenen Personen melde- und ausländerrechtlich und versorgt sie mit den notwendigen Papieren. Zudem kümmert sich Abteilung 332 bereits während des laufenden Asylverfahrens um die Erteilung von Beschäftigungs- und Reiseerlaubnissen und führt Gespräche mit Unterstützern, Betreuern, Rechtsanwälten etc. Nach Abschluss des Asylverfahrens steigert sich die Arbeitsintensität durch Hinzukommen weiterer Aufgaben (Erteilung Aufenthaltserlaubnisse, Beratung und Zuweisung zu Integrationskursangeboten, Familiennachzug, Beratungsgespräche freiwillige Ausreise, zwangsweise Rückführungen, Dublin-Überstellungen, Verwaltungsstreitverfahren, Kirchenasyl etc.).
- Zusätzlich zu den gesetzlichen Kernaufgaben wirkt Amt 33 in vielen Arbeitskreisen zum Thema Flüchtlinge mit und liefert Daten und stellt Prognosen, die Planungsschritten in den anderen Ämtern zugrunde liegen (Zusammenarbeit mit Jugendamt und Berufsschule zur Planung des Bedarfs an und Einrichtung von Berufsschulintegrations- und Vorbereitungsklassen, Zusammenarbeit mit der Arbeitsagentur und der Kreishandwerkerschaft ER zur beruflichen Integration von Flüchtlingen in den Arbeitsmarkt etc.).
- Aufgrund der vom Amt geführten, eigenen Statistik und den vom BAMF veröffentlichten Anerkennungsquoten, können vage Schlüsse auf die Entwicklung der Zahl von mittelfristig Bleibeberechtigten abgeleitet werden. Verlässliche Prognosen, die Planungsschritten in den anderen Ämtern zugrunde gelegt werden können, werden dadurch aber nicht ersetzt. Mangels anderer Informationen liefert die Statistik zumindest Anhaltspunkte. Hiervon profitieren u.a. die Berufsschule, das Jugendamt, das GME und die Agentur für Arbeit, die diese Zahlen für Planungen nutzen.

Ref. IV-40

Bestehende Angebote zur Beschulung schulpflichtiger Flüchtlinge an Grund- und Mittelschulen sowie an der Berufsschule

a) Grundschulen

i. 1./2. Jahrgang

Für die 1. und 2. Jahrgänge gibt es in Erlangen keine Übergangsklassen. Insgesamt sind 21 Flüchtlingskinder auf 7 Grundschulen in den 1./2. Klassen verteilt. Die kritische Situation in Büchenbach-Dorf, bedingt durch die Gemeinschaftsunterkunft in der Gundstraße, konnte durch Beratung des Staatlichen Schulamts entschärft werden.

ii. 3./4. Jgst., Ü-Klasse

Zu Beginn des Schuljahres besuchten 4 Schüler die Übergangsklasse 3/4 an der Friedrich-Rückert-Schule, Ende September besuchten insgesamt 10 SchülerInnen diese Klasse. Insgesamt ist damit die Situation der Flüchtlingsbeschulung an den Grundschulen als unproblematisch zu bezeichnen.

b) Mittelschulen

i. 5./6. Jgst., Ü-Klassen an der MS Ernst-Penzoldt

Da die eine geplante Übergangsklasse für 5/6 noch vor Schuljahresbeginn zu stark war, wurde von Seiten des Staatlichen Schulamts eine zweite Übergangsklasse eingerichtet. Dabei zeigte sich, dass die Raumsituation an der Schule dafür nicht ausgerichtet war. Das Schulverwaltungsamt in Zusammenarbeit mit dem Gebäudemanagement der Stadt Erlangen unterstützt die Schule insofern, dass ein Raum für die weitere Übergangsklasse ab November genutzt werden kann. Aktuell besuchen 22 Schüler, davon 1 Flüchtling, die beiden Übergangsklassen an der MS ER-Ernst-Penzoldt.

Auch hier ist somit die Situation der Flüchtlingsbeschulung in den 5./6. Jgst. als unproblematisch zu bezeichnen.

ii. 7. bis 9. Jgst., Ü-Klassen an der MS Eichendorff

An der Eichendorffschule gibt es insgesamt 4 Übergangsklassen, je zwei für die Jgst. 7/8 und 8/9. Die beiden Ü 7/8 werden im gebundenen Ganztagsunterricht unterrichtet. Die Zuteilung nimmt die Schule nach Anfängern und Fortgeschrittenen vor. Aktuell besuchen insgesamt 59 Schüler die Übergangsklassen an der Eichendorffschule, davon sind 14 Flüchtlinge.

Etwas problematisch wird die Situation in den Ü-Klassen der Eichendorffschule durch die stark zunehmende Zahl der SchülerInnen, die ohne Deutschkenntnisse als Anfänger die Klassen besuchen. Die Anfängerklassen sind im Vergleich zu den Klassen für Fortgeschrittene deutlich stärker angestiegen.

Insgesamt liegen die Übergangsklassen an der Eichendorffschule im Durchschnitt noch im grünen Bereich, die Entwicklung muss jedoch im Auge behalten werden.

c) Berufsschule

- i. An der Staatlichen Berufsschule Erlangen sind zum Schuljahr 2015/16 wie geplant drei Vorbereitungsklassen zur Berufsintegration (BIJ/V) eingerichtet worden.
- ii. In den drei Klassen werden insgesamt 59 Flüchtlinge durch Lehrkräfte der Berufsschule und des Maßnahmeträgers (GGFA) unterrichtet.
 - 24 umF (unbegleitete minderjährige Flüchtlinge) wurden neu aufgenommen
 - 9 umF und 26 BAF (berufsschulpflichtige Asylbewerber und Flüchtlinge) wurden aus den Halbjahresklassen des letzten Schuljahres übernommen
 -
- iii. 24 Flüchtlinge (bis zum 21. Lebensjahr) können zurzeit (Stand 07.10.2016) wegen fehlender Kapazitäten nicht aufgenommen werden, davon
 - 5 Flüchtlinge, die der Zuständigkeit des Landkreises Erlangen-Höchstadt unterliegen
 - 3 Flüchtlinge, die begleitet und minderjährig sind
 - 16 volljährige Flüchtlinge
- iv. Die Regierung von Mittelfranken kündigt einen weiteren Zugang von 75 umF bis zum

Jahresende 2016 an. Daraus erhebt sich möglicherweise die Forderung nach zusätzlichen Klassen zum Schulhalbjahr. Hierzu gibt es aber noch keine Aussage der Regierung. Die Berufsschule bittet jedoch das Schulverwaltungsamt, die Möglichkeit der Einrichtung von Halbjahresklassen in Erwägung zu ziehen, da alle zusätzlichen Klassen Auswirkung auf den Raumbedarf der Berufsschule haben werden.

- v. Die aktuelle Raumsituation der Berufsschule lässt derzeit keine weiteren Klassen in der Berufsschule zu. Dies liegt unter anderem auch daran, dass der erwartete Schülerrückgang in diesem Schuljahr ausblieb, aber auch am Raumbedarf der FOS/BOS in der Berufsschule. Voraussichtlich wird (siehe auch Stellungnahmen des Schulverwaltungsamtes) eine Ertüchtigung ehemaliger Klassenräume der nicht mehr existierenden Bereiche Nahrung und Hauswirtschaft an der Berufsschule notwendig.

Perspektiven für die weitere Beschulung

- Die Bildung von /zwei Halbjahresklassen zum Schulhalbjahr 2015/16 im Februar 2016 wird erwartet, ist aber ohne Zusage des Kultusministerium noch nicht gesichert.
- Ref. IV befindet sich außerdem im Gespräch mit dem Ministerialbeauftragten für Gymnasien in Mittelfranken zur Abklärung, ob und unter welchen Voraussetzungen eine „Orientierungsklasse“ zur Schließung einer „Angebotslücke“ im Bereich der Beschulung an Gymnasien und Realschulen geschlossen werden kann.
- Ob diese Angebote den nur sehr schwer kalkulierbaren zukünftigen Bedarf vollständig decken können, kann aus heutiger Sicht noch nicht abgeschätzt werden.

Ref. IV-42

Bestehende Angebote

- Bibliotheksführungen (Zusammenarbeit mit Organisationen der Flüchtlingshilfe)
- Kostenlose Bibliotheksausweise für ein Jahr (Kostenerstattung durch Spenden/Amt 13)
- Erweiterter Bibliotheksbestand:
 - Sprachkurse Deutsch als Fremdsprache in allen relevanten Medienarten und für alle Altersgruppen, Lexika in vielen Sprachen, Informationen über kostenlose Online-Lexika
 - Spiele zum Deutsch lernen für Kinder und Erwachsene
- Informationswand „Neu in Deutschland“ mit Medien und Broschüren in vielen Sprachen
- Informationsflyer über die Bibliothek in sechs Sprachen

Die Flüchtlinge nutzen ebenfalls

- Internationale Zeitungen (International Herald Tribune, Hürriyet)
- Medien in Leichter Sprache
- Hörbücher in verschiedenen Sprachen,
- Bilderbücher in der Muttersprache der Kinder, Sprachförderkisten
- Vorlesestunden, Zusammenarbeit mit Ü-Klassen
- Kostenlosen Zugang zum Internet, WLAN-Infrastruktur

Bestehende Angebote für Vermittlerinnen und Vermittler

- Institutionenausweis
- Erweiterter Bestand Deutsch als Fremdsprache mit Lehrerhandbüchern und Materialien für Lehrer
- Bereitstellung von Arbeitsplätzen
- Sprachtandem-Vermittlungstafel

Perspektiven

Es werden Führungen in kleinen Gruppen durch die Bibliothek angeboten, bei denen Flüchtlinge das Angebot der Bibliothek kennenlernen und Schwellenängste abbauen. Dies hat sich als wichtigster Beitrag zur Willkommenskultur herauskristallisiert, wobei persönliche Ansprache und situatives Eingehen auf die Bedürfnisse oberste Priorität haben. Trotz Umschichten der Arbeiten innerhalb der Bibliothek haben die Führungen und die dabei eine zentrale Rolle spielende Beziehungsarbeit die Bibliothek an ihre Kapazitätsgrenze gebracht. Amt 42 freut sich, feststellen zu können, dass viele Flüchtlinge die Bibliothek als sicheren Ort entdeckt haben und ihre Angebote für sich fruchtbar machen.

Ref. IV-43

Bestehende Angebote

Die VHS setzt den Stadtratsbeschluss zur möglichst umfassenden Sprachbeschulung von Flüchtlingen soweit möglich, um.

- **3 Deutschkurse für Flüchtlinge** (á 600 UE mit jeweils 20 TN begonnen in 2015, Prüfungsabschluss B1)
- **3 Workshops für Ehrenamtliche** zur Unterstützung des Sprachunterrichts (3 x 20 TN)
- **Organisation der Deutschkurse für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge** (Betreuung durch das Jugendamt)
- **Individuelle Förderung** einzelner Flüchtlinge mit fortgeschrittenen Deutschkenntnissen

Perspektiven

a) Geplantes Personal

- Bildungskordinator für Flüchtlinge (Vollzeit)
- Verwaltungskraft (Teilzeit)

Weiterhin siehe 3. erweiterte Prozesse und Strukturen - Bildung

b) Programmplanung

- **3 Veranstaltungen Format: Langer Abend**
Themen: Länder, aus denen die Flüchtlinge in Erlangen vorwiegend kommen
Absprache mit AIB, Asylsozialberatung, Prof. Petra Bendel
Teil I.: Politische Situation, Historie des Konflikts, Konfliktparteien, Perspektiven
Teil II.: Geographie, Kultur und Sozio-Kultur; soziale Systeme, medizinische Versorgung, Erziehung, Familie, Geschlechterverhältnis, außerfamiliäre Kinderbetreuung, Schulsystem (Lernvorerfahrungen, Methodik und Didaktik)
Hier Beteiligung von Flüchtlingen / Kooperation mit EFIE, AIB, Islamischer Gemeinde u.a.

Länder:
- Syrien (Neuordnung: Syrien, Türkei, Irak)
- Ukraine
- Äthiopien
- **3 Veranstaltungen in Kooperation mit der FAU (Abteilung Lehre & Forschung)**
Format: Info-Abend zu „Bildungssystem und Schulabschlüsse im Herkunftsland, Zeugnisbewertung in Deutschland“
Themen: s.o.
Absprache mit FAU Kanzlerin Frau Dr. Reichert und Abteilungsleiter Lehre & Bildung, Herrn Dr. Henning
- Naher und Mittlerer Osten (z.B. Syrien, Afghanistan, Iran, Irak)

- GUS-Staaten
- Maghrebstaaten + Eritrea/Äthiopien
- **Öffnung einiger Kurse** im regulären vhs-Angebot für Flüchtlinge (z.B. Kurse aus dem Kreativ- und Pädagogikbereich)

Ref. IV-44

Bestehende Angebote

Mit dem Themenschwerpunkt HEIMAT in der Spielzeit 2015/16 greift das Theater Erlangen in seinem Spielplan inhaltlich bereits die aktuelle Flüchtlingskrise auf (z.B. mit den Stücken NATHAN DER WEISE, WIR SIND KEINE BARBAREN! SWEET HOME EUROPA oder heimat.com).

Perspektiven - das Theater als kulturelle Begegnungsstätte

Neben der künstlerischen Auseinandersetzung sieht sich das Theater Erlangen ebenfalls in der Verantwortung, möglichst schnell als kulturelle Begegnungsstätte einen Austausch zwischen Erlangern und Flüchtlingen zu unterstützen. Über diese Spielzeit hinaus planen wir weiterhin am Thema dranzubleiben und den Austausch zu fördern.

Derzeitigen Aktionen für die Spielzeit 2015/16:

- a) **WILLKOMMEN!**
Mit der Aktion WILLKOMMEN! Möchte das Theater ermöglichen, dass Erlanger Familien und Flüchtlingsfamilien gemeinsam das Weihnachtsmärchen DIE SCHNEEKÖNIGIN besuchen und so neben einem Theatererlebnis auch die Gelegenheit zur Begegnung schaffen. Interessierte Bürgerinnen und Bürger, können (zusätzlich zu ihren eigenen Theaterkarten) an der Tageskasse Eintrittskarten zum WILLKOMMEN-Sonderpreis von 6,- € pro Karte für die Vorstellungen am 29.11. (15 Uhr), 06.12. (11 Uhr) oder 19.12. (15 Uhr) kaufen. Diese werden über die Organisation EFIE e.V. an Flüchtlingsfamilien und Jugendliche vermittelt. Alle Zuschauer werden nach der Vorstellung zum gemeinsamen Kennenlernen bei Kaffee und Kuchen ins Foyercafé eingeladen – auch fürs Dolmetschen wird gesorgt.
- b) Darüber hinaus wird der Regisseur Jakob Fedler ein PROJEKT MIT FLÜCHTLINGEN und Schauspielern des Ensembles erarbeiten. So wird eine direkte Begegnung und künstlerische Auseinandersetzung zwischen dem Theater und jungen Flüchtlingen möglich. Premiere ist am 8. April 2016 in der Garage.
- c) In engem Kontakt mit Institutionen der Stadt, der Flüchtlingsberatung und ehrenamtlichen Initiativen möchte das Theater Erlangen geflüchtete Künstler auffordern, ihr kreatives Potenzial einzubringen. Ein erstes Treffen wird am 15.12.2015 im Theater Erlangen stattfinden. Dort sollen die Möglichkeiten der Zusammenarbeit ausgelotet und eine entsprechende künstlerische Plattform gefunden werden, je nachdem wie viele Künstler sich aus welchen Bereichen melden werden.
- d) Weitere Aktionen, um die Annäherung der Kulturen zu fördern, sind langfristig geplant. Vor allem unbegleitet geflüchtete Jugendliche brauchen Kontakt mit Gleichaltrigen. Angebote der Theaterpädagogik können eine gute Basis für gemeinsame Freizeitgestaltung und kulturelle Begegnung zwischen jungen Flüchtlingen und Erlanger Jugendlichen sein. Um weitere WORKSHOPS oder THEATERSPIELCLUBS für Kinder und Jugendliche anbieten zu können, sucht das Theater Erlangen momentan verstärkt nach einer finanziellen und personellen Unterstützung.
- e) Aktuelle Spendenaktionen sind unser Rucksackverkauf, dessen Erlös nach Abzug der Materialkosten an EFIE e.V. geht, sowie die Spendensammlung bei den Familienvorstellungen des Weihnachtsmärchens (ebenfalls an EFIE e.V.). Während HEXENJAGD

unterstützten wir die Spendenaktion der Hugenottenkirche für die Mittelmeer-Flüchtlingshilfe.

- f) Darüber hinaus liegt dem Theater Erlangen vor allem an langfristigen Projekten, die sich als Angebote zur Begegnung auch an alle Erlangerinnen und Erlanger richten und ein tolerantes Miteinander in unserer Stadt zum Ziel haben.

Ref. IV-47

Unbegleitete Minderjährige im Frankenhof (umF)

Seit Juli 2015 stellt Amt 47/Kulturamt den Frankenhof für die Unterbringung/Versorgung der umF zur Verfügung.

In den Räumen der ehemaligen Jugendherberge im Frankenhof sind derzeit 26 umF in der städtischen Clearingstelle und weitere 19 in Wohngruppen, die vom Träger STEP e.V. betrieben werden, untergebracht (siehe Ref.IV-51). Hier wird gemäß den jüngsten Mitteilungen vom Jugendamt derzeit nicht damit gerechnet, dass bis Jahresende mehr als 10-20 weitere Personen dazu kommen. Es steht derzeit noch eine Kapazität von 49 Betten zur Verfügung, die allerdings nicht als Anschlussmaßnahmen geeignet ist. Bei der Folgeunterbringung der Jugendlichen nach der Clearingphase zu freien Trägern ist mit einem Engpass bis zum Jahresende im Haus zu rechnen, so dass eine Anschlussunterbringung außerhalb notwendig wird. Die Jugendlichen im Clearingbereich und in den Wohngruppen werden von der Abt. 473 mit Frühstück, Mittagessen und Abendessen versorgt. Wie lange die Ausgabe von Mittagessen an Gäste von außerhalb parallel zur Versorgung der umF noch möglich sein wird ist noch offen.

In Absprache mit Schulverwaltungsamt und dem Christian-Ernst-Gymnasium wird den Jugendlichen die Nutzung der CEG Sportanlage durch Abt. 473 ermöglicht.

Für eine Übersicht über das Angebot der Jugendkunstschule für Flüchtlinge siehe Anlage V.

Ref.IV-51

Bestehende Angebote

Siehe Ref.IV/47 unterhält die Stadt Erlangen eine Clearingstelle in eigener Verantwortung mit 25 Regelplätzen, die voll besetzt ist. Zusammen mit den Fällen, die bei freien Trägern untergebracht sind, betreut das Jugendamt derzeit ca. 75 unbegleitete minderjährige Flüchtlinge. Die Kosten, die hierfür entstehen werden erstattet.

Aufgrund der schnell steigenden Bedarfe wurde im Vorgriff auf den Stellenplan Stellen für die Clearingstelle beschlossen ohne denen eine ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung nicht möglich wäre. Soweit Entscheidungen notwendig werden, werden diese auf den Weg gebracht.

Perspektiven

Geplant ist es, Vorkehrungen für den Ersatz der Räumlichkeiten im Frankenhof, die voraussichtlich zum 01.01.2017 nicht mehr zur Verfügung stehen, zu treffen. Hierzu wurden und werden Räumlichkeiten zum Teil in städt. Gebäuden aber auch in auf dem freien Markt genutzt. Ansonsten ist jede Planung schwierig, da erst abgewartet werden muss, wie die gesetzlichen Änderungen hinsichtlich der bundesweiten Umverteilung greifen und wie sich die Flüchtlingssituation generell entwickelt. Die momentanen Entwicklungen deuten darauf hin, dass sich der Zustrom von Unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen auf Grund greifender Umverteilung in den Ländern in den kommenden Monaten mindert, so haben z.B. die Länder Baden-Württemberg und Sachsen bereits versichert, ihre Aufnahmeverpflichtung ohne Ver-

zögerung zu übernehmen, wohingegen Rheinland-Pfalz und Thüringen mitgeteilt haben, von der Möglichkeit einer Verzögerung der Aufnahmeverpflichtung Gebrauch zu machen.

Ref. V- 50

Bestehende Angebote, Bedarfe und Perspektiven

Das Referat übernimmt künftig auch referatsübergreifend koordinierende Aufgaben bei der Integration von Flüchtlingen in Erlangen. Die Umsetzung erfolgt in den jeweils zuständigen Dienststellen. Darunter fallen insbesondere die unter 3. angegebenen neu geschaffenen erweiterten Prozesse und Strukturen.

a) Asylbewerberleistungsgesetz

Das Sozialamt (Abt. 502) ist für die Umsetzung des Asylbewerberleistungsgesetzes für die dezentral untergebrachten Flüchtlinge zuständig. Wegen ständig wachsender Zahlen (siehe oben Prognosen) stießen das Personal, aber auch die Räume seit einiger Zeit an ihre Grenzen. Das wird im neuen Stellenplan behoben, auch wurden zusätzliche Räume zugeteilt. Belastend ist die Enge auf den Fluren, die für so hohe Zahlen Wartender einfach nicht ausgelegt sind.

b) Dezentrale Unterkünfte

Weiterhin organisiert das Sozialamt die jeweils notwendigen zusätzlichen dezentralen Unterkünfte, eigentlich ein staatliche Aufgabe, wobei die Sachmittel zwar refinanziert werden, nicht aber das Personal.

c) ZAE Dependancen

Die Stadt wurde von der Regierung auch zur Errichtung und zum Betrieb von Erstaufnahmeeinrichtungen verpflichtet. Mittlerweile ist die ZAE Erlangen größer als die eigentlich zuständige Einrichtung in Zirndorf. Bisher wurde dies von Abteilung 502 zusätzlich erledigt, was nicht nur zu massiven Überstunden, sondern auch zu Überlastung führte. Zusätzliches Personal wurde durch das Personalamt kurzfristig zugesagt.

d) Koordination der Asylsozialberatung, Migrationserstberatung und Ehrenamtlicher

Weiterhin erfolgt im Sozialamt die Koordination der Arbeit der Asylsozialberater sowie der Betreuung der ehrenamtlichen Helfer. Auch die Migrationserstberatung der AWO für die anerkannten Flüchtlinge ist im Sozialamt angesiedelt.

e) Anerkannte Flüchtlinge

Mit steigender Zahl anerkannter Flüchtlinge steigen auch die Kunden in den Abteilungen 501 (Arbeitslosengeld 2) und 503 (Wohnen). Letztere hat als zusätzliche Leistung auch die Bearbeitung der Wohnungsangebote aus der Bevölkerung übernommen, wobei diese nur für anerkannte Flüchtlinge oder solche mit Auszugsgenehmigung vermittelt werden dürfen. In den beiden letztgenannten Abteilungen werden die Kundenzahlen und damit der Bedarf an Personal und Räumen im kommenden Jahr steigen, je nachdem, wie schnell die Anerkennungen aus dem BAMF kommen.

Ref. VI gesamt und VI-24

a) Unterkünfte in Betrieb

Rathenaustraße (Erstaufnahmeeinrichtung, „Dependance von Zirndorf“)

- i. Maximale Belegung: ca. 500 Personen in ehem. Möbellagerhalle
- ii. Aktuelle Maßnahmen: Einbau eines Gussasphalts im EG zur Wärmedämmung
Erhöhung des Sicherheitsstandards u.a. durch teilweise Ersatz der Einzäunung und Optimierungen im Außengelände

Gundstraße (dezentrale Unterkunft)

- i. Umsetzung der baulichen Maßnahmen zur Erstinbetriebnahme durch das GME
- ii. Beratung des Vermieters beim Antrag auf Nutzungsänderung
- iii. Begleitung des Dachgeschossausbaus als Sanitär- und weiterer Schlafbereich

b) Unterkünfte in Planung/Bau

Tennenlohe I (Erstaufnahmeeinrichtung)

- i. Maximale Belegung: ca. 250 Personen (Bauabschnitt 1, Fertigstellung vss. Ende Nov. 2015) zzgl. ca. 100 Personen (Bauabschnitt 2, Fertigstellung vss. Jan. 2016)
- ii. Aktuelle Baumaßnahmen:
 - Antrag auf Nutzungsänderung/Bauantrag
 - Aufstellen und Installieren der Sanitär-, Dusch- und Waschmaschinencontainer im Außengelände incl. der notwendigen Haustechnik (Wasser, Strom, Brandmeldeanlage,...)
 - Einbau einer Warmluftheizung und Ablufführung
 - Einbau der Parzellierung der Hallenflächen zu kleineren Schlafbereichen im Trockenbau
 - Verschiedene zahlreiche weitere Maßnahmen, insbesondere Brandschutz
- iii. Planung der Leichtbauwarmhalle als künftiger Verpflegungs- und Aufenthaltsbereich

Tennenlohe II (Erstaufnahmeeinrichtung)

- i. Maximale Belegung: ca. 150 Personen
- ii. Aktuelle Planungen:
 - Planung der notwendigen haustechnischen und baulichen Maßnahmen mit dem Ziel einer Nutzung des Gebäudes mit Schlaf-, Verpflegungs- und Aufenthaltsräumen
 - Konzeption der notwendigen Sanitärcontainer und einer zusätzlichen Leichtbauwarmhalle (optionale Notfläche) im Außengelände
 - Antrag auf Nutzungsänderung/Bauantrag

Sonstiges

Laufende Besichtigung und Bewertung potentieller Liegenschaften

c) Modulbauten und Containeranlagen (dezentrale Unterkunft)

- i. Standortuntersuchung und vorbereitende Planung
- ii. Angebotseinholung versch. Containerlieferanten und Prüfung auf bauordnungsrechtliche Zulässigkeit in Deutschland
- iii. Planung einer befristeten Containeranlage im Erlanger Osten als Ersatzfläche für den Standort Schenkstraße und Erweiterung des Unterkunftsangebots

d) Unterkunft für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (umF)

Schillerstraße 52a

- i. Maximale Belegung: 13 Jugendliche incl. Betreuungspersonal
- ii. aktuell laufen abschließende Ausbauarbeiten
- iii. Aufnahme des Betriebs nach erfolgreicher Abnahme und Aufschaltung der Brandmeldeanlage auf die integrierte Leitstelle: vss. Dez. 2015/Jan. 2016

→ Geplant ist, den nächsten Gebäudeteil für ca. 25 Jugendliche ebenso auszubauen. Hierfür ist die Finanzierung bisher jedoch noch offen.

Frankenhof

- Verschiedene kleinere bauliche und haustechnische Anpassungsarbeiten

3. Erweiterte Prozesse und Strukturen

Um den quantitativen und qualitativen Veränderungen im Bereich „Flüchtlinge in Erlangen“ kompetent begegnen zu können, hat die Stadtverwaltung neue erweiterte Prozesse und Strukturen geschaffen, um die notwendige übergreifende Arbeit thematisch aufzugreifen und strukturiert zu bearbeiten. Diese werden von Ref. V koordiniert, die Umsetzung erfolgt in den jeweils zuständigen Dienststellen. Die Stadt Erlangen ist darum bemüht, Vorschläge des AIB, wo sinnvoll, im engen Austausch mit den Fachämtern zu berücksichtigen.

a) Runder Tisch Flüchtlinge

Zweimal jährlich trifft sich der „Runde Tisch Flüchtlinge“, auf Einladung des AIB und der Stadt Erlangen. Zum runden Tisch sind Ämter der Stadt, Organisationen und Institutionen in und um Erlangen (von der Universität bis zum Gesundheitsamt), Vereine und interessierte Einzelpersonen eingeladen. Besprochen werden alle Themen rund um die Unterbringung und Integration geflüchteter Menschen. Die Geschäftsführung liegt bei der Koordinatorin Ehrenamt Flüchtlinge.

b) Webpräsenz Flüchtlinge in Erlangen

Ziel:

- Übersichtliche, schnelle Informationen für interessierte BürgerInnen und Engagierte;
- Entlastung der informierenden städtischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;
- zielgerichtete Steuerung von Sach- und Geldspenden.

In Zusammenarbeit mit eGov, Ref. V-50; Ref. IV-51 sowie externen Partnern (AWO, ASB, E.F.I.E.) wurde die Übersichtsseite „Flüchtlinge“ neustrukturiert und mit Inhalten gefüllt: www.erlangen.de/fluechtlinge. Der AIB ist eingeladen, Anregungen zur Verbesserung der Seite beizusteuern. Die Koordinatorin für Ehrenamt Flüchtlinge wird die Website pflegen.

Mehr Infos zur App für Flüchtlinge siehe 13-4 oben.

c) Flüchtlingsunterbringung

Die Stadt Erlangen wurde von der Regierung zur Unterbringung von Flüchtlingen verpflichtet. Dies ist für die Stadt Erlangen eine humanitäre Aufgabe, der sich die Verwaltung gerne stellt. Zugleich ist das in dem angespannten Wohnungsmarkt Erlangen eine große Herausforderung. Um diese Herausforderung zu stemmen, wurde eine Strategieguppe „Flüchtlingsunterbringung“ geschaffen.

Ziel:

- aktuelle Übersicht, über den sich wöchentlich ändernden Stand und Bedarf von Flüchtlingsunterkünften, inklusive ZAE Dependancen, dezentralen Unterkünften und Wohnraum für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge;
- mittelfristige und langfristige Planung unter Einbeziehung aller relevanten Fachämter;

- iii. Möglichkeit thematisch relevante Daten effektiv zu zirkulieren, die allen betroffenen MA zur Verfügung stehen und bei Änderungen in verschiedenen Ämtern bearbeitet werden können;
- iv. regelmässiger, zuverlässiger Austausch der beteiligten MA der Stadtverwaltung, die an der Schaffung und Bereitstellung von geeignetem Wohnraum für Flüchtlinge arbeiten;
- v. Klarheit über die jeweiligen Zuständigkeiten und regelmässiger Informationsaustausch über Möglichkeiten der kollegialen Unterstützung zwischen den Ämtern.

Neben den Fachämtern (Ref. III -33; Ref. IV – 51; Ref. V -50; Ref. VI- 23 und 24; GEWOBAU) wird der AIB als beratendes Gremium in die Strategiegruppe einbezogen. Die Strategiegruppe wird von Ref. V geleitet.

Anmerkung: Allgemein ist es Ziel der Stadt Erlangen mehr bezahlbaren Wohnungsbau zu schaffen für Menschen in unserer Stadt, die darauf angewiesen sind.

- i. mittelfristigen und langfristigen Steigerung von sozialem Wohnungsbau
- ii. Schaffung und Erhaltung sozial gemischter Wohnviertel, sozial verträgliches Bauen.

d) Arbeitsmarktintegration

Die mittel- und langfristige Integration von Flüchtlingen sowie die der dann anerkannten und geduldeten Flüchtlingen wird in Erlangen angestrebt, um soziale Integration dieser Bevölkerungsgruppe der Erlanger Stadtgesellschaft zu gewährleisten, das Potential und Know-How der neuen Erlangerinnen und Erlanger zum Mehrwert für die Stadt Erlangen zu generieren, aber auch um einem Ansturm auf das SGBII und damit einer hohen finanziellen Belastung für die Stadt strategisch zu begegnen (siehe Anerkennungsquote oben und dem damit verbundenen Rechtskreisübertritt von Asylbewerberleistungsgesetz in SGBII). Ziel ist es deshalb Strukturen zu schaffen, die eine erfolgreiche Integration in den Arbeitsmarkt ermöglichen. Die Stadt Erlangen hat dafür eine Strategiergruppe gegründet, die sich mit dem Themenfeld und der Umsetzung von Handlungsbedarfen systematisch beschäftigt.

Ziel:

- i. Aufzeigen der Zuständigkeiten und Möglichkeiten der Fachämter sowie externen Partnern und Stärkung der Transparenz von Handlungswegen
- ii. Stärkung der Kommunikation der Beteiligten Akteurinnen und Akteure und aufzeigen kurzweiger, Möglichkeiten der kollegialen Zusammenarbeit referatsübergreifend sowie mit externen Partnern
- iii. Identifikation der Handlungsbedarfe und strategisches Aufstellen von Arbeitsprozessen nach folgenden Untergruppen:
 - Deutschspracherwerb
 - Flüchtlinge unter 21 Jahren
 - Flüchtlinge über 21 Jahre
 - Hochqualifizierte Flüchtlingen (Studium/Hochschule)

Ehrenamtlichen kommt eine wichtige unterstützende Rolle besonders im Spracherwerb als auch im Bewerbungsprozess zu.

Neben den Fachämtern (Ref. III-33; IV-43; Bildungsbüro; Ref. V-50 sowie GGFA) sind in der Strategiegruppe einbezogen: Asylsozialberatung, Bundesagentur für Arbeit, IHK, KHS, IG-Metall und FAU. Der AIB ist als beratendes Mitglied in der Strategiegruppe vertreten. Bei Bedarf werden weitere Akteurinnen und Akteure einbezogen. Die Strategiegruppe wird von Ref. V geleitet und trifft sich zunächst im Plenum und nach Identifizierung von Arbeitsfeldern und Kooperationen in den oben gelisteten vier Untergruppen.

e) Außerschulische Bildung

Die VHS erarbeitet momentan ein Bildungskonzept für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge, die nicht mehr der Schulpflicht unterliegen. Eine Vernetzung bzw. Kooperation z.B. mit JAZ e.V., Jugendamt, Schulen, Wirtschaft wird angestrebt etc. suchen. Es geht in erster Linie um die sprachliche Kompetenz und die Eingliederung der Jugendlichen entweder in das vorhandene Schulsystem oder direkt in die Berufsausbildung.

f) (Sozio)-kulturelle Integration

Erfolgreiche Integration von Flüchtlingen in die Erlanger Bevölkerung ist ein wichtiges Ziel, um den sozialen Zusammenhalt in Erlangen langfristig zu stärken. Sowohl Amt 41 und 47 arbeiten auf diesem Gebiet verstärkt. Im Bereich Flüchtlinge sollen die Ämter künftig besonders eng verknüpft zusammenarbeiten.

g) Gesundheit

Der ASB arbeitet in den ZAE Dependancen im Bereich Erstversorgung und Gesundheit von Flüchtlingen zusammen mit ehrenamtlichen Helferinnen und Helfern, einschließlich ehrenamtlich tätigen Ärzten. Für Helferinnen und Helfer gibt es ebenfalls Vorsorgeschutz. Für die Helferinnen und Helfer zahlen Impfungen die Krankenkasse, bei Helfern die oft in der Notunterkunft sind, impft der ASB-Betriebsarzt. Der AK Medizin und Menschenrechte ist regelmäßig in dezentralen Unterkünften unterstützend tätig und bieten medizinische Beratungsgespräche und Vermittlung von Dolmetschern für Flüchtlinge bei Arztbesuchen an. Weiterhin bietet der AK zahnmedizinische Hilfe. Die Stadt informiert über Ihre Kommunikationskanäle zusätzlich über Angebote und Infoveranstaltungen externer Akteure, wie etwa die Informationsveranstaltung von Frau Prof. Erim mit einem Vortrag von Herrn PD Tagay in der Psychosomatischen Tagesklinik des Universitätsklinikums am 21.10.2015. Ref. V ist zusätzlich mit dem Gesundheitsamt im engen Kontakt.

h) Menschenwürde = unantastbar

Unter dem Titel Menschenwürde = Unantastbar! will die Stadt gemeinsam mit externen Akteurinnen und Akteuren ein klares Zeichen gegen rechtes Gedankengut, Diskriminierung und unbegründete Vorurteile setzen. In Erlangen gehen damit Demokratinnen und Demokraten auf die Straße und zeigen gegen fremdenfeindliche Parolen und Gesinnungen Gesicht. Partner sind Aktion Courage (Parteien, Religionsgemeinschaften, Schulen u.v.m.). In Erlangen, so das gemeinsame, klare Zeichen, wird Flüchtlingen mit Respekt begegnet und deren Integration, auch zum Gemeinwohl aller Erlangerinnen und Erlanger, unterstützt und aktiv vorangetrieben. Dafür soll am 12. Dezember 2015 auf dem Rathausplatz eine öffentliche Auftaktveranstaltung für im Jahr 2016 fortführende Veranstaltungen stattfinden.

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

werden nicht benötigt

x sind begrenzt im Budget der Ämter vorhanden

In enger Kooperation von Fachbereichen, Kämmerer und Personalamt werden individuelle Lösungen gefunden.

sind nicht vorhanden

Anlagen: Anlage I: BAMF: Aktuelle Zahlen zu Asyl. Stand Oktober 2015
Anlage II: Tätigkeiten Amt 37 und FF
Anlage III: Tätigkeiten Amt 11
Anlage IV: Vereinbarung zwischen Stadt und KHW
Anlage V: Angebote der Jugendkunstschule

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang



Aktuelle Zahlen zu Asyl



Ausgabe: Oktober 2015

Tabellen
Diagramme
Erläuterungen

www.bamf.de



Inhalt

Aktuelle Zahlen zu Asyl

1. Entwicklung der Asylantragszahlen

Entwicklung der jährlichen Asylantragszahlen seit 1953

Entwicklung der jährlichen Asylantragszahlen seit 1995
sowie der monatlichen Asylantragszahlen im laufenden Jahr

Entwicklung der monatlichen Asylantragszahlen im laufenden Jahr
sowie Vorjahreswerte zum Vergleich

Entwicklung der Asylerstantragszahlen im 5-Jahresvergleich

Entwicklung der Asylfolgeantragszahlen im 5-Jahresvergleich

2. Asylantragszahlen in unterschiedlichen Aufschlüsselungen

Asylerstantragszahlen nach Bundesländern

Asylerstantragszahlen nach Altersgruppen und Geschlecht

Die zehn zugangstärksten Herkunftsländer (Monat)

Die zehn zugangstärksten Herkunftsländer (Jahr)

3. Dublinverfahren

Übernahmeersuchen von Deutschland an die Mitgliedstaaten

Übernahmeersuchen von den Mitgliedstaaten an Deutschland

4. Entscheidungen

Entscheidungen und Entscheidungsquoten der letzten zehn Jahre in Jahreszeiträumen

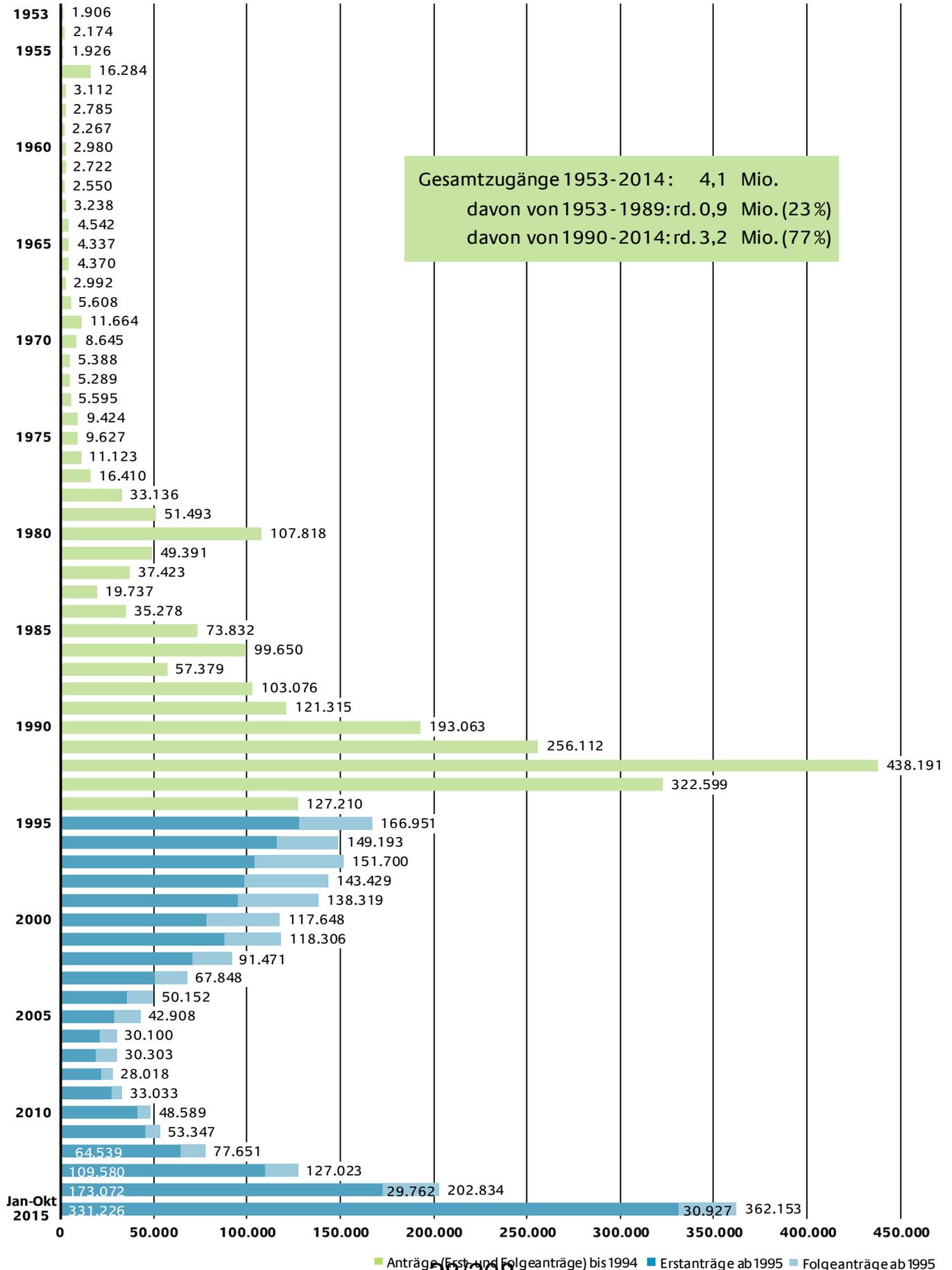
Entwicklung der einzelnen Entscheidungsarten der letzten zehn Jahre in Prozent

Entwicklung der einzelnen Entscheidungsarten der letzten zehn Jahre in absoluten Werten



Entwicklung der Asylantragszahlen seit 1953

Entwicklung der jährlichen Asylantragszahlen seit 1953



Entwicklung der Asylantragszahlen seit 1995

Entwicklung der jährlichen Asylantragszahlen seit 1995

ZEITRAUM	ASYLANTRÄGE		
	insgesamt	davon Erstanträge	davon Folgeanträge
1995	166.951	127.937	39.014
1996	149.193	116.367	32.826
1997	151.700	104.353	47.347
1998	143.429	98.644	44.785
1999	138.319	95.113	43.206
2000	117.648	78.564	39.084
2001	118.306	88.287	30.019
2002	91.471	71.127	20.344
2003	67.848	50.563	17.285
2004	50.152	35.607	14.545
2005	42.908	28.914	13.994
2006	30.100	21.029	9.071
2007	30.303	19.164	11.139
2008	28.018	22.085	5.933
2009	33.033	27.649	5.384
2010	48.589	41.332	7.257
2011	53.347	45.741	7.606
2012	77.651	64.539	13.112
2013	127.023	109.580	17.443
2014	202.834	173.072	29.762
Jan-Okt 2015	362.153	331.226	30.927

Entwicklung der monatlichen Asylantragszahlen im Jahr 2015

ZEITRAUM	ASYLANTRÄGE		
	insgesamt	davon Erstanträge	davon Folgeanträge
Jan 2015	25.042	21.679	3.363
Feb 2015	26.083	22.775	3.308
Mrz 2015	32.054	28.681	3.373
Apr 2015	27.178	24.504	2.674
Mai 2015	25.992	23.758	2.234
Jun 2015	35.449	32.705	2.744
Jul 2015	37.531	34.384	3.147
Aug 2015	36.422	33.447	2.975
Sep 2015	43.071	40.487	2.584
Okt 2015	54.877	52.730	2.147
Nov 2015			
Dez 2015			

Die Monatswerte können wegen evtl. nachträglicher Änderungen nicht zu einem Jahreswert addiert werden.

Im bisherigen Berichtsjahr 2015 wurden 331.226 Erstanträge vom Bundesamt entgegen genommen. Die meisten Erstanträge im Jahr 2015 wurden aus den folgenden drei Ländern erfasst: Im Vergleichszeitraum des Vorjahres wurden 135.634 Erstanträge entgegen genommen; dies bedeutet einen Anstieg der Antragszahlen um 144,2% im Vergleich zum Vorjahr. Die Zahl der Folgeanträge im bisherigen Jahr 2015 hat sich gegenüber dem vergleichbaren Vorjahreswert (22.446 Folgeanträge) um 37,8% auf 30.927 Folgeanträge erhöht. Damit konnte das Bundesamt insgesamt 362.153 Asylanträge im Jahr 2015 entgegen nehmen; im Vergleich zum Vorjahr mit 158.080 Asylanträgen bedeutet dies mehr als eine Verdoppelung der Antragszahlen (+129,1%).



Entwicklung der monatlichen Asylantragszahlen ab Januar 2015 sowie Vorjahreswerte zum Vergleich

Im Berichtsmonat Oktober wurden 52.730 Erstanträge vom Bundesamt entgegen genommen. Gegenüber dem Vormonat (September: 40.487 Personen) stieg dieser Wert um 30,2%. Im Vergleich zum Vorjahr (Oktober 2014: 18.415 Personen) ist eine Steigerung des Monatswertes um 186,3% zu verzeichnen.

Im aktuellen Berichtsmonat waren folgende Herkunftsländer am stärksten vertreten:

- Syrien mit 28.214 Erstanträgen, im Vormonat mit 16.544 Erstanträgen auf Rang 1 (+70,5%), im Vorjahr Rang 1 mit 4.929 Erstanträgen (+472,4%).
- Albanien mit 4.549 Erstanträgen, im Vormonat Rang 2 mit 6.624 Erstanträgen (-31,3%), im Vorjahr Rang 7 mit 593 Erstanträgen (+667,1%).
- Irak mit 4.047 Erstanträgen, im Vormonat Rang 4 mit 2.454 Erstanträgen (+64,9%), im Vorjahr Rang 10 mit 551 Erstanträgen (+634,5%).

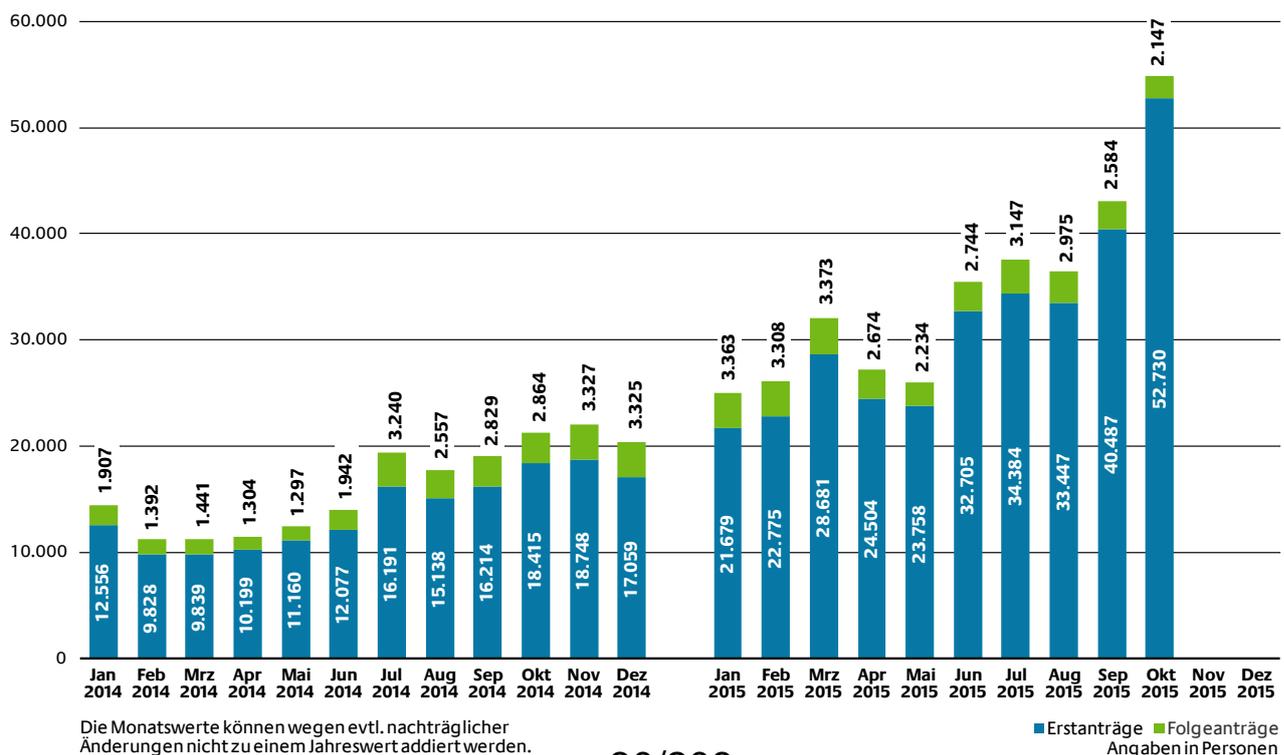
Im aktuellen Monat wurde mehr als die Hälfte der Erstantragsteller (28.214 Erstantragsteller, 53,5%) aus Syrien verzeichnet. Mehr als jeder zehnte Erstantragsteller (13,5%, 7.137 Personen; Vormonat: 24,4%) kam im aktuellen Berichtsmonat aus den dominierenden sechs Balkanländern (Albanien: 4.549, Serbien: 861, Mazedonien: 703, Kosovo: 619, Bosnien und Herzegowina: 308, Montenegro: 97).

Folgende Herkunftsländer waren im bisherigen Zeitraum Januar bis Oktober 2015 am stärksten vertreten:

- Syrien mit 100.248 Erstanträgen, im Vorjahr mit 28.661 Erstanträgen auf Rang 1 (+249,8%).
- Albanien mit 48.865 Erstanträgen, im Vorjahr Rang 5 mit 6.118 Erstanträgen (+698,7%).
- Kosovo mit 32.163 Erstanträgen, im Vorjahr Rang 9 mit 4.150 Erstanträgen (+675,0%).

Im Oktober 2015 wurden 2.147 Folgeanträge beim Bundesamt registriert. Im Vergleich zum Vormonatswert (2.584 Folgeanträge) ist die Zahl um 16,9% gesunken. Im Vergleich zum Vorjahreswert (Oktober 2014: 2.864) ist ein Rückgang um 25,0% zu verzeichnen. Mehr als zwei Drittel aller Folgeanträge (67,4%; 1.447 Folgeanträge) des Berichtsmonats sind aus den sechs Ländern der Balkanregion zu verzeichnen: Serbien (562), Mazedonien (336), Bosnien und Herzegowina (264), Kosovo (134), Albanien (131) und Montenegro (20).

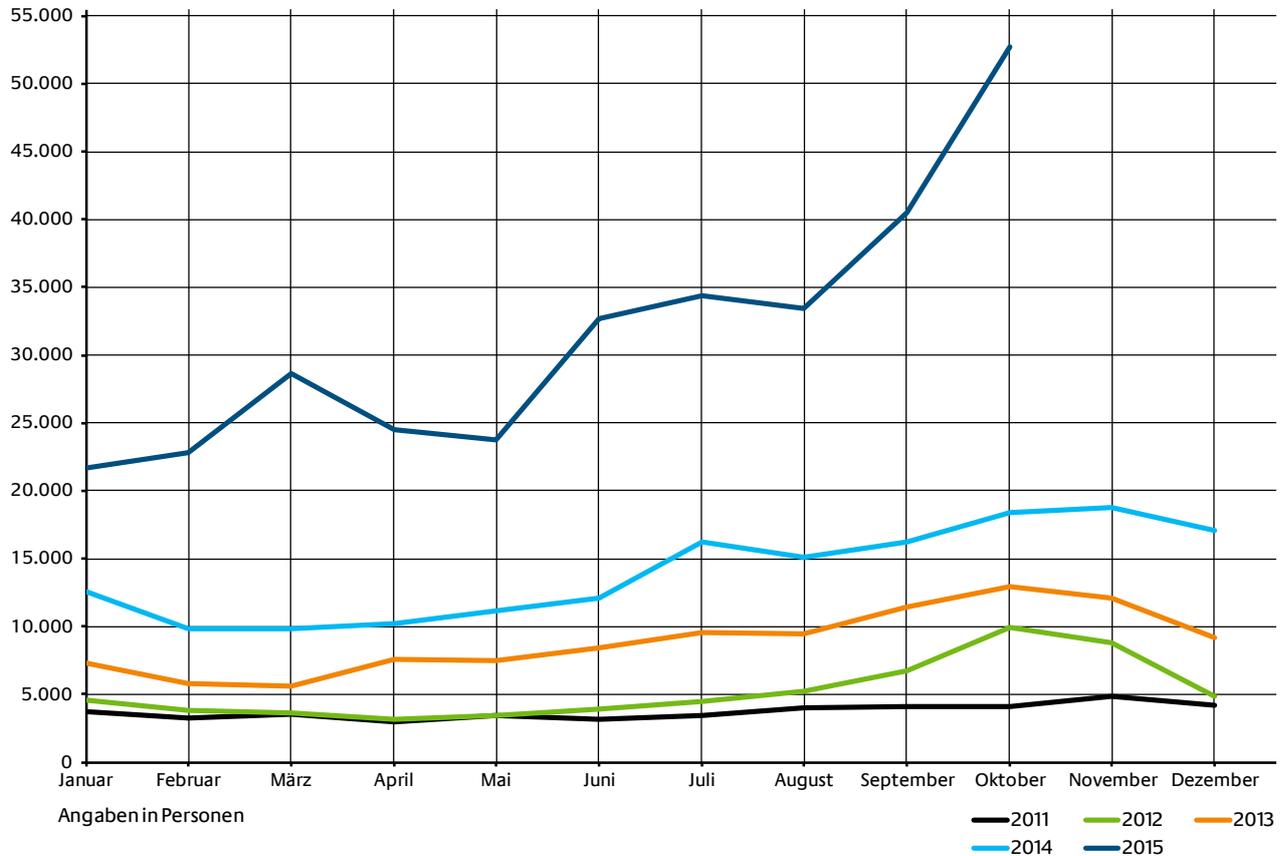
Entwicklung der monatlichen Asylantragszahlen seit Januar 2014



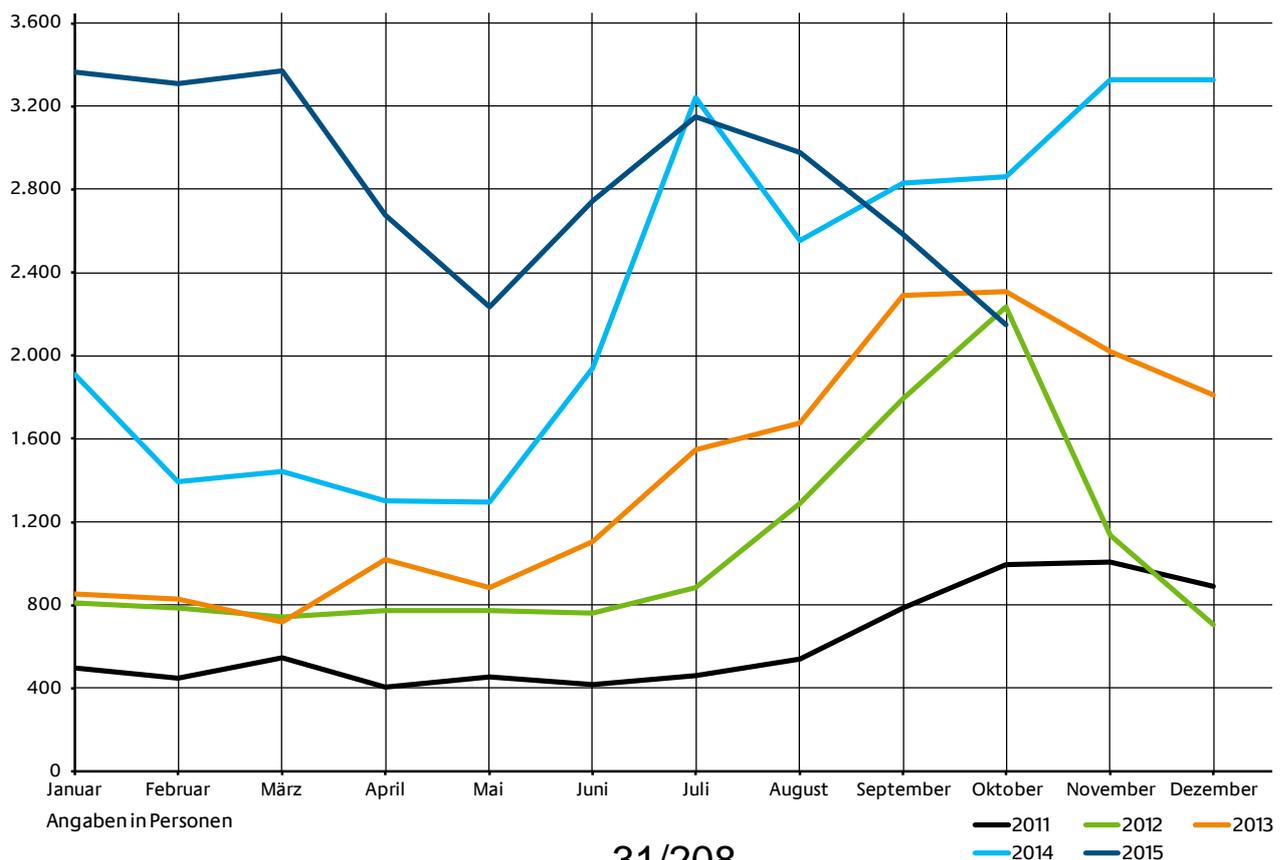


Asylzugangszahlen im 5-Jahresvergleich

Entwicklung der Asyl~~er~~antragszahlen im Jahresvergleich (2011 bis 2015)



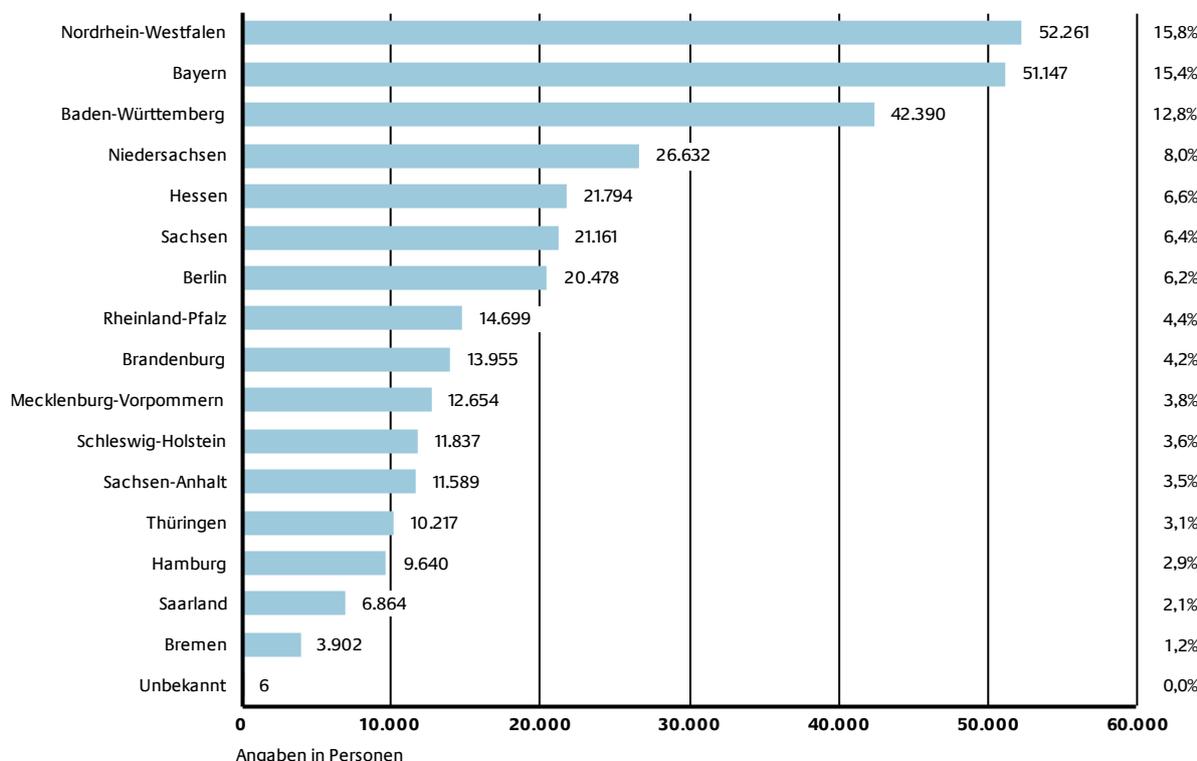
Entwicklung der Asylfolgeantragszahlen im Jahresvergleich (2011 bis 2015)





Asylantragszahlen in unterschiedlichen Aufschlüsselungen

Asylerstantragszahlen nach Bundesländern im Zeitraum 01.01. bis 31.10.2015



Asylerstanträge nach Altersgruppen und Geschlecht im Zeitraum 01.01. bis 31.10.2015

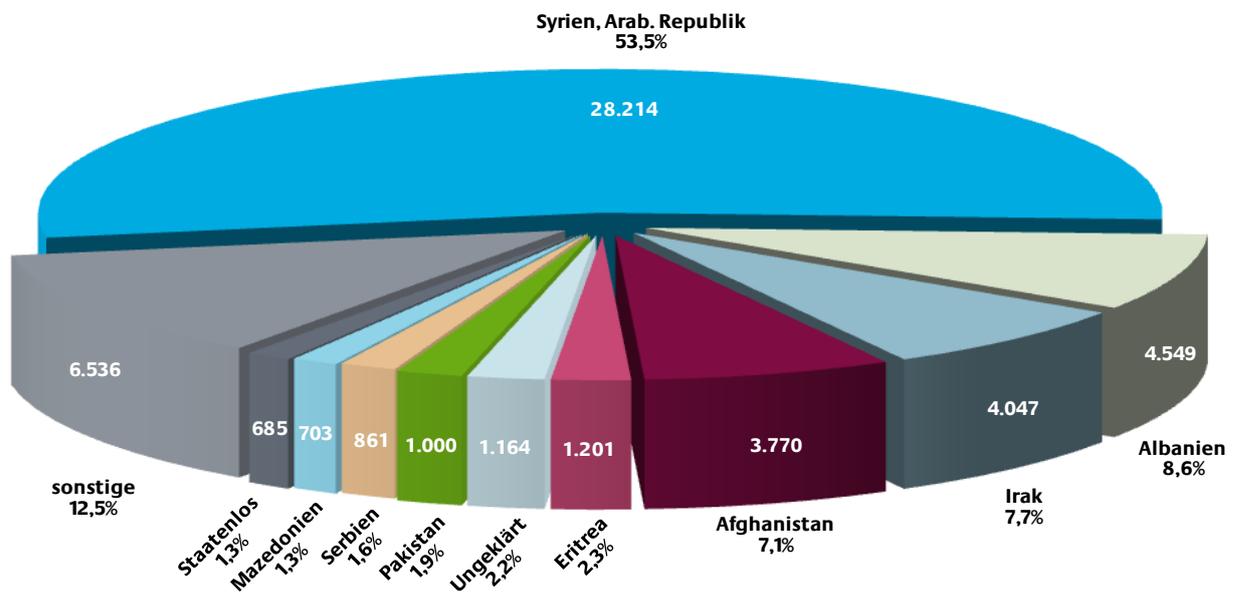
Altersgruppen	Asylerstanträge						prozentualer Anteil männlicher Antragsteller innerhalb der Altersgruppen	prozentualer Anteil weiblicher Antragsteller innerhalb der Altersgruppen
	insgesamt		Aufteilung der männlichen Antragsteller nach Altersgruppen		Aufteilung der weiblichen Antragsteller nach Altersgruppen			
bis unter 16 Jahre	86.498	26,1%	47.466	20,7%	39.032	38,2%	54,9%	45,1%
von 16 bis unter 18 Jahre	15.062	4,5%	11.910	5,2%	3.152	3,1%	79,1%	20,9%
von 18 bis unter 25 Jahre	81.430	24,6%	65.505	28,6%	15.925	15,6%	80,4%	19,6%
von 25 bis unter 30 Jahre	51.227	15,5%	38.813	17,0%	12.414	12,1%	75,8%	24,2%
von 30 bis unter 35 Jahre	35.754	10,8%	25.274	11,0%	10.480	10,2%	70,7%	29,3%
von 35 bis unter 40 Jahre	23.812	7,2%	16.089	7,0%	7.723	7,6%	67,6%	32,4%
von 40 bis unter 45 Jahre	15.488	4,7%	10.484	4,6%	5.004	4,9%	67,7%	32,3%
von 45 bis unter 50 Jahre	9.555	2,9%	6.346	2,8%	3.209	3,1%	66,4%	33,6%
von 50 bis unter 55 Jahre	5.584	1,7%	3.493	1,5%	2.091	2,0%	62,6%	37,4%
von 55 bis unter 60 Jahre	3.202	1,0%	1.768	0,8%	1.434	1,4%	55,2%	44,8%
von 60 bis unter 65 Jahre	1.768	0,5%	943	0,4%	825	0,8%	53,3%	46,7%
65 Jahre und älter	1.846	0,6%	859	0,4%	987	1,0%	46,5%	53,5%
Insgesamt	331.226	100,0%	228.950	100,0%	102.276	100,0%	69,1%	30,9%

Im Zeitraum Januar – Oktober 2015 waren 70,7% der Asylerstantragsteller jünger als 30 Jahre. Mehr als zwei Drittel aller Erstanträge wurden von Männern gestellt.

Die zehn zugangsstärksten Herkunftsländer

Hauptherkunftsländer im Oktober 2015

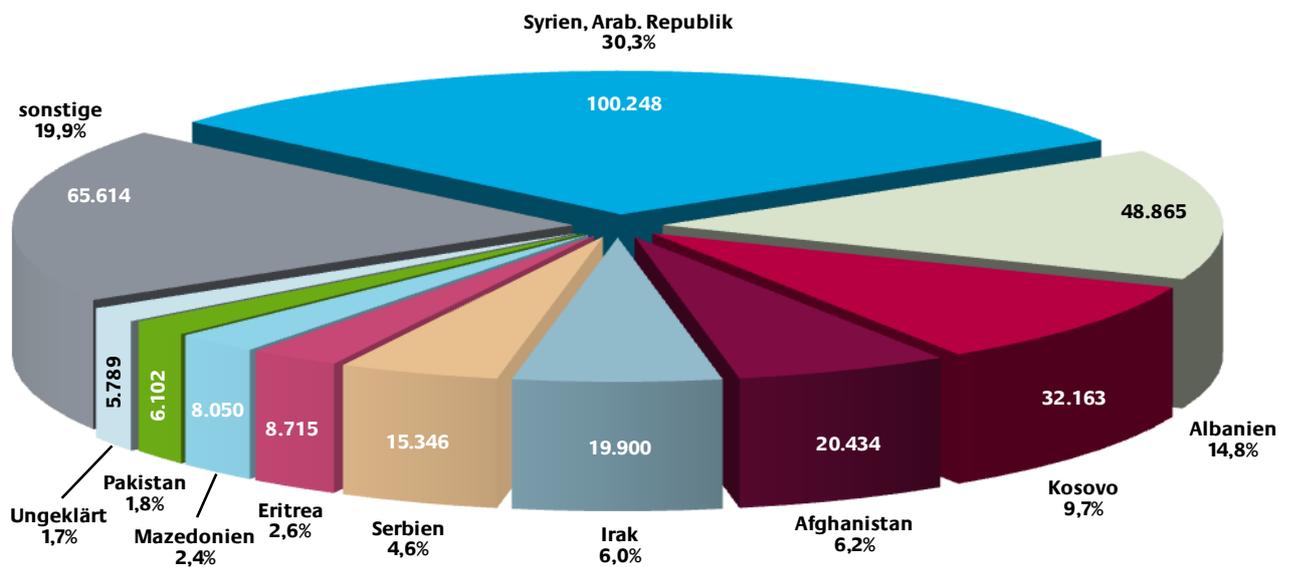
Gesamtzahl der Erstanträge: 52.730



Bei den Top-Ten-Ländern des Monats Oktober steht an erster Stelle Syrien mit einem Anteil von 53,5%. Den zweiten Platz nimmt Albanien mit einem Anteil von 8,6% ein. Danach folgt Irak mit 7,7%. Mehr als zwei Drittel (69,8%) aller in diesem Monat gestellten Erstanträge entfallen damit auf diese ersten drei Herkunftsländer.

Hauptherkunftsländer im Zeitraum 01.01. bis 31.10.2015

Gesamtzahl der Erstanträge: 331.226

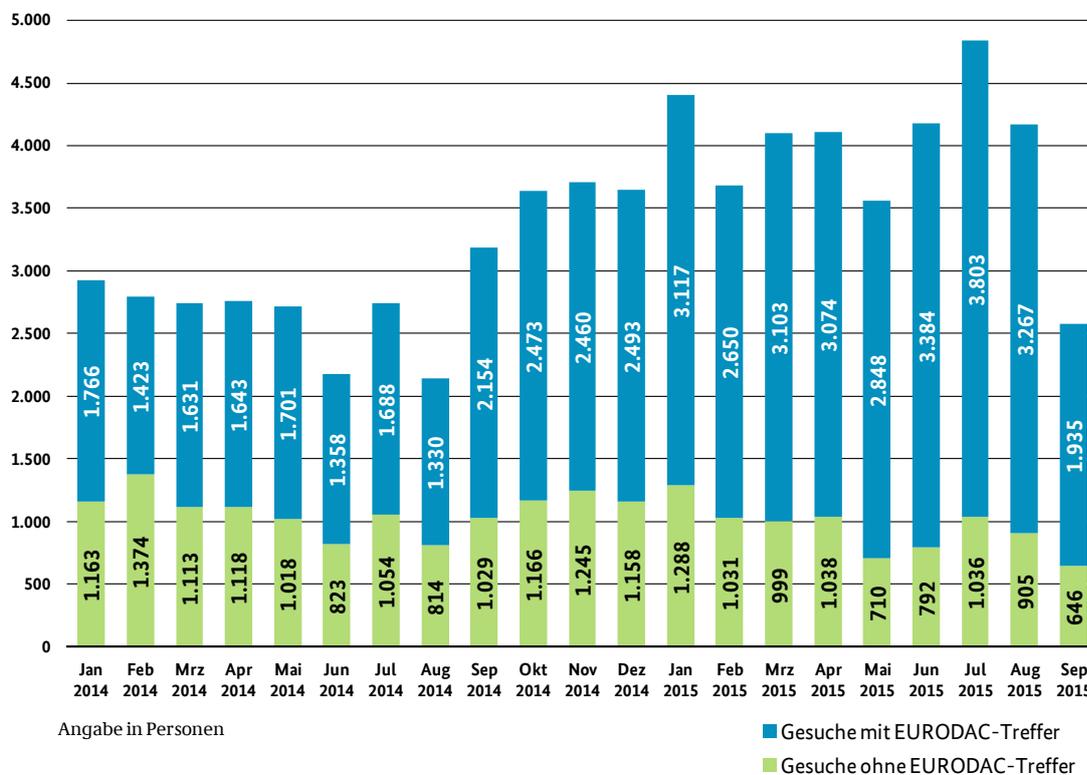


Bei den Top-Ten-Ländern im Zeitraum Januar – Oktober 2015 steht an erster Stelle Syrien mit einem Anteil von 30,3%. Den zweiten Platz nimmt Albanien mit einem Anteil von 14,8% ein. Danach folgt der Kosovo mit 9,7%. Damit entfällt mehr als die Hälfte (54,7%) aller seit Januar 2015 gestellten Erstanträge auf die ersten drei Herkunftsländer.



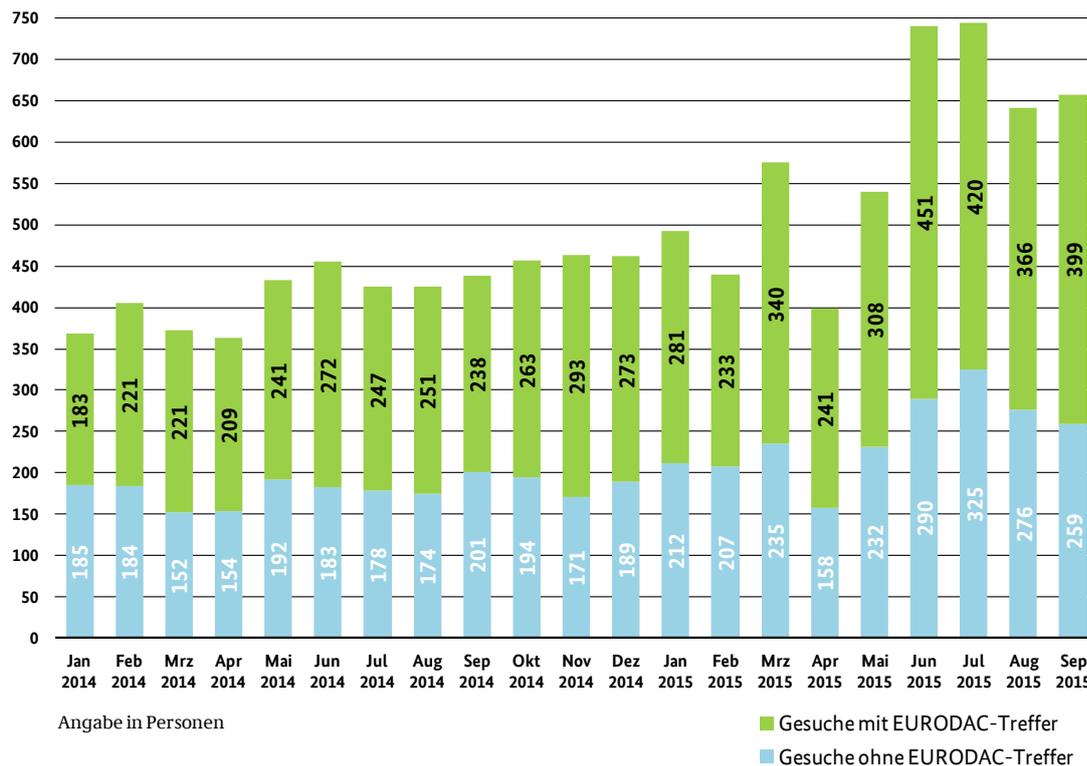
Übernahmeersuchen von Deutschland an die Mitgliedstaaten seit Januar 2014

Im September verringerte sich die Zahl der an die Mitgliedstaaten gestellten Übernahmeersuchen, der Anteil der auf EURODAC-Treffern beruhenden Ersuchen sank auf 75 %.



Übernahmeersuchen von den Mitgliedstaaten an Deutschland seit Januar 2014

Die Anzahl der Übernahmeersuchen von den Mitgliedstaaten an das Bundesamt ist im September leicht angestiegen, der Anteil der EURODAC-Treffer lag bei 61 %.



Die Monatswerte können wegen evtl. nachträglicher Änderungen nicht zu einem Jahreswert addiert werden.



Entscheidungen und Entscheidungsquoten

Im Berichtsmonat Oktober 2015 wurden Asylverfahren von 31.580 Personen (29.455 Erst- und 2.125 Folgeanträge) vom Bundesamt entschieden. Die meisten Entscheidungen wurden dabei für Syrien (12.552) und Albanien (7.218) getroffen.

Im Monat Oktober lag die Gesamtschutzquote (Rechtsstellung eines Flüchtlings nach der Genfer Flüchtlingskonvention, subsidiärer Schutz gem. § 4 Abs. 1 AsylG und Abschiebungsverbot gem. § 60 Abs. 5 o. 7 AufenthG) für alle HKL bei 51,3% (16.202 positive Entscheidungen von insgesamt 31.580).

Im bisherigen Berichtsjahr 2015 wurden insgesamt 205.265 Entscheidungen über Asylanträge getroffen. Dabei lag die Gesamtschutzquote für alle HKL im bisherigen Jahr 2015 bei 41,2% (84.503 positive Entscheidungen von insgesamt 205.265).

Im Monat Oktober 2015 wurden 7.662 Personen beim Bundesamt angehört.

Im bisherigen Berichtsjahr 2015 wurden insgesamt 70.474 Personen beim Bundesamt angehört. Hiervon entfielen 93,2% (65.648 Anhörungen) auf Erstantragsverfahren.

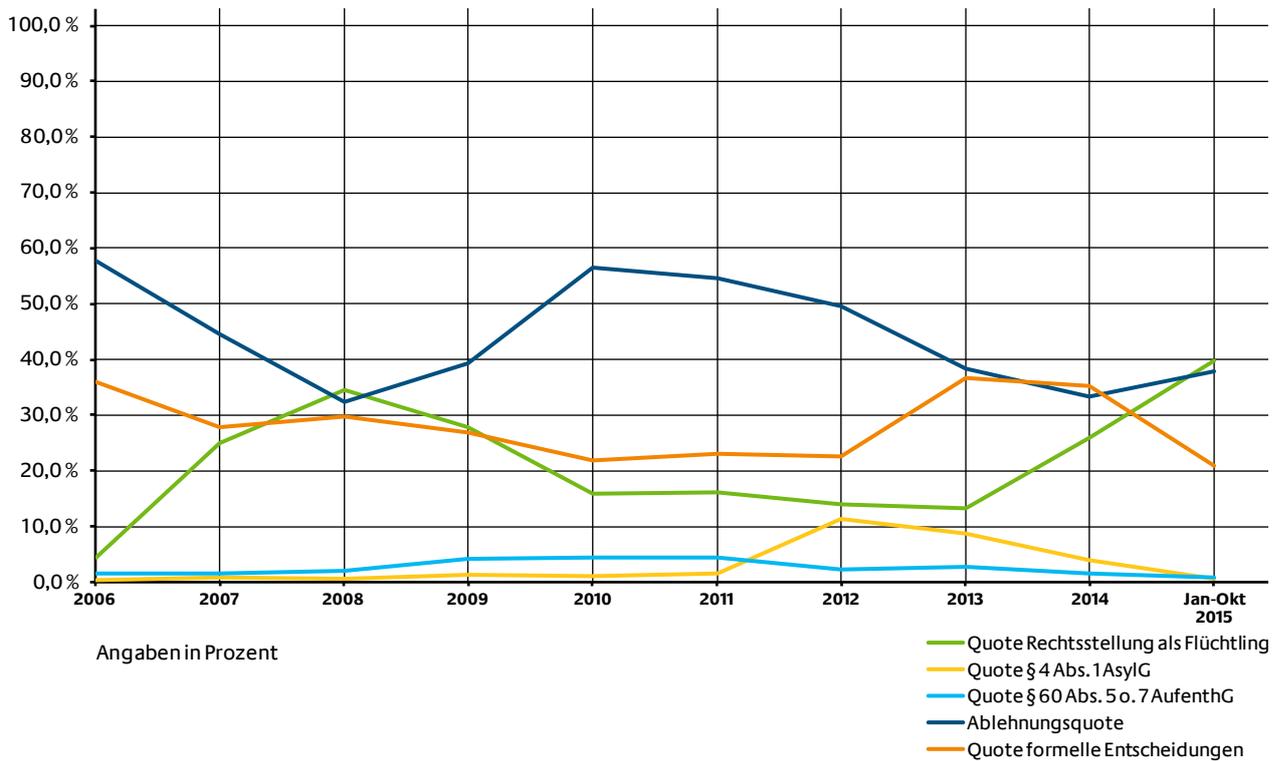
Entscheidungen und Entscheidungsquoten seit 2006 in Jahreszeiträumen

JAHR	ENTSCHEIDUNGEN über Asylanträge												
	insgesamt	SACHENTSCHEIDUNGEN								FORMELLE ENTSCHEIDUNGEN			
		davon Rechtsstellung als Flüchtling (§ 3 Abs. 1 AsylG, Art. 16 a GG) <small>darunter Anerkennungen als Asylberechtigte (Art. 16 a GG und Familienasyl)</small>				davon Gewährung von subsidiärem Schutz gem. § 4 Abs. 1 AsylG*		davon Feststellung eines Abschiebungsverbotes gem. § 60 Abs. 5 o. 7 AufenthG*		davon Ablehnungen (unbegründet abgel. / offens. unbegr. abgel.)			
2006	30.759	1.348	4,3%	251	0,8%	144	0,5%	459	1,5%	17.781	57,8%	11.027	35,8%
2007	28.572	7.197	24,9%	304	1,1%	226	0,8%	447	1,6%	12.749	44,6%	7.953	27,8%
2008	20.817	7.291	34,6%	233	1,1%	126	0,6%	436	2,1%	6.761	32,5%	6.203	29,8%
2009	28.816	8.115	27,7%	452	1,5%	395	1,4%	1.216	4,2%	11.360	39,4%	7.730	26,8%
2010	48.187	7.704	15,8%	643	1,3%	548	1,1%	2.143	4,4%	27.255	56,6%	10.537	21,9%
2011	43.362	7.098	16,1%	652	1,5%	666	1,5%	1.911	4,4%	23.717	54,7%	9.970	23,0%
2012	61.826	8.764	14,0%	740	1,2%	6.974	11,3%	1.402	2,3%	30.700	49,7%	13.986	22,6%
2013	80.978	10.915	13,3%	919	1,1%	7.005	8,7%	2.208	2,7%	31.145	38,5%	29.705	36,7%
2014	128.911	33.310	25,8%	2.285	1,8%	5.174	4,0%	2.079	1,6%	43.018	33,4%	45.330	35,2%
Jan-Okt 2015	205.265	81.547	39,7%	1.682	0,8%	1.366	0,7%	1.590	0,8%	77.782	37,9%	42.980	20,9%

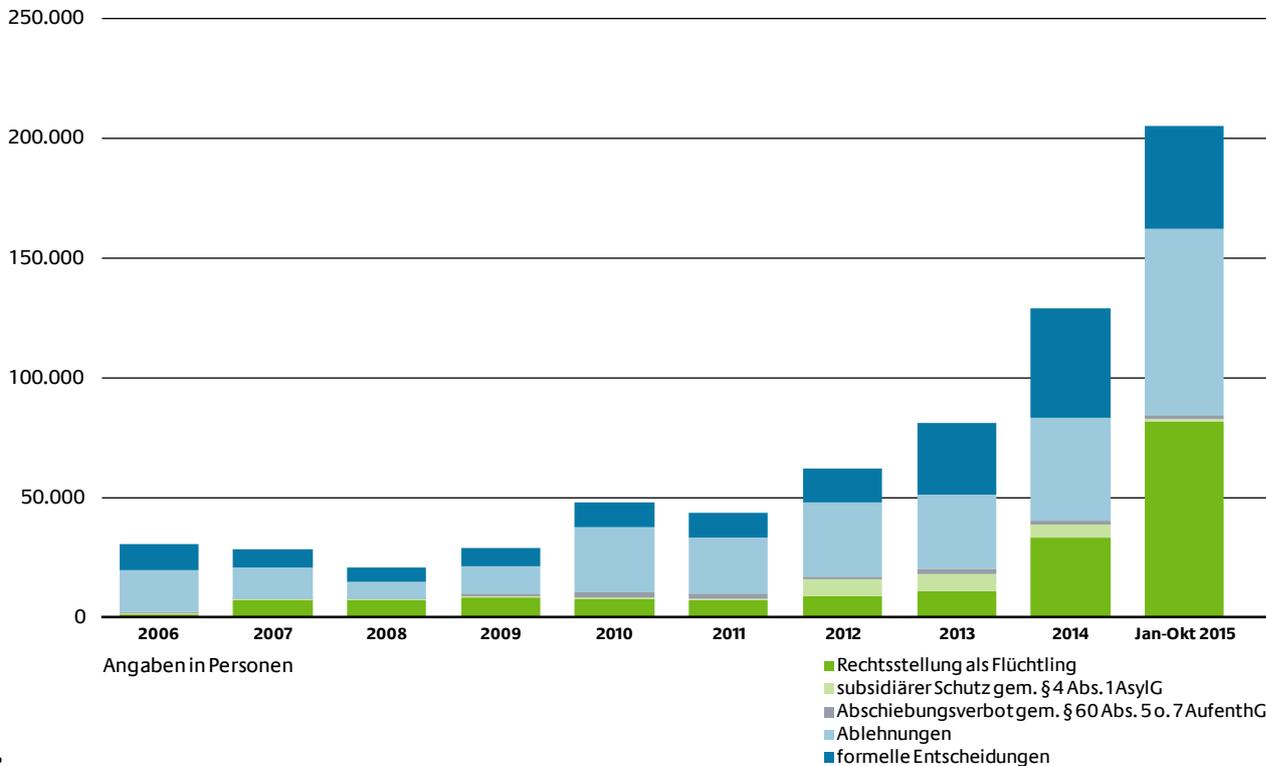
* Rechtsgrundlage für Entscheidungen zu Flüchtlingsschutz, subsidiärem Schutz und Abschiebungsverböten, die bis zum 30.11.2013 getroffen wurden, war § 60 Abs. 1, § 60 Abs. 2, 3 oder 7 S. 2 bzw. § 60 Abs. 5 oder 7 S. 1 AufenthG. Entsprechende Entscheidungen, die ab dem 01.12.2013 getroffen werden, gründen auf § 3 Abs. 1 AsylVfG, § 4 Abs. 1 AsylVfG bzw. § 60 Abs. 5 oder 7 AufenthG.



Entwicklung der einzelnen Entscheidungsarten seit 2006 in Prozent



Entwicklung der einzelnen Entscheidungsarten seit 2006 in absoluten Werten



R
 getroffen wurden, war § 60 Abs. 1, § 60 Abs. 2, 3 oder 7 S. 2 bzw. § 60 Abs. 5 oder 7 S. 1 AufenthG. Entsprechende Entscheidungen, die ab dem 01.12.2013 getroffen werden, gründen auf § 3 Abs. 1 AsylVfG, § 4 Abs. 1 AsylVfG bzw. § 60 Abs. 5 oder 7 AufenthG.

Tätigkeiten des Amtes 37 einschließlich Katastrophenschutz und der Freiwilligen Feuerwehren im Zuge der Unterbringung von Flüchtlingen im Stadtgebiet

Unterkunft Freibad West

- **03.09.2014:**
Alarmierung der Führungsgruppe Katastrophenschutz (FüGK) und Aufbau des Lagezentrums. Leiter der Stabes Hr. Redel; Unterstützung durch den stellv. Amtsleiter Herrn Ande und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Katastrophenschutzes (Amt 37) .
17:00 Uhr: Sitzung mit Hrn. OBM Dr. Janik: Beschluss Zeltunterbringung im Freibad West; Einstellung des Badebetriebs am Folgetag.
FüGK koordiniert Aufbau und Inbetriebnahme der Notunterkunft; geplanter Abschluss der Maßnahme: Freitag 12:00 Uhr.
- **04.09.2014: 8:00 Uhr:** Vor-Ort-Termin am Parkplatz Freibad West. Beschluss: Aufstellung von zwei Zelten (10 x 60 m) für je 150 Personen, Reinigung alter Kiosk, davor Verpflegungszelt mit 40 Biertischgarnituren.
Die FüGK organisierte an dem Tag: Feldbetten, Sanitäranlagen, Kinderbetten, Heizöl, Stühle, Waschmaschinen, Trockner, Mikrowellen, Beschilderung, Spülmobil und vor allem die Verpflegung.
14:00 Uhr: Weitere Beschlüsse: Organisation Eingangsuntersuchung der Flüchtlinge durch BRK/ASB, Sicherheitsdienst Fa. ESS. Verteilung 2.500 Informationsschreiben an die umliegenden Haushalte.
- **05.09.2014: 9:00 Uhr:** Besprechung mit Hrn. OBM Dr. Janik. Entscheidung über Unterbringung bei vorzeitiger Ankunft (Sporthalle am Europakanal) und parallele Vorbereitung dazu.
Regelung Verpflegung: Frühstück und Abendessen Hr. Bächmann/Edeka; Mittagessen Studentenwerk; Brötchenanlieferung Fa. Beck.
Es folgten mehrere Vor-Ort-Termine. Beginn Aufbau der Zelte.
- **06.09.2014: 9:00 Uhr:** Besprechung FüGK mit Hrn. OBM Dr. Janik
12:00 Uhr: nochmalige Besprechung in großer Runde
Erstes Zelt ist aufgebaut und von ca. 90 freiwilligen Helfern (FF Erlangen, ASB, BRK, THW) mit Feldbetten, Stühlen, Kissen, Decken und Trennwänden bestückt.
- Unterstützung der Maßnahme durch 20 Aktive aus den Freiwilligen Feuerwehren im Stadtgebiet.
- 07.09.2014: Fortsetzung der Maßnahmen vom 06.09.; Unterstützung durch fünf Aktive der Freiwilligen Feuerwehr Erlangen-Stadt.
- **08.09.2014:** Anlieferung warmer Decken und Jogginganzüge/Socken durch Mitarbeiter der Feuerwehr aus städtischem Notbettenlager.
16:30 Uhr: Abschlussbesprechung FüGK: Beschluss Notevakuierungsplan ab

Windstärke 8 erstellen; Kleiderspenden und Ausgabe koordiniert EFIE.
17:00 Uhr: Übergabe von Katastrophenschutz an Amt 50 mit anschließender
Besprechung.

Unterkunft Rathenaustraße 20

- **22.09.2014:** Mitteilung von Hrn. OBM Dr. Janik an Fr. Dr. Preuß und Herrn Ternes, dass die Verpflichtung zur Unterbringung bis Mitte März 2015 verlängert wurde. Auftrag an Herrn Ternes und Herrn Weidinger erneut mit Strukturen des Katastrophenschutzes die Errichtung der erforderlichen Unterkünfte zu koordinieren.
- **25.09.2014:** 1. Besprechung des neu gegründeten Einsatzstabs „Bereitstellung Flüchtlingsunterkunft“ mit dem Ziel
 1. Suche und Eignungsprüfung einer Unterkunft
 2. Ertüchtigung des GebäudesTeilnehmerkreis: Hr. Ternes, Fr. Dr. Preuß, Hr. Weidinger, Katastrophenschutz, Gebäudemanagement, Sozialamt, Bauaufsicht, Wirtschaftsförderung, Pressestelle
- **26.09. – 01.10.2014:** Besichtigung von fünf Gebäuden – unter Beteiligung der Feuerwehr - im Stadtgebiet und Erstellung einer Bewertungsmatrix durch das Gebäudemanagement.
- **02.10.2014:** 2. Besprechung des Einsatzstabs: Vorstellung der Eignungsprüfung möglicher Gebäude durch das Gebäudemanagement. Festlegung auf die Rathenaustr. 20 (Firma Kempe; ehem. Möbellager).
- **06.10.2014:** 3. Besprechung des Einsatzstabs: Erste Planungen der Ertüchtigungsmaßnahmen Rathenaustr. 20.
- **Ab 07.10.2014:** Diverse Vor-Ort-Termine sowie Beginn der Umbauarbeiten am/im Gebäude.
- **09.10.2014:** 4. Besprechung des Einsatzstabs mit Bekanntgabe des Betreibermodells durch Fr. Dr. Preuß (ASB/ESS) sowie Festlegung des Umzugstag (25.10.2014)
- **21.10.2014:** Abschließende Besprechung des Einsatzstabs unter der Leitung von Herrn Ternes und Herrn Weidinger: Klärung letzter Details zur Einrichtung; abschließende Festlegungen zur Durchführung des Umzugs.
Abends: Evakuierung Zeltstadt – veranlasst durch Herrn Weidinger - wegen starkem Unwetter durch Feuerwehr, THW und Rettungsdienst (ca. 40 haupt- und ehrenamtliche Einsatzkräfte sowie acht Einsatzfahrzeuge der Feuerwehr Erlangen) in die Sporthalle am Europakanal.
- **25.10.2014:** Fertigstellung letzter Arbeiten an der Rathenaustraße 20; Umzug diverser Utensilien vom Freibad West in die Rathenaustraße; Beginn Rückbau der Unterkunft am Freibad West.
- Der Umzug wird unter der Gesamtleitung von Herrn Weidinger durch die Feuerwehr, die Hilfsorganisationen (ASB; BRK; DLRG) und das THW durchgeführt. Die Feuerwehr Erlangen wirkt mit vier Fahrzeugen, vier hauptamtlichen Mitarbeitern der Ständigen Wache und 20 ehrenamtlich Aktiven der Freiwilligen Feuerwehren mit.

=> Ende des Arbeitsauftrags des Einsatzstabs „Bereitstellung Flüchtlingsunterkunft“ und Übergabe der Unterkunft an das Sozialreferat/Betreiber

- **Ab 27.10.2014:** Einzug neuer Asylbewerber in der Unterkunft Rathenaustraße unter Beteiligung Mitarbeiter der Ständigen Wache sowie der FFen.
- **Bis Mitte 11/2014:** Nacharbeiten am Gelände Freibad West (u. a. Müllentsorgung, Platzreinigung).

Erweiterung Unterkunft Rathenaustr. 20

- **24.07.2015:** Zuweisung weiterer 200 Asylbewerber. Durchführung 1. Besprechung des Stabs unter der Leitung von Herrn Ternes und Herrn Weidinger zur Erweiterung der Kempe-Halle.
- **25.07.2015:** Unterstützung beim Ausräumen des Erdgeschosses der Kempe-Halle durch vier hauptamtliche Mitarbeiter der Ständigen Wache und zwölf ehrenamtlich Aktive aus den Freiwilligen Feuerwehren. Darüber hinaus wirken wieder die Hilfsorganisationen, das THW, zahlreiche städtische Mitarbeiter sowie einige Flüchtlinge mit.
- **Folgetage:** Mehrere Ortstermine werden von Mitarbeitern des Amtes 37 wahrgenommen.
- **29.07.2015:** Durchführung 2. Besprechung des Stabs
- **Folgetage:** Unterstützung bei der Einrichtung durch Mitarbeiter des Amtes 37 (u.a. Lieferung von Feuerlöschern sowie Feldbetten)

Unterkunft Halle am Europakanal

- **10.09.2015:** Durchführung von zwei Besprechungen für den Einsatzstab „Bereitstellung Flüchtlingsunterkunft“ unter der Leitung von Herrn Ternes und Herrn Weidinger.
- **10.9.2015 und Folgetage:** Mehrere Vor-Ort-Termine von Mitarbeitern des Amtes 37. U. a. Mithilfe beim Aufbau von Feldbetten durch hauptamtliche Feuerwehrkräfte der Ständigen Wache.
- **11.09.-13.09.2015:** Rufbereitschaft von Herrn Weidinger und Herrn Menzner (Kat. Amt 37) für die eventuelle Aufnahme von Flüchtlingen im Verlauf des Wochenendes.
- **14.09.2015:** Übergabe der Unterkunft „Hallo am Europakanal“ an das Sozialreferat/Betreiber.

Mögliche Notunterkunft für durchreisende Flüchtlinge

- **17.09.2015:** Durchführung einer Besprechung (Hr. Ternes, Hr. Weidinger, Katastrophenschutz und GME) bzgl. einer möglichen Einrichtung einer Notunterkunft für durchreisende Flüchtlinge.
- **18.09.2015:** Ortsbesichtigung und erste Beschaffungserkundigungen durch SG Katastrophenschutz

F. Weidinger

AL Amt 37/Stadtbrandrat

Zusatztätigkeiten für Flüchtlinge Amt 11

Abt. 111

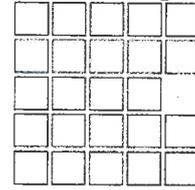
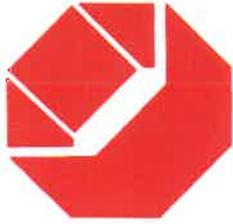
- **Angebot eines Ausbildungsplatzes als Tiefbaufacharbeiter**
- **Praktika (noch in Konzeption)**

Abt. 112

- **OBM-Aufruf an alle MA/innen zur Freiwilligenmeldung**
- **Arbeitsplatzbeschreibungen für zusätzliche Stellenbedarfe prüfen/freigeben**
- **Personalaquise, Personalauswahl, Stellenbesetzungen bei Ämtern 50 und 51**
- **vorläufige Schichtplanung für Clearingstelle Abt. 511**
- **Anordnung von Überstunden und Mehrarbeit Abt. 511, Amt 24, 50**
- **Beratung von Führungskräften und MA bezügl. Personalgewinnung, Arbeitseinsatz, diverse Beschäftigungsarten (kurzfristige Verträge, Abordnungen) Arbeitszeit, Arbeitsverteilung**
- **Koordinierung des Personaleinsatzes für Zeltlager Freibad West**
- **Dolmetscherfunktionen von Mitarbeiterinnen des Amtes 11 (russisch, arabisch, französisch)**
- **Umfragen kommunaler Spitzenverbände beantwortet**
- **Stellenplanvorgriffsbeschlüsse für StR**
- **Abstimmung OBM-Eilverfügung Vorgriff auf Stellenplan 2016**

Abt. 113

- **zusätzliche Planstellen im regulären Stellenplanverfahren**
- **Mehrarbeitsvergütungen berechnen und auszahlen**
- **Nachtzuschläge und Erschwerniszuschläge berechnen und auszahlen**
- **Personalkostenberechnungen für Drittmittelbeschaffungen**



Vereinbarung der Stadt Erlangen und der Kreishandwerkerschaft Erlangen - Hersbruck - Lauf zur Integration von Flüchtlingen in den Erlanger Arbeitsmarkt

Vorbemerkung zur Vereinbarung

Das Ziel der Vereinbarung zwischen der Stadt Erlangen und der Kreishandwerkerschaft ist es, die ortsansässigen Handwerksunternehmen bei der Fachkräftesicherung zu unterstützen und gleichzeitig einen humanitären Beitrag zur Bewältigung der aktuellen Flüchtlingskrise zu leisten.

Im Wettbewerb um Fachkräfte und Auszubildende nimmt das Handwerk verstärkt auch die Potenziale von geflüchteten Menschen in den Blick. Die duale Berufsausbildung ist eine der besten Möglichkeiten zur Integration von jungen Flüchtlingen und trägt dazu bei, bestehenden Fachkräfteengpässen und einem Mangel an Nachwuchskräften entgegenzuwirken.

Die Stadt Erlangen und die Kreishandwerkerschaft begrüßen die am 28.07.2015 in Kraft getretenen Änderungen des Aufenthaltsgesetzes (§ 60a AufenthG). Mit der zu schließenden Vereinbarung sollen die neuen rechtlichen Rahmenbedingungen zugunsten der Flüchtlinge ausgeschöpft und verbindliche und transparente Entscheidungsmaßstäbe festgelegt werden.

Vereinbarung

Stadt Erlangen und Kreishandwerkerschaft vereinbaren, das jeweils Ihrige zu tun, um dem nachfolgend beschriebenen Personenkreis unter den nachfolgend beschriebenen Bedingungen eine Berufsausbildung und Bleibeperspektive in Deutschland zu eröffnen:

Personenkreis

Bei Personen, die durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge bereits eine positive Entscheidung erhalten haben, wird eine dem Anerkennungsstatus entsprechende Aufenthaltserlaubnis erteilt. Mit dieser ist es möglich jegliche Art von Beschäftigung auszuüben und damit auch die Möglichkeit gegeben, eine Berufsausbildung zu beginnen.

Ist im Asylverfahren hingegen eine Ablehnung des Antrages ergangen, gab es für die betroffenen Personen bisher zumeist keine weitere Bleibeperspektive. Sofern Gründe für eine Aussetzung der Abschiebung gegeben waren, wurden den abgelehnten Asylbewerbern lediglich Duldungen für einen sehr begrenzten Zeitraum ausgestellt.

Mit den nun geschaffenen Regelungen und der Umsetzung dieser Vereinbarung profitieren Jugendliche und heranwachsende Personen die derzeit nur einen unsicheren Duldungsstatus haben. Die Aufnahme einer Ausbildung bietet diesem Personenkreis, durch die damit erfüllten Duldungsgründe, einen ersten Schritt in Richtung eines gefestigten Aufenthalts. Sie erhalten zudem die Aussicht, bei erfolgreicher Absolvierung der Berufsausbildung, auf eine realistische Bleibeperspektive.

Voraussetzungen der Duldungserteilung

Die Aufnahme einer qualifizierten Berufsausbildung stellt bei Jugendlichen und heranwachsenden Asylbewerberinnen und Asylbewerbern sowie bei Ausländerinnen und Ausländern ohne Aufenthaltsstatus einen Duldungsgrund dar.

Um die Aufnahme und die Fortführung einer Berufsausbildung zu ermöglichen, erteilt die Ausländerbehörde der Stadt Erlangen unter den folgenden Voraussetzungen eine Duldung zur Berufsausbildung:

- Die Ausbildung muss vor Vollendung des 21. Lebensjahres des potenziellen Auszubildenden beginnen bzw. begonnen haben.
- Vor Beginn der Ausbildung muss die Identität der künftigen Auszubildenden geklärt sein. Die betroffenen Personen müssen bei der Beschaffung von Pässen mitwirken und hierzu gegenüber der Ausländerbehörde wahrheitsgemäße Angaben machen.
- Personen aus sicheren Herkunftsstaaten, u.a. aus dem Westbalkan, kommen für diese Regelung nicht in Betracht.
- Bei einem Asylantrag der bereits als offensichtlich unbegründet abgelehnt wurde, ist die Erteilung einer Ermessensduldung nicht möglich.
- Personen, bei denen Ausweisungsgründe im Sinne der §§53, 54 AufenthG vorliegen, erhalten keine Duldung. Treten Ausweisungsgründe nach Erteilung der Duldung auf, ist die Stadt berechtigt, die Duldung sofort zu widerrufen (Widerrufsvorbehalt).

Aufenthaltserlaubnis für beruflich qualifizierte Geduldete

Nach erfolgreichem Abschluss der Berufsausbildung erhält der bisher nur Geduldete die Perspektive eines gesicherten Aufenthaltsstatus.

Die Stadt Erlangen erteilt den Betroffenen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 18a AufenthG (Aufenthaltserlaubnis für qualifizierte Geduldete zum Zweck der Beschäftigung).

Zur Erteilung dieser Aufenthaltserlaubnis müssen weitere Voraussetzungen durch die Geduldeten erfüllt sein.

Diese sind insbesondere:

- Beschäftigung des Geduldeten im erlernten Ausbildungsberuf sowie die eigenständige Sicherung des Lebensunterhalts
- Es muss Straffreiheit des Betroffenen gegeben sein und es dürfen keine weiteren Ausweisungsinteressen vorliegen.
- Die Passpflicht muss durch den Geduldeten erfüllt sein.

Erlangen, 16. Oktober 2015

Dr. Florian Janik
Oberbürgermeister
der Stadt Erlangen

Konrad Beugel
Referent für Wirtschaft und Finanzen
der Stadt Erlangen

Siegfried Beck
Kreishandwerksmeister
der Kreishandwerkerschaft Erlangen-Hersbruck-Lauf

Wolfgang Meyenkamp
Geschäftsführer
der Kreishandwerkerschaft Erlangen-Hersbruck-Lauf

Angebote Amt 47/Jugendkunstschule für minderjährige Flüchtlinge im Frankenhof

- Kunstangebote – freie Malerei mit Staffeleien, im Raum 34 und im Vorraum (bisher – aufgrund der Nachfrage – hat dieses Angebot erst 2 mal stattgefunden, ist aber grundsätzlich öfter realisierbar auch mit anderen Inhalten wie Töpfern, Werken/Bauen, Drucken usw.)
- Jonglieren : 1-mal wöchentlich (terminiert bis Dezember 2015), ein Angebot, das bereits mehrfach in der Flüchtlingsunterkunft in der Rathenaustraße stattgefunden hat. Dort wurden zusätzlich die Jonglierbälle selbst hergestellt (mit Sandgefüllte Luftballons)
- Räume für Bildung evangelisch wurden bereitgestellt: 3 Montage in Folge haben Jugendliche Bilder auf Leinwand gemalt

November 2015: Farbe bekennen - Kreatives Arbeiten mit Flüchtlingen

Fakten-check

Angebote in der Rathenaustraße:

- Seit Sept. 2014: wöchentliches Angebot in der Flüchtlingsunterkunft, Freibad West
- Seit Nov. 2014: Fortsetzung in der Rathenaustraße
- Zeit: jeweils dienstags von 14-17 Uhr
- Personal: jeweils ca. 2-3 Dozentinnen und Dozenten, 1-2 Mitarbeiter der JuKS, weitere Helfer (Interessenten, Schüler, Freiwillige)

Angebote in anderer Flüchtlingsunterkunft:

- Okt. 2012, Mal-Aktion in der Flüchtlingsunterkunft Michael-Vogelstraße
- Daraus wurde das monatliche Format „Kunst-Café“ im Bürgertreff ISAR12, entwickelt – ein Treff für alle Bürger im Stadtteil (und darüber hinaus – Kunst und Begegnung)

Ziele und Perspektiven

Seit September 2014 existiert dieses Kreativ-Angebot in der Flüchtlingsunterkunft in Erlangen - zuerst in einer Notunterkunft in einem Freibad – seit November 2014 – in einem festen Gebäude. Dieses "Projekt" ist die Reaktion auf eine Notlage - ideell konnte an das langjährige Projekt "Flüchten- ankommen - willkommen sein" angeknüpft werden. Nach der Grund Sicherung der geflüchteten Menschen – mit Nahrung und einem Dach über dem Kopf, stellt sich sehr schnell die Frage nach sinnvoller Beschäftigung.

- Mit diesem kreativen Angebot, das vor Ort ansetzt werden Kinder und Jugendliche erreicht, die aufgrund ihrer Situation nicht in der Lage wären, unser reguläres Programm wahrzunehmen
- Sprachliche Hürden werden durch das Materialangebot und die Vielfalt des Angebots überwunden. Teilweise erhalten wir Unterstützung durch den ASB (Allgemeiner Sozialdienst, der die Gesamtbetreuung durchführt) und sporadisch Übersetzungshilfe. Aus der Resonanz und der sichtbaren Freude liegen wir scheinbar mit unserem Angebot richtig. In Teamsitzungen tragen wir "erfühlte oder ausgesprochene" Wünsche zusammen und erarbeiten jeweils eine Aktionsliste. Manche Angebote entstehen auch spontan und/oder sind wetterabhängig.
- In der Unterkunft geht es natürlich auch um Familie - die ganze Familie arbeitet zusammen, erlebt sich in anderem Kontext, malt zusammen Bilder oder baut Instrumente - generationsübergreifend, wertschätzend und unterstützend zugleich.
- Ziel ist es, Menschen in dieser Situation Alternativen anzubieten, mit kreativem Tun Erlebtes zu verarbeiten, sich willkommen zu fühlen und ein Band für gegenseitiges Verständnis zu knüpfen (siehe Thomas Junker „Warum wir ohne Kunst nicht leben können“, Kreatives Arbeiten als Kitt für eine funktionierende Gesellschaft).

Zielgruppe:

Inzwischen werden 60-70 Personen pro Woche, überwiegend Kinder und Jugendliche, aber auch Erwachsene, erreicht

Ablauf, konkrete Umsetzung, Orte, Zeitraum:

Im Herbst 2014 startete die Jugendkunstschule mit einer mitgebrachten Malstation - Staffelleien, Malplatten, Papier, vielen Klammern, um das Papier zu fixieren, Malkitteln, Pinsel, Farben (Tempera, Kreiden, Buntstifte). Gleich beim ersten Termin wurden wir herzlich empfangen und es entstand eine Vielzahl an Bildern, die auf Wäscheleinen trockneten. Das Gebetszelt wurde ebenfalls mit einem gemalten Bild geschmückt.

Das Angebot findet kontinuierlich einmal wöchentlich statt (50 x im Jahr) - Dienstag von 14 bis 17 Uhr, ca. 3-5 Personen sind jeweils im Einsatz. Ein qualifiziertes Team (KünstlerInnen, mit teilweise Kunsttherapeutischer Zusatzausbildung) von fest engagierten Dozentinnen und Dozenten wird teilweise noch von freiwilligen Helfern - auch Schülerinnen einer 10. Klasse aus Erlangen – unterstützt.

Inzwischen sind es etwa zehn Personen, die abwechselnd die Werkstätten betreuen. wir sehen eine unheimlich starke Gestaltungskraft und Kreativität - der Wunsch, Liebe zur Heimat, Trauer aber auch Freude auszudrücken. Eine Einladung zum Essen - Material zum Tragen wird uns aus der Hand genommen - Eine Gruppe steht zur Begrüßung - "Welcome" - Kinder umarmen uns. Aktuell findet dieses Projekt in der Unterkunft statt. Das Einbinden einer Schule, eventuell gegenseitige Besuche oder Treffen sind in naher Zukunft denkbar. Das Angebot soll solange wie möglich aufrechterhalten werden.

Die Arbeit mit Flüchtlingen ist auch ein Selbst-Bildungsprozess. Wie sieht ein gutes und menschenwürdiges Leben für alle aus? Wie wollen wir im 21. Jahrhundert zusammenleben? Diese Kernfragen sollten auch Gegenstand kultureller Bildung sein.

Projektpartner:

- Flüchtlinge – Ankommen – willkommen sein (seit 2012) - in Kooperation mit ISAR12
- KunstCafe (Kunstangebot seit 2013, einmal im Monat, für Flüchtlinge & Stadtteil, in Kooperation mit ISAR12)
- DozentInnen des Kunstpalais
- Profilkunde Kunst – Schule mit Courage – Schule am Europakanal – Projekt & Partnerschaft (angefragt)

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
OBM/ZV

Verantwortliche/r:
Referat Personal, Organisation, Brand-
und Katastrophenschutz

Vorlagennummer:
ZV/018/2015

Kommunaler Betrieb für Informationstechnik KommunalBIT AöR, Weisungen an die Verwaltungsratsmitglieder gemäß § 6 Abs. 2 der Satzung: Wirtschaftsplan und Grundsätze der Kalkulation 2016

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	18.11.2015	Ö	Gutachten	
Stadtrat	26.11.2015	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen
BTM

I. Antrag

Nach § 6 Abs. 2 der Satzung für das gemeinsame Kommunalunternehmen „KommunalBIT“ werden die von der Stadt Erlangen bestellten Verwaltungsräte zu folgender Beschlussfassung im Verwaltungsrat des KommunalBIT ermächtigt:

Dem Wirtschaftsplan 2016 (samt seines Stellenplans) in der lt. den Anlagen 1 und 2 beigefügten Fassung wird zugestimmt.
Die vorgelegte mittelfristige Finanzplanung wird zur Kenntnis genommen.
Den lt. Anlage 4 ab dem Jahr 2016 anzuwendenden Kalkulationsgrundsätzen wird zugestimmt.

II. Begründung

1 Ergebnis/Wirkungen

Die Feststellung des Wirtschaftsplanes und der Kalkulationsgrundsätze liegt in der Zuständigkeit des Verwaltungsrats (§ 6 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 und 4 der Unternehmenssatzung).
Die entsandten Mitglieder unterliegen in diesem Fall nach § 6 Abs. 2 der Satzung den Weisungen der jeweiligen Stadt.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

Die stimmberechtigten, von der Stadt Erlangen entsandten Mitglieder des Verwaltungsrates üben ihr Stimmrecht in dem vom Stadtrat beschlossenen Sinn aus.

3. Prozesse und Strukturen

Der Wirtschaftsplan 2016 von KommunalBIT, bestehend aus dem Erfolgs- und Vermögensplan, ist als Anlage 1 beigefügt. Der Stellenplan 2016 findet sich in der Anlage 2. Die mittelfristige Finanzplanung (bis 2019) ist der Anlage 3 zu entnehmen.
Die Weisungsbefugnis der Stadt wird durch Beschluss des Stadtrates ausgeübt.
In den Städten Fürth und Schwabach werden inhaltsgleiche Vorlagen in die Beschlussgremien eingebracht.
Der Vorstand legt satzungsgemäß dem Verwaltungsrat einen ordentlichen Wirtschaftsplan auf Basis aktueller Zahlen vor.

Im Gegensatz zu bisher (einschließlich der Planung 2015) handelt es sich bei der ab 2016 gültigen Planungsmethodik nicht mehr um auf die 3 Städte „1 zu 1“ umgelegte KommunalBIT-Kosten. Ab 2016 liegt den KommunalBIT-Erlösen ein detailliert kalkulierter IT-Warenkorb (Bestellkatalog) zugrunde, mit genauen Einzel-Verrechnungssätzen für jedes Produkt des Bestellkatalogs.

Die Einzel-Verrechnungssätze müssen vom Verwaltungsrat noch beschlossen werden. Das dazu erforderliche – sehr aufwendige – Kalkulationsprojekt steht kurz vor seinem Abschluss. Etwa 80 % des Volumens der von KommunalBIT erwarteten Leistungsabnahmen der 3 Städte sind bis dato kalkuliert. Die Beschlussfassung über die ab dem Jahr 2016 anzuwendenden Kalkulationsgrundsätze (Anlage 4) ist aber bereits jetzt möglich.

Anlagen: Anlage 1: Erfolgs- und Vermögensplan
Anlage 2: Stellenplan 2016
Anlage 3: Mittelfristige Finanzplanung bis 2019
Anlage 4: Kalkulationsgrundsätze ab 2016

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Planposition

	KERN			SCHULEN-ERLANGEN			GESAMT		
	Ergebnis 2014 (EUR)	Ansatz 2015 (EUR)	Plan 2016 (EUR)	Ergebnis 2014 (EUR)	Ansatz 2015 (EUR)	Plan 2016 (EUR)	Ergebnis 2014 (EUR)	Ansatz 2015 (EUR)	Plan 2016 (EUR)
1. Umsatzerlöse	10.305.402	11.452.049	12.537.148	1.199.575	1.619.000	1.719.000	11.504.977	13.071.049	14.256.148
2. Sonstige betriebliche Erträge	155.547	15.500	65.600	3.639	0	900	159.186	15.500	66.500
3. Materialaufwand									
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	3.550.331	4.192.350	4.397.950	188.212	340.000	262.000	3.738.543	4.532.350	4.659.950
4. Personalaufwand:									
a) Löhne und Gehälter	2.722.395	2.897.400	3.148.500	295.007	401.900	455.000	3.017.402	3.299.300	3.603.500
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung davon für Altersversorgung	1.176.639	890.700	1.378.000	78.709	110.100	125.000	1.255.348	1.000.800	1.503.000
	656.624	419.500	727.300	22.777	31.500	35.600	679.401	451.000	762.900
	3.899.034	3.788.100	4.526.500	373.716	512.000	580.000	4.272.750	4.300.100	5.106.500
5. Abschreibungen:									
a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Neue TK-Hauptanlagen	2.254.719	2.369.999	2.613.248	448.093	623.000	688.000	2.702.812	2.992.999	3.301.248
Virtual Desktop Infrastructure	2.254.719	2.369.999	2.613.248	448.093	623.000	688.000	2.702.812	2.992.999	3.301.248
Bürgerserviceportal									
6. sonstige betriebliche Aufwendungen:									
a) Raumkosten	300.701	349.300	350.500	33.459	34.000	60.000	334.160	383.300	410.500
b) Versicherungen, Beiträge, Abgaben	46.433	48.250	52.700	1.179	1.650	1.700	47.612	49.900	54.400
c) Instandhaltungskosten	0	0	0	0	0	0	0	0	0
d) Fahrzeugkosten	13.764	18.000	20.700	10.241	14.200	20.600	24.005	32.200	41.300
e) Werbe-, Repräsentations-, Reisekosten	19.891	27.200	32.350	2.716	5.000	5.000	22.607	32.200	37.350
f) Sonstige Verwaltungskosten	159.540	149.050	146.000	8.615	7.250	8.000	168.155	156.300	154.000
g) Sonstige betriebliche Aufwendungen	106.606	385.400	300.800	136.695	81.900	78.000	243.301	467.300	378.800
7. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	42.014	40.500	41.000	0	0	100	42.014	40.500	41.100
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	151.592	180.400	203.000	0	0	16.700	151.592	180.400	219.700
9. Ergebnisse der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	352	0	0	288	0	0	640	0	0
10. Steuern vom Einkommen und Ertrag	0	0	0	0	0	0	0	0	0
11. Sonstige Steuern	352	0	0	288	0	0	640	0	0
13. Jahresgewinn / Jahresverlust	0	0	0	0	0	0	0	0	0

48/208

PLAN-GUV 2016 	KERN			SCHULEN-ERLANGEN			GESAMT		
	Ergebnis 2014 (EUR)	Ansatz 2015 (EUR)	Plan 2016 (EUR)	Ergebnis 2014 (EUR)	Ansatz 2015 (EUR)	Plan 2016 (EUR)	Ergebnis 2014 (EUR)	Ansatz 2015 (EUR)	Plan 2016 (EUR)
	Planposition								
1. Umsatzerlöse	10.305.402	11.452.049	12.537.148	1.199.575	1.619.000	1.719.000	11.504.977	13.071.049	14.256.148

Erläuterung Umsatzplanung WiPla 2016

	Kernplan	Verteilung				ER-SCH	Gesamt	Bemerkung:
		ER	FÜ	SC				
LV Quartal	2.933.413	1.412.260	1.105.664	415.489			Stand 26.10.2015	
LV Jahr	11.733.652	5.649.040	4.422.656	1.661.956			Mengen: 30.09.2015	
		48,1%	37,7%	14,2%				
WiPl 2016	12.537.148				1.719.000	14.256.148	Stand 26.10.2015	
Unterdeckung	803.496							
Kundenprojekte	334.395	129.362	201.707	3.326			Annahme KommunalBIT und Anm. Städte	
Neue TK-Hauptanlagen	393.327	179.139	173.947	40.241			Vert. Anschlüsse	
Virtual Desktop Infrastructure	65.528	33.590	24.921	7.017			Vert. Endgeräte	
Bürgerserviceportal	10.246	5.123	3.415	1.708			Vert. IZ-Schl.	
Einnahmen Projekte	803.496	347.214	403.990	52.292				
Summen pro Stadt	12.537.148	5.996.254	4.826.646	1.714.248	1.719.000	14.256.148	Stand 26.10.2015	
		47,8%	38,5%	13,7%				
Saldo	0						Stand 26.10.2015	

49/208

PLAN-Kapitalflussrechnung-2016 (Vermögensplan)

Schema: siehe Jahresabschlussbericht

	IST-05-2015 (EUR)	PLAN-12-2015 (EUR)	PLAN-12-2016 (EUR)
<u>I. LAUFENDE GESCHÄFTSTÄTIGKEIT</u>			
Jahresergebnis	387.715	0	0
Abschreibung/Zuschreibungen Sachanlagevermögen	1.132.665	2.992.999	3.301.248
Zu-/Abnahme mittel- u. langfristige Rückstellungen	-108.843	0	0
Sonstige zahlungsunwirksame Aufwendungen/Erträge	-4.001	0	0
CF nach DVFA/SG	1.407.536	2.992.999	3.301.248
Gewinn/Verlust Abgang Anlagevermögen	2.644	0	0
Zu-/Abnahme Forderungen L/L, sonstige Aktiva	356.020	0	0
Zu-/Abnahme Verbindlichkeiten L/L, sonstige Passiva	326.756	0	0
= Mittelzufluss/-abfluss laufende Geschäftstätigkeit	2.092.956	2.992.999	3.301.248
<u>II. INVESTITIONSTÄTIGKEIT</u>			
Einzahlungen aus Abgänge Anlagevermögen	409	0	0
Erhaltene Zuschüsse zum Anlagevermögen	0	0	0
Auszahlungen für Investitionen in das Anlagevermögen	-621.042	-5.044.620	-6.357.720
= Mittelzufluss/-abfluss aus Investitionstätigkeit	-620.633	-5.044.620	-6.357.720
<u>III. FINANZIERUNGSTÄTIGKEIT</u>			
Einzahlungen aus Aufnahme von Krediten	0	2.850.000	4.000.000
Einstellungen in die Kapitalrücklage	0	0	0
Entnahmen aus der Kapitalrücklage	0	0	0
Auszahlungen für die Tilgung von Krediten	-259.941	-760.000	-1.035.000
= Mittelzufluss/-abfluss aus Finanzierungstätigkeit	-259.941	2.090.000	2.965.000
<u>IV. VERÄNDERUNG DER LIQUIDEN MITTEL</u>			
Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelbestand	1.212.382	38.379	-91.472
Finanzmittelbestand am Anfang der Periode	2.606.277	0	100.000
= Finanzmittelbestand am Ende der Periode	3.818.659	38.379	8.528

nachrichtlich:

Zusammensetzung "Auszahlungen für Investitionen in das Anlagevermögen":

Investitionen - ohne Schulen Erlangen	435.977	2.581.750	5.373.080
Investitionen - Schulen Erlangen	185.065	1.500.870	984.640
Investitionen - mit Schulen Erlangen	621.042	4.082.620	6.357.720

zusätzlich: Abschlagszahlung für zentrale TK-Anlagen in Q4 0 | 962.000 | 0
(wird vorauss. nicht verausg.)

Verpflichtungsermächtigung:

für 2017 232 TEUR



Beamte

Qualifizierungs- ebene	Besoldungs- gruppe	Zahl der Stellen 2016		Zahl der Stellen 2015	tatsächlich besetzt am 30.06.2015	Erläuterungen	
		insgesamt	darunter				
			mit Zulage				ausges.
4	A16	0			0		
	A15	1			1		
	A14	2			2		
	A13	0			0		
3	A13	1			1		
	A12	2			2		
	A11	1			2		
	A10	3			1		
	A9	0			0		
2	A9	0			1		
	A8	1			1		
	bis A7	0			0		
1		0			0		
Insgesamt		11			11		

51/208

Arbeitnehmer

Entgeltgruppe	Zahl der Stellen 2016	Zahl der Stellen 2015	tatsächlich besetzt am 30.06.2015	Erläuterungen
AT	1	1	1	1 Stelle EG12 in 2016 neu 2 Stellen EG9 in 2016 neu (0,5 Stellen EG8 Kompensation Verw., 1 Stelle EG 9 Schulen Erlangen) 1 Stelle EG10 kw Bereich BET
15	1	1	1	
14	0	0	0	
13	0	0	0	
12	4	3	3	
11	15	14	14	
10	10,6	11,6	11,6	
9	11	8	8	
8	11,4	12,9	11,4	
7	0	0	0	
6	0,5	0,5	0	
5	0	0	0	
4	0	0	0	
3	0	0	0	
2	0	0	0	
1	0	0	0	
Insgesamt	54,5	52	50	

52/208

Bedienstete in Ausbildung

Bezeichnung	Art der Vergütung	vorgesehen für 2016	beschäftigt am 30.06.2015	Erläuterungen
Anwärter	Anwärterbezüge	1	1	
Auszubildende	Ausbildungsvergütung	6	4	Einstellung zum 01.09.2015/14.09.2015
Insgesamt		7	4	(ab 01.09.2016 insgesamt 7)

Mittelfristige Finanzplanung: Erfolgsplan (Plan-GuV)



Planposition

53/208

	Ergebnis 2014 (TEUR)	Plan 2015 (TEUR)	Plan 2016 (TEUR)	Plan 2017 (TEUR)	Plan 2018 (TEUR)	Plan 2019 (TEUR)
1. Umsatzerlöse (Abschlagszahlungen)	11.572	13.071	14.256	14.929	15.777	16.306
2. Sonstige betriebliche Erträge	92	16	67	59	59	59
3. Bezogene Leistung	3.739	4.533	4.660	4.622	4.887	5.031
4. Personalaufwand	4.272	4.300	5.107	5.254	5.377	5.593
5. Abschreibungen	2.703	2.993	3.302	3.672	4.010	4.275
6. sonstige betriebliche Aufwendungen	840	1.121	1.076	1.222	1.295	1.175
7. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	42	40	41	42	43	44
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	151	180	219	260	310	335
9. Ergebnisse der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	1	0	0	0	0	0
10. Außerordentliche Erträge	0	0	0	0	0	0
11. Außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0	0	0
12. Außerordentliches Ergebnis	0	0	0	0	0	0
13. Steuern vom Einkommen und Ertrag	0	0	0	0	0	0
14. Sonstige Steuern	1	0	0	0	0	0
15. Jahresgewinn / Jahresverlust	0	0	0	0	0	0
<u>Aufteilung Umsatzerlöse:</u>						
Erlangen	4.812	5.203	5.996	6.267	6.633	6.843
Fürth	4.038	4.525	4.827	5.047	5.343	5.512
Schwabach	1.522	1.724	1.714	1.796	1.901	1.961
Kernhaushalt	10.372	11.452	12.537	13.110	13.877	14.316
ER-Schulen	1.200	1.619	1.719	1.819	1.900	1.990
Gesamthaushalt	11.572	13.071	14.256	14.929	15.777	16.306

zu Planposition

54/208

- | | |
|---|---|
| 1. Umsatzerlöse | Aufteilung für Jahre 2017 -2019 anhand Planwerten aus 2016, da für diesen Zeitraum erstmalig mit Werten aus Leistungsverrechnung. |
| 2. Sonstige betriebliche Erträge | Mit Planung der erwarteten Erträge aus Rückdeckung sowie von Einnahmen aus der Vermietung des Schulungsraumes. |
| 3. Bezogene Leistung | Die Veränderungen ergeben sich im Wesentlichen aus dem geplanten Voranschreiten der Erneuerung der TK-Hauptanlagen, den geplanten Mehrungen im Bereich Softwarepflege, und der geplanten, marktüblichen Erhöhung der Koster für Pflegeverträge (Software / Hardware) |
| 4. Personalaufwand | Es wird von einer Steigerung von 2,5% p.a. ausgegangen (siehe MiFri Vorjahr).
Im Bereich des Kernplanes wird davon ausgegangen, dass das zusätzliche Volumen bei konstanten Einnahmen aus Projekter (ohne Sonderprojekte) mit dem vorhandenen Personal realisiert werden kann.
Die Veränderung der Stellenanzahl in 2016 resultiert im Wesentlichen aus der Aufstockung im Bereich der Erlanger Schulen. Bedarfe aus der "Neuausrichtung KommunalBIT" in 2016 sind bereits ebenfalls enthalten. |
| 5. Abschreibungen | Wesentliche Ursachen für die Erhöhung der Abschreibungen sind die Investitionen für die Erneuerung der neuen TK-Hauptanlagen, die permante Anpassung und Weiterentwicklung der Kapazitäten Rechenzentrum für aktuelle und zukünftige Anforderungen, sowie die direkten Abschreibungen aus erwarteten Bedarfe der Städte (Planansatz für Kundenbedarfe: ER = 300. TEUR, FU = 300. TEUR, SC = 40. TEUR pro Jahr). |
| 6. sonstige betriebliche Aufwendungen | Es werden keine dauerhaften Veränderungen in Bezug auf Fahrzeug- und Verwaltungskosten erwartet. Die Veränderungen resultieren aus der Erhöhung der Raumkosten. Geringe Veränderungen der Kosten für externe Unterstützungsleistungen zur Ergänzung Kompetenzprofil (projektabhängig). |
| 7. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge | Es werden grundsätzlich keine wesentliche externen Zinserträge erwartet. Die eingeplanten Beträge sollen die Zinserträge aus der Aufzinsung der Rückdeckungsversicherung vorwegnehmen. |
| 8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen | Aktualisierung der Zinsaufwendungen für geplanten Kapitalbedarf, sowie Anpassung der Zinsen für langfristige Rückstellungen in Anlehnung an versicherungsmathematische Gutachten. |

Mittelfristige Finanzplanung: Vermögensplan (= Plan-Kapitalflussrechnung)

Schema: siehe Jahresabschlussbericht

	Ansatz WJ 2014 (EUR)	Ansatz WJ 2015 (EUR)	Ansatz WJ 2016 (EUR)	Plan WJ 2017 (EUR)	Plan WJ 2018 (EUR)	Plan WJ 2019 (EUR)
<u>I. LAUFENDE GESCHÄFTSTÄTIGKEIT</u>						
Jahresergebnis	0	0	0	0	0	0
Abschreibung/Zuschreibungen Sachanlagevermögen	2.971	2.993	3.301	3.672	4.010	4.275
Zu-/Abnahme mittel- u. langfristige Rückstellungen	0	0	0	0	0	0
Sonstige zahlungsunwirksame Aufwendungen/Erträge	0	0	0	0	0	0
CF nach DVFA/SG	2.971	2.993	3.301	3.672	4.010	4.275
Gewinn/Verlust Abgang Anlagevermögen	0	0	0	0	0	0
Zu-/Abnahme Forderungen L/L, sonstige Aktiva	0	0	0	0	0	0
Zu-/Abnahme Verbindlichkeiten L/L, sonstige Passiva	0	0	0	0	0	0
= Mittelzufluss/-abfluss laufende Geschäftstätigkeit	2.971	2.993	3.301	3.672	4.010	4.275
<u>II. INVESTITIONSTÄTIGKEIT</u>						
Einzahlungen aus Abgänge Anlagevermögen	0	0	0	0	0	0
Erhaltene Zuschüsse zum Anlagevermögen	0	0	0	0	0	0
Auszahlungen für Investitionen in das Anlagevermögen	-5.150	-5.045	-6.358	-4.206	-5.512	-2.910
= Mittelzufluss/-abfluss aus Investitionstätigkeit	-5.150	-5.045	-6.358	-4.206	-5.512	-2.910
<u>III. FINANZIERUNGSTÄTIGKEIT</u>						
Einzahlungen aus Aufnahme von Krediten	3.350	2.850	4.000	2.300	3.800	1.350
Einstellungen in die Kapitalrücklage	0	0	0	0	0	0
Entnahmen aus der Kapitalrücklage	0	0	0	0	0	0
Auszahlungen für die Tilgung von Krediten	-1.145	-760	-1.035	-1.700	-2.210	-2.650
= Mittelzufluss/-abfluss aus Finanzierungstätigkeit	2.205	2.090	2.965	600	1.590	-1.300
<u>IV. VERÄNDERUNG DER LIQUIDEN MITTEL</u>						
Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelbestand	26	38	-91	66	88	65
Finanzmittelbestand am Anfang der Periode	0	0	100	0	0	0
= Finanzmittelbestand am Ende der Periode	26	38	9	66	88	65

nachrichtlich:

Zusammensetzung "Auszahlungen für Investitionen in das Anlagevermögen":

Investitionen - ohne Schulen Erlangen	4.168	2.582	5.373	3.366	4.672	2.074
Investitionen - Schulen Erlangen	982	1.501	985	840	840	836
Investitionen - mit Schulen Erlangen	5.150	4.083	6.358	4.206	5.512	2.910
zusätzlich: Abschlagszahlung für zentrale TK-Anlagen in Q4	0	962	0	0	0	0

Verpflichtungsermächtigung:

für 2017 232 TEUR

Grundsätze zur verursachungsgerechten Kalkulation der Kosten der zu erbringenden Leistungen ab Wirtschaftsjahr 2016

Nach §6 Abs.1 Satz 3 Nr. 4 der Unternehmenssatzung entscheidet der Verwaltungsrat über die Grundsätze zur verursachungsgerechten Kalkulation der Kosten der zu erbringenden Leistungen. Dabei unterliegen die Verwaltungsratsmitglieder gem. §6 Abs. 2 der Unternehmenssatzung den Weisungen ihrer Stadt.

1 Bisheriges Verfahren

KommunalBIT verrechnet bis zum Ende des Wirtschaftsjahres 2015 die erbrachten Leistungen auf Basis der jeweiligen Jahresabschlüsse. Dabei werden die Einzelkosten städtegenau zugerechnet und die nicht einzeln zurechenbaren „Gemeinkosten“ über Schlüssel verteilt. Die Leistungsverrechnung wird mit dem Entwurf des Jahresabschlusses den Städten vorgelegt und dann die finale Einigung über die Kostenverteilung hergestellt. Nach Einarbeitung der abgestimmten Leistungsverrechnung in den Jahresabschluss ist der Saldo des Unternehmens immer „0 €“, die ggf. auftretenden „Über- oder Unterdeckungen“ zu den erhaltenen Abschlagszahlungen der Städte werden mit dem Jahresabschluss ausgeglichen.

2 Neues Verfahren

Die seit 2010 implementierte Kostenstellen- und Kostenträgerstruktur bildet den Leistungserstellungsprozess des Unternehmens ab und dient als Grundlage für die neukonzipierte Leistungsverrechnung und die Bildung von Verrechnungssätzen (VS) ab Wirtschaftsjahr 2016.

Die aus dem „Bestellkatalog“ abgeleiteten Artikel bzw. Artikelgruppen (Produkte) werden gem. Kalkulationsschema kalkuliert, dabei wird von Plankosten ausgegangen.

Generell werden Einzelkosten immer direkt den verschiedenen Artikeln zugeordnet. Wo dies nicht möglich ist, wird die Zuordnung nach Schlüsseln vorgenommen werden, die auf objektiv messbaren Angaben oder geschätzten Annahmen bzgl. der Ressourcenverbräuche bzw. der Nutzungsintensität basieren.

Es werden variable und fixe Kostenbestandteile identifiziert, die entweder direkt den Produkten zugerechnet werden (variable) oder als sog. Fixkostenzuschlag berücksichtigt werden. Der Fixkostenzuschlag wird nach Bereichen differenziert. Die Kosten für die Bereichs- und Teamleitung gehen in Stundensätzen auf. Die Kosten des Rechenzentrums werden soweit wie möglich und sinnvoll den einzelnen Artikelgruppen zugeschlagen (die Fachanwendungen tragen nutzungsgemäß den überwiegenden Anteil).

Damit ist ein großer Teil der „Gemeinkosten“ einzelnen Produkten zugeordnet. Ein Finanzierungszuschlag bei Investitionen wird in der Kalkulation berücksichtigt. Der verbleibenden Unternehmensgemeinkosten werden dann auf den bis hier kalkulierten Verrechnungssatz aufgeschlagen.

Das Verfahren entspricht der üblichen Kalkulationssystematik. Bis Ende 2015 wurde die Kalkulation von 220 Produkten durchgeführt, die etwa 80 % des Volumens der von KommunalBIT erwarteten Leistungsabnahmen durch die Städte abdecken. Für PCs, Bildschirme und ähnliche Produkte, die einfach nach Menge abgerechnet werden können, wurden Stück-Verrechnungssätze pro Monat gebildet. Die Verrechnung der Produkte wird zukünftig vierteljährig nach abgenommenen Mengen erfolgen, am Ende des Wirtschaftsjahres bekommt der Leistungsabnehmer eine Endabrechnung.

Noch nicht in dieser Form kalkuliert sind im Wesentlichen die Festnetztelefonie (die Erneuerung der TK-Hauptanlagen steht bevor), das sogenannte Paper-Output-Management, die Datennetze in den Städten und zu KommunalBIT sowie ein Teil der Fachanwendungen („kleine“ Fachanwendungen würden ca. 400 zu kalkulierende Produkte ergeben, die aber nur etwa 15 % des Kostenverrechnungsvolumens bei den Fachanwendungen ausmachen). Hier wird eine vereinfachte Kalkulation angewendet, die entsprechenden Positionen fließen gesammelt in die Leistungsverrechnung ein.

Der Sonderbereich „Erlanger Schulen“ wird, wie bisher, als „budgetierter Leistungsbereich“ mit nachträglicher Abrechnung behandelt.

2016 wird dazu die „Projekt abrechnung“ eingeführt. „Projekte“ werden nach den Kategorien „Strategisch, Kunden, Intern“ unterschieden. Der Kalkulationsaufwand korrespondiert mit dem Volumen des jeweiligen Projekts, die Projekt abrechnung ist ggf. ebenfalls entsprechend detailliert. Die Verrechnung der Projekte erfolgt zusätzlich zur o.g. Leistungsverrechnung.

3 Ausblick – Transparenz und Stabilität

Das Verfahren der Leistungsverrechnung mit Abnahmemengen und Verrechnungssätzen wird in 2016 und 2017 erprobt und weiterentwickelt. Die Herausforderung dabei wird, den Aufwand für die Kalkulation sowie die Verrechnung auf die wesentlichen Kostentreiber zu begrenzen. Der Bestellkatalog hat viele Positionen mit Verrechnungssätzen, die Verrechnung wird differenziert und erzeugt bei vierteljährlicher Abrechnung und Endabrechnung entsprechenden Aufwand. Die Überprüfung der Abrechnungen durch die Städte kann zukünftig aber detailliert erfolgen.

Erklärtes Ziel ist es, die Verrechnungssätze weitgehend stabil zu halten und damit für die Leistungsabnehmer die Möglichkeit zu eröffnen, den „Kern der IT-Leistungen“ über Menge und Qualität zu steuern sowie über die Projektkalkulation und -abrechnung eine bessere Voraussage über die Belastungen aus zusätzlichen Projekten zu bekommen. Die Abrechnung wird transparent, nachvollziehbar und gerechter.

KommunalBIT erwartet sich aus der Umstellung eine Vereinfachung des Planungs- und Controllingprozesses sowie die Möglichkeit, mittelfristig stabile Kostendeckung zu erzielen. Die Unternehmenssteuerung durch den Verwaltungsrat erfolgt zukünftig neben den regelmäßigen Berichten über ein Kennzahlensystem.

KommunalBIT
05.11.2015

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
OBM/ZV

Verantwortliche/r:
Referat Personal, Organisation, Brand-
und Katastrophenschutz

Vorlagennummer:
ZV/019/2015

Kommunaler Betrieb für Informationstechnik KommunalBIT AöR, Weisungen an die Verwaltungsratsmitglieder gemäß § 6 Abs. 2 der Satzung: Neufassung der Unternehmenssatzung

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	18.11.2015	Ö	Gutachten	
Stadtrat	26.11.2015	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen
BTM, Amt 30, Amt 14

I. Antrag

Nach § 6 Abs. 2 der Satzung für das gemeinsame Kommunalunternehmen „KommunalBIT“ werden die von der Stadt Erlangen bestellten Verwaltungsräte zu folgender Beschlussfassung im Verwaltungsrat des KommunalBIT ermächtigt:

Die Neufassung der Satzung für das gemeinsame Kommunalunternehmen KommunalBIT, Kommunaler Betrieb für Informationstechnik, Anstalt des öffentlichen Rechts, wird gemäß Anlage 1 beschlossen.

II. Begründung

Die Änderung der Unternehmenssatzung liegt in der Zuständigkeit des Verwaltungsrats (§ 6 Abs. 1 Satz 3 Nr. 11 der Unternehmenssatzung, Art. 50 Abs. 6 KommZG). Die entsandten Mitglieder unterliegen in diesem Fall den Weisungen der jeweiligen Stadt.

KommunalBIT hat die Satzung vom September 2009, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 20. Dezember 2012, zusammen mit den Beteiligungsmanagements der Städte überarbeitet. Die Überarbeitung fand in enger Abstimmung mit den Verwaltungsräten und dem Vorstand statt und wurde vom Rechtsamt der Stadt Schwabach für alle Träger federführend begleitet. Die neue Fassung enthält im Wesentlichen Überarbeitungen zur Erweiterung der Aufgaben und dem Zweck des Unternehmens, der Besetzung des Verwaltungsrates, der Zuständigkeit des Verwaltungsrates und dem Weisungsrecht der Träger bei Verwaltungsratsentscheidungen, sowie der Rechnungslegung und Rechnungsprüfung. Die neue Satzung soll nach Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Regierung von Mittelfranken in Kraft treten.

Grundsätzliches

Im der Satzung wird jetzt generell von Trägern gesprochen (die das das Unternehmen tragenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts, d.h. die Städte Erlangen, Fürth und Schwabach).

Verwaltungsrat (§ 5 Abs.1 und 1a)

In der bisherigen Fassung war geregelt, dass immer ein Oberbürgermeister einer der drei Städte Vorsitzender des Verwaltungsrates (und damit Mitglied des Verwaltungsrates) ist. Die Neufassung stellt das nunmehr in die Entscheidung der Träger.

Aufgaben und Zweck des Unternehmens (§ 2 Abs. 1)

Bisher war KommunalBIT umfassender ITK-Dienstleister für die drei Städte, die Dienstleistung für andere juristische Personen des öffentlichen Rechts, die ganz oder teilweise mit den drei Städten verbunden waren, war schon durch die Satzung ausgeschlossen. Mit der Neufassung wird KommunalBIT grundsätzlich für andere juristische Personen des öffentlichen Rechts „geöffnet“, solange der Hauptzweck (die sog. „Beistandsleistungen zu hoheitlichen Aufgaben der drei Träger“) nicht beeinträchtigt ist.

Zuständigkeit des Verwaltungsrates (§ 6)

Die Zuständigkeiten des Verwaltungsrates sind verdeutlicht und in den „Wertgrenzen“ der betrieblichen Praxis angepasst.

Die Weisungsbefugnis des Verwaltungsrates bei Entscheidungen, an denen der Vorstand bei verbundenen Unternehmen im Sinne des § 15 AktG (wesentliche Beteiligungen) mitwirkt, wird neu eingefügt.

Der „Katalog der Weisungsbefugnis“ der Träger an die Verwaltungsräte wird aktualisiert, die Träger können jetzt selbst festlegen, in welchen Fällen „des Katalogs“ sie ihren Verwaltungsräten Weisung erteilen.

Hierzu wird eine gesonderte Vorlage in die Stadtratssitzung am 21.01.2016 eingebracht.

Die Satzung wird einen Tag nach der Bekanntgabe im Mittelfränkischen Amtsblatt (voraussichtlich zum 16.01.2016) in Kraft treten können.

Rechnungslegung und Rechnungsprüfung (§ 14 Abs. 2 und 5)

Die Berichterstattung an den Verwaltungsrat über die Abwicklung des Vermögens- und des Erfolgsplans wird auf vierteljährliche Berichte festgelegt.

Die Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde hat ein „direktes Prüfrecht“ für die örtliche und überörtliche Rechnungsprüfung gefordert (bisher Prüfung im Rahmen der Betätigungsprüfung bei den Trägern). Der mit der Regierung abgestimmte Textvorschlag wurde eingearbeitet.

Informationen des Revisionsamtes zur Neuregelung von § 14 Abs. 5:

Es ist grundsätzlich zu begrüßen, dass nun ein Prüfungsrecht bzgl. Art. 101 GO in der Satzung enthalten ist. In Art. 101 GO geht es um die Übertragung von Kassen- und Rechnungsgeschäften von den drei Städten an KommunalBIT, die künftig der Prüfung unterliegen. Die praktische Bedeutung dürfte jedoch gering sein, da hiermit keine Prüfung etwa von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit der Handlungsweise der Gesellschaft an sich verbunden ist. Hierzu wäre die Einräumung der Prüfungsrechte nach Art. 106 Abs. 1 GO notwendig gewesen. Dies ist auch künftig nicht vorgesehen.

Anlagen:

- Anlage 1: Satzungsentwurf für das gemeinsame Kommunalunternehmen KommunalBIT, Kommunalen Betrieb für Informationstechnik, Anstalt des öffentlichen Rechts; (datiert auf 11.12.2015)
- Anlage 2: Synopse geltende Fassung / geplante Fassung

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Satzung für das gemeinsame Kommunalunternehmen KommunalBIT, Kommunalen Betrieb für Informationstechnik, Anstalt des öffentlichen Rechts

vom 11.12.2015

Die Städte Erlangen, Fürth und Schwabach vereinbaren auf Grund von Art. 49 Abs. 1 und Art. 50 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i. d. F. d. Bek. vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, ber. 1995, S. 98), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 41 der Verordnung vom 22.7.2014 (GVBl. S. 286), der Verordnung über Kommunalunternehmen (KUV) vom 19. März 1998 (GVBl. S. 220), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 55 der Verordnung vom 22.7.2014 (GVBl. S. 286) und auf Grund von Art. 89 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i. d. F. d. Bek. vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch § 2 Nr. 5 des Gesetzes vom 12.5.2015 (GVBl. S. 82), folgende Satzung:

§ 1**Rechtsform, Name und Sitz**

- (1) Der Kommunale Betrieb für Informationstechnik KommunalBIT ist ein selbstständiges gemeinsames Kommunalunternehmen der Städte Erlangen, Fürth und Schwabach in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts mit Dienstherrnfähigkeit.
- (2) Es führt den Namen Kommunaler Betrieb für Informationstechnik „**KommunalBIT**“ AöR.
- (3) Der Sitz ist Fürth.

§ 2**Aufgaben und Zweck des Unternehmens**

(1) Die das Unternehmen tragenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts (Träger) übertragen auf das Unternehmen die Aufgabe, umfassend Informationstechnik- und Kommunikationstechnik (ITK) -Dienstleistungen für die Träger zu erbringen und sie bei der Vorbereitung und Nutzung des Technikeinsatzes wirkungsvoll zu unterstützen. Das Kommunalunternehmen stellt als zentraler ITK-Dienstleister den Trägern ein umfassendes Angebot an Hard- und Software sowie von Dienstleistungen auf diesem Gebiet zur Verfügung. Dazu zählen insbesondere:

1. Betrieb von Hard- und Software in Rechenzentren einschließlich Basisdienste (wie E-Mail, File- und Printdienste, Dokumentenmanagementsystem, Datenbanksysteme, Datensicherung, Datensicherheit, usw.);
2. Anwendungsbetrieb, -betreuung und -entwicklung für IT-Anwendungen sowie Intranet- und Internetanwendungen aller Art;
3. Dienstleistungen im Zusammenhang mit Datennetzen einschließlich des Übergangs zu öffentlichen Netzen;
4. Bereitstellung von Hotline/Support für die Benutzer der Träger
5. Betreuung von Endgeräten aller Art;
6. Projektleitung, Beratung, Vertragsabwicklung, Planung, Projektierung und Koordination übergreifender Projekte;
7. Entwicklung und Fortschreibung von Standards von ITK-Systemen;
8. IT - Fortbildungen;

9. Zentrale Beschaffung und Beschaffungsabwicklung von ITK-Ausstattung (z.B. Hardware, Software, Netzkomponenten) einschließlich der Durchführung des förmlichen Beschaffungsverfahrens für das Unternehmen und die anschließende Bereitstellung für die Kommunen gegen Entgelt;
10. Sprach- und Datendienste für die Träger, insbesondere Telekommunikation.

Sofern diese Kernaufgaben nicht beeinträchtigt werden, kann das Unternehmen Aufgaben nach Satz 2 und 3 auch für andere juristische Personen des öffentlichen Rechts wahrnehmen.

(2) Wenn es dem Unternehmenszweck dient, kann das Unternehmen andere Unternehmen errichten oder sich an solchen beteiligen, soweit die Haftung des Unternehmens auf einen bestimmten Betrag begrenzt und ein angemessener Einfluss des Unternehmens sichergestellt ist.

(3) Im Rahmen der jeweiligen Möglichkeiten und der satzungsmäßigen Vorgaben arbeiten die Dienststellen/Unternehmen der Träger und das Unternehmen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben vertrauensvoll zusammen.

(4) Auf das Unternehmen gehen mit dem Beschluss über die Eröffnungsbilanz im Wege der Gesamtrechtsnachfolge alle Rechte und Pflichten, alle bestehenden Forderungen, Mitgliedschaften, Dienst – und Arbeitsverhältnisse, Vermögensrechte und Verbindlichkeiten der bestehenden Regiebetriebe der Informationstechnik der Städte zum Zeitpunkt der Ausgliederung über, unabhängig von ihrem Rechtsgrund und der Art ihrer Verbuchung. Nicht zu den bestehenden Regiebetrieben gehören Grundstücke, Gebäude und grundstücksgleiche Rechte. Sie werden deshalb von der Gesamtrechtsnachfolge nicht erfasst. Ihre Nutzung und der sonstige Leistungsaustausch zwischen dem Unternehmen und den Trägern werden durch Vereinbarungen geregelt.

Es sind schriftliche Ausgliederungsvereinbarungen mit Inventarverzeichnissen abzuschließen, die Gegenstand einer einheitlichen Urkunde werden.

(5) Die Kommunalhaushaltsverordnung Doppik findet Anwendung (vgl. § 1 Abs. 4 der Verordnung über Kommunalunternehmen (KUV)).

§ 3

Stammkapital, Geschäftsjahr und Dauer des Unternehmens

(1) Das Stammkapital beträgt 50.000,- (in Worten: fünfzigtausend) Euro. Hiervon leisten die Stadt Erlangen 20.000,- (in Worten: zwanzigtausend) Euro, die Stadt Fürth 20.000,- (in Worten: zwanzigtausend) Euro und die Stadt Schwabach 10.000,- (in Worten: zehntausend) Euro.

(2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(3) Das gemeinsame Kommunalunternehmen entsteht zum 01. Januar 2010; die Dauer ist zeitlich nicht beschränkt.

§ 4

Organe des Unternehmens

Organe des Unternehmens sind:

1. der Verwaltungsrat;
2. der Vorstand.

§ 5

Verwaltungsrat

(1) Das Unternehmen hat einen Verwaltungsrat mit einem Vorsitzenden und vier weiteren stimmberechtigten Mitgliedern. Die Städte Erlangen und Fürth entsenden je zwei Mitglieder und die Stadt Schwabach ein Mitglied. Jedes Verwaltungsratsmitglied hat eine Stimme.

(1a) Das vorsitzende Mitglied des Verwaltungsrates (Verwaltungsratsvorsitzender) wird jeweils für die Dauer von drei Jahren auf Vorschlag eines Trägers vom Verwaltungsrat gewählt. Das Vorschlagsrecht haben in der Reihenfolge Erlangen, Fürth, Schwabach. Die Amtszeit des vorsitzenden Mitglieds beginnt mit dem Beginn des jeweiligen Wirtschaftsjahres.

(2) Stimmberechtigte Mitglieder des Verwaltungsrats können nicht sein:

1. Beamte, zugewiesene Beamte, leitende und hauptberufliche Beschäftigte aus dem Unternehmen;
2. Beamte und Beschäftigte der Rechtsaufsichtsbehörde, die unmittelbar mit Aufgaben der Aufsicht über das Unternehmen befasst sind.

(3) Der Verwaltungsrat wird um ein nicht stimmberechtigtes Mitglied erweitert. Dieses Mitglied wird auf Vorschlag der Personalvertretung des Unternehmens bestellt.

(4) Für die Vertretung des Verwaltungsratsvorsitzenden gilt die Regelung des Art. 39 der Bay. Gemeindeordnung (GO) mit der Maßgabe, dass an Stelle des Gemeinderats der Verwaltungsrat tritt. Soweit der Vorsitz von einem Verwaltungsratsmitglied wahrgenommen wird, erfolgt keine Stellvertretung des Verwaltungsratsmitglieds.

(5) Die Mitglieder und deren Stellvertreter werden für längstens sechs Jahre bestellt. Die Amtszeit von Verwaltungsratsmitgliedern endet in jedem Fall mit dem Ende der Wahlzeit oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Stadtrat bzw. gegebenenfalls der jeweiligen Stadtverwaltung. Die Mitglieder des Verwaltungsrats üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder weiter aus.

(6) Auf die Mitglieder des Verwaltungsrates findet Art. 20 GO (Sorgfalt, Verschwiegenheit) Anwendung mit der Maßgabe, dass in Abs. 3 an die Stelle des ersten Bürgermeisters der Vorstand und in Abs. 4 an die Stelle der Gemeinde das Unternehmen und des Gemeinderats der Verwaltungsrat tritt. Die Mitglieder erhalten für ihre Tätigkeit vom Unternehmen eine monatliche Entschädigung in Höhe von 40 Euro, wobei künftige prozentuale Steigerungen im Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (Entgeltgruppe 5 TVöD) ohne Einmalzahlungen unmittelbar berücksichtigt werden.

§ 6

Zuständigkeit des Verwaltungsrates

(1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstands. Er ist oberste Dienstbehörde. Er entscheidet über:

1. Bestellung und Abberufung des Vorstandes sowie Abschluss, Änderung oder Beendigung von Dienstverträgen mit diesem; Regelung der Vertretung; Genehmigung einer Nebentätigkeit des Vorstands;
2. Gründung von und Beteiligung an anderen Unternehmen einschließlich der Verträge dazu;
3. Investitionsplanung und Jahresplanung durch Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans. Die mittelfristige Finanzplanung gem. § 19 der Verordnung über Kommunalunternehmen (fünfjähriger Finanzplan) nimmt er zur Kenntnis;
4. Grundsätze zur verursachungsgerechten Kalkulation der Kosten der zu erbringenden Leistungen;
5. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresgewinns, Behandlung des Jahresverlustes sowie Entlastung des Vorstands;
6. die für die Träger geltenden Verrechnungssätze;
7. Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall einen Betrag von 250.000 Euro übersteigt sowie die Veräußerung von Vermögensgegenständen unter ihrem Wert und die Verpflichtung hierzu;
8. Darlehensaufnahmen, die im Einzelfall 250.000 Euro übersteigen;
9. Übernahme von Bürgschaften und besondere Verpflichtungen zugunsten Dritter;
10. Gewährung von Darlehen;
11. Bestellung des Abschlussprüfers;
12. Änderung der Unternehmenssatzung und Auflösung des Unternehmens; Art. 50 Abs. 6 Satz 2 KommZG bleibt unberührt;
13. Rückzahlung von Eigenkapital an Träger;
14. Wesentliche Änderungen des Betriebsumfanges, insbesondere die Übernahme von neuen Aufgaben im Rahmen der durch diese Satzung beschriebenen Aufgaben sowie den Abbau von Aufgaben durch Untervergaben; wesentliche Änderungen sind dabei solche, deren Volumen im Einzelfall 250.000 Euro pro Wirtschaftsjahr überschreitet;
15. Ernennung, Beförderung, Abordnung oder Versetzung zu einem anderen Dienstherrn, Ruhestandsversetzung und Entlassung bei Beamten ab der Besoldungsgruppe A 13 sowie Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von vergleichbaren Tarifbeschäftigten ab der Entgeltgruppe (EG) 12 des TVöD;
16. Gewährung von Vorschüssen an den Vorstand;
17. Erteilung und Widerruf von Prokuren;
18. Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung.

(2) Der Vorstand hat die Weisung des Verwaltungsrates einzuholen, wenn er bei verbundenen Unternehmen im Sinn von §15 AktG an Entscheidungen der in Abs. 1 Satz 3 bezeichneten Art durch Stimmabgabe, Weisung oder in anderer Form mitwirkt.

(3) In den Fällen des Abs. 1 Satz 3 Nr. 1, Halbsatz 1, Nr. 2, Nr. 3 Satz 1, Nr. 4 und 5 sowie Nr. 11 bis 14 und 18 können die Träger den von ihnen entsandten Verwaltungsratsmitgliedern Weisungen erteilen. Hierfür hat der Vorstand die Träger möglichst frühzeitig über die zu treffenden Entscheidungen zu unterrichten und ihnen auf Verlangen Auskunft zu erteilen.

§ 7

Geschäftsgang des Verwaltungsrates

- (1) Auf den Geschäftsgang des Verwaltungsrates finden die Vorschriften der Art. 45, 46 Abs. 2 Satz 2 bis Art. 50, Art. 53 und Art. 54 GO entsprechende Anwendung, soweit diese Satzung oder das KommZG keine abweichenden Regelungen enthalten. An Stelle des ersten Bürgermeisters tritt insoweit der Verwaltungsratsvorsitzende, an Stelle der Gemeinde das Unternehmen, an Stelle des Gemeinderates der Verwaltungsrat. Die Vorbereitung der Beratungsgegenstände obliegt dem Vorstand. Beschlüsse des Verwaltungsrates werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst.
- (2) Der Vorstand ist zur Teilnahme an den Verwaltungsratssitzungen verpflichtet. Dem Vorstand kommt selbstständiges Antrags- und Rederecht zu. Der Verwaltungsrat kann vom Vorstand jederzeit Berichte über Vorgänge und Angelegenheiten verlangen, die für das Unternehmen von erheblicher Bedeutung sein können.
- (3) Der Vorstand ist mit Zustimmung des Verwaltungsratsvorsitzenden berechtigt, anstelle des Verwaltungsrates dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. Hiervon ist dem Verwaltungsrat in seiner nächsten Sitzung Kenntnis zu geben.
- (4) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 8

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus einer Person.
- (2) Der Vorstand wird vom Verwaltungsrat auf die Dauer von höchstens fünf Jahren bestellt. Die erneute Bestellung ist zulässig.

§ 9

Geschäftsführung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand leitet das Unternehmen eigenverantwortlich nach Maßgabe der gesetzlichen und satzungsmäßigen Bestimmungen.
- (2) Der Vorstand ist für Personalangelegenheiten zuständig, die nicht dem Verwaltungsrat nach § 6 vorbehalten sind. Er ist Dienstvorgesetzter der Beamten und führt die Dienstaufsicht über die Beamten und Tarifbeschäftigten des Kommunalunternehmens.
- (3) Der Vorstand beachtet im Rahmen seiner satzungsmäßigen Verpflichtungen bei seiner Geschäftsführung allgemeine Vorgaben der Träger für deren Unternehmen, soweit diese ihrer Eigenart nach auf das Unternehmen und dessen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter anwendbar sind.

§ 10

Gesetzliche Vertretung, Schriftform

(1) Der Vorstand vertritt das Unternehmen gerichtlich und außergerichtlich. Ist kein Vorstand bestellt, der Vorstand und sein Vertreter abberufen oder sonst handlungsunfähig, vertritt der Verwaltungsratsvorsitzende das Unternehmen. Gegenüber dem Vorstand und (im Vertretungsfall) seinem Vertreter vertritt der Verwaltungsratsvorsitzende das Unternehmen gerichtlich und außergerichtlich.

(2) Erklärungen, durch die das Unternehmen verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform, soweit es sich nicht um ständig wiederkehrende Geschäfte des täglichen Lebens handelt, die finanziell von unerheblicher Bedeutung sind.

§ 11

Personalüberleitung

(1) Für die Tarifbeschäftigten aus dem Kreis der Träger wird ein Personalüberleitungstarifvertrag (Anlage 1) abgeschlossen. Der Personalüberleitungstarifvertrag ist auch auf Beschäftigte anzuwenden, die nicht Mitglied der vertragsschließenden Gewerkschaften sind.

(2) Analog ist der Personalüberleitungstarifvertrag (Anlage 1) anzuwenden für die im Rahmen der Gesamtrechtsnachfolge zu übernehmenden Beamten, sowie für die zum 01.01.2010 oder später abgeordneten Beamten, sowie für Beamte, die bis zum 31.12.2011 ins Unternehmen versetzt werden. Ist der Beamte im Unternehmen befördert worden und beantragt er seine Rückversetzung innerhalb der Rückkehrfrist nach § 5 Personalüberleitungstarifvertrag zum früheren Dienstherrn, wird ihm ein anderes Amt seiner Laufbahn übertragen, das jedoch seiner Besoldungsgruppe am 31.12.2009 entspricht (Art. 48 Abs.2 Bay. Beamtengesetz(BayBG)).

(3) Wird das gemeinsame Kommunalunternehmen aufgelöst und gehen die bisherigen Aufgaben nicht auf andere juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Dienstherrnfähigkeit über, so sind Beamte und Versorgungsempfänger, die das Unternehmen von den beteiligten Trägern übernommen hat, von diesen zurück zu nehmen. Von neu eingestellten Beamten ist der Beamte oder die Beamtin mit dem höchsten Dienstalter von der Stadt Erlangen, die nächste betroffene Person von der Stadt Fürth, die nächste Person von der Stadt Schwabach; dann wieder von der Stadt Erlangen und der Stadt Fürth zu übernehmen (Schlüssel 2:2:1). Bei Bedarf wird erneut so verfahren. Versorgungsempfänger sind bei der Zuordnung entsprechend zu berücksichtigen und zu übernehmen. Das gemeinsame Kommunalunternehmen und die beteiligten Städte müssen sich innerhalb von 6 Monaten über die jeweiligen Übernahmen einigen. Andernfalls entscheidet die Aufsichtsbehörde.

§ 12

Mitgliedschaft KAV und ZVK; Stellung der Beschäftigten

(1) Das Unternehmen wird Mitglied im Kommunalen Arbeitgeberverband Bayern (KAV Bayern) und der Zusatzversorgungskasse der bayerischen Gemeinden (ZVK).

(2) Das Unternehmen gewährt seinen Beschäftigten im Rahmen der satzungsmäßigen Vorgaben Leistungen, die Beschäftigten von den Trägern allgemein gewährt werden, soweit diese ihrer Eigenart nach auf Unternehmen und Beschäftigte anwendbar sind und sofern keine abweichenden Vereinbarungen zwischen Vorstand und Personalvertretung des Unternehmens getroffen sind (siehe Personalüberleitungstarifvertrag Anlage 1).

§ 13

Erstattung von Auslagen nach dem Bayerischen Umzugskostengesetz

(1) Das Bayerische Umzugskostengesetz (BayUKG) ist unmittelbar auf Beamte (Art. 2 Abs. 1 Nr. 1 BayUKG) und auf Tarifbeschäftigte (§ 44 Abs. 1 TVöD Besonderer Teil Verwaltung) anzuwenden (Art. 12 Abs. 4 BayUKG).

(2) Wird von den im Unternehmen nach Art. 12 Abs. 1 BayUKG tätigen Beamten oder den übergeleiteten Tarifbeschäftigten auf die Zusage der Umzugskostenvergütung nach Art. 12 Abs. 1 BayUKG verzichtet, erhalten sie für die durchgeführten Fahrten von ihrer Wohnung zur neuen Dienststelle Fahrkostenerstattung, soweit die Wegstrecke zur bisherigen Dienststelle überschritten wird, höchstens 100 Kilometer (einfach). Bei der Benutzung eines privaten Kraftfahrzeugs richtet sich die Fahrkostenerstattung nach Art. 12 Abs. 2 Satz 2 BayUKG. Die Mehraufwendungen für Fahrtkosten beim Benutzen öffentlicher Verkehrsmittel werden erstattet.

§ 14

Wirtschaftsführung, Vermögensverwaltung und Rechnungslegung

(1) Das gemeinsame Kommunalunternehmen ist sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung des öffentlichen Zwecks zu führen. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Verordnung über Kommunalunternehmen (KUV) über Wirtschaftsführung, Vermögensverwaltung und Rechnungslegung sowie Art. 91 Abs. 3 der Gemeindeordnung (GO).

(2) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat vierteljährlich über die Abwicklung des Vermögens- und des Erfolgsplans schriftlich zu unterrichten. Er unterrichtet den Verwaltungsrat, wenn erfolgsgefährdende Abweichungen vom Wirtschaftsplan zu befürchten sind. Sind darüber hinaus Verluste zu erwarten, die Auswirkungen auf die Haushalte der Träger haben können, sind die Träger unverzüglich zu unterrichten; dem Verwaltungsrat ist hierüber unverzüglich zu berichten.

(3) Der Vorstand hat den Jahresabschluss nebst Anhang und den Lagebericht innerhalb der Fristen nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuchs (HGB) aufzustellen und nach Durchführung der Abschlussprüfung dem Verwaltungsrat vorzulegen. Der Vorstand leitet den geprüften Jahresabschluss darüber hinaus unverzüglich den Trägern zu.

(4) Im Rahmen der Abschlussprüfung prüft der Abschlussprüfer (Art. 91 Abs. 1 GO in Verbindung mit §319 Abs. 1 Satz 1 HGB; Art. 107 Abs. 2 GO) entsprechend Art. 107 Abs. 3 GO und berichtet dem Verwaltungsrat berufsüblich über die Ergebnisse der Prüfung auch hinsichtlich

1. der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung;
2. der Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage sowie der Liquidität und Rentabilität;
3. der verlustbringenden Geschäfte und der Ursachen der Verluste, wenn diese Geschäfte und die Ursachen für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren;
4. der Ursachen eines in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Jahresfehlbetrages.

(5) Das Unternehmen unterliegt der Rechnungsprüfung nach Art. 106 Abs. 4 GO sowie der Prüfung nach Art. 101 i.V.m. Art 103 und 105 GO. Dabei ist auf das Ergebnis der Abschlussprüfung (Art. 107 GO) mit abzustellen. Ein Informationsrecht besteht nach Art. 91 Abs. 2 GO sowie Art. 106 Abs. 6 GO. Die Prüfungsberichte sind den Trägern zuzuleiten.

(6) Der Verwaltungsrat ist berechtigt, bei Bedarf im konkreten Einzelfall gesonderte Prüfungsaufträge an ein geeignetes Prüfungsorgan zu erteilen.

§ 15

Auflösung

Vermögen wie Schulden gehen bei Auflösung des gemeinsamen Kommunalunternehmens auf die Träger nach dem in § 3 Abs. 1 vereinbarten Schlüssel über. Der Vorstand übernimmt die Abwicklung.

§ 16

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mittelfränkischen Amtsblatt in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 9. September 2009, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 20. Dezember 2012, außer Kraft.

Fürth, 11.12.2015

Dr. Florian Janik
Vorsitzender des Verwaltungsrates
Oberbürgermeister der Stadt Erlangen

Geltende Fassung	Geplante Fassung
<p>Satzung für das gemeinsame Kommunalunternehmen KommunalBIT, Kommunalbetrieb für Informationstechnik, Anstalt des öffentlichen Rechts</p> <p style="text-align: center;">vom 20.12.2012</p> <p>Die Städte Erlangen, Fürth und Schwabach vereinbaren auf Grund von Art. 49 Abs. 1 und Art. 50 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i. d. F. d. Bek. vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, ber. 1995, S. 98), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 10. April 2007 (GVBl. S. 271), der Verordnung über Kommunalunternehmen (KUV) vom 19. März 1998 (GVBl. S. 220), zuletzt geändert durch § 3 der Verordnung vom 05.10.2007 und auf Grund von Art. 89 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i. d. F. d. Bek. vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (GVBl. S. 958), folgende Satzung:</p> <p style="text-align: center;">§ 1</p> <p style="text-align: center;">Rechtsform, Name und Sitz</p> <p>(1) Der Kommunale Betrieb für Informationstechnik KommunalBIT ist ein selbstständiges gemeinsames Kommunalunternehmen der Städte Erlangen, Fürth und Schwabach in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts mit Dienstherrnfähigkeit.</p> <p>(2) Es führt den Namen Kommunalbetrieb für Informationstechnik „KommunalBIT“ AöR.</p> <p>(3) Der Sitz ist Fürth.</p> <p style="text-align: center;">§ 2</p> <p style="text-align: center;">Aufgaben und Zweck des Unternehmens</p> <p>(1) Die Städte übertragen auf das Unternehmen die Aufgabe, umfassend Informationstechnik- und Kommunikationstechnik (ITK) -Dienstleistungen für die Städte Erlangen, Fürth und Schwabach zu erbringen und sie bei der Vorbereitung und Nutzung des Technikeinsatzes wirkungsvoll zu unterstützen</p>	<p>Satzung für das gemeinsame Kommunalunternehmen KommunalBIT, Kommunalbetrieb für Informationstechnik, Anstalt des öffentlichen Rechts</p> <p style="text-align: center;">vom 11.12.2015</p> <p>Die Städte Erlangen, Fürth und Schwabach vereinbaren auf Grund von Art. 49 Abs. 1 und Art. 50 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i. d. F. d. Bek. vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, ber. 1995, S. 98), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 41 der Verordnung vom 22.7.2014 (GVBl. S. 286), der Verordnung über Kommunalunternehmen (KUV) vom 19. März 1998 (GVBl. S. 220), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 55 der Verordnung vom 22.7.2014 (GVBl. S. 286) und auf Grund von Art. 89 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i. d. F. d. Bek. vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch § 2 Nr. 5 des Gesetzes vom 12.5.2015 (GVBl. S. 82) , folgende Satzung:</p> <p style="text-align: center;">§ 1</p> <p style="text-align: center;">Rechtsform, Name und Sitz</p> <p>(1) Der Kommunale Betrieb für Informationstechnik KommunalBIT ist ein selbstständiges gemeinsames Kommunalunternehmen der Städte Erlangen, Fürth und Schwabach in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts mit Dienstherrnfähigkeit.</p> <p>(2) Es führt den Namen Kommunalbetrieb für Informationstechnik „KommunalBIT“ AöR.</p> <p>(3) Der Sitz ist Fürth.</p> <p style="text-align: center;">§ 2</p> <p style="text-align: center;">Aufgaben und Zweck des Unternehmens</p> <p>(1) Die das Unternehmen tragenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts (Träger) übertragen auf das Unternehmen die Aufgabe, umfassend Informationstechnik- und Kommunikationstechnik (ITK) - Dienstleistungen für die Träger zu erbringen und sie bei der Vorbereitung und Nutzung</p>

Geltende Fassung	Geplante Fassung
<p>zen. Das Kommunalunternehmen ist als zentraler ITK-Dienstleister den Kommunen behilflich ein umfassendes Angebot an Hard- und Software sowie von Dienstleistungen auf diesem Gebiet zur Verfügung zu stellen. Dazu zählen insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Betrieb von Hard- und Software in Rechenzentren einschließlich Basisdienste (wie E-Mail, File- und Printdienste, Dokumentenmanagementsystem, Datenbanksysteme, Datensicherung, Datensicherheit, usw.); 2. Anwendungsbetrieb und evt. -entwicklung für Fachanwendungen und Intranet- sowie Internetanwendungen aller Art; 3. Dienstleistungen im Zusammenhang mit Datennetzen, Übergang zu öffentlichen Netzen; 4. Hotline / Support; 5. Betreuung von Endgeräten aller Art; 6. Projektleitung, Beratung, Vertragsabwicklung, Planung, Projektierung und Koordinierung übergreifender Projekte; 7. Entwicklung und Fortschreibung von Standards von ITK-Systemen; 8. IT - Fortbildungen; 9. Zentrale Beschaffung und Beschaffungsabwicklung von ITK-Ausstattung (z.B. Hardware, Software, Netzkomponenten) einschließlich der Durchführung des förmlichen Beschaffungsverfahrens für das Unternehmen und die anschließende Bereitstellung für die Kommunen gegen Entgelt; 10. Sprach- und Datendienste für die Städte, insbesondere Telekommunikation. <p>Sofern diese Kernaufgaben nicht beeinträchtigt werden, kann das Unternehmen vergleichbare Aufgaben wahrnehmen.</p> <p>(2) Wenn es dem Unternehmenszweck dient, kann das Unternehmen andere Unternehmen errichten oder sich an solchen beteiligen, soweit die Haftung des Unternehmens auf einen bestimmten Betrag begrenzt und ein angemessener Einfluss des Unter-</p>	<p>des Technikeinsatzes wirkungsvoll zu unterstützen. Das Kommunalunternehmen <u>stellt als zentraler ITK-Dienstleister den Trägern</u> ein umfassendes Angebot an Hard- und Software sowie von Dienstleistungen auf diesem Gebiet zur Verfügung. Dazu zählen insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Betrieb von Hard- und Software in Rechenzentren einschließlich Basisdienste (wie E-Mail, File- und Printdienste, Dokumentenmanagementsystem, Datenbanksysteme, Datensicherung, Datensicherheit, usw.); 2. Anwendungsbetrieb, <u>-betreuung und -entwicklung für IT-Anwendungen sowie Intranet- und Internetanwendungen aller Art;</u> 3. Dienstleistungen im Zusammenhang mit Datennetzen <u>einschließlich</u> des Übergangs zu öffentlichen Netzen; 4. <u>Bereitstellung von</u> Hotline/Support <u>für die Benutzer der Träger</u> 5. Betreuung von Endgeräten aller Art; 6. Projektleitung, Beratung, Vertragsabwicklung, Planung, Projektierung und Koordinierung übergreifender Projekte; 7. Entwicklung und Fortschreibung von Standards von ITK-Systemen; 8. IT - Fortbildungen; 9. Zentrale Beschaffung und Beschaffungsabwicklung von ITK-Ausstattung (z.B. Hardware, Software, Netzkomponenten) einschließlich der Durchführung des förmlichen Beschaffungsverfahrens für das Unternehmen und die anschließende Bereitstellung für die Kommunen gegen Entgelt; 10. Sprach- und Datendienste für die <u>Träger</u>, insbesondere Telekommunikation. <p>Sofern diese Kernaufgaben nicht beeinträchtigt werden, kann das Unternehmen <u>Aufgaben nach Satz 2 und 3 auch für andere juristische Personen des öffentlichen Rechts</u> wahrnehmen.</p> <p>(2) Wenn es dem Unternehmenszweck dient, kann das Unternehmen andere Unternehmen errichten oder sich an solchen beteiligen, soweit die Haftung des Unternehmens auf einen bestimmten Betrag begrenzt und ein angemessener Einfluss des Unter-</p>

Geltende Fassung	Geplante Fassung
<p>nehmens sichergestellt ist.</p> <p>(3) Im Rahmen der jeweiligen Möglichkeiten und der satzungsmäßigen Vorgaben arbeiten die Dienststellen/Unternehmen der Beteiligten und das Unternehmen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zusammen.</p> <p>(4) Auf das Unternehmen gehen mit dem Beschluss über die Eröffnungsbilanz im Wege der Gesamtrechtsnachfolge alle Rechte und Pflichten, alle bestehenden Forderungen, Mitgliedschaften, Dienst – und Arbeitsverhältnisse, Vermögensrechte und Verbindlichkeiten der bestehenden Regiebetriebe der Informationstechnik der Städte zum Zeitpunkt der Ausgliederung über, unabhängig von ihrem Rechtsgrund und der Art ihrer Verbuchung. Nicht zu den bestehenden Regiebetrieben gehören Grundstücke, Gebäude und grundstücksgleiche Rechte. Sie werden deshalb von der Gesamtrechtsnachfolge nicht erfasst. Ihre Nutzung und der sonstige Leistungsaustausch zwischen dem Unternehmen und den Beteiligten werden durch Vereinbarungen geregelt. Es sind schriftliche Ausgliederungsvereinbarungen mit Inventarverzeichnissen abzuschließen, die Gegenstand einer einheitlichen Urkunde werden.</p> <p>(5) Die Kommunalhaushaltsverordnung Doppik findet Anwendung (vgl. § 1 Abs. 4 der Verordnung über Kommunalunternehmen (KUV)).</p>	<p>nehmens sichergestellt ist.</p> <p>(3) Im Rahmen der jeweiligen Möglichkeiten und der satzungsmäßigen Vorgaben arbeiten die Dienststellen/Unternehmen der Träger und das Unternehmen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben <u>vertrauensvoll</u> zusammen.</p> <p>(4) Auf das Unternehmen gehen mit dem Beschluss über die Eröffnungsbilanz im Wege der Gesamtrechtsnachfolge alle Rechte und Pflichten, alle bestehenden Forderungen, Mitgliedschaften, Dienst – und Arbeitsverhältnisse, Vermögensrechte und Verbindlichkeiten der bestehenden Regiebetriebe der Informationstechnik der Städte zum Zeitpunkt der Ausgliederung über, unabhängig von ihrem Rechtsgrund und der Art ihrer Verbuchung. Nicht zu den bestehenden Regiebetrieben gehören Grundstücke, Gebäude und grundstücksgleiche Rechte. Sie werden deshalb von der Gesamtrechtsnachfolge nicht erfasst. Ihre Nutzung und der sonstige Leistungsaustausch zwischen dem Unternehmen und den <u>Trägern</u> werden durch Vereinbarungen geregelt. Es sind schriftliche Ausgliederungsvereinbarungen mit Inventarverzeichnissen abzuschließen, die Gegenstand einer einheitlichen Urkunde werden.</p> <p>(5) Die Kommunalhaushaltsverordnung Doppik findet Anwendung (vgl. § 1 Abs. 4 der Verordnung über Kommunalunternehmen (KUV)).</p>
<p style="text-align: center;">§ 3</p> <p style="text-align: center;">Stammkapital, Geschäftsjahr und Dauer des Unternehmens</p> <p>(1) Das Stammkapital beträgt 50.000,- (in Worten: fünfzigtausend) Euro. Hiervon leisten die Stadt Erlangen 20.000,- (in Worten: zwanzigtausend) Euro, die Stadt Fürth 20.000,- (in Worten: zwanzigtausend) Euro und die Stadt Schwabach 10.000,- (in Worten: zehntausend) Euro.</p> <p>(2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.</p> <p>(3) Das gemeinsame Kommunalunternehmen entsteht zum 01. Januar 2010; die Dauer ist zeitlich nicht beschränkt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 3</p> <p style="text-align: center;">Stammkapital, Geschäftsjahr und Dauer des Unternehmens</p> <p>(1) Das Stammkapital beträgt 50.000,- (in Worten: fünfzigtausend) Euro. Hiervon leisten die Stadt Erlangen 20.000,- (in Worten: zwanzigtausend) Euro, die Stadt Fürth 20.000,- (in Worten: zwanzigtausend) Euro und die Stadt Schwabach 10.000,- (in Worten: zehntausend) Euro.</p> <p>(2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.</p> <p>(3) Das gemeinsame Kommunalunternehmen entsteht zum 01. Januar 2010; die Dauer ist zeitlich nicht beschränkt.</p>

Geltende Fassung	Geplante Fassung
<p style="text-align: center;">§ 4</p> <p style="text-align: center;">Organe des Unternehmens</p> <p>Organe des Unternehmens sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Verwaltungsrat; 2. der Vorstand. <p style="text-align: center;">§ 5</p> <p style="text-align: center;">Verwaltungsrat</p> <p>(1) Das Unternehmen hat einen Verwaltungsrat mit einem Oberbürgermeister als Vorsitzenden und 4 weiteren stimmberechtigten Mitgliedern. Den Vorsitz im Verwaltungsrat führen im dreijährigen Wechsel die Oberbürgermeister der Städte Erlangen, Fürth und Schwabach in dieser Reihenfolge. Die nach Satz 2 damit erstmals dreijährige Amtszeit des derzeitigen Vorsitzenden des Verwaltungsrates endet zum 31.12.2014; die darauffolgenden dreijährigen Wechsel finden zu Beginn des jeweiligen Wirtschaftsjahres statt. Die Städte Erlangen und Fürth entsenden je 2 Mitglieder und die Stadt Schwabach 1 Mitglied. Jedes Verwaltungsratsmitglied hat 1 Stimme.</p> <p>(2) Stimmberechtigte Mitglieder des Verwaltungsrats können nicht sein:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Beamte, zugewiesene Beamte, leitende und hauptberufliche Beschäftigte aus dem Unternehmen; 2. Beamte und Beschäftigte der Rechtsaufsichtsbehörde, die unmittelbar mit Aufgaben der Aufsicht über das Unternehmen befasst sind. <p>(3) Der Verwaltungsrat wird um ein nicht stimmberechtigtes Mitglied erweitert. Dieses Mitglied wird auf Vorschlag der Personalvertretung des Unternehmens bestellt.</p> <p>(4) Für die Vertretung des Verwaltungsratsvorsitzenden gilt die Regelung des Art. 39 der Bay. Gemeindeordnung (GO) mit der Maßgabe, dass an Stelle des Gemeinderats der Verwaltungsrat tritt. Soweit der Vorsitz von einem Verwaltungsratsmitglied wahrge-</p>	<p style="text-align: center;">§ 4</p> <p style="text-align: center;">Organe des Unternehmens</p> <p>Organe des Unternehmens sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Verwaltungsrat; 2. der Vorstand. <p style="text-align: center;">§ 5</p> <p style="text-align: center;">Verwaltungsrat</p> <p>(1) <u>Das Unternehmen hat einen Verwaltungsrat mit einem Vorsitzenden und vier weiteren stimmberechtigten Mitgliedern. Die Städte Erlangen und Fürth entsenden je zwei Mitglieder und die Stadt Schwabach ein Mitglied. Jedes Verwaltungsratsmitglied hat eine Stimme.</u></p> <p>(1a) <u>Das vorsitzende Mitglied des Verwaltungsrates (Verwaltungsratsvorsitzender) wird jeweils für die Dauer von drei Jahren auf Vorschlag eines Trägers vom Verwaltungsrat gewählt. Das Vorschlagsrecht haben in der Reihenfolge Erlangen, Fürth, Schwabach. Die Amtszeit des vorsitzenden Mitglieds beginnt mit dem Beginn des jeweiligen Wirtschaftsjahres.</u></p> <p>(2) Stimmberechtigte Mitglieder des Verwaltungsrats können nicht sein:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Beamte, zugewiesene Beamte, leitende und hauptberufliche Beschäftigte aus dem Unternehmen; 2. Beamte und Beschäftigte der Rechtsaufsichtsbehörde, die unmittelbar mit Aufgaben der Aufsicht über das Unternehmen befasst sind. <p>(3) Der Verwaltungsrat wird um ein nicht stimmberechtigtes Mitglied erweitert. Dieses Mitglied wird auf Vorschlag der Personalvertretung des Unternehmens bestellt.</p> <p>(4) Für die Vertretung des Verwaltungsratsvorsitzenden gilt die Regelung des Art. 39 der Bay. Gemeindeordnung (GO) mit der Maßgabe, dass an Stelle des Gemeinderats der Verwaltungsrat tritt. Soweit der Vorsitz von einem Verwaltungsratsmitglied wahrgenommen wird, erfolgt keine Stellvertretung</p>

Geltende Fassung	Geplante Fassung
<p>nommen wird, erfolgt keine Stellvertretung des Verwaltungsratsmitglieds.</p> <p>(5) Die Mitglieder und deren Stellvertreter werden für längstens sechs Jahre bestellt. Die Amtszeit von Verwaltungsratsmitgliedern endet in jedem Fall mit dem Ende der Wahlzeit oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Stadtrat bzw. gegebenenfalls. der jeweiligen Stadtverwaltung. Die Mitglieder des Verwaltungsrats üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder weiter aus.</p> <p>(6) Auf die Mitglieder des Verwaltungsrates findet Art. 20 GO (Sorgfalt, Verschwiegenheit) Anwendung mit der Maßgabe, dass in Abs. 3 an die Stelle des ersten Bürgermeisters der Vorstand und in Abs. 4 an die Stelle der Gemeinde das Unternehmen und des Gemeinderats der Verwaltungsrat tritt. Die Mitglieder erhalten für ihre Tätigkeit vom Unternehmen eine monatliche Entschädigung in Höhe von 40 Euro, wobei künftige prozentuale Steigerungen im Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (Entgeltgruppe 5 TVöD) ohne Einmalzahlungen unmittelbar berücksichtigt werden.</p> <p style="text-align: center;">§ 6</p> <p style="text-align: center;">Zuständigkeit des Verwaltungsrates</p> <p>(1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstands. Er ist oberste Dienstbehörde. Er entscheidet über:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Bestellung und Abberufung des Vorstandes sowie Abschluss, Änderung oder Beendigung von Dienstverträgen mit diesem; Regelung der Vertretung; Genehmigung einer Nebentätigkeit des Vorstands; 2. Gründung von und Beteiligung an anderen Unternehmen einschließlich der Verträge dazu; 3. Investitionsplanung und Jahresplanung durch Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans; mittelfristige Finanzplanung gem. § 19 der Verordnung über Kommunalunternehmen (fünfjähriger Finanzplan); 4. Grundsätze zur verursachungsgerechten Kalkulation der Kosten der zu erbringenden Leistungen; 	<p>des Verwaltungsratsmitglieds.</p> <p>(5) Die Mitglieder und deren Stellvertreter werden für längstens sechs Jahre bestellt. Die Amtszeit von Verwaltungsratsmitgliedern endet in jedem Fall mit dem Ende der Wahlzeit oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Stadtrat bzw. gegebenenfalls. der jeweiligen Stadtverwaltung. Die Mitglieder des Verwaltungsrats üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder weiter aus.</p> <p>(6) Auf die Mitglieder des Verwaltungsrates findet Art. 20 GO (Sorgfalt, Verschwiegenheit) Anwendung mit der Maßgabe, dass in Abs. 3 an die Stelle des ersten Bürgermeisters der Vorstand und in Abs. 4 an die Stelle der Gemeinde das Unternehmen und des Gemeinderats der Verwaltungsrat tritt. Die Mitglieder erhalten für ihre Tätigkeit vom Unternehmen eine monatliche Entschädigung in Höhe von 40 Euro, wobei künftige prozentuale Steigerungen im Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (Entgeltgruppe 5 TVöD) ohne Einmalzahlungen unmittelbar berücksichtigt werden.</p> <p style="text-align: center;">§ 6</p> <p style="text-align: center;">Zuständigkeit des Verwaltungsrates</p> <p>(1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstands. Er ist oberste Dienstbehörde. Er entscheidet über:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Bestellung und Abberufung des Vorstandes sowie Abschluss, Änderung oder Beendigung von Dienstverträgen mit diesem; Regelung der Vertretung; Genehmigung einer Nebentätigkeit des Vorstands; 2. Gründung von und Beteiligung an anderen Unternehmen einschließlich der Verträge dazu; 3. Investitionsplanung und Jahresplanung durch Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans. Die mittelfristige Finanzplanung gem. § 19 der Verordnung über Kommunalunternehmen (fünfjähriger Finanzplan) nimmt er zur Kenntnis; 4. Grundsätze zur verursachungsgerechten Kalkulation der Kosten der zu erbringenden Leistungen; 5. Feststellung des geprüften Jahres-

Geltende Fassung	Geplante Fassung
<p>5. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresgewinns, Behandlung des Jahresverlustes sowie Entlastung des Vorstands;</p> <p>6. Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall einen Betrag von 250.000 Euro übersteigt sowie die Veräußerung von Vermögensgegenständen unter ihrem Wert und die Verpflichtung hierzu;</p> <p>7. Darlehensaufnahmen, die im Einzelfall 100.000 Euro übersteigen;</p> <p>8. Übernahme von Bürgschaften und besondere Verpflichtungen zugunsten Dritter;</p> <p>9. Gewährung von Darlehen;</p> <p>10. Bestellung des Abschlussprüfers;</p> <p>11. Änderung der Unternehmenssatzung und Auflösung des Unternehmens;</p> <p>12. Rückzahlung von Eigenkapital an Städte;</p> <p>13. wesentliche Änderungen des Betriebsumfanges, insbesondere die Übernahme von neuen Aufgaben im Rahmen der durch diese Satzung beschriebenen Aufgaben, ebenso über den Abbau von Aufgaben durch Untervergaben;</p> <p>14. Ernennung, Beförderung, Abordnung oder Versetzung zu einem anderen Dienstherrn, Ruhestandsversetzung und Entlassung bei Beamten ab A 12 sowie Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von vergleichbaren Tarifbeschäftigten ab Entgeltgruppe (EG) 11 des TVöD;</p> <p>15. Gewährung von Vorschüssen an den Vorstand</p> <p>16. Erteilung und Widerruf von Prokuren</p> <p>17. Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung</p>	<p>abschlusses, Verwendung des Jahresgewinns, Behandlung des Jahresverlustes sowie Entlastung des Vorstands;</p> <p>6. die für die Träger geltenden Verrechnungssätze;</p> <p>7. Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall einen Betrag von 250.000 Euro übersteigt sowie die Veräußerung von Vermögensgegenständen unter ihrem Wert und die Verpflichtung hierzu;</p> <p>8. Darlehensaufnahmen, die im Einzelfall 250.000 Euro übersteigen;</p> <p>9. Übernahme von Bürgschaften und besondere Verpflichtungen zugunsten Dritter;</p> <p>10. Gewährung von Darlehen;</p> <p>11. Bestellung des Abschlussprüfers;</p> <p>12. Änderung der Unternehmenssatzung und Auflösung des Unternehmens; Art. 50 Abs. 6 Satz 2 KommZG bleibt unberührt;</p> <p>13. Rückzahlung von Eigenkapital an Träger;</p> <p>14. Wesentliche Änderungen des Betriebsumfanges, insbesondere die Übernahme von neuen Aufgaben im Rahmen der durch diese Satzung beschriebenen Aufgaben sowie den Abbau von Aufgaben durch Untervergaben; wesentliche Änderungen sind dabei solche, deren Volumen im Einzelfall 250.000 Euro pro Wirtschaftsjahr überschreitet;</p> <p>15. Ernennung, Beförderung, Abordnung oder Versetzung zu einem anderen Dienstherrn, Ruhestandsversetzung und Entlassung bei Beamten ab der Besoldungsgruppe A 13 sowie Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von vergleichbaren Tarifbeschäftigten ab der Entgeltgruppe (EG) 12 des TVöD;</p> <p>16. Gewährung von Vorschüssen an den Vorstand;</p> <p>17. Erteilung und Widerruf von Prokuren;</p> <p>18. Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung.</p> <p>(2) Der Vorstand hat die Weisung des Ver-</p>

Geltende Fassung	Geplante Fassung
<p>(2) In den in Abs. 1 Nummern 1 bis 5, 10 bis 13 und 17 genannten Fällen unterliegen die Verwaltungsratsmitglieder den Weisungen ihrer Stadt. Rechtzeitig vorher ist die jeweilige Stadtverwaltung zu informieren.</p> <p style="text-align: center;">§ 7</p> <p style="text-align: center;">Geschäftsgang des Verwaltungsrates</p> <p>(1) Auf den Geschäftsgang des Verwaltungsrates finden die Vorschriften der Art. 45, 46 Abs. 2 Satz 2 bis Art. 50, Art. 53 und Art. 54 GO entsprechende Anwendung, soweit diese Satzung keine Abweichungen vorsieht. An Stelle des ersten Bürgermeisters tritt insoweit der Verwaltungsratsvorsitzende, an Stelle der Gemeinde das Unternehmen, an Stelle des Gemeinderates der Verwaltungsrat. Die Vorbereitung der Beratungsgegenstände obliegt dem Vorstand. Beschlüsse des Verwaltungsrates werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst.</p> <p>(2) Der Vorstand ist zur Teilnahme an den Verwaltungsratssitzungen verpflichtet. Dem Vorstand kommt selbstständiges Antrags- und Rederecht zu. Der Verwaltungsrat kann vom Vorstand jederzeit Berichte über Vorgänge und Angelegenheiten verlangen, die für das Unternehmen von erheblicher Bedeutung sein können.</p> <p>(3) In Eilfällen ist der Vorstand mit Zustimmung des Verwaltungsratsvorsitzenden berechtigt, anstelle des Verwaltungsrates dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. Hier- von ist dem Verwaltungsrat in seiner nächsten Sitzung Kenntnis zu geben.</p> <p>(4) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Ge-</p>	<p>waltungsrates einzuholen, wenn er bei verbundenen Unternehmen im Sinn von §15 AktG an Entscheidungen der in Abs. 1 Satz 3 bezeichneten Art durch Stimmabgabe, Weisung oder in anderer Form mitwirkt.</p> <p>(3) In den Fällen des Abs. 1 Satz 3 Nr. 1, Halbsatz 1, Nr. 2, Nr. 3 Satz 1, Nr. 4 und 5 sowie Nr. 11 bis 14 und 18 können die Träger den von ihnen entsandten Verwaltungsratsmitgliedern Weisungen erteilen. Hierfür hat der Vorstand die Träger möglichst frühzeitig über die zu treffenden Entscheidungen zu unterrichten und ihnen auf Verlangen Auskunft zu erteilen.</p> <p style="text-align: center;">§ 7</p> <p style="text-align: center;">Geschäftsgang des Verwaltungsrates</p> <p>(1) Auf den Geschäftsgang des Verwaltungsrates finden die Vorschriften der Art. 45, 46 Abs. 2 Satz 2 bis Art. 50, Art. 53 und Art. 54 GO entsprechende Anwendung, soweit diese Satzung oder das KommZG keine abweichenden Regelungen enthalten. An Stelle des ersten Bürgermeisters tritt insoweit der Verwaltungsratsvorsitzende, an Stelle der Gemeinde das Unternehmen, an Stelle des Gemeinderates der Verwaltungsrat. Die Vorbereitung der Beratungsgegenstände obliegt dem Vorstand. Beschlüsse des Verwaltungsrates werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst.</p> <p>(2) Der Vorstand ist zur Teilnahme an den Verwaltungsratssitzungen verpflichtet. Dem Vorstand kommt selbstständiges Antrags- und Rederecht zu. Der Verwaltungsrat kann vom Vorstand jederzeit Berichte über Vorgänge und Angelegenheiten verlangen, die für das Unternehmen von erheblicher Bedeutung sein können.</p> <p>(3) Der Vorstand ist mit Zustimmung des Verwaltungsratsvorsitzenden berechtigt, anstelle des Verwaltungsrates dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. Hiervon ist dem Verwaltungsrat in seiner nächsten Sitzung Kenntnis zu geben.</p> <p>(4) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.</p>

Geltende Fassung	Geplante Fassung
<p>schäftsordnung.</p> <p style="text-align: center;">§ 8</p> <p style="text-align: center;">Der Vorstand</p> <p>(1) Der Vorstand besteht aus einer Person.</p> <p>(2) Der Vorstand wird vom Verwaltungsrat auf die Dauer von höchstens fünf Jahren bestellt. Die erneute Bestellung ist zulässig.</p> <p style="text-align: center;">§ 9</p> <p style="text-align: center;">Geschäftsführung des Vorstandes</p> <p>(1) Der Vorstand leitet das Unternehmen eigenverantwortlich nach Maßgabe der gesetzlichen und satzungsmäßigen Bestimmungen.</p> <p>(2) Der Vorstand ist für Personalangelegenheiten zuständig, die nicht dem Verwaltungsrat nach § 6 vorbehalten sind. Er ist Dienstvorgesetzter der Beamten und führt die Dienstaufsicht über die Beamten und Tarifbeschäftigten des Kommunalunternehmens.</p> <p>(3) Der Vorstand beachtet im Rahmen seiner satzungsmäßigen Verpflichtungen bei seiner Geschäftsführung allgemeine Vorgaben der Beteiligten für deren Unternehmen, soweit diese ihrer Eigenart nach auf das Unternehmen und dessen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter anwendbar sind.</p> <p style="text-align: center;">§ 10</p> <p style="text-align: center;">Gesetzliche Vertretung, Schriftform</p> <p>(1) Der Vorstand vertritt das Unternehmen gerichtlich und außergerichtlich. Ist kein Vorstand bestellt, der Vorstand und sein Vertreter abberufen oder sonst handlungsunfähig, vertritt der Verwaltungsratsvorsitzende das Unternehmen. Gegenüber dem Vorstand und (im Vertretungsfall) seinem Vertreter vertritt der Verwaltungsratsvorsitzende das Unternehmen gerichtlich und außergerichtlich.</p> <p>(2) Erklärungen, durch die das Unternehmen</p>	<p style="text-align: center;">§ 8</p> <p style="text-align: center;">Der Vorstand</p> <p>(1) Der Vorstand besteht aus einer Person.</p> <p>(2) Der Vorstand wird vom Verwaltungsrat auf die Dauer von höchstens fünf Jahren bestellt. Die erneute Bestellung ist zulässig.</p> <p style="text-align: center;">§ 9</p> <p style="text-align: center;">Geschäftsführung des Vorstandes</p> <p>(1) Der Vorstand leitet das Unternehmen eigenverantwortlich nach Maßgabe der gesetzlichen und satzungsmäßigen Bestimmungen.</p> <p>(2) Der Vorstand ist für Personalangelegenheiten zuständig, die nicht dem Verwaltungsrat nach § 6 vorbehalten sind. Er ist Dienstvorgesetzter der Beamten und führt die Dienstaufsicht über die Beamten und Tarifbeschäftigten des Kommunalunternehmens.</p> <p>(3) Der Vorstand beachtet im Rahmen seiner satzungsmäßigen Verpflichtungen bei seiner Geschäftsführung allgemeine Vorgaben der Träger für deren Unternehmen, soweit diese ihrer Eigenart nach auf das Unternehmen und dessen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter anwendbar sind.</p> <p style="text-align: center;">§ 10</p> <p style="text-align: center;">Gesetzliche Vertretung, Schriftform</p> <p>(1) Der Vorstand vertritt das Unternehmen gerichtlich und außergerichtlich. Ist kein Vorstand bestellt, der Vorstand und sein Vertreter abberufen oder sonst handlungsunfähig, vertritt der Verwaltungsratsvorsitzende das Unternehmen. Gegenüber dem Vorstand und (im Vertretungsfall) seinem Vertreter vertritt der Verwaltungsratsvorsitzende das Unternehmen gerichtlich und außergerichtlich.</p> <p>(2) Erklärungen, durch die das Unternehmen verpflichtet werden soll, bedürfen der Schrift-</p>

Geltende Fassung	Geplante Fassung
<p>verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform, soweit es sich nicht um ständig wiederkehrende Geschäfte des täglichen Lebens handelt, die finanziell von unerheblicher Bedeutung sind.</p> <p style="text-align: center;">§ 11 Personalüberleitung</p> <p>(1) Für die Tarifbeschäftigten aus dem Kreis der Beteiligten wird ein Personalüberleitungstarifvertrag (Anlage 1) abgeschlossen. Der Personalüberleitungstarifvertrag ist auch auf Beschäftigte anzuwenden, die nicht Mitglied der vertragsschließenden Gewerkschaften sind.</p> <p>(2) Analog ist der Personalüberleitungstarifvertrag (Anlage 1) anzuwenden für die im Rahmen der Gesamtrechtsnachfolge zu übernehmenden Beamten, sowie für die zum 01.01.2010 oder später abgeordneten Beamten, sowie für Beamte, die bis zum 31.12.2011 ins Unternehmen versetzt werden. Ist der Beamte im Unternehmen befördert worden und beantragt er seine Rückversetzung innerhalb der Rückkehrfrist nach § 5 Personalüberleitungstarifvertrag zum früheren Dienstherrn, wird ihm ein anderes Amt seiner Laufbahn übertragen, das jedoch seiner Besoldungsgruppe am 31.12.2009 entspricht (Art. 48 Abs.2 Bay. Beamtengesetz(BayBG)).</p> <p>(3) Wird das gemeinsame Kommunalunternehmen aufgelöst und gehen die bisherigen Aufgaben nicht auf andere juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Dienstherrnfähigkeit über, so sind Beamte und Versorgungsempfänger, die das Unternehmen von den beteiligten Städten übernommen hat, von diesen zurück zu nehmen. Von neu eingestellten Beamten ist der Beamte oder die Beamtin mit dem höchsten Dienstalter von der Stadt Erlangen, die nächste betroffene Person von der Stadt Fürth, die nächste Person von der Stadt Schwabach; dann wieder von der Stadt Erlangen und der Stadt Fürth zu übernehmen (Schlüssel 2:2:1). Bei Bedarf wird erneut so verfahren. Versorgungsempfänger sind bei der Zuordnung entsprechend zu berücksichtigen und zu übernehmen. Das gemeinsame Kommunalunternehmen und die beteiligten Städte müssen sich innerhalb von 6 Monaten über</p>	<p>form, soweit es sich nicht um ständig wiederkehrende Geschäfte des täglichen Lebens handelt, die finanziell von unerheblicher Bedeutung sind.</p> <p style="text-align: center;">§ 11 Personalüberleitung</p> <p>(1) Für die Tarifbeschäftigten aus dem Kreis der <u>Träger</u> wird ein Personalüberleitungstarifvertrag (Anlage 1) abgeschlossen. Der Personalüberleitungstarifvertrag ist auch auf Beschäftigte anzuwenden, die nicht Mitglied der vertragsschließenden Gewerkschaften sind.</p> <p>(2) Analog ist der Personalüberleitungstarifvertrag (Anlage 1) anzuwenden für die im Rahmen der Gesamtrechtsnachfolge zu übernehmenden Beamten, sowie für die zum 01.01.2010 oder später abgeordneten Beamten, sowie für Beamte, die bis zum 31.12.2011 ins Unternehmen versetzt werden. Ist der Beamte im Unternehmen befördert worden und beantragt er seine Rückversetzung innerhalb der Rückkehrfrist nach § 5 Personalüberleitungstarifvertrag zum früheren Dienstherrn, wird ihm ein anderes Amt seiner Laufbahn übertragen, das jedoch seiner Besoldungsgruppe am 31.12.2009 entspricht (Art. 48 Abs.2 Bay. Beamtengesetz(BayBG)).</p> <p>(3) Wird das gemeinsame Kommunalunternehmen aufgelöst und gehen die bisherigen Aufgaben nicht auf andere juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Dienstherrnfähigkeit über, so sind Beamte und Versorgungsempfänger, die das Unternehmen von den beteiligten <u>Trägern</u> übernommen hat, von diesen zurück zu nehmen. Von neu eingestellten Beamten ist der Beamte oder die Beamtin mit dem höchsten Dienstalter von der Stadt Erlangen, die nächste betroffene Person von der Stadt Fürth, die nächste Person von der Stadt Schwabach; dann wieder von der Stadt Erlangen und der Stadt Fürth zu übernehmen (Schlüssel 2:2:1). Bei Bedarf wird erneut so verfahren. Versorgungsempfänger sind bei der Zuordnung entsprechend zu berücksichtigen und zu übernehmen. Das gemeinsame Kommunalunternehmen und die beteiligten Städte müssen sich innerhalb von 6 Monaten über die jeweiligen Übernahmen einigen. Andern-</p>

Geltende Fassung	Geplante Fassung
<p>die jeweiligen Übernahmen einigen. Andernfalls entscheidet die Aufsichtsbehörde.</p> <p style="text-align: center;">§ 12</p> <p style="text-align: center;">Mitgliedschaft KAV und ZVK; Stellung der Beschäftigten</p> <p>(1) Das Unternehmen wird Mitglied im Kommunalen Arbeitgeberverband Bayern (KAV Bayern) und der Zusatzversorgungskasse der bayerischen Gemeinden (ZVK).</p> <p>(2) Das Unternehmen gewährt seinen Beschäftigten im Rahmen der satzungsmäßigen Vorgaben Leistungen, die Beschäftigten von den Beteiligten allgemein gewährt werden, soweit diese ihrer Eigenart nach auf Unternehmen und Beschäftigte anwendbar sind und sofern keine abweichenden Vereinbarungen zwischen Vorstand und Personalvertretung des Unternehmens getroffen sind (siehe Personalüberleitungstarifvertrag Anlage 1).</p> <p style="text-align: center;">§ 13</p> <p style="text-align: center;">Erstattung von Auslagen nach dem Bayerischen Umzugskostengesetz</p> <p>(1) Das Bayerische Umzugskostengesetz (BayUKG) ist unmittelbar auf Beamte (Art. 2 Abs. 1 Nr. 1 BayUKG) und auf Tarifbeschäftigte (§ 44 Abs. 1 TVöD Besonderer Teil Verwaltung) anzuwenden (Art. 12 Abs. 4 BayUKG).</p> <p>(2) Wird von den im Unternehmen nach Art. 12 Abs. 1 BayUKG tätigen Beamten oder den übergeleiteten Tarifbeschäftigten auf die Zusage der Umzugskostenvergütung nach Art. 12 Abs. 1 BayUKG verzichtet, erhalten sie für die durchgeführten Fahrten von ihrer Wohnung zur neuen Dienststelle Fahrtkostenerstattung, soweit die Wegstrecke zur bisherigen Dienststelle überschritten wird, höchstens 100 Kilometer (einfach). Bei der Benutzung eines privaten Kraftfahrzeugs richtet sich die Fahrtkostenerstattung nach Art. 12 Abs. 2 Satz 2 BayUKG. Die Mehraufwendungen für Fahrtkosten beim Benutzen öffentlicher Verkehrsmittel werden erstattet.</p>	<p>falls entscheidet die Aufsichtsbehörde.</p> <p style="text-align: center;">§ 12</p> <p style="text-align: center;">Mitgliedschaft KAV und ZVK; Stellung der Beschäftigten</p> <p>(1) Das Unternehmen wird Mitglied im Kommunalen Arbeitgeberverband Bayern (KAV Bayern) und der Zusatzversorgungskasse der bayerischen Gemeinden (ZVK).</p> <p>(2) Das Unternehmen gewährt seinen Beschäftigten im Rahmen der satzungsmäßigen Vorgaben Leistungen, die Beschäftigten von den <u>Trägern</u> allgemein gewährt werden, soweit diese ihrer Eigenart nach auf Unternehmen und Beschäftigte anwendbar sind und sofern keine abweichenden Vereinbarungen zwischen Vorstand und Personalvertretung des Unternehmens getroffen sind (siehe Personalüberleitungstarifvertrag Anlage 1).</p> <p style="text-align: center;">§ 13</p> <p style="text-align: center;">Erstattung von Auslagen nach dem Bayerischen Umzugskostengesetz</p> <p>(1) Das Bayerische Umzugskostengesetz (BayUKG) ist unmittelbar auf Beamte (Art. 2 Abs. 1 Nr. 1 BayUKG) und auf Tarifbeschäftigte (§ 44 Abs. 1 TVöD Besonderer Teil Verwaltung) anzuwenden (Art. 12 Abs. 4 BayUKG).</p> <p>(2) Wird von den im Unternehmen nach Art. 12 Abs. 1 BayUKG tätigen Beamten oder den übergeleiteten Tarifbeschäftigten auf die Zusage der Umzugskostenvergütung nach Art. 12 Abs. 1 BayUKG verzichtet, erhalten sie für die durchgeführten Fahrten von ihrer Wohnung zur neuen Dienststelle Fahrtkostenerstattung, soweit die Wegstrecke zur bisherigen Dienststelle überschritten wird, höchstens 100 Kilometer (einfach). Bei der Benutzung eines privaten Kraftfahrzeugs richtet sich die Fahrtkostenerstattung nach Art. 12 Abs. 2 Satz 2 BayUKG. Die Mehraufwendungen für Fahrtkosten beim Benutzen öffentlicher Verkehrsmittel werden erstattet.</p>

Geltende Fassung	Geplante Fassung
<p style="text-align: center;">§ 14</p> <p style="text-align: center;">Wirtschaftsführung, Vermögensverwaltung und Rechnungslegung</p> <p>(1) Das gemeinsame Kommunalunternehmen ist sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung des öffentlichen Zwecks zu führen. Im übrigen gelten die Vorschriften der Verordnung über Kommunalunternehmen (KUV) über Wirtschaftsführung, Vermögensverwaltung und Rechnungslegung sowie Art. 91 Abs. 3 der Gemeindeordnung (GO).</p> <p>(2) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat zum Halbjahres- und Jahresende über die Abwicklung des Vermögens- und des Erfolgsplans schriftlich zu unterrichten. Er unterrichtet den Verwaltungsrat, wenn erfolgsgefährdende Abweichungen vom Wirtschaftsplan zu befürchten sind. Sind darüber hinaus Verluste zu erwarten, die Auswirkungen auf die Haushalte der Beteiligten haben können, sind die Stadtkämmerer unverzüglich zu unterrichten; dem Verwaltungsrat ist hierüber unverzüglich zu berichten.</p> <p>(3) Der Vorstand hat den Jahresabschluss nebst Anhang und den Lagebericht innerhalb der Fristen nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuchs (HGB) aufzustellen und nach Durchführung der Abschlussprüfung innerhalb der Frist des Art. 107 Abs. 1 GO dem Verwaltungsrat vorzulegen. Der Vorstand leitet den geprüften Jahresabschluss darüber hinaus unverzüglich den Beteiligten zu.</p> <p>(4) Mit dem Jahresabschluss hat der Vorstand eine Kosten- und Leistungsrechnung vorzulegen, die aus der Buchführung abzuleiten ist und die Kostenverrechnung bzw. die darauf aufbauende Nachkalkulation stadtbezogen transparent macht.</p> <p>(5) Im Rahmen der Abschlussprüfung prüft der Abschlussprüfer (Art. 91 Abs. 1 GO in Verbindung mit § 319 Abs. 1 Satz 1 HGB; Art. 107 Abs. 2 GO) entsprechend Art. 107 Abs. 3 GO und berichtet dem Verwaltungsrat berufsüblich über die Ergebnisse der Prüfung auch hinsichtlich</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung; 	<p style="text-align: center;">§ 14</p> <p style="text-align: center;">Wirtschaftsführung, Vermögensverwaltung und Rechnungslegung</p> <p>(1) Das gemeinsame Kommunalunternehmen ist sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung des öffentlichen Zwecks zu führen. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Verordnung über Kommunalunternehmen (KUV) über Wirtschaftsführung, Vermögensverwaltung und Rechnungslegung sowie Art. 91 Abs. 3 der Gemeindeordnung (GO).</p> <p>(2) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat vierteljährlich über die Abwicklung des Vermögens- und des Erfolgsplans schriftlich zu unterrichten. Er unterrichtet den Verwaltungsrat, wenn erfolgsgefährdende Abweichungen vom Wirtschaftsplan zu befürchten sind. Sind darüber hinaus Verluste zu erwarten, die Auswirkungen auf die Haushalte der Träger haben können, sind die Träger unverzüglich zu unterrichten; dem Verwaltungsrat ist hierüber unverzüglich zu berichten.</p> <p>(3) Der Vorstand hat den Jahresabschluss nebst Anhang und den Lagebericht innerhalb der Fristen nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuchs (HGB) aufzustellen und nach Durchführung der Abschlussprüfung dem Verwaltungsrat vorzulegen. Der Vorstand leitet den geprüften Jahresabschluss darüber hinaus unverzüglich den Trägern zu.</p> <p>(4) Im Rahmen der Abschlussprüfung prüft der Abschlussprüfer (Art. 91 Abs. 1 GO in Verbindung mit §319 Abs. 1 Satz 1 HGB; Art. 107 Abs. 2 GO) entsprechend Art. 107 Abs. 3 GO und berichtet dem Verwaltungsrat berufsüblich über die Ergebnisse der Prüfung auch hinsichtlich</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung; 2. der Entwicklung der Vermögens- und Er-

Geltende Fassung	Geplante Fassung
<p>2. der Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage sowie der Liquidität und Rentabilität;</p> <p>3. der verlustbringenden Geschäfte und der Ursachen der Verluste, wenn diese Geschäfte und die Ursachen für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren;</p> <p>4. der Ursachen eines in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Jahresfehlbetrages.</p> <p>(6) Das Unternehmen unterliegt der Rechnungsprüfung nach Art. 106 Abs. 4 GO. Dabei ist auf das Ergebnis der Abschlussprüfung (Art. 107 GO) mit abzustellen. Ein Informationsrecht besteht nach Art. 91 Abs. 2 GO. Die Prüfungsberichte sind den Beteiligten zuzuleiten.</p> <p>(7) Der Verwaltungsrat ist berechtigt, bei Bedarf im konkreten Einzelfall gesonderte Prüfungsaufträge an ein geeignetes Prüfungsorgan zu erteilen.</p> <p style="text-align: center;">§ 15</p> <p style="text-align: center;">Auflösung</p> <p>Vermögen wie Schulden gehen bei Auflösung des gemeinsamen Kommunalunternehmens auf die beteiligten Städte nach dem Schlüssel aus § 3 Abs. 1 über. Der Vorstand übernimmt die Abwicklung.</p> <p style="text-align: center;">§ 16</p> <p style="text-align: center;">In-Kraft-Treten</p> <p>Diese Satzung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.</p> <p>Vorstehende Satzung i.d.F. vom 09.09.09 wurde durch Änderungssatzung am 20.12.2012 vom Verwaltungsrat geändert und wird hiermit ausgefertigt. Die Änderung tritt nach Veröffentlichung in Kraft.</p> <p>Fürth, 20. Dezember 2012</p> <p>Matthias Thürauf Vorsitzender des Verwaltungsrates Oberbürgermeister der Stadt Schwabach</p>	<p>tragslage sowie der Liquidität und Rentabilität;</p> <p>3. der verlustbringenden Geschäfte und der Ursachen der Verluste, wenn diese Geschäfte und die Ursachen für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren;</p> <p>4. der Ursachen eines in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Jahresfehlbetrages.</p> <p><u>(5) Das Unternehmen unterliegt der Rechnungsprüfung nach Art. 106 Abs. 4 GO sowie der Prüfung nach Art. 101 i.V.m. Art 103 und 105 GO. Dabei ist auf das Ergebnis der Abschlussprüfung (Art. 107 GO) mit abzustellen. Ein Informationsrecht besteht nach Art. 91 Abs. 2 GO sowie Art. 106 Abs. 6 GO. Die Prüfungsberichte sind den Trägern zuzuleiten.</u></p> <p><u>(6) Der Verwaltungsrat ist berechtigt, bei Bedarf im konkreten Einzelfall gesonderte Prüfungsaufträge an ein geeignetes Prüfungsorgan zu erteilen.</u></p> <p style="text-align: center;">§ 15</p> <p style="text-align: center;">Auflösung</p> <p>Vermögen wie Schulden gehen bei Auflösung des gemeinsamen Kommunalunternehmens auf die Träger nach dem in § 3 Abs. 1 vereinbarten Schlüssel über. Der Vorstand übernimmt die Abwicklung.</p> <p style="text-align: center;">§ 16</p> <p style="text-align: center;">In-Kraft-Treten</p> <p><u>Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mittelfränkischen Amtsblatt in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 9. September 2009, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 20. Dezember 2012, außer Kraft.</u></p> <p>Fürth, 11. Dezember 2015</p> <p>Dr. Florian Janik Vorsitzender des Verwaltungsrates Oberbürgermeister der Stadt Erlangen</p>

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
OBM/ZV/11

Verantwortliche/r:
Personal- und Organisationsamt

Vorlagennummer:
11/064/2015

Haushalt 2016; Bearbeitung des CSU Fraktionsantrages Nr. 197/2015

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	18.11.2015	Ö	Gutachten	
Stadtrat	26.11.2015	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen
Ref. II

I. Antrag

1. Die Verwaltung wird ihren Vorschlag für Stellenneuschaffungen zum Stellenplan 2016 unverändert auf ein Gesamtvolumen von 1,2 Mio EUR (Ganzjahreswert) begrenzen.
2. Stellenneuschaffungen, die aufgrund von befristeten Zuschüssen nicht dauerhaft gesichert sind, werden im Stellenplanverfahren mit kw-Vermerk versehen.
3. Der Fraktionsantrag der CSU-Stadtratsfraktion Nr. 197/2015 vom 20.10.2015 ist damit hinsichtlich der ersten beiden Spiegelstriche bearbeitet.

II. Begründung

Zu Ziffer 1. des Antrags:

Aufgrund der aktuellen Situation wurden bereits sog. Vorgriffsbeschlüsse zum Stellenplan 2016 mit einem Volumen von 254.600 EUR /p.a. gefasst.

Dieser Betrag ist in das von der Verwaltung vorgeschlagene Gesamtvolumen von 1,2 Mio EUR einbezogen.

Zu Ziffer 2. des Antrags:

Es ist bereits bestehende Praxis, dass Stellenneuschaffungen, die aufgrund von befristeten Zuschüssen nicht dauerhaft gesichert sind, im Verwaltungsvorschlag mit kw-Vermerk versehen sind. Diese Handhabung wird seitens der Verwaltung fortgeführt.

Zu Ziffer 3. Des Antrags:

Der Stellenplanantrag der CSU-Fraktion hinsichtlich Amt 47 ist - wie die Stellenplananträge der anderen Stadtratsfraktionen - in der Beschlussvorlage ergänzt worden. Im Laufe der Haushaltsberatungen wird auch über die konkreten Stellenplananträge der Fraktionen abgestimmt.

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Anlage: CSU-Fraktionsantrag 197/2015 vom 20.10.2015

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

CSU-Stadtratsfraktion Erlangen, Rathausplatz 1, 91052 Erlangen

Herrn Oberbürgermeister

Dr. Florian Janik

Rathaus

91052 Erlangen

Fraktionsantrag gemäß § 28/ § 29 GeschO

Eingang: **20.10.2015**

Antragsnr.: **197/2015**

Verteiler: **OBM, BM, Fraktionen**

Zust. Referat: **OBM/ZV/11/Hr. Matuschke**
mit Referat:

20. Oktober 2015/AB

Haushalt 2016

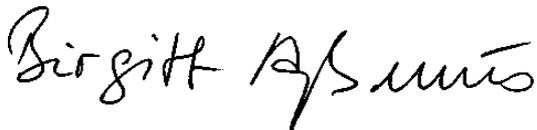
hier: Anträge der CSU-Stadtratsfraktion zum Stellenplan

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

anbei übermitteln wir unsere Änderungsanträge zum Stellenplan 2016

- Gesamtvolumen für Stellenneuschaffungen begrenzen auf 800.000 €
- Neuschaffungen, die aufgrund von befristeten Zuschüssen nicht dauerhaft gesichert sind, müssen mit kw-Vermerk versehen werden.
- Amt 47, Musikunterricht an Grundschulen + 12 Std.

Mit freundlichen Grüßen



Birgitt Aßmus

Fraktionsvorsitzende

Sprecherin für Haushalt + Finanzen, Personal

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
OBM/ZV/112

Verantwortliche/r:
Personal- und Organisationsamt

Vorlagennummer:
112/039/2015

Referatsneugliederung ab 01. März 2016

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Stadtrat	26.11.2015	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

Ref. I, Ref. III

I. Antrag

1. Das dem Geschäftsbereich OBM zugeordnete Korreferat Personal, Organisation, Brand- und Katastrophenschutz (OBM/ZV) wird ab 1. März 2016 mit dem Referat Recht und Bürgerservice (Ref. III) zusammengelegt.
2. Nach der Zusammenlegung führt das Referat die Bezeichnung Recht, Sicherheit und Personal (Ref. III).
3. Der Eigenbetrieb Stadtgrün, Abfallwirtschaft und Straßenreinigung (EB77) sowie die Sonderaufgaben Förderung Fahrradstadt Erlangen (vormals Radverkehr), Geschäftsführung Naherholungsverein um Erlangen e. V. und Verbindungsstelle Zweckverband Abfallwirtschaft werden ab 1. März 2016 dem Referat Umwelt, Energie, Gesundheit, Sport und Soziokultur (Ref. I) zugeordnet.
4. Die Abteilung Statistik und Stadtforschung (30-5) wird ab 1. März 2016 dem Bürgermeister- und Presseamt im Geschäftsbereich OBM als Sachgebiet 13-4 zugeordnet.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Durch das Ausscheiden der derzeitigen Leitung von Referat III mit Ablauf des 29. Februar 2016 ist die künftige Referatsgliederung neu festzulegen.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Nach § 8 der Geschäftsordnung bestimmt der Stadtrat die Zahl und Aufgabengebiete der berufsmäßigen Stadträte. Der Geschäftsverteilungsplan der Stadt Erlangen enthält derzeit die Aufgabenverteilung auf acht Geschäftsbereiche bzw. Referate. Es ist beabsichtigt diese Zahl zu reduzieren. Durch die Zusammenlegung sind die Aufgaben auf künftig sieben Geschäftsbereiche bzw. Referate zu verteilen. Die neue vorgeschlagene Geschäftsverteilung ergibt sich aus dem Entwurf in der Anlage.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Anlagen: Entwurf Geschäftsverteilungsplan ab 01.03.2016.

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

<p>31 Amt für Umweltschutz und Energiefragen Reiner Lennemann Nbst. 2782</p> <p>39 Amt für Veterinärwesen und gesundheitlichen Verbraucherschutz Dr. Jutta Bauer Nbst. 1720</p> <p>41 Amt für Soziokultur Dr. Herbert Kurz Nbst. 1029</p> <p>52 Sportamt Ulrich Klement Nbst. 2263</p> <p>EB77 Betrieb für Stadträn, Abfallwirtschaft und Straßenreinigung</p> <p>2. Werkleiter Marcus Redel Nbst. 2020</p> <p>Sonderaufgaben Ref. I: - Förderung Fahrradstadt Erlangen - Geschäftsführung Naherholungsverein um Erlangen e.V. Nbst. 2073 - Verbindungsstelle Zweckverband Abfallwirtschaft T. 71570</p>	<p>20 Stadtkämmerei Wolfgang Knihl Nbst. 2215</p> <p>II/WVA Abt. Wirtschaftsförderung und Arbeit Dieter Beck Nbst. 2980 Harald Bretting Nbst. 2556 Ute Weis Nbst. 2775 Geschäftsstelle JAZ e.V.</p> <p>BTM Beteiligungsmanagement Gudrun von Grundherr Nbst. 2763 Christiane Wrede Nbst. 2754</p> <p>Sonderaufgaben Referat II: - ETM City-Management Erlanger Tourismus- und Marketing Verein e.V. Christian Frank T. 895117 - GGFA Gesellschaft zur Förderung der Arbeit AöR Axel Lindner T. 920011-11 - Medical Valley Center GmbH und Erlangen AG Matthias Hiegl T. 530700 (MVC) T. 530280-1 (Erlangen AG) - ESG Erlanger Schlachthof GmbH Richard Großhauser T. 812886- 79 - IGZ Innovations- und Gründerzentrum Sonja Rudolph T. 691100</p>	<p>11 Personal- und Organisationsamt Gerhard Matuschke Nbst. 2318</p> <p>eGov eGovernment-Center Andreas Götz Nbst. 1253</p> <p>30 Rechtsamt Juliane Kreiler Nbst. 2321</p> <p>32 Ordnungs- und Straßenverkehrsamt Matthias Schenkl Nbst. 2363</p> <p>33 Bürgeramt Gerd Worm Nbst. 2550</p> <p>34 Ständesamt Georg Schmeißer Nbst. 2209</p> <p>37 Amt für Brand- und Katastrophenschutz Friedhelm Weidinger Nbst. 2513</p> <p>Stabsstelle Vorbeugender Brandschutz Dieter Püttner Nbst. 1042</p> <p>D5 Datenschutzbeauftragte Juliane Kreiler Nbst. 2321</p> <p>Sonderaufgaben Referat III: - Verbindungsstelle Erlanger Stadwerke AG (ESTW) - Verbindungsstelle KommunalBIT – Vorstand: Walter Brosig T. 0911/21777200 - Verbindungsstelle Kommunale Verkehrsüberwachung - Verbindungsstelle Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Nürnberg</p>	<p>40 Schulverwaltungsamt Brigitte Bayer Nbst. 2605</p> <p>40 M Marie-Therese-Gymnasium Reane Strübing T. 970029 - 0</p> <p>40 T Fachschule für Techniker Fritz Forster T. 533879 - 0</p> <p>40 W Wirtschaftsschule im Röthelheim-park Gerald Wölfel T. 5343 - 0</p> <p>42 Stadtbibliothek Anne Reimann Nbst. 2281</p> <p>43 Volkshochschule Christine Flemming Nbst. 2958</p> <p>44 Theater Katja Ott Nbst. 2732</p> <p>45 Stadtarchiv Dr. Andreas Jakob Nbst. 2157</p> <p>46 Stadtmuseum Brigitte Korn Nbst. 2287</p> <p>47 Kulturamt Anke Steiner-Neuwirth Nbst 1032</p> <p>51 Stadtjugendamt Edeltraud Höllner Nbst. 2401</p> <p>Stabsabteilung Bildungsbüro Eva-Maria Born Nbst 1024</p>	<p>50 Amt für Soziales, Arbeit und Wohnen Otto Vierheilig Nbst. 2249</p> <p>Sonderaufgaben Referat V: - Verbindungsstelle GEWOBAU</p>	<p>23 Liegenschaftsamt Brigit Auer Nbst. 2531</p> <p>24 Amt für Gebäudemanagement Wolfgang Kirschner Nbst. 2500</p> <p>61 Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung Annette Willmann-Hohmann Nbst. 1301</p> <p>63 Bauaufsichtsamt Fabian Albrecht Nbst. 1001</p> <p>66 Tiefbauamt Rudolf Sperber Nbst. 2226</p> <p>EBE Entwässerungsbetrieb Weiterer Werkleiter Wolfgang Fuchs Nbst. 2345</p> <p>Stabsstelle Technik Hans Möller Nbst. 2944</p> <p>Stabsstelle Projektentwicklungsteam Frank Kohlmann Nbst. 1037 Simone Oberseider Nbst. 1038 Sabine Kern Nbst. 1420</p> <p>Sonderaufgaben Referat VI: - VGN</p>	<p>13 Bürgermeister- und Presseamt Herbert Lerche Nbst. 2400</p> <p>13-4 Statistik und Stadtforschung Nbst. 2712</p> <p>14 Revisionsamt Thorsten Liebethuth Nbst. 2234</p> <p>Gst Gleichstellungsstelle für Frauenfragen Dr. Cornelia Höschele Nbst. 2339 Doris Aschmann Nbst. 2986</p> <p>Sonderaufgaben OBM: - Aufsichtsratsvorsitzender ESTW – Vorstand: Wolfgang Geus T. 884217 Matthias Exner T. 884233 - Verwaltungsratsvorsitzender Sparkassen Aufsichtsratsvorsitzender GEWOBAU Geschäftsführung: Gernot Küchler T. 124163</p> <p>Gesamt- und Stammpersonalrat Vorsitzender: Roland Homauer Nbst. 2714</p>
---	--	--	---	---	---	---

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
OBM/ZV/112

Verantwortliche/r:
Personal- und Organisationsamt

Vorlagennummer:
112/041/2015

Wahl des berufsmäßigen Stadtratsmitgliedes für das Referat III

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Stadtrat	26.11.2015	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen
Amt 13

I. Antrag

1. Die ab 01.03.2016 zu besetzende Stelle der Referatsleitung für das Referat Recht, Sicherheit und Personal (Ref. III) wird nicht ausgeschrieben.
2. Die Amtszeit des neu zu wählenden berufsmäßigen Stadtratsmitgliedes für das Referat III wird auf sechs Jahre vom 01. März 2016 bis 28. Februar 2022 festgesetzt.
3. Die Wahlhandlung zur Besetzung des Referates III soll in der Stadtratssitzung am 26.11.2015 erfolgen.
4. Das berufsmäßige Stadtratsmitglied wird in Besoldungsgruppe B 3 nach Anlage 1 zum Bayerischen Besoldungsgesetz – BayBesG eingestuft.
5. Dem berufsmäßigen Stadtratsmitglied wird für die Dauer der Amtszeit eine monatliche Dienstaufwandsentschädigung gewährt. Deren Höhe bestimmt sich nach dem entsprechenden Obergrenzbetrag der Anlage 2 zum Kommunalen Wahlbeamtengesetz – KWBG.
6. Zur Wahl für das Amt des berufsmäßigen Stadtratsmitgliedes für Referat III wird Herr Thomas Ternes, geboren am 13.03.1965, derzeit Leiter des Korreferates „Personal, Organisation, Brand- und Katastrophenschutz“ vorgeschlagen.
7. Für die Wahl des berufsmäßigen Stadtratsmitgliedes für das Referat III wird gemäß Ablaufplan in der Anlage verfahren.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Durch das Ausscheiden der derzeitigen Leitung von Referat III mit Ablauf des 29. Februar 2016 ist die Stelle der Referatsleitung neu zu besetzen.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Zu Ziffer 2 des Antrags: Amtszeit

Nach Art. 41 Abs. 1 GO werden die berufsmäßigen Stadträte auf höchstens sechs Jahre gewählt und zur Beamtin/zum Beamten auf Zeit ernannt. Es wird vorgeschlagen die Höchstwahlzeit auf sechs Jahre festzulegen. Die entspricht den Festlegungen der bisherigen Wahlperio-

den. Um eine längere Vakanz der Stelle zu vermeiden und eine Übergabe der Amtsgeschäfte zu gewährleisten, soll die Wahl des berufsmäßigen Stadtratsmitglieds vor dem 1. März 2016 erfolgen.

Zu Ziffer 3 des Antrags: Wahlhandlung

Die Wahl soll in der Stadtratssitzung am 26. November 2015 erfolgen.

Zu Ziffer 4 des Antrags: Besoldung

Nach Art. 45 Abs. 2 Satz 1 i. V. mit Anlage 1 Nr. 2 KWBG ist das Amt des berufsmäßigen Stadtratsmitgliedes in folgende Besoldungsgruppe zugeordnet:

Erlangen	B3/ erste Amtszeit
	B4/ weitere Amtszeiten

Das neu zu wählende berufsmäßige Stadtratsmitglied für das Referat III ist daher in Besoldungsgruppe B 3 einzustufen.

Zu Ziffer 5 des Antrags: Dienstaufwandsentschädigung

Die berufsmäßigen Stadtratsmitglieder erhalten gemäß Art. 46 KWBG eine angemessene Entschädigung für die durch das Amt bedingten Mehraufwendungen in der Lebensführung. Deren Höhe richtet sich nach den Rahmenbeträgen der Ziff. B 2 c der Anlage 2 zum KWBG. Aktuell beträgt die Dienstaufwandsentschädigung für berufsmäßige Stadtratsmitglieder bei kreisfreien Städten über 100.000 Einwohner 571,67 bis 1.091,88 EUR. Den berufsmäßigen Stadtratsmitgliedern wurde der höchstmögliche Betrag der Dienstaufwandsentschädigung erstmals im Mai 1989 gewährt. Diese wurde bei den nachfolgenden Referatsbesetzungen immer wieder bestätigt. Nachdem sich die für die Gewährung dieser Entschädigung die Voraussetzungen nicht geändert haben, wird vorgeschlagen, den Höchstsatz von 1.091,88 EUR weiter zu gewähren.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Anlagen: Ablaufplan

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Wahl des berufsmäßigen Stadtratsmitgliedes für das Referat III am Donnerstag, den 26.11.2015

Ablaufplan

1 Erläuterungen

1.1 Wählbarkeitsvoraussetzungen nach Art. 12 Abs. 2 KWBG

Wählbar sind Personen,

- welche die Voraussetzungen für die Wahl zum ersten Bürgermeisterin/zum ersten Bürgermeister erfüllen (insbesondere Alter mindestens 21 und höchstens 65 Jahre, deutsche Staatsangehörigkeit, keine Aberkennung der Ehrenrechte), sowie
- den Nachweis der Befähigung für die 4. Qualifikationsebene durch einschlägiges, mit Erfolg abgeschlossenes, Hochschulstudium oder mindestens 3-jährige verantwortliche Tätigkeit in einem entsprechenden Aufgabengebiet erbracht haben.

1.2 Zur Wahl stehen

Nach dem Stadtratsbeschluss vom heutigen Tage ist das Referat III, mit einem kommunalen Wahlbeamten der BesGr. B 3 zu besetzen.

1.3 Stimmabgabe

Die Wahl erfolgt in geheimer schriftlicher Stimmabgabe (Beschlusswahl nach Art. 51 Abs. 3 GO). Wahllokal ist der kleine Sitzungssaal.

1.4 Ungültige Stimmen (Art. 51 Abs. 3 GO, § 36 Abs. 3 GeschO)

Leere Stimmzettel, Stimmzettel mit der Aufschrift "Nein" sowie Stimmzettel mit nicht wählbaren oder nicht eindeutig benannten Personen sind ungültig und bleiben für das Abstimmungsergebnis und die Bemessung der erforderlichen Mehrheit außer Betracht. Ist mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen.

1.5 Gewählt ist

Gewählt ist, wer **mehr als die Hälfte** der abgegebenen **gültigen** Stimmen erhält.

1.6 Stichwahl/Losentscheid, falls noch weitere Wahlvorschläge gemacht werden.

Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und kann keiner der Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigen, ist zwischen den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen eine Stichwahl durchzuführen (Art. 51 Abs. 3 Satz 6 GO). Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los (Art. 51 Abs. 3 Satz 7 GO).

2 Bildung eines Wahlausschusses

Vorsitzender: OBM Dr. Janik

Beisitzer: Zwei weitere Mitglieder des Stadtrates
(§ 36 Abs. 2 Satz 1 GeschO).

3 Feststellung der Wahlberechtigten

Wahlberechtigt sind neben dem Vorsitzenden die 50 Stadtratsmitglieder (d. h. maximal 51 Wahlberechtigte).

4 Wahlgang (Referat III)

Ratssaal	<p>Bekanntgabe des Wahlvorschlages. Frage, ob weitere Vorschläge gemacht werden.</p> <p>Verteilung der Stimmzettel durch Fr. Lotter/Hrn. Friedel.</p> <p>Frage, ob jeder Wahlberechtigte einen Stimmzettel erhalten hat.</p> <p>Eröffnung der Wahlhandlung mit Bitte um Stimmabgabe im kleinen Sitzungssaal.</p>
Kleiner Saal	<p>Ausfüllen der Stimmzettel in den Wahlkabinen. Abgabe der Stimmzettel an der Wahlurne. Stimmabgabevermerke durch Friedel/Lotter.</p> <p>Feststellung der vollständigen Stimmabgabe anhand des Wählerverzeichnisses.</p>
Ratssaal	<p>Auszählung der Stimmzettel am Präsidiumstisch durch den Vorsitzenden. Führung der Zähllisten durch Fr. Lotter/Hr. Friedel.</p> <p>Bekanntgabe des jeweiligen Wahlergebnisses durch den Vorsitzenden.</p> <p>Frage an die Bewerberin/den Bewerber, ob die Wahl angenommen wird.</p>

Auszug aus der Geschäftsordnung für den Stadtrat Erlangen (GeschO)

§ 37 Bürgerfragestunde

- (1) Bürgerinnen und Bürger der Stadt Erlangen können in kommunalen Angelegenheiten der Stadt Fragen an den Oberbürgermeister und die Referenten bzw. Referentinnen richten mit dem Antrag, diese in zeitlichem und örtlichem Zusammenhang mit einer öffentlichen Sitzung des Stadtrates oder eines Ausschusses, in der Regel zwischen 17 und 18 Uhr, zu beantworten (Bürgerfragestunde).
 - (2) Der Oberbürgermeister bereitet die Beantwortung der Fragen vor; die nicht zugelassenen Fragen legt er dem Ältestenrat in der nächsten Sitzung vor. Fragen, die von der Mehrheit der Mitglieder des Ältestenrats für zulässig gehalten werden, sind in der nächsten Fragestunde zu beantworten.
 - (3) Der Oberbürgermeister teilt dem Stadtrat die eingereichten Fragen mit den Sitzungsunterlagen mit.
 - (4) Die Fragen werden grundsätzlich in der Reihenfolge ihres Einganges beantwortet. Mit Einverständnis der betroffenen Person ist eine schriftliche Beantwortung möglich.
 - (5) Der Oberbürgermeister oder die damit beauftragte Mitarbeiterin bzw. der damit beauftragte Mitarbeiter verliest die Frage in der Fragestunde und beantwortet sie. Die Fragestellerin bzw. der Fragesteller kann eine Zusatzfrage stellen. Wenn Frage oder Zusatzfrage beantwortet sind, können jede Fraktion, Gruppierung und auch Einzelmitglieder des Stadtrats hierzu jeweils eine Stellungnahme abgeben; die Redezeit für die Stellungnahme wird auf 3 Minuten beschränkt.
- Die Dauer der Fragestunde wird auf höchstens 60 Minuten festgesetzt.

Oberbürgermeister Stadt Erlangen
Dr. Florian Janik
Rathausplatz 1
Erlangen
91052

Betreff: Antrag auf Bürgerfragestunde nach §37 GeschO des Stadtrates

Sehr geehrter Herr Dr. Janik,

hiermit beantrage ich für die Novembersitzung des Stadtrates eine Bürgerfragestunde.

Aus den Kriegsregionen Irak, Syrien und Afghanistan erreichen uns tausende Flüchtlinge täglich. Der Terror des sogenannten "Islamischen Staates" kennt keine Grenzen. Moslem oder Nichtmoslem, wer sich nicht unterordnet, wird getötet. Auch und gerade aus Deutschland werden tausende IS-Freiwillige geworben, die dort ihr blutiges Werk verrichten. Maßgeblich verantwortlich sind salafistische Vereinigungen. Diese betreiben die sogenannten LIES! Koraninfostände. Dort werden Freiwillige für den Dschihad geworben.

Folgende Fragen bitte ich zu beantworten:

1) Bereits vor 2 Jahren war das ein Thema im Rat, damals sah niemand die Notwendigkeit zum Handeln.

<http://ratsinfo.erlangen.de/bi/vo0050.php?kvonr=2125357>

Hat sich die Meinung heute geändert? Wenn ja, was beabsichtigen Sie zu tun?

2) Wie bringen Sie das Erlanger Engagement für Flüchtlinge in Einklang mit der Tatsache, dass die IS-Terroristen in Erlangen unbehindert tätig sein dürfen?

3) Wie sieht das Engagement der islamischen Vereine in Erlangen gegen diese Infostände und deren Ideologie aus?

4) Zusätzlich zu den Salafisten haben wir auch in Erlangen ein Büro der Bozkurt, der türkischen Rechtsextremisten. Diese unterstützen ebenfalls in der Türkei IS-Terroristen logistisch und finanziell. Was tun Sie, um in Erlangen gegen diesen Verein vorzugehen?

5) Wie erklären Sie syrischen Flüchtlingen die Situation, wenn Sie mit den hiesigen Salafisten konfrontiert werden, vor denen sie daheim ja geflohen sind?

6) Es gibt eine überparteiliche Petition von Politikern aller demokratischen Parteien an alle Kommunen, diese Infostände möglichst zu stoppen.
(<https://www.change.org/p/petition-salafisten-stoppen>)

Nutzen Sie alle rechtlichen Möglichkeiten, um salafistische Stände und Versammlungen in Erlangen zu verhindern, zu erschweren oder ganz zu verbieten?

Beginnen Sie mit Präventionsprogrammen, damit junge Menschen und auch ihr Umfeld gewarnt sind?

Führen Sie Weiterbildungsveranstaltungen für die städtischen Bediensteten durch, damit diese die Zeichen der Radikalisierung erkennen können?

Wenn nein, warum nicht?



Mit freundlichem Gruß,

Erlangen, am 01.09.2015

Frank Heinze
Boagstrasse 11,
Erlangen, 91054
Mobil: 0171/1011288
Mail: ea3321@googlemail.com

Sitzungsvorlage Mittelbereitstellung

Geschäftszeichen:
VI/23

Verantwortliche/r:
Liegenschaftsamt

Vorlagennummer:
231/015/2015

Umschichtung einer Verpflichtungsermächtigung (VE) zum Erwerb von Grundstücken für die städtebauliche Entwicklungsmaßnahme "Erlangen-West"

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat	10.11.2015	Ö	Empfehlung	einstimmig angenommen
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77	10.11.2015	Ö	Gutachten	einstimmig angenommen
Sportbeirat	17.11.2015	Ö	Empfehlung	
Sportausschuss	17.11.2015	Ö	Gutachten	
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	18.11.2015	Ö	Gutachten	
Stadtrat	26.11.2015	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

Amt für Gebäudemanagement, Sportamt

Die Zustimmung zur Umschichtung der Verpflichtungsermächtigung wird erteilt!

gez. Beugel 30.10.2015
Unterschrift Referat II

I. Antrag

Die Verwaltung beantragt nachfolgende Umschichtung einer Verpflichtungsermächtigung für:

IP-Nr. 511.320 Grunderwerb E-West II	Kostenstelle 230090 Allgemeine Kostenstelle Amt 23	Produkt 51100023 Leistungen für Raumordnung und Landesplanung / Stadtplanung	1.850.000,-- € für Sachkonto 024102 Zugänge Grund und Boden sonst. unbebaute Grundstücke
---	--	---	---

Die Deckung erfolgt durch Nichtinanspruchnahme der Verpflichtungsermächtigung für das Jahr 2015 bei:

IP-Nr. 424F.400 Bürger-, Begegnungs- und Gesundheitszentrum	Kostenstelle 520090 Allgemeine Kostenstelle Amt 52	in Höhe von Produkt 42410052 Leistungen für sonstige Sporteinrichtungen	1.850.000,-- € bei Sachkonto 035202 Zugänge Gebäude, Aufb. u. Betriebsvorr. v. Sport- u. FZA
--	--	---	---

II. Begründung

1. Ressourcen

Zur Durchführung des Leistungsangebots/der Maßnahme sind nachfolgende Investitions-, Sach- und/oder Personalmittel notwendig:

Für den Verwendungszweck stehen im Sachkostenbudget (Ansatz) zur Verfügung	-,- €
Im Investitionsbereich stehen dem Fachbereich zur Verfügung (Ansatz)	1.000.000 €

Es stehen Haushaltsreste zur Verfügung in Höhe von	60.000 €
Bisherige Mittelbereitstellungen für den gleichen Zweck sind bereits erfolgt in Höhe von	-, €
Summe der bereits vorhandenen Mittel	1.060.000 €

Gesamtausgabeermächtigung
(inkl. beantragter Umschichtung der Verpflichtungsermächtigung) **2.910.000 €**

Die Mittel werden benötigt auf Dauer
 einmalig für den Grunderwerb im Entwicklungsgebiet E-West II

Nachrichtlich:

Verfügbare Mittel bei der IP-Nr. 511.320 „Grunderwerb E-West II“ zum Zeitpunkt der Antragstellung (Stand: 23.10.2015) 868.247,68 €

Diese Mittel sind unter anderem für den jetzt anstehenden Erwerb der Grundstücke im Entwicklungsgebiet "Erlangen-West II" mit eingeplant.

2. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Bereitstellung von Bedarfsflächen für die Realisierung der Entwicklungsmaßnahme "Erlangen-West II" – Abschnitt 413.

3. Programme/Produkte/Leistungen/Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Erwerb von erforderlichen Grundstücken für die städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme "Erlangen-West II" – Abschnitt 413.

4. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme/Leistungsangebote erbracht werden?)

Freihändiger Grunderwerb durch Abschluss eines notariellen Kaufvertrages.

Die bei der IP-Nr. 424F.400 „Bürger-, Begegnungs- und Gesundheitszentrum“ vorhandene Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 2.000.000 € wird in Höhe des umzuschichtenden Teilbetrages von 1.850.000 € für das Jahr 2015 nicht mehr benötigt.

Anlagen:

III. Abstimmung

Beratung im Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat am 10.11.2015

Ergebnis/Beschluss:

Die Verwaltung beantragt nachfolgende Umschichtung einer Verpflichtungsermächtigung für:

IP-Nr. 511.320 Grunderwerb E-West II	Kostenstelle 230090 Allgemeine Kostenstelle Amt 23	Produkt 51100023 Leistungen für Raumord- nung und Landesplanung / Stadtplanung	1.850.000,-- € für Sachkonto 024102 Zugänge Grund und Bo- den sonst. unbebaute Grundstücke
---	--	---	---

Die Deckung erfolgt durch Nichtinanspruchnahme der Verpflichtungsermächtigung für das Jahr 2015 bei:

IP-Nr. 424F.400 Bürger-, Begegnungs- und Gesundheitszentrum	Kostenstelle 520090 Allgemeine Kostenstelle Amt 52	in Höhe von Produkt 42410052 Leistungen für sonstige Sporteinrichtungen	1.850.000,-- € bei Sachkonto 035202 Zugänge Gebäude, Aufb. u. Betriebsvorr. v. Sport- u. FZA
---	--	--	---

mit 6 gegen 0 Stimmen

gez. Dr. Janik
Vorsitzende/r

gez. Weber
Berichterstatter/in

Beratung im Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77 am 10.11.2015

Ergebnis/Beschluss:

Die Verwaltung beantragt nachfolgende Umschichtung einer Verpflichtungsermächtigung für:

IP-Nr. 511.320 Grunderwerb E-West II	Kostenstelle 230090 Allgemeine Kostenstelle Amt 23	Produkt 51100023 Leistungen für Raumord- nung und Landesplanung / Stadtplanung	1.850.000,-- € für Sachkonto 024102 Zugänge Grund und Bo- den sonst. unbebaute Grundstücke
---	--	---	---

Die Deckung erfolgt durch Nichtinanspruchnahme der Verpflichtungsermächtigung für das Jahr 2015 bei:

IP-Nr. 424F.400 Bürger-, Begegnungs- und Gesundheitszentrum	Kostenstelle 520090 Allgemeine Kostenstelle Amt 52	in Höhe von Produkt 42410052 Leistungen für sonstige Sporteinrichtungen	1.850.000,-- € bei Sachkonto 035202 Zugänge Gebäude, Aufb. u. Betriebsvorr. v. Sport- u. FZA
---	--	--	---

mit 14 gegen 0 Stimmen

gez. Dr. Janik
Vorsitzende/r

gez. Weber
Berichterstatter/in

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
VI/61

Verantwortliche/r:
Amt f. Stadtentwicklung und Stadtplanung

Vorlagennummer:
613/070/2015

Dringlichkeitsantrag Nr. 149/2015 der F.W.G. zum UVPA am 13.10. und Stadtrat am 29.10.2015: StUB Planungen eines schienengebundenen Verkehrssystems für den Innenstadtbereich Erlangen beenden

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat	10.11.2015	Ö	Empfehlung	verwiesen
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77	10.11.2015	Ö	Gutachten	verwiesen
Stadtrat	26.11.2015	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

Die Ausführungen der Verwaltung werden zur Kenntnis genommen.

Der Fraktionsantrag Nr. 149/2015 der F.W.G. ist abschließend behandelt und die schriftlichen Anfragen beantwortet.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Mit Antrag Nr. 149/2015 beantragt die F.W.G. in Ergänzung zu ihrem am 21.07.2015 im UVPA behandelten Antrag Nr. 054/2015, die Planungen zur Stadt-Umland-Bahn (StUB) einerseits auf eine Anbindung der Nürnberger Straßenbahnlinie 4 an das Erlanger Universitäts-Südgelände und die S-Bahnstrecke Nürnberg-Bamberg über den Bahnhof Erlangen-Bruck sowie andererseits auf eine schienengebundene Verbindung zwischen der Stadt Erlangen (Bahnhof Erlangen-Bruck) und der Stadt Herzogenaurach zu begrenzen.

Der o.g. Antrag Nr. 054/2015, die Planungen zur StUB zurückzustellen, wurde bereits am 21.07.2015 abschließend behandelt (s. ergänzender Protokollvermerk).

In Ergänzung zum Antrag Nr. 149/2015 wurden von StR Prof. Dr. Gunther Moll am 15.10.2015 per Mail 5 weitere Fragen an die Verwaltung gestellt (s. u.).

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Ziel des Projektes StUB ist es, in Ergänzung zur S-Bahn eine weitere hochwertige Verkehrsverbindung für die wichtige Verkehrsbeziehung Nürnberg – Erlangen und darüber hinaus anzubieten. Die StUB ermöglicht hierbei umsteigefreie Fahrbeziehungen aus dem Nürnberger Straßenbahnnetz über das Erlangen Zentrum bis in die Nachbarstadt Herzogenaurach. Auf dem Streckenkorridor der StUB befinden sich wichtige Arbeitsplatzschwerpunkte, Forschungs- und Hochschulstandorte sowie Wohnsiedlungen. Die StUB bedient somit ein anderes Erschließungsgebiet als die S-Bahn und ergänzt diese daher mit hoher Wirksamkeit. Kannibalisierungseffekte zwischen den beiden Schienensystemen werden dabei nachweislich vermieden, für die S-Bahn sogar Fahrgastzuwächse prognostiziert.

Aufgrund der gegenläufigen Pendlerströme zwischen den Städten Nürnberg, Erlangen und Herzogenaurach wird die StUB zeitgleich in beiden Fahrrichtungen stark genutzt, so dass dieses Verkehrssystem betrieblich optimal eingesetzt werden kann.

Als Vorlauf für diese Funktion wurde bereits im Rahmen des VEP ein Konzept aus Durchmesserlinien für Busse inklusive der Direktverbindung Nürnberg – Erlangen – Herzogenaurach entwickelt. Dessen verkehrliche Wirksamkeit ist aber aufgrund von Umsteigezwängen in Nürnberg, Geschwindigkeit, Komfort, fehlendem Schienenbonus etc. deutlich geringer als zukünftig mit der StUB.

Die Verkürzung der Strecke auf den Süden von Erlangen bis zum S-Bahnhof Erlangen-Bruck würde dieses Verkehrskonzept und dessen verkehrliche Wirksamkeit erheblich reduzieren. Die Streckenführung wäre ausschließlich für Berufspendler / Studenten von Nürnberg nach Erlangen bis zum Südgelände bzw. zum Siemens-Campus relevant, d.h. das Angebot wäre sogar ein Rückschritt gegenüber dem heutigen und zukünftigen Busnetz. Der Nachweis eines volkswirtschaftlichen Nutzens als Voraussetzung für die Zuschussfähigkeit wäre mit größter Wahrscheinlichkeit nicht möglich. Kannibalisierungseffekte bei der S-Bahn wären durch die veränderte Streckenführung und die Umsteigebeziehung am S-Bahnhof Bruck nicht ausgeschlossen.

Nach vorliegenden Voruntersuchungen für eine Schienenverbindung zwischen Erlangen-Bruck und Herzogenaurach wäre die verkehrliche Wirksamkeit ebenfalls deutlich geringer als im Projekt StUB. Aufgrund fehlender Streckenkapazitäten auf der Bahnverbindung Erlangen Bruck – Erlangen Hbf. wäre ausschließlich ein schienengebundener Shuttle-Verkehr auf der ehemaligen Aurachtalbahn denkbar. Hierfür müsste die Infrastruktur trotzdem aufwändig erneuert werden, größere Nutzerpotentiale zwischen den beiden Endpunkten sind nicht vorhanden. Dieser Shuttleverkehr mit Umsteigezwängen müsste aufgrund der gemeinsamen Nutzung von Schieneninfrastruktur mit der Erlanger Hafenbahn als Eisenbahn-Nebenstrecke bzw. S-Bahn konzipiert werden. Eine technische Straßenbahn-Insellösung wäre unwirtschaftlich.

Beide Varianten werden aber nicht verbaut, so dass es in späterer Zeit möglich wäre, das Netz zu erweitern.

Die am 15.10.15 ergänzend eingegangenen Fragestellungen können wie folgt beantwortet werden.

1. Streckenlänge der bisherigen Trassenplanung im Stadtgebiet Erlangen?
Die Streckenlänge in Erlangen beim vorliegenden L-Netz beträgt ohne Berücksichtigung von Wendeanlagen ca. 15,6 km.
2. Streckenlänge einer alternativen Trasse von Erlangen-Tennenlohe über Bahnhof Erlangen-Bruck nach Herzogenaurach (auf Strecke der "Aurachtalbahn") im Stadtgebiet Erlangen?
Hierfür liegen keine Planunterlagen vor, so dass diese alternative Strecke nicht bemessen werden kann.
3. Geschätzte Fahrtzeit von Nürnberg-Am Wegfeld über Erlangen-Hauptbahnhof nach Herzogenaurach (auf bisheriger Trassenplanung)?
Der Standardisierten Bewertung wurde eine Fahrtzeit (inkl. Haltezeiten) von 41:30 Minuten zugrunde gelegt.
4. Geschätzte Fahrtzeit einer alternativen Trasse von Nürnberg-Am Wegfeld über Erlangen-Bruch nach Herzogenaurach (auf Strecke der "Aurachtalbahn").
Hierfür liegen keine Planunterlagen, so dass für diese alternative Strecke keine Fahrzeiten berechnet werden können.
5. Wie hoch sind die geschätzten jährlichen Unterhaltskosten für beide genannten Trassenführungen.
Für das L-Netz sind die jährlichen Unterhaltskosten ohne vertiefende Untersuchungen wie Detailplanung und Folgekostenrechnung noch nicht eindeutig zu beziffern. Für diese alternative Strecke liegen keine Planunterlagen zur Kalkulation vor.

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
 sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
 sind nicht vorhanden

Anlagen:

Anlage 1: Fraktionsantrag Nr. 149/2015 der F.W.G.

III. Abstimmung

Beratung im Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77 am 10.11.2015

Protokollvermerk:

Die Vorlage wird ohne Begutachtung durch den Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss in den Stadtrat verwiesen.

gez. Dr. Janik
Vorsitzender

gez. Weber
Berichterstatter

Beratung im Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat am 10.11.2015

Protokollvermerk:

Die Vorlage wird ohne Begutachtung durch den Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss in den Stadtrat verwiesen.

gez. Dr. Janik
Vorsitzender

gez. Weber
Berichterstatter

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang



Herrn Oberbürgermeister
 Dr. Florian Janik
 Rathausplatz 1

 91052 Erlangen

Fraktionsantrag gemäß § 28/ § 29 GeschO

Eingang: **11.10.2015**
 Antragsnr.: **149/2015**
 Verteiler: **OBM, BM, Fraktionen**
 Zust. Referat: **III**
 mit Referat:

Erlangen, den 10.10.2015

Dringlichkeitsantrag zum UVPA am 13.10. und Stadtrat am 29.10.2015

StUB Planungen eines schienengebundenen Verkehrssystems für den Innenstadtbereich Erlangen beenden.

Hilfsweise beantragen wir die Abstimmung folgender Punkte:

2a. StUB Planungen einerseits auf eine Anbindung der Nürnberger Straßenbahnlinie 4 an das Erlanger Universitäts-Südgelände und die S-Bahnstrecke Nürnberg-Bamberg über den Bahnhof Erlangen-Bruck begrenzen.

2b. StUB Planungen andererseits auf eine schienengebundene Verbindung zwischen der Stadt Erlangen (Bahnhof Erlangen-Bruck) und der Stadt Herzogenaurach begrenzen.

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Dr. Janik,

Vorbemerkung:

In der UVPA-Sitzung vom 21.07.2015 wurde zum Tagesordnungspunkt „StUB“ - hier lagen ein Antrag der F.W.G. und der CSU vor - nur der Antrag der CSU-Stadtratsfraktion abgestimmt. Über den F.W.G. Antrag (Nr. 054/2015 vom 24.03.2015) „Planungen der Stadt-Umland-Bahn zurückstellen und Alternativen prüfen“ fand keine Abstimmung statt, so dass dieser Antrag noch nicht bearbeitet ist.

Für diesen Stadtratsantrag legen wir hiermit eine erweiterte und präzierte Fassung vor:

1. StUB Planungen eines schienengebundenen Verkehrssystems für den Innenstadtbereich Erlangen beenden.

Begründung:

- a.) Der Neubau eines schienengebundenen innerstädtischen Verkehrssystems ist ein erheblicher baulicher Eingriff (Neuverlegung von Schienen auf bestehende Fahrbahnen), rigide und

technisch überholt. Der Innenstadtbereich muss - gerade auch aufgrund des Zukunftspotentials unserer Stadt - für neue innovative und flexible Verkehrssysteme freigehalten werden.

b.) Die Planungen für einen optimalen Ausbau eines innerstädtischen Bussystems sind noch nicht abgeschlossen. Nach dem Entwurfsstand des ÖPNV-Plannetzes für die zukünftigen Haupt- und Nebenrouten des Erlanger Busnetzes werden eine Durchbindung von Buslinien durch das Stadtzentrum und direkte Anbindungen wichtiger Pendlerziele wie Universitäts-Südgelände und Siemens-Campus sowie eine Vernetzung der Erlanger Buslinien mit den Buslinien des Landkreises Erlangen-Höchstadt und der Städte Nürnberg und Fürth gegeben sein. Nach den bisherigen Planungen und Berechnungen wird die Attraktivität und Leistungsfähigkeit dieses Bussystems mit deutlich schnelleren Verbindungen, weniger Umstiegen und besseren Anbindungen im Vergleich zum jetzigen Netz deutlich verbessert, und dies sowohl für Pendler, Schüler/Studenten, Freizeit- und Versorgungswege wie auch für Gäste.

c.) Die Investitions- und vor allem auch die Unterhaltskosten eines neugebauten, schienengebundenen innerstädtischen Verkehrssystems beschneiden in erheblicher und nachhaltiger Weise die notwendigen finanziellen und gestalterischen Mittel unserer Stadt, die auch für den Aufbau innovativer und flexibler Verkehrssysteme in den nächsten Jahrzehnten notwendig und sinnvoll sind.

d.) Eine von den Befürwortern einer StUB vorgebrachte umsteigefreie Verbindung zwischen Nürnberg und Herzogenaurach mit einer Streckenführung durch die Innenstadt Erlangen / Hauptbahnhof Erlangen geht eindeutig auf Kosten unserer Stadt. Eine schienengebundene innerstädtische Straßenbahn im engen Innenstadtbereich ist vom Kosten-Nutzen-Verhältnis für die Erlanger BürgerInnen weder notwendig noch vertretbar, ebenso nicht die Finanzierung einer Verbindung der Städte Herzogenaurach und Nürnberg über den Erlangen Hauptbahnhof (diese stellt eine unnötige Streckenverlängerung dar, zudem der Ast nach Uttenreuth weggefallen ist).

Daher beantragen wir die Planungen unverzüglich einzustellen.

Sollte sich für diesen Antrag keine Mehrheit finden, beantragen wir hilfsweise eine Abstimmung über die Anträge 2a, 2 b und 2 c:

2a. StUB Planungen einerseits auf eine Anbindung der Nürnberger Straßenbahnlinie 4 an das Erlanger Universitäts-Südgelände und die S-Bahnstrecke Nürnberg-Bamberg über den Bahnhof Erlangen-Bruck begrenzen.

Begründung:

a.) Eine schienengebundene Verlängerung des Nürnberger Straßenbahnnetzes (Linie 4 „Am Wegfeld“) an die S-Bahnstrecke Nürnberg-Bamberg über den Bahnhof Erlangen-Bruck ist sinnvoll, um den - neben der bestehenden S-Bahn-Verbindung Nürnberg-Bamberg - aufkommensstärksten

Verkehrsstrom entlang der Bundesstraße B4 zwischen der Stadt Erlangen und dem Nürnberger Norden abzudecken. Zudem besteht damit eine Anbindung der Stadt Erlangen an das Nürnberger Straßenbahnsystem.

b.) Mit dieser Verbindung ist der wichtige Anschluss des Universitäts-Südgeländes und des Siemenscampus an das Erlanger Stadtgebiet und den Großraum Nürnberg möglich.

2b. StUB Planungen andererseits auf eine schienengebundene Verbindung zwischen der Stadt Erlangen (Bahnhof Erlangen-Bruck) und der Stadt Herzogenaurach begrenzen.

Begründung:

a.) Für eine schienengebundene schnelle Verkehrsanbindung der Stadt Herzogenaurach an das Stadtgebiet Erlangen sowie die S-Bahnstrecke Nürnberg-Bamberg kann die ehemalige Bahnstrecke Erlangen-Herzogenaurach - die sogenannte Aurachtalbahn - verwendet werden.

b.) Diese kürzeste Anbindung zwischen den Städten Herzogenaurach und Erlangen erlaubt auch die schnellstmögliche (umsteigefreie) schienengebundene Verkehrsverbindung zwischen der Stadt Herzogenaurach und dem Nürnberger Norden bzw. dem Nürnberger Straßenbahnsystem.

2c. Das neue Verkehrskonzept für den Großraum Nürnberg-Erlangen-Herzogenaurach im Sinne einer Kombination aus StUB und RoBus bzw. BRT-Bussystem in Kapazität sowie Investitions- und Unterhaltskosten ist zu prüfen und in die Verkehrsplanung einzubeziehen.

Begründung:

Dieses Verkehrskonzept ergibt sich folgerichtig aus den oben genannten Punkten.

Entsprechende Haushaltsmittel sind einzustellen.

Mit freundlichen Grüßen



Anette Wirth-Hücking
Stadträtin

gez. Prof. Dr. Gunther Moll
Stadtrat

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
III

Verantwortliche/r:

Vorlagennummer:
III/018/2015

Gründung eines Zweckverbandes Stadt-Umland-Bahn Nürnberg - Erlangen - Herzogenaurach

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat	13.10.2015	Ö	Einbringung	zur Kenntnis genommen
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77	13.10.2015	Ö	Einbringung	zur Kenntnis genommen
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	21.10.2015	Ö	Einbringung	zur Kenntnis genommen
Stadtrat	29.10.2015	Ö	Einbringung	zur Kenntnis genommen
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat	10.11.2015	Ö	Empfehlung	verwiesen
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77	10.11.2015	Ö	Gutachten	verwiesen
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	18.11.2015	Ö	Gutachten	
Stadtrat	26.11.2015	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

Ref. VI, Ref. II, OBM/ZV, BM II, BM III

I. Antrag

1. Die beiliegende Satzung des Zweckverbandes Stadt-Umland-Bahn Nürnberg – Erlangen – Herzogenaurach (Stadt-Umland-Bahn-Verbandssatzung – ZVStUBS) (Anlage 1) wird beschlossen.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, die beiliegende Verwaltungsvereinbarung (Anlage 2) abzuschließen.
3. Als Verbandsrätin/Verbandsrat werden bestellt:
 - a) Frau Bürgermeisterin Susanne Lender-Cassens (Vertreter: Herr Berufsmäßiger Stadtrat Konrad Beugel)
 - b) Herr Berufsmäßiger Stadtrat Josef Weber (Vertreter: Herr Dr. Christian Korda)
4. Als Stellvertreterin des Verbandsrats Oberbürgermeister Dr. Florian Janik wird Frau Berufsmäßige Stadträtin Marlene Wüstner bestellt.
5. Der Stadtratsbeschluss vom 11.12.2014 (Vorlagennummer III/005/2014/2) wird damit hinfällig.

II. Begründung

1. Aktueller Bearbeitungsstand des Projekts StUB

Nachdem die Gründung eines Zweckverbands durch die Städte Nürnberg und Erlangen sowie den Landkreis Erlangen-Höchstadt durch den Bürgerentscheid auf Landkreisebene am 19.04.2015 verhindert wurde, war es nicht möglich, den dahingehenden Beschluss des Stadtrates vom 11.12.2014 zu vollziehen. Stattdessen wurde nunmehr das Ziel verfolgt, den Zweckverband mit der

Stadt Herzogenaurach anstatt des Landkreises Erlangen-Höchstadt zu gründen. Die dafür erforderliche Aufgabenübertragung auf die Stadt Herzogenaurach ist mit Rechtsverordnung des Landkreises Erlangen-Höchstadt vom 31.07.2015 mit Wirkung vom 01.09.2015 erfolgt.

Da sich der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbands nur auf das Gebiet seiner Verbandsmitglieder erstreckt, ist Aufgabe des nunmehr zu gründenden Zweckverbands die Planung, der Bau und der Betrieb des sogenannten L-Netzes, das heißt einer Stadt-Umland-Bahn, die über Nürnberg und Erlangen nach Herzogenaurach führt. Damit ist jedoch zunächst keine Änderung des Rahmenantrags zum GVFG verbunden, das heißt eine Realisierung des Ost-Astes nach Uttenreuth ist mit der Gründung dieses Zweckverbands nicht endgültig ausgeschlossen.

Um die Förderfähigkeit des L-Netzes unter aktuellen Bedingungen sicherzustellen, war es erforderlich, eine Standardisierte Bewertung des L-Netzes in Auftrag zu geben. Das damit beauftragte Büro Intraplan konnte bei der Erstellung auf eine alte Nutzen-Kosten-Untersuchung zum L-Netz sowie auf die zuletzt im Jahr 2012 aktualisierte Untersuchung des T-Netzes zurückgreifen. Bei der Überarbeitung (Anlage 3) wurden nun die zwischenzeitlich erhöhte Anzahl an Studienplätzen in Erlangen, der Wegfall der Südumgehung Buckenhof – Uttenreuth sowie die Kostensteigerungen berücksichtigt, die sich aus der vertiefenden Planung ausgewählter zu überprüfender Punkte ergeben haben. Im Ergebnis gleichen sich jedoch die erhöhten Nutzenwirkungen (Studentenzahlen, Südumgehung) und die Kostensteigerungen in etwa aus. Es bleibt somit bei einem **Kosten-Nutzen-Indikator von 1,10**. Damit steht fest, dass auch die Realisierung nur des L-Netzes aus förderrechtlicher Sicht möglich ist.

2. Kosten und Förderung

Die vom Gutachter neu kalkulierten Gesamtinvestitionen für das L-Netz belaufen sich auf 257,71 Mio. € (Preisstand 2006 mit Preisindex für Straßenbau auf das Jahr 2014 hochgerechnet, ohne Planungskosten, netto). Die Planungskosten sind mit 15% der Investitionskosten zu kalkulieren, also 38,66 Mio. €, der Planungszeitraum wird mit sieben Jahren angesetzt. Demnach sollte auch für die Planungskosten eine Inflationsrate von 2,5% p.a. berücksichtigt werden, wodurch sich die Planungskosten auf insgesamt 43,62 Mio. € erhöhen. Bis zum Einreichen der Genehmigungsplanung = Leistungsphase (Lph) 4 nach der HOAI werden ca. drei Jahre benötigt und Planungskosten von 20,92 Mio. € auflaufen, die nach dem in dem Satzungsentwurf vorgesehenen Umlageschlüssel auf die drei Partner zu verteilen sind.

Eine offene Frage bei der Finanzierung der Stadt-Umland-Bahn war bisher, ob es eine Folgeregelung für das Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz geben würde, das an sich Ende 2019 ausläuft. Deshalb war bisher auch vereinbart, dass der Zweckverband Planungsaufträge erst dann vergeben kann, wenn eine politische Einigung über die Fortführung dieser Förderung erzielt wurde. Am Rande eines Gipfeltreffens der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder zur Asyl- und Flüchtlingspolitik am 24.09.2015 wurde verabredet, dass die Mittel des GVFG im Rahmen der Neuregelung der Bund-Länder Finanzbeziehungen ungekürzt über 2019 hinaus fortgeführt werden sollen. Staatsminister Joachim Herrmann hat zudem angekündigt, sich im Rahmen der weiteren Verhandlungen dafür einsetzen zu wollen, dass die Förderung künftig auch für Streckenabschnitte ohne eigenen Gleiskörper gewährt wird.

3. Kostenaufteilung für Planung und Bau/ Finanzierung

Die Kostenaufteilung für Planung und Bau der Stadt-Umland-Bahn erfolgt wie bisher vorgesehen: Die nicht durch Fördermittel gedeckten Gesamtkosten werden anteilig entsprechend der auf das jeweilige Gebiet entfallenden Trassenlänge von den Verbandsmitgliedern getragen. Dies bedeutet im Ergebnis, dass alle drei Partner solidarisch an allen Baumaßnahmen beteiligt sind, unabhängig davon, wo diese sich befinden und welche individuelle Förderfähigkeit gegeben ist. Aus diesem unveränderten Aufteilungsprinzip ergibt sich unter Berücksichtigung der geänderten Streckenanteile für das L-Netz folgender Schlüssel: **Erlangen 62,74 %, Nürnberg 20,86 % und Herzogenaurach 16,40 %**.

Für die voraussichtlich 20,92 Mio. € Planungskosten bis zum Einreichen der Genehmigungsplanung ergibt sich daraus folgende Aufteilung auf die drei Partner:

Erlangen	13,13 Mio. €
Nürnberg	4,36 Mio. €
Herzogenaurach	3,43 Mio. €

Nach diesem Verteilungsschlüssel werden auch die laufenden Kosten des Zweckverbands umgelegt; hierfür sind jährlich ca. 480.000 € anzusetzen. Dieser Betrag beinhaltet Büromietfläche, 3 Beschäftigte (Geschäftsführung, Projektsteuerung, Geschäftszimmer) sowie Verwaltungsumlagen bei Zuhilfenahme von städtischen Mitarbeitern. Die Zahl konkretisiert sich im Laufe der Jahre und nach dem tatsächlichen Geschäftsablauf. Nach dem Kostenteilungsschlüssel entfällt davon auf die Stadt Erlangen ein Betrag von jährlich ca. 301.000 €, bis zum Vorliegen der Genehmigungsplanung ca. 903.000 €

Die dann noch verbleibenden Planungskosten i.H.v. voraussichtlich 22,70 Mio. € werden in den Planungsjahren 4 bis 7 fällig und nach dem gleichen Schlüssel auf die Partner verteilt werden.

Nur annähernd beziffert werden kann derzeit der genaue Gesamteigenanteil der drei Partner für Planung und Bau, solange der Anteil der förderfähigen Kosten für das L-Netz nicht eindeutig bestimmt ist. Einen guten Ansatz bietet hier allerdings die Kalkulation aus dem bisherigen T-Netz (siehe Stadtratsbeschluss Dezember 2014), aus der damals die Eigenanteile bestimmt worden waren.

Bei zugesagter erhöhter Förderung des Freistaates ergab sich für das T-Netz ein Gesamteigenanteil Planung und Bau für die drei Partner von insgesamt 137,12 Mio. €; auf den nun reduzierten „Ostast“ entfiel dabei ein Anteil von etwa 25% (ca. 34 Mio. €). Zieht man diesen ab (103 Mio. €) und rechnet die Preissteigerung seitdem ein, ergibt sich ein Eigenanteil von etwa 105 Mio. €, den die drei Partner finanzieren müssten. Nach obigem Schlüssel ergäbe das für Erlangen 65,9 Mio. €, für Nürnberg 21,9 Mio. € und für Herzogenaurach 17,2 Mio. €

In den Haushalt der Stadt Erlangen sind für das Projekt StuB für die Haushaltsjahre 2015 und 2016 1,13 Mio € (980.000 € Planungsmittel und 150.000 € Verwaltungskosten) eingestellt. Eine Mittelnachbewilligung zur Aufstockung der Planungsmittel und Verwaltungskosten wurde bei der Kämmerei Erlangen beantragt. Diese wird nach Klärung der Zahlungs- und Finanzierungsmodalitäten durch die Kämmerei entsprechend angepasst. Damit können die anteilig auf die Stadt Erlangen entfallenden Zahlungsverpflichtungen für die anstehenden Planungsarbeiten und die Ausstattung der Geschäftsstelle ab 01.01.2016 erfüllt werden.

4. Zweckverbandssatzung und Verwaltungsvereinbarung

Die Entwürfe der Satzung und der Verwaltungsvereinbarung, die dem Stadtrat am 11.12.2014 vorlagen, wurden nur hinsichtlich der neuen Gegebenheiten (neues Verbandsmitglied, neuer Streckenverlauf, Herzogenaurach besitzt kein eigenes Rechnungsprüfungsamt) angepasst. Darüber hinaus wurden keine inhaltlichen Änderungen vorgenommen.

5. Erforderliche Schritte bis zur Entstehung des Zweckverbands

Für die Gründung des Zweckverbands müssten zunächst neben der Stadt Erlangen auch die Städte Nürnberg und Herzogenaurach entsprechende Beschlüsse fassen. Sodann bedarf die Verbandssatzung der Genehmigung durch die Regierung von Mittelfranken. Die Inaussichtstellung dieser Genehmigung ist bereits erfolgt. Vor dem Inkrafttreten der Satzung am 01.01.2016 muss die Satzung schließlich noch durch die Regierung von Mittelfranken im Mittelfränkischen Amtsblatt veröffentlicht werden.

6. Verbandsräte

Gemäß § 11 Abs. 1 S. 2 der Zweckverbandssatzung wird Herr Dr. Florian Janik als Oberbürgermeister der Stadt Erlangen für die ersten beiden Jahre Verbandsvorsitzender des Zweckverbands sein. Danach folgen aufeinander der erste Bürgermeister der Stadt Herzogenaurach und der Oberbürgermeister der Stadt Nürnberg.

Er ist automatisch auch Mitglied der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses. Die Vertragspartner haben sich darauf verständigt, dass im Verbandsausschuss möglichst eine Vertretung des Ausschussmitglieds durch den Stellvertreter im Hauptamt erfolgen soll, hier also die zweite Bürgermeisterin Frau Lender-Cassens. Diese Vertretungsregelung ist nur möglich, wenn Frau Lender-Cassens auch Mitglied der Verbandsversammlung ist, weil die Stellvertreter in beschließenden Ausschüssen von der Verbandsversammlung zu bestellen sind und diese nach allgemeinen kommunalrechtlichen Grundsätzen Mitglieder der Verbandsversammlung sein müssen. Da sich Verbandsräte jedoch in der Verbandsversammlung nicht gegenseitig vertreten dürfen, ist abweichend vom gesetzlichen Regelfall für Herrn Oberbürgermeister Dr. Janik ein anderer Vertreter für die Verbandsversammlung zu bestellen. Hierzu bedarf es der Zustimmung des Oberbürgermeisters und der beiden Bürgermeisterinnen. Diese Zustimmungen liegen vor.

Anlagen:

- Zweckverbandssatzung (Anlage 1)
- Verwaltungsvereinbarung (Anlage 2)
- Standardisierte Bewertung (Anlage 3)

III. Abstimmung

Beratung im Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77 am 13.10.2015

Protokollvermerk:

Der Ausschussvorsitzende, Herr Oberbürgermeister Dr. JANIK, stellt den Antrag, die Dringlichkeit des Antrages der F.W.G. vom 10. Oktober 2015 (Nr. 149/2015) zu verneinen.

**Gutachten des Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschusses des Stadtrates Erlangen
vom 13. Oktober 2015
mit 9 gegen 5 Stimmen**

Die Dringlichkeit des Antrages wird abgelehnt.

Herr Stadtrat PÖHLMANN bittet darum, dass die Protokollvermerke, insbesondere die zu den Mitspracherechten des Stadtrates (zum Beispiel zur Trassenführung) in derselben Weise wie bei der Beschlussfassung zur Gründung des Zweckverbandes „StUB Nürnberg – Erlangen – *Erlangen-Höchstadt*“ (Sitzung des Stadtrates vom 11. Dezember 2014, TOP 10) aufgenommen werden.

Der Ausschussvorsitzende, Herr Oberbürgermeister Dr. JANIK, sagt dies zu und bedankt sich für die Anregung.

Einbringung:

Die Vorlage wurde eingebracht.

gez. Dr. Janik
Vorsitzender

gez. Wüstner
Berichterstatteerin

Beratung im Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat am 13.10.2015

Protokollvermerk:

Der Ausschussvorsitzende, Herr Oberbürgermeister Dr. JANIK, stellt den Antrag, die Dringlichkeit des Antrages der F.W.G. vom 10. Oktober 2015 (Nr. 149/2015) zu verneinen.

**Empfehlung des Umwelt-, Verkehrs- und Planungs-
beirates des Stadtrates Erlangen
vom 13. Oktober 2015
mit 8 gegen 1 Stimmen**

Die Dringlichkeit des Antrages wird abgelehnt.

Protokollvermerk:

Der Ausschussvorsitzende, Herr Oberbürgermeister Dr. JANIK, stellt den Antrag, die Dringlichkeit des Antrages der F.W.G. vom 10. Oktober 2015 (Nr. 149/2015) zu verneinen.

**Gutachten des Umwelt-, Verkehrs- und Planungs-
ausschusses des Stadtrates Erlangen
vom 13. Oktober 2015
mit 9 gegen 5 Stimmen**

Die Dringlichkeit des Antrages wird abgelehnt.

Herr Stadtrat PÖHLMANN bittet darum, dass die Protokollvermerke, insbesondere die zu den Mitspracherechten des Stadtrates (zum Beispiel zur Trassenführung) in derselben Weise wie bei der Beschlussfassung zur Gründung des Zweckverbandes „StUB Nürnberg – Erlangen – *Erlangen-Höchstadt*“ (Sitzung des Stadtrates vom 11. Dezember 2014, TOP 10) aufgenommen werden.

Der Ausschussvorsitzende, Herr Oberbürgermeister Dr. JANIK, sagt dies zu und bedankt sich für die Anregung.

Einbringung:

Die Vorlage wurde eingebracht.

gez. Dr. Janik
Vorsitzender

gez. Wüstner
Berichterstatteerin

Einbringung:

Die Vorlage wurde eingebracht.

gez. Dr. Janik
Vorsitzende/r

gez. Wüstner
Berichterstatter/in

Protokollvermerk:

Herr StR Pöhlmann bittet, dass in diesem Zusammenhang der Antrag auf Aufnahme des stillgelegten Westastes der Aurachtalbahn aus der Bürgerversammlung Kriegenbrunn vom April 2015 behandelt wird. Der Vorsitzende teilt mit, dass dies so vorgesehen ist.

Herr StR Volleth kündigt für die Beschlussfassung über die Verwaltungsvereinbarung den Antrag an, unter § 3 „Austritt eines Verbandsmitgliedes“ aufzunehmen, dass die Stadt Erlangen aus dem Zweckverband austritt, wenn die 90%-Förderung nicht eintritt.

Frau StRin Grille bittet um Überprüfung des Kosten-Nutzen-Indikators von 1,10, der sich auf eine erhöhte Anzahl an Studienplätzen stützt, bis zur nächsten Sitzung des Stadtrates.

Einbringung:

Die Vorlage wurde eingebracht.

gez. Dr. Janik
Vorsitzende/r

gez. Wüstner
Berichterstatter/in

Protokollvermerk:

Die Vorlage wird ohne Begutachtung durch den Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss in den Haupt-, Finanz- und Personalausschuss und in den Stadtrat verwiesen.

gez. Dr. Janik
Vorsitzende/r

gez. Wüstner
Berichterstatter/in

Protokollvermerk:

Die Vorlage wird ohne Begutachtung durch den Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss in den Haupt-, Finanz- und Personalausschuss und in den Stadtrat verwiesen.

gez. Dr. Janik
Vorsitzende/r

gez. Wüstner
Berichtersteller/in

- IV. Beschlusskontrolle
- V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
- VI. Zum Vorgang

**Satzung des Zweckverbandes Stadt-Umland-Bahn Nürnberg – Erlangen – Herzogenaurach
(Stadt-Umland-Bahn-Verbandssatzung – ZVStUBS)**

Vom

Präambel:

Die Städte Erlangen und Nürnberg sowie der Landkreis Erlangen-Höchstadt sind Aufgabenträger für den allgemeinen öffentlichen Personennahverkehr nach Art. 8 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Bayern (BayÖPNVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 1996, zuletzt geändert durch (§ 1 Nr. 428 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286). Seit vielen Jahren trugen sich die drei Aufgabenträger mit dem Gedanken, eine Stadt-Umland-Bahn von Nürnberg über Erlangen in den Landkreis Erlangen-Höchstadt zu führen. Nachdem die Grundvoraussetzung für eine staatliche Förderung – ein Nutzen-Kosten-Indikator über 1 – vorliegt, ist es erforderlich, für die weiteren Schritte der Realisierung eine feste Struktur zu schaffen.

Nach dem Bürgerentscheid vom 19. April 2015, mit dem sich die Mehrheit der Kreisbürger im Landkreis Erlangen-Höchstadt gegen eine Beteiligung des Landkreises an dem Zweckverband ausgesprochen hat, wird der Landkreis Erlangen-Höchstadt – zumindest derzeit – nicht Mitglied des Zweckverbandes. Für die Fortführung des Projekts beteiligt sich die Stadt Herzogenaurach, nachdem ihr mit Verordnung des Landkreises Erlangen-Höchstadt vom 31. Juli 2015 (Amtsblatt des Landkreises Erlangen-Höchstadt S. 109) gemäß Art. 9 Abs. 1 BayÖPNVG die Aufgabenträgerschaft für die Linie der Stadt-Umland-Bahn innerhalb des Stadtgebietes Herzogenaurach übertragen wurde.

Für die Planung, den Bau und den Betrieb der Stadt-Umland-Bahn schließen sich die Städte Erlangen, Herzogenaurach und Nürnberg gemäß Art. 17 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, ber. 1995, S. 98), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 41 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286), zu einem Zweckverband zusammen und vereinbaren folgende Verbandssatzung:

Inhaltsübersicht:

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Name, Sitz
- § 2 Verbandsmitglieder
- § 3 Räumlicher Wirkungsbereich
- § 4 Aufgaben

II. Verfassung und Verwaltung

- § 5 Verbandsorgane
- § 6 Zusammensetzung der Verbandsversammlung
- § 7 Einberufung der Verbandsversammlung
- § 8 Sitzung der Verbandsversammlung
- § 9 Beschlüsse
- § 10 Zuständigkeit der Verbandsversammlung
- § 11 Bestimmung des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter
- § 12 Zusammensetzung, Einberufung und Zuständigkeit des Verbandsausschusses
- § 13 Beschlüsse und Stimmverteilung im Verbandsausschuss
- § 14 Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden
- § 15 Geschäftsstelle, Dienstkräfte des Zweckverbands

III. Wirtschafts- und Haushaltsführung

- § 16 Allgemeines
- § 17 Deckung des Finanzbedarfs
- § 18 Rechnungs- und Haushaltsjahr

§ 19 Jahresabschluss, Prüfung

IV. Schlussbestimmungen

§ 20 Auflösung, Abwicklung, Auseinandersetzung

§ 21 Austritt von Verbandsmitgliedern, Kündigung aus wichtigem Grund

§ 22 Öffentliche Bekanntmachungen

§ 23 Inkrafttreten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Name, Sitz

- (1) Der Zweckverband führt den Namen Zweckverband Stadt-Umland-Bahn Nürnberg – Erlangen – Herzogenaurach (ZV StUB).
- (2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Erlangen.

§ 2

Verbandsmitglieder

Verbandsmitglieder sind die Städte Erlangen, Herzogenaurach und Nürnberg.

§ 3

Räumlicher Wirkungsbereich

Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes umfasst das Gebiet seiner Verbandsmitglieder.

§ 4

Aufgaben

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgaben, für seine Verbandsmitglieder die Stadt-Umland-Bahn Nürnberg – Erlangen – Herzogenaurach zu planen, zu bauen und zu betreiben. Der Zweckverband kann sich zur Erfüllung dieser Aufgaben Dritter bedienen.
- (2) Der Zweckverband hat ferner die Aufgabe, Fördermittel des Bundes und des Freistaats Bayern, insbesondere solche nach den Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzen und dem Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr in Bayern (BayÖPNVG) in den jeweils geltenden Fassungen zu beantragen und zu vereinnahmen.

II. Verfassung und Verwaltung

§ 5

Verbandsorgane

Die Organe des Zweckverbandes sind

1. die Verbandsversammlung;
2. der Verbandsausschuss und
3. der Verbandsvorsitzende.

§ 6 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten.
- (2) Jedes Verbandsmitglied entsendet drei Mitglieder in die Verbandsversammlung. Die Verbandsmitglieder streben an, für die Vertretung der Verbandsräte kraft Amtes von der Möglichkeit des Art. 31 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 KommZG Gebrauch zu machen und in diesem Fall deren Stellvertreter im Hauptamt als weitere Verbandsräte zu bestellen.

§ 7 Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung wird durch den Verbandsvorsitzenden schriftlich einberufen. Die Einladung muss Tagungszeit, Tagungsort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf 24 Stunden abkürzen.
- (2) Die Verbandsversammlung ist nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich einzuberufen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn ein Drittel der Verbandsräte unter Angabe der Beratungsgegenstände dies schriftlich beim Verbandsvorsitzenden beantragt.
- (3) Die Aufsichtsbehörde ist rechtzeitig durch Übersendung der Einladung zur Kenntnisnahme über die bevorstehende Verbandsversammlung zu informieren.

§ 8 Sitzung der Verbandsversammlung

- (1) Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor. Er leitet die Sitzung, handhabt die Ordnung während der Sitzung und übt das Hausrecht aus.
- (2) Die Vertreter der Aufsichtsbehörde haben das Recht, an den Sitzungen beratend teilzunehmen. Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen. Die Verbandsversammlung kann auch andere sachverständige Personen hören.

§ 9 Beschlüsse

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Verbandsräte anwesend und stimmberechtigt ist. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn alle Verbandsräte erschienen und mit einer Beschlussfassung einverstanden sind oder wenn die Angelegenheit dringlich ist und die Verbandsversammlung einer Beschlussfassung zustimmt.
- (2) Sämtliche Beschlüsse werden einstimmig gefasst. Die Stimmen mehrerer Vertreter eines Verbandsmitgliedes können nur einheitlich abgegeben werden. Ein Verstoß gegen diese Bestimmung führt nicht zur Ungültigkeit der Abstimmung. In diesem Fall gilt ausschließlich die Stimme des gesetzlichen Vertreters des Verbandsmitgliedes oder seines Vertreters in der Verbandsversammlung.

§ 10 Zuständigkeit der Verbandsversammlung

Die Aufgaben des Zweckverbandes werden von der Verbandsversammlung wahrgenommen, soweit nicht nach dem Gesetz, dieser Verbandsatzung oder besonderen Beschlüssen der Verbandsversammlung der Verbandsvorsitzende, der Verbandsausschuss oder der Geschäftsleiter selbstständig entscheidet.

§ 11 Bestimmung des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter

- (1) Verbandsvorsitzender ist jeweils für zwei Jahre der gesetzliche Vertreter eines Verbandsmitglieds. Am Tag des Inkrafttretens dieser Satzung wird der Oberbürgermeister der Stadt Erlangen Verbandsvorsitzender. Danach folgen aufeinander der erste Bürgermeister der Stadt Herzogenaurach und der Oberbürgermeister der Stadt Nürnberg.
- (2) Der Verbandsvorsitzende hat einen ersten und einen weiteren Stellvertreter, deren Amtszeit jeweils mit der des Verbandsvorsitzenden gleichlaufend ist. Ist ein Oberbürgermeister Verbandsvorsitzender, so ist der erste Bürgermeister der Stadt Herzogenaurach stets der erste Stellvertreter. Ist der erste Bürgermeister der Stadt Herzogenaurach Verbandsvorsitzender, so bestimmt die Verbandsversammlung durch offene Wahl den ersten und den weiteren Stellvertreter.

§ 12 Zusammensetzung, Einberufung und Zuständigkeit des Verbandsausschusses

- (1) Der Verbandsausschuss ist ein beschließender Ausschuss. Er besteht aus den gesetzlichen Vertretern der Verbandsmitglieder. Sie werden im Fall ihrer Verhinderung durch ihre Stellvertreter im Hauptamt vertreten, wenn diese der Verbandsversammlung angehören (§ 6 Abs. 2 Satz 2). Anderenfalls benennt die Verbandsversammlung die Vertreter.
- (2) Der Verbandsvorsitzende ist gleichzeitig auch Vorsitzender des Verbandsausschusses.
- (3) Hinsichtlich Einberufung und Sitzung des Verbandsausschusses gelten § 7 und § 8 entsprechend.
- (4) Der Verbandsausschuss entscheidet über alle Angelegenheiten des Zweckverbandes, soweit nicht nach dem Gesetz die Verbandsversammlung oder der Verbandsvorsitzende zuständig ist (Art. 34 Abs. 2 und Art. 36 KommZG). Soweit die Verbandsversammlung zur Entscheidung zuständig ist, ist der Verbandsausschuss vorberatend tätig.
- (5) Die Nachprüfung von Beschlüssen des Verbandsausschusses durch die Verbandsversammlung findet nicht statt.
- (6) Der Geschäftsleiter hat das Recht, an den Sitzungen beratend teilzunehmen. Ihm ist auf Antrag das Wort zu erteilen.

§ 13 Beschlüsse und Stimmverteilung im Verbandsausschuss

- (1) Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (2) Der Verbandsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.
- (3) Beschlüsse des Verbandsausschusses werden einstimmig gefasst.

§ 14 Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden

- (1) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen.
- (2) Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nicht in die Zuständigkeit der Verbandsversammlung oder des Verbandsausschusses fallen. Er erfüllt die ihm nach dem KommZG zugewiesenen weiteren Aufgaben.

§ 15 Geschäftsstelle, Dienstkräfte des Zweckverbands

- (1) Der Zweckverband unterhält eine Geschäftsstelle in Erlangen und stattet diese mit dem erforderlichen Personal aus.
Wird die Geschäftsstelle von einem Verbandsmitglied geführt, erhält dieses hierfür Kostensatz, dessen Höhe die Verbandsversammlung durch Beschluss festlegt.
- (2) Dem Zweckverband steht gemäß Art. 23 Abs. 1 Satz 1 KommZG das Recht zu, Dienstherr von Beamten zu sein. Der Verbandsvorsitzende führt die Dienstaufsicht über die Dienstkräfte des Zweckverbands. Er ist Dienstvorgesetzter der Beamten.
- (3) Wird der Zweckverband aufgelöst, ohne dass seine bisherigen Aufgaben auf andere juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Dienstherreneigenschaft übergehen, so sind die Beamten durch ein Verbandsmitglied oder mehrere Verbandsmitglieder zu übernehmen. Beamte, die von einem Verbandsmitglied zum Zweckverband versetzt wurden, sind von diesem Verbandsmitglied zurückzunehmen. Beamte, die der Zweckverband ernannt hat, sind nach Maßgabe des § 16 Abs. 2 des Beamtenstatusgesetzes zu übernehmen.
- (4) Die Verbandsversammlung bestellt einen Geschäftsleiter. Sie kann unter Berücksichtigung des Art. 34 Abs. 2 KommZG dem Geschäftsleiter durch Beschluss Zuständigkeiten des Verbandsvorsitzenden mit dessen Zustimmung übertragen.
- (5) Der Geschäftsleiter nimmt an den Sitzungen der Verbandsversammlung beratend teil.

III. Wirtschafts- und Haushaltsführung

§ 16 Allgemeines

Für die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Zweckverbandes gelten die Vorschriften für die Gemeinden entsprechend, soweit sich nicht aus dem KommZG etwas anderes ergibt. Der Zweckverband wirtschaftet entsprechend den Grundsätzen der doppelten kommunalen Buchführung.

§ 17 Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Der Zweckverband erhebt von den Verbandsmitgliedern eine Umlage, soweit seine Einnahmen aus den besonderen Entgelten für die von ihm erbrachten Leistungen und seine sonstigen Einnahmen nicht ausreichen, um seinen Finanzbedarf zu decken. Der Betrieb der Stadt-Umland-Bahn erfolgt im Rahmen der Vertragswerke des Verkehrsverbundes Großraum Nürnberg (VGN) in der jeweils geltenden Fassung, insbesondere unter Anwendung des geltenden VGN-Tarifs.
- (2) Die Umlagen werden als laufende oder einmalige Umlagen erhoben.

- (3) Die ungedeckten Aufwendungen des Zweckverbandes für Planung, Bau und Unterhalt der Infrastruktur der Stadt-Umland-Bahn sowie für die Geschäftsstelle werden nach dem Verhältnis der Trassenlängen auf den jeweiligen Gebieten der Verbandsmitglieder auf diese umgelegt, d. h. auf die Stadt Erlangen entfallen 62,74 v. H., auf die Stadt Nürnberg 20,86 v. H. und auf die Stadt Herzogenaurach 16,40 v. H.
- (4) Hinsichtlich der Betriebskosten (ohne Unterhalt der baulichen Infrastruktur gemäß Abs. 3) richtet sich der Schlüssel nach den gefahrenen Wagenkilometern auf dem jeweiligen Hoheitsgebiet der Verbandsmitglieder.
- (5) Umlagen werden jeweils mit einem Viertel ihres Jahresbetrages am 10. Januar, 10. April, 10. Juli und 10. Oktober eines Jahres fällig. Ist ein Verbandsmitglied mit der Zahlung der Umlage länger als einen Monat in Rückstand, werden Verzugszinsen in Höhe von 0,5 v. H. für jeden vollen Monat erhoben.

§ 18 Rechnungs- und Haushaltsjahr

Rechnungs- und Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 19 Jahresabschluss, Prüfung

- (1) Der Jahresabschluss ist innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres aufzustellen und innerhalb von zwölf Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres örtlich zu prüfen.
- (2) Die Prüfung erfolgt durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Nürnberg oder der Stadt Erlangen, je nachdem, welche Stadt im zu prüfenden Jahr nicht den Verbandsvorsitzenden stellte.
- (3) Überörtliches Prüfungsorgan ist der Bayerische Kommunale Prüfungsverband.
- (4) Das Ergebnis der überörtlichen Prüfung und die Stellungnahme dazu sind der Verbandsversammlung bekannt zu geben.

IV. Schlussbestimmungen

§ 20 Auflösung, Abwicklung, Auseinandersetzung

- (1) Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- (2) Das vorhandene Vermögen (Anlage- und Umlaufvermögen) ist zu veräußern und aus dem Erlös sind sämtliche Verbindlichkeiten zu begleichen. Die Verbandsmitglieder haben das Recht, die auf ihrem Gebiet befindlichen Gegenstände des Anlagevermögens zum Restbuchwert zu übernehmen. Reicht das vorhandene Vermögen hierfür nicht aus, so erhebt der Zweckverband eine Abwicklungsumlage. § 17 Abs. 3 gilt in diesem Fall entsprechend. Verbleibt nach Begleichung sämtlicher Verbindlichkeiten weiterhin ein Vermögen, so wird dieses auf die Verbandsmitglieder entsprechend der Regelung in § 17 Abs. 3 verteilt.

§ 21
Austritt von Verbandsmitgliedern, Kündigung aus wichtigem Grund

Im Falle des Ausscheidens eines Verbandsmitglieds besteht der Zweckverband grundsätzlich fort und eine Auseinandersetzung mit dem ausscheidenden Mitglied findet nicht statt. Beschließen im Falle des Ausscheidens eines Verbandsmitgliedes aus dem Zweckverband die verbleibenden Verbandsmitglieder innerhalb von drei Monaten, den Zweckverband aufzulösen, gilt § 20 entsprechend unter Einbeziehung des ausscheidenden Mitglieds.

§ 22
Öffentliche Bekanntmachungen

Amtliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes werden im Mittelfränkischen Amtsblatt veröffentlicht. Die Verbandsmitglieder weisen in ihren Amtsblättern auf diese Bekanntmachung hin.

§ 23
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

ENTWURF

**Verwaltungsvereinbarung
über den Zweckverband Stadt-Umland-Bahn
Nürnberg – Erlangen – Herzogenaurach**

(VV ZV StUB)

Die Stadt Erlangen, vertreten durch den Oberbürgermeister, Herrn Dr. Janik,
und
die Stadt Herzogenaurach, vertreten durch den ersten Bürgermeister, Herrn Dr. Hacker,
und
die Stadt Nürnberg, vertreten durch den Oberbürgermeister, Herrn Dr. Maly,
schließen folgende

Verwaltungsvereinbarung:

Präambel

Mit Inkrafttreten der Satzung des Zweckverbandes Stadt-Umland-Bahn Nürnberg – Erlangen – Herzogenaurach (Stadt-Umland-Bahn-Verbandssatzung) vom ... übertragen die Verbandsmitglieder ab 01.01.2016 nach Art. 17 ff KommZG die Aufgaben der Planung, des Baus und des Betriebs der Stadt-Umland-Bahn zwischen den Städten Nürnberg, Erlangen und Herzogenaurach auf den Zweckverband.

Die nachfolgende Vereinbarung soll die Zusammenarbeit der Vertragsparteien in Bezug auf diesen Zweckverband regeln. Sie stellt keine unmittelbare Regelung der Rechtsverhältnisse des Zweckverbands dar.

§ 1

Zusammenarbeit

Die Parteien werden alles unternehmen, durch entsprechende Einflussnahme auf die von ihnen entsandten Verbandsräte (Art. 33 Abs. 2 Satz 4 KommZG) sicherzustellen, dass der Zweckverband entsprechend den nachfolgend vereinbarten Maßgaben tätig wird.

§ 2

Schrittweise Aufgabenerfüllung des Zweckverbands

- 1) Im ersten Schritt wird der Zweckverband die Planung der Stadt-Umland-Bahn bis Leistungsphase 4 (§ 47 HOAI) in Auftrag geben, um bei Vorliegen sämtlicher Voraussetzungen einen Antrag auf staatliche Förderung des Baus zu stellen.
- 2) Sollten die Förderbescheide eine erwartungsgemäße Zusage staatlicher Fördermittel enthalten, wird der Zweckverband im zweiten Schritt den Bau der Infrastruktur für die StUB in Auftrag geben.
- 3) Im letzten Schritt wird der Zweckverband den Betrieb der StUB gewährleisten. Über die konkrete Ausgestaltung der Erfüllung dieser Verbandsaufgabe werden sich die Verbandsmitglieder rechtzeitig auf der Grundlage der dann gegebenen wirtschaftlichen und rechtlichen Verhältnisse verständigen.

§ 3

Austritt eines Verbandsmitglieds

- 1) Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass bis zum Beginn der Bauphase (§ 2 Abs. 2) der Austritt eines Verbandsmitglieds im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, vorbehaltlich der Genehmigung der Aufsichtsbehörde, jederzeit ermöglicht wird. Sie werden in der Verbandsversammlung einem Austritt zustimmen.
- 2) Nach Baubeginn werden die Parteien einem Austritt nicht mehr zustimmen. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund (Art. 44 Abs. 3 KommZG) bleibt hiervon unberührt.

§ 4

Übernahme von Kosten bei Austritt

- 1) Die Vertragsparteien sind sich einig, dass unbeschadet der vorstehend geregelten Austrittsmöglichkeit mit der Gründung des Zweckverbands die verbindliche Zusage aller Vertragsparteien verbunden ist, die Planung der StUB bis Leistungsphase 4 zu finanzieren.
- 2) Eine Vertragspartei, die vor Abschluss der Planungsphase (§ 2 Abs. 1) aus dem Zweckverband austritt, ist den Vertragsparteien gegenüber dennoch verpflichtet, ihren Anteil an den Planungskosten entsprechend der Verbandsumlage gemäß § 17 der Verbandssatzung an den Zweckverband zu leisten.

§ 5

Gemeinsame Förderung der Erfüllung der Verbandsaufgaben

- 1) Vorbehaltlich der Austrittsmöglichkeit gemäß § 2 verpflichten sich die Vertragsparteien, die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbands (Planung, Bau und Betrieb der StUB) bestmöglich zu fördern.
- 2) Beabsichtigt ein Mitglied der Verbandsversammlung oder des Verbandsausschusses, durch sein Abstimmungsverhalten das Zustandekommen eines Beschlusses zu verhindern, so wird das entsendende Verbandsmitglied dem Zweckverband vorab in schriftlicher Form die Gründe hierfür erläutern und Lösungsvorschläge unterbreiten. Unzulässig sind dabei Erwägungen allgemeiner Art, die sich grundsätzlich gegen das Projekt StUB bzw. die damit verbundene Kostenlast richten.
- 3) Kommt eine Vertragspartei den vorgenannten Verpflichtungen nicht nach, so hat sie dem Zweckverband den dadurch entstehenden Schaden (z.B. Mehrkosten durch eine verspätete Inbetriebnahme aufgrund verzögerten Baufortschritts) zu ersetzen.

§ 6

Geschäftsstelle des Zweckverbands

- 1) Der Zweckverband beschäftigt neben dem hauptamtlichen Geschäftsleiter zunächst eine Vorzimmerkraft sowie einen Ingenieur als Projektsteuerer.
- 2) Die Vertragsparteien werden regelmäßig prüfen, ob die Personalausstattung des Zweckverbands noch angemessen ist.
- 3) Das Organisationsamt der Stadt Nürnberg nimmt Stellenbewertungen für den Zweckverband vor.

§ 7

Vergabe von Aufträgen

Vergabeentscheidungen der Verbandsversammlung oder des Verbandsausschusses werden erst gefasst, nachdem eine Prüfung durch ein Rechnungsprüfungsamt einer Vertragspartei stattgefunden hat. Die Prüfung erfolgt durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Nürnberg oder der Stadt Erlangen, je nachdem, welche Stadt zum Zeitpunkt der Vergabeentscheidung nicht den Verbandsvorsitzenden stellt.

§ 8

Schlussbestimmungen; Salvatorische Klausel

- 1) Soweit aus dieser Verwaltungsvereinbarung Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien entstehen, werden diese vor Beschreitung des Rechtsweges zunächst die Regierung von Mittelfranken zur Schlichtung anrufen.
- 2) Sofern eine Bestimmung dieser Vereinbarung aus rechtlichem oder sonstigem Grund unwirksam sein bzw. sich Ergänzungs- oder Änderungsbedarf ergeben sollte, verpflichten sich die Verbandsmitglieder, einvernehmlich eine den rechtlichen und wirtschaftlichen Interessen entsprechende Lösung zu vereinbaren.
- 3) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

Stadt Erlangen

Stadt Herzogenaurach

Stadt Nürnberg

Der Oberbürgermeister

Der Erste Bürgermeister

Der Oberbürgermeister



119/208

Aktualisierung der Nutzen-Kosten-Untersuchung StUB-L-Netz

Ergebnisse
September 2015

Tagesordnung

- 1 Aufgabenstellung und Ausgangslage
 - 1.1 Untersuchungsauftrag
 - 1.2 Grundlagen für das Verkehrsmodell und die Bewertung

- 2 Ohnefall
 - 2.1 Modifizierte Prognoseprämissen
 - 2.2 Teilstreckenbelastungen (Herzogenaurach – Erlangen – Nürnberg)

- 3 Mitfall StUB-L-Netz
 - 3.1 Linienkonzept StUB
 - 3.2 Relevante ÖPNV-Linien (StUB und Busse) im OF und MF neues „L-Netz“
 - 3.3 Nachfragewirkungen im Vergleich StUB-L-Netz neu/alt
 - 3.3 Teilstreckenbelastungen der StUB-Linien

120/208

Tagesordnung

- 4 Investitionen und veränderte Kostensituation
 - 4.1 Vertiefende Investitionsplanung der L-Netz-Trasse an baulichen Schwerpunkten
 - 4.2 Gesamtinvestitionen für das StUB-L-Netz, Vorhaltungskosten Fahrweg und ortsfeste Einrichtungen
 - 4.3 Saldo der Betriebskosten

- 5 Auswirkungen auf die gesamtwirtschaftliche Bewertung
 - 5.1 Zusammenfassung der Rahmenbedingungen
 - 5.2 Nutzenrelevante Teilindikatoren
 - 5.3 Nutzen-Kosten-Indikatoren

- 6 Fazit

12/1/2018

1 Aufgabenstellung und Ausgangslage

1.1 Untersuchungsauftrag

- Aktualisierung der StUB-L-Netz-Untersuchung aus dem Jahre 2011 auf die aktuellen Randbedingungen (hinsichtlich unterstellter Prognoseprämissen und einer vertiefenden Infrastrukturplanung für die Trasse des L-Netzes).
- Berechnung der verkehrlichen Auswirkungen einer StUB-L-Netz-Variante (d.h. mit Verzicht auf den östlichen Ast des T-Netzes) auf Basis des aktualisierten Ohnefalls im Hinblick auf
 - Verlagerungen zwischen MIV und ÖPNV (Modal-Split-Wirkung) und
 - induzierte Verkehre ÖPNV.
- Übernahme der aktualisierten Investitionen für bauliche Schwerpunkte des StUB-L-Netzes. Die von der der Regierung von Mittelfranken angeregte vertiefende Untersuchung für 20 identifizierte Bereiche auf der StUB-Süd- bzw. Westtrasse wurden von den beteiligten Gebietskörperschaften durchgeführt und die Investitionskosten (Preisstand 2010) entsprechend den Prüfungsergebnissen angepasst.

122/208

1 Aufgabenstellung und Ausgangslage

1.1 Untersuchungsauftrag

- Überarbeitung der gesamtwirtschaftlichen Bewertung unter Berücksichtigung der gegenüber dem Ohnefall veränderten Kostensituation und den nutzenrelevanten Teilindikatoren
 - Reisezeit ÖPNV,
 - Pkw-Fahrleistung,
 - CO₂-Emissionen,
 - Emissionsschäden sonstiger Schadstoffe,
 - Unfallschäden und
 - Betriebskosten ÖPNV.
- Ermittlung des Nutzen-Kosten-Indikators zur Überprüfung, ob die erzielbaren Fahrgastpotentiale für die StUB-L-Variante auch unter den veränderten Randbedingungen ausreichen, um einen schienengebundenen ÖPNV zwischen Nürnberg und Erlangen und Herzogenaurach zu rechtfertigen.

123/208

1 Aufgabenstellung und Ausgangslage

1.2 Grundlagen für das Verkehrsmodell und die Bewertung

- Mengengerüst Ohnefall: aus StUB-T-Netz, Stand Januar 2012 (ÖPNV/MIV-Netze- und Verflechtungsmatrix)
- Mitfall: aus StUB-L-Netz, Stand August 2011 (ÖPNV-Netz)
- Ermittlung der Verkehrsnachfragewirkungen (ÖPNV-Verflechtungsmatrix für den Mitfall „L“) in Anlehnung an die Vorgaben des Standardisierten Bewertungsverfahrens
- Übernahme der von den Gebietskörperschaften gelieferten Kostensteigerungen an baulichen Schwerpunkten und Integration in die Gesamtinvestitionen für das StUB-L-Netz: Dabei wurden die mit Preisstand 2010 ermittelten Investitionen auf den Preisstand 2006 zurückgerechnet. Hierbei wurde auf die offiziellen Preissteigerungsraten des Statistischen Bundesamtes zurückgegriffen, die für einzelne Gewerke/Anlagen sehr detailliert und auch als entsprechend weit zurückgreifende Zeitreihen vorliegen*.

124/208

* Statistisches Bundesamt Deutschland, Fachserie 17, Reihe 4, Preisindizes für die Bauwirtschaft

2 Ohnefall

2.1 Veränderte Prognoseprämissen

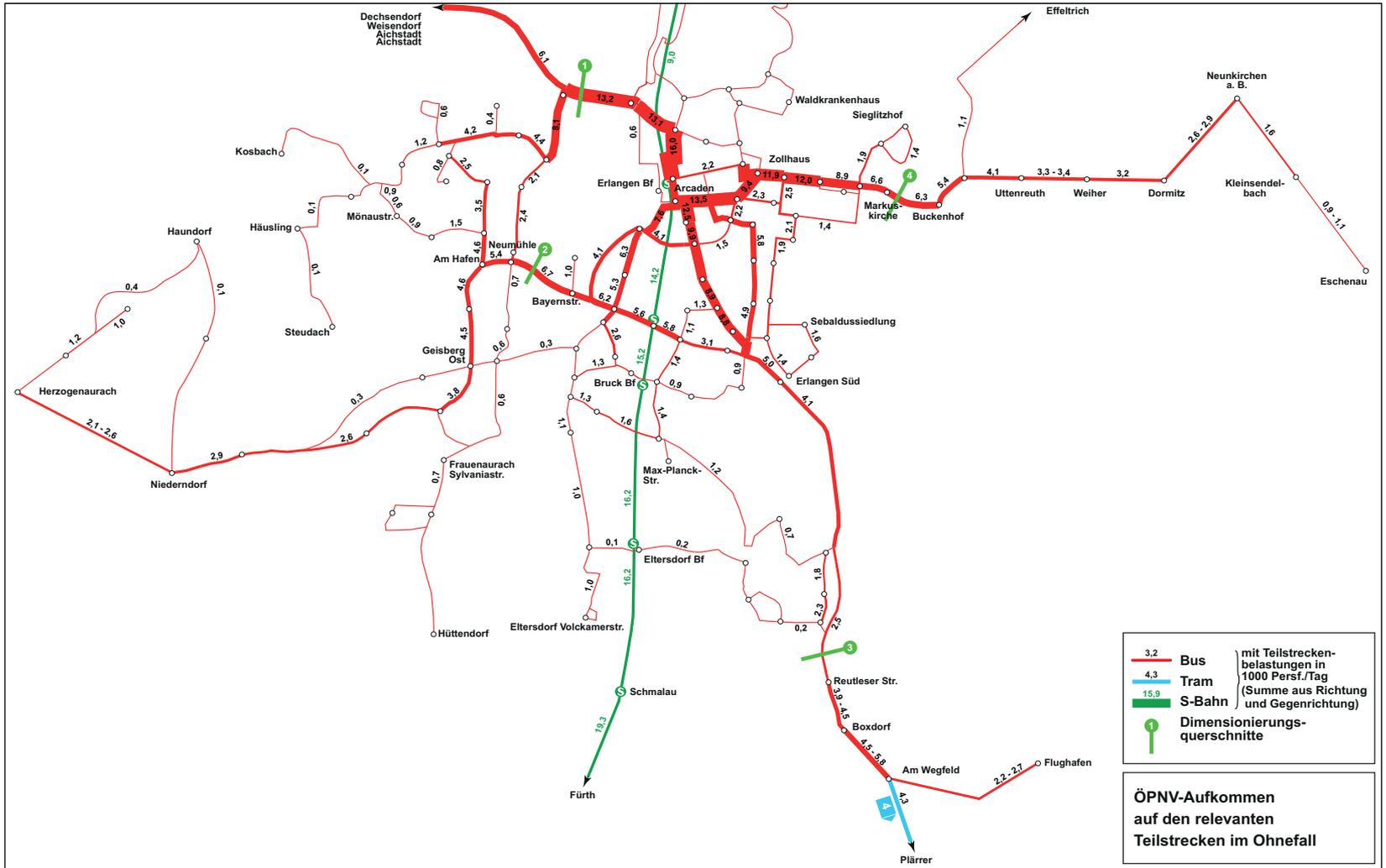
- Bezugsfall / Vergleichsfall für das StUB-L-Netz ist ein Ohnefall, auf dem alle bisher durchgeführten Verkehrsprognosen und Bewertungen für ein StUB-T-Netz aufbauen. Dieser Ohnefall berücksichtigt
 - die absehbare Strukturentwicklung (Einwohner, Beschäftigte, Schulplätze und Studienplätze) bis zum Prognosejahr 2025,
 - unstrittige ÖPNV-Maßnahmen (S-Bahn/U-Bahn/Straßenbahn/Busse) sowie
 - unstrittige MIV-Maßnahmen (Straßenneu- und -ausbaumaßnahmen).
- Im Planungsverlauf der StUB-T-Netz-Planungen (2012) führten neuere Erkenntnisse zu Modifikationen in Bezug auf die seither unterstellten Prognoseprämissen:
 - Südumgehung Buckenhof – Uttenreuth – Weiher entfällt und
 - Berücksichtigung von erhöhten Studienplatzzahlen für die Universitätsbereiche in der Erlanger Innenstadt und auf dem Südgelände der Erlanger Universität.
- Folglich werden in dieser Untersuchung die Fahrgastpotentiale für das StUB-L-Netz aus dem Jahre 2011 auf Basis des modifizierten Ohnefalls berechnet und bewertet.

125/208

2 Ohnefall

2.2 Teilstreckenbelastungen (Herzogenaurach – Erlangen – Nürnberg)

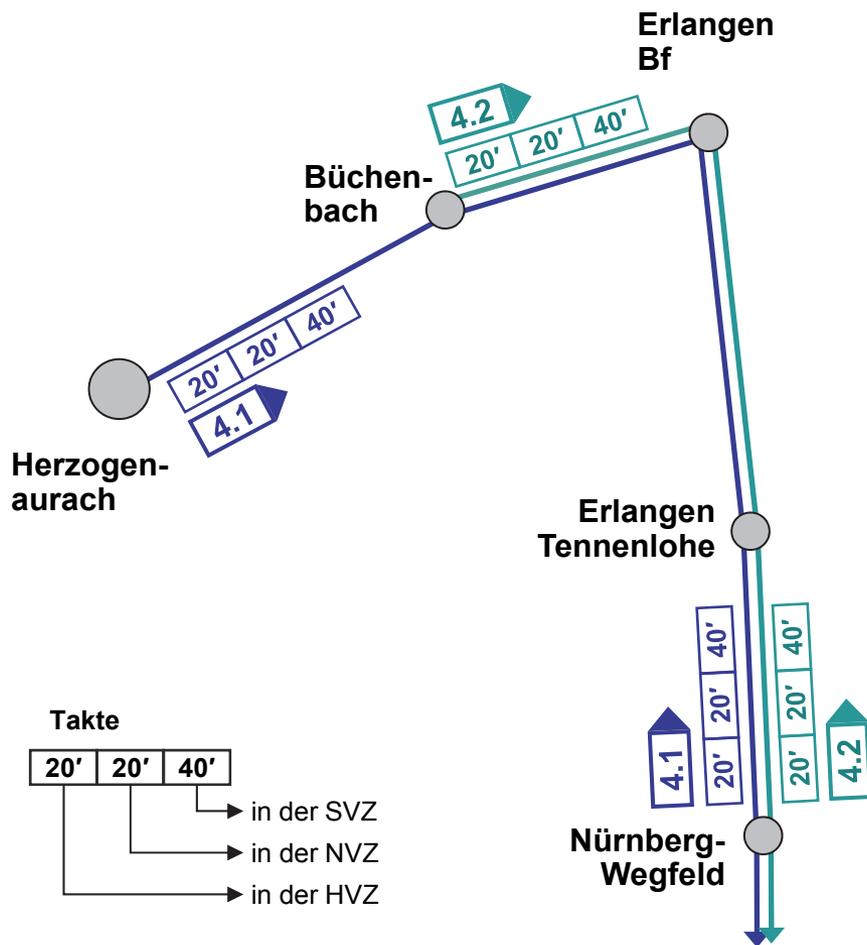
126/208



3 Mitfall StUB-L-Netz

3.1 Teilstreckenbelastungen (Herzogenaurach – Erlangen – Nürnberg)

127/208



Linie Nr.	Verlauf/ Abschnitt	Anzahl Fahrten pro Tag		
		WT5	Sa	So
4.1	Herzogenaurach Bf – Büchenbach – Erlangen Bf – Nürnberg	52	46	30
	Büchenbach West – Erlangen Bf – Nürnberg	52	46	30

3 Mitfall StUB-L-Netz

3.2 Relevante ÖPNV-Linien im Ohne- und Mitfall „L-Netz“ (WT5, Sa+So)

Ohnefall			Anzahl Fahrten			"StUB-L-Netz"			Anzahl Fahrten		
Linie OF	Streckenabschnitt (Basis Fahrplan 2010)	Fahrzeug-einsatz	Mo-Fr.	Sa	So	Linie MF	Streckenabschnitt	Fahrzeug-einsatz	Mo-Fr.	Sa	So
4	Gibitzenhof - Am Wegfeld	Variobahn	51	42	29	4.1	Gibitzenhof - Herzogenaurach Bf	Variobahn	52	46	30
4	Gibitzenhof - Am Wegfeld	Variobahn	51	42	29	4.2	Gibitzenhof - Büchenbach West	Variobahn	52	46	30
28	Am Wegfeld - Steinach - Großgründlach - Am Wegfeld	SL	38	24	14	28 (Taktverdichtung)	Boxdorf - Steinach - Großgründlach - Reutleser Str.	SL	51	48	28
29	Am Wegfeld - Großgründlach - Steinach - Am Wegfeld	SL	38	24	14	29	entfällt	SL	0	0	0
O30A	Flughafen - Lohe - Am Wegfeld - <u>Tennenlohe</u> - Erlangen Hugenottenplatz	GL	43	23	14	O30A	entfällt	GL	0	0	0
O30B	Flughafen - Lohe - Am Wegfeld - <u>Tennenlohe</u> - Böhmlach - Erlangen Hugenottenplatz	GL	6	7	13	O30B	entfällt	GL	0	0	0
O30E	Eilbus, Flughafen - Lohe - Am Wegfeld - Erlangen Hugenottenplatz	GL	32	17	0	O30E	entfällt	GL	0	0	0
31	Am Wegfeld - Buch - Neunhof	SL	38	29	27	31 verlängern	Flughafen- Lohe - Am Wegfeld - Buch - Neunhof - Boxdorf	SL	38	29	27
33	Am Wegfeld - Buch - Höfles - Fürth Rathaus	SL	38	28	29	33 verlängern	Flughafen - Lohe - Am Wegfeld - Buch - Höfles - Fürth Rathaus	SL	38	28	29
179	Rathaus - Schmalau - Großgründlach Nord	SL	51	28	16	179 verlängern	Rathaus - Schmalau - Großgründlach Nord - Reutleser Str.	SL	51	28	16

3 Mitfall StUB-L-Netz

3.2 Relevante ÖPNV-Linien im Ohne- und Mitfall „L-Netz“ (WT5, Sa+So)

Ohnefall			Anzahl Fahrten			"StUB-L-Netz"					Anzahl Fahrten		
Linie OF	Streckenabschnitt (Basis Fahrplan 2010/2011)	Fahrzeug-einsatz	Mo-Fr.	Sa	So	Linie MF	Streckenabschnitt	Fahrzeug-einsatz	Mo-Fr.	Sa	So		
Linie 201						Linie 201							
201C	VON Herzogenaurach NACH Erlangen UNTER Umgehung von Frauenaaurach	SL	21	8	6	201C Takt ausdünnen	VON Herzogenaurach NACH Erlangen UNTER Umgehung von Frauenaaurach	SL	8	8	6		
201F	Herzogenaurach NACH Erlangen (Schnellbus)	SL	5	--	--	201F entfällt	--		--				
202	VON Weisendorf NACH Erlangen	Großraum	33	18	7	202 über Kosbacher Brücke	VON Weisendorf NACH Erlangen - neu über Schulzentrum West - Kosbacher Brücke -	Großraum	33	18	7		
205	VON Höchststadt - Adelsdorf - NACH Erlangen	SL	30	17	7	205 über Kosbacher Brücke	VON Höchststadt - Adelsdorf - NACH Erlangen - neu über Schulzentrum West - Kosbacher Brücke -	SL	30	17	7		
V205	VON Adelsdorf - NACH Erlangen (Verstärker)	GL	17	--	--	V205 über Kosbacher Brücke	VON Adelsdorf - NACH Erlangen (Verstärker) - neu über Schulzentrum West - Kosbacher Brücke -	GL	17	--	--		
274	Schütt - Herzo Base und zurück	Midibus	14	18	--	274 entfällt	--	--	--	--	--		
281A	Hugenottenplatz - Gerätewerk - Frauenaaurach - Kriegenbrunn - Hüttendorf	SL	24	10	8	281A über Kosbacher Brücke + Ersatz für 288	Hüttendorf - Kriegenbrunn- Frauenaaurach - Gerätewerk - Neumühle - Schulzentrum West - Bahnhof West - Zentralfriedhof - Werner-von Siemens-Str. - Neuer Markt - Arcaden - Bahnhofsplatz - Martin-Luther-Platz - Essenbacher Brücke - Waldkrankenhaus (Schleifenkurs wie heute 288)	SL	24	10	8		
281B	Hugenottenplatz - Schallershof - Frauenaaurach - Kriegenbrunn - Hüttendorf	SL	16	11	8	281B über Kosbacher Brücke + Ersatz für 288	Hüttendorf - Kriegenbrunn - Frauenaaurach - Schallershof - Neumühle - Schulzentrum West - Bahnhof West - Zentralfriedhof - Werner-von Siemens-Str. - Neuer Markt - Arcaden - Bahnhofsplatz - Martin-Luther-Platz - Essenbacher Brücke - Waldkrankenhaus (Schleifenkurs wie heute 288)	SL	16	11	8		

3 Mitfall StUB-L-Netz

3.2 Relevante ÖPNV-Linien im Ohne- und Mitfall „L-Netz“ (WT5, Sa+So)

Ohnefall			Anzahl Fahrten			"StUB-L-Netz"					
Linie OF	Streckenabschnitt (Basis Fahrplan 2010/2011)	Fahrzeug-einsatz	Mo-Fr.	Sa	So	Linie MF	Streckenabschnitt	Fahrzeug-einsatz	Mo-Fr.	Sa	So
286	Büchenbach Zambellstraße - Diakonisches Zentrum - Schlachthof - Bahnhofplatz - Max-Planck-Str.	SL	49	28	--	286 andere Linienführung Büchenbach und über Kosbacher Brücke	Mönaustr. - Diakonisches Zentrum - Steigerwaldallee - Odenwaldallee - Schulzentrum West - (Kosbacher Brücke) - Bahnhof West - Arcaden - Siemens Verwaltung - Röthelheimbad - Stintzingstr. - Jean-Paul-Schule - Forschungszentrum - Max-Planck-Str.	SL	49	28	--
287	Kosbacher Stadl - Büchenbach - Neumühle - Schlachthof - Bahnhofplatz - Arcaden - Siemens-Verwaltung - Röthelheimbad - Technische Fakultät - Sebaldussiedlung	SL	57	37	35	287 von Steudach zum Hafen, über Kosbacher Brücke	Steudach Westfriedhof - Am Hafen (neu) - Diakonisches Zentrum - Steigerwaldallee - Odenwaldallee - Schulzentrum West - (Kosbacher Brücke) - Bahnhof West - Arcaden - Siemens-Verwaltung - Röthelheimbad - Technische Fakultät - Sebaldussiedlung	SL	57	37	35
288	Klinikum Am Europakanal - Schulzentrum West - Gebbertstr. - Bahnhofpl. - Maximilianspl./Kliniken - Waldkrankenhaus	SL	46	26	16	288 entfällt	--		--		
289A	Büchenbach Nord - Gebbertstr. - Bahnhofplatz - Martin-Luther-Platz - Waldkrankenhaus	SL	35	16	13	289A andere Linienführung, Ersatz für 288+287	Waldkrankenhaus - Palmstr. (Schleifenkurs wie heute) - Hindenburgstr. - Lorlebergplatz - Bahnhof - Arcaden - Neuer Markt - Stintzingstr. - Gebbertstr. - Forschungszentrum - Äußere Brucker-/Paul-Gossen-Str. - Bayernstr. - Am Hafen - Diakonisches Zentrum - Büchenbach - Kosbacher Stadl	SL	46	29	32
289B	Büchenbach Nord - Pommernstraße - Gebbertstr. - Bahnhofplatz - Martin-Luther-Platz - Waldkrankenhaus	SL	13	10	3	289B andere Linienführung, Ersatz für 288+287	Waldkrankenhaus - Palmstr. (Schleifenkurs wie heute) - Hindenburgstr. - Lorlebergplatz - Bahnhof - Arcaden - Neuer Markt - Stintzingstr. - Gebbertstr. - Forschungszentrum - Äußere Brucker-/Paul-Gossen-Str. - Pommernstr. - Bayernstr. - Am Hafen - Diakonisches Zentrum - Büchenbach - Kosbacher Stadl	SL	13	10	3
289C	Klinikum am Europakanal - Büchenbach Nord - Gebbertstr. - Bahnhofplatz - Martin-Luther-Platz - Waldkrankenhaus	SL	11	13	19	289C (gleicher Linienweg wie 289A)	--		--	--	--
293A	Steudach Westfriedhof - Büchenbach West - Schulzentrum West - Martin-Luther-Platz - Hugenottenplatz - Zollhaus - Fridericianum - Sebaldussiedlung - Roncallistift - Bruck Bf	SL	37	17	20	293A (Start in der Reuth, Führung über Klinikum Am Europakanal)	In der Reuth - Odenwaldallee - Klinikum am Europakanal - Schulzentrum West - Schlachthof - Martin-Luther-Platz - Bahnhof - Lorlebergplatz - Zollhaus - Hartmannstr. - Siemens Med - Sebaldussiedlung - Gebbertstr. - Roncalli-Stift - Henri-Dunant-Str. - Bruck Bf.	SL	37	17	20
293B	Steudach Westfriedhof - Büchenbach West - In der Reuth - Schulzentrum West - Martin-Luther-Platz - Hugenottenplatz - Zollhaus - Fridericianum - Sebaldussiedlung - Roncallistift - Bruck Bf	SL	22	18	18	293B (Start in Büchenbach Nord, Führung über Klinikum Am Europakanal)	Büchenbach Nord - Odenwaldallee - Klinikum am Europakanal - Schulzentrum West - Schlachthof - Martin-Luther-Platz - Bahnhof - Lorlebergplatz - Zollhaus - Hartmannstr. - Siemens Med - Sebaldussiedlung - Gebbertstr. - Roncalli-Stift - Henri-Dunant-Str. - Bruck Bf.	SL	22	18	18

3 Mitfall StUB-L-Netz

3.3 Nachfragewirkungen im Vergleich StUB-L-Netz neu/alt

131/208

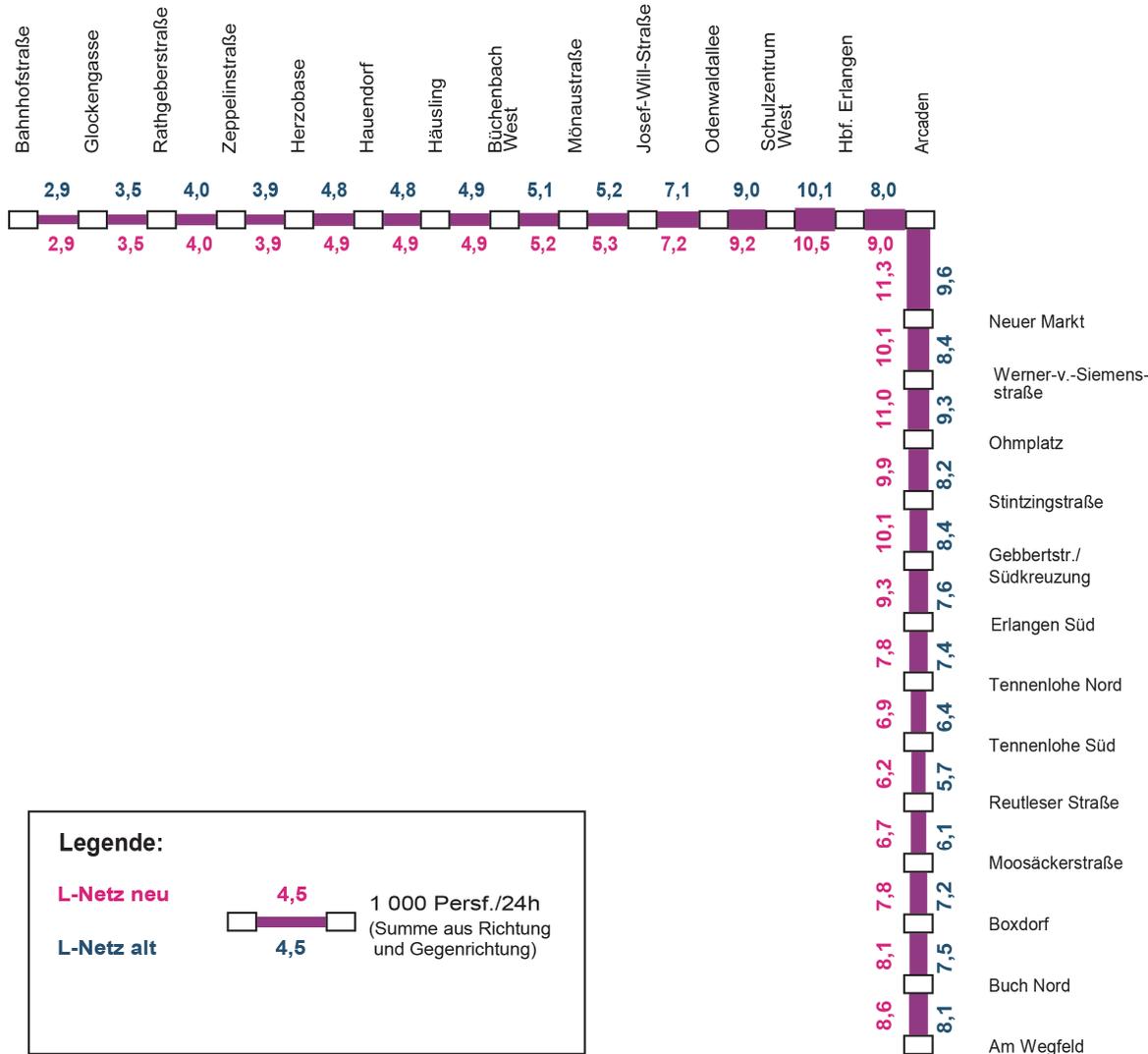
Nachfragewirkungen	StUB L-Netz neu	StUB L-Netz alt
verlagerte Fahrten	+8.260	+8.250
induzierte Fahrten	+1.775	+1.675
Mehrverehr ÖPNV	+10.035	+9.925
Verkehrsleistung MIV* [in 1000 Pkw-km/Jahr]	-98.720	-97.680
Reisezeitdifferenz abgemindert Schüler und Erwachsene [Stunden/Jahr]	-537.520	-505.240

*Anteil Innerorts 85 %

3 Mitfall StUB-L-Netz

3.4 Teilstreckenbelastungen im Vergleich StUB-L-Netz neu/alt

132/208



4 Investitionen und veränderte Kostensituation

4.1 Vertiefende Planung „Investitionen L-Netz-Trasse an baulichen Schwerpunkten“

Bauwerk	Beschreibung	km	Zuständig	Preisstand 2010				Preisstand 2006 *				
				Brücken, Über- und Unterführungen - Massivbau Ingenieurbauwerke	5 % Baustellen-einrichtung	Baunebenkosten (10% Planung und Vorbereitung)	Mehrkosten	Brücken, Über- und Unterführungen - Massivbau Ingenieurbauwerke	5 % Baustellen-einrichtung	Baunebenkosten (10% Planung und Vorbereitung)	Mehrkosten	
1	Querung B4 bei Buch	11.700	N									
2	Brücke Wirtschaftsweg	10.850	N	121 000 €		12 100 €	133 100 €	106 601 €		10 660 €	117 261 €	
3	Brücke Klotbrunngraben	10.100	N	121 000 €		12 100 €	133 100 €	106 601 €		10 660 €	117 261 €	
4	Brücke Gründlach	8.940	N	121 000 €		12 100 €	133 100 €	106 601 €		10 660 €	117 261 €	
x	Brücke Georg-Ziegler-Weg	9.150	N	181 500 €		18 150 €	199 650 €	159 902 €		15 990 €	175 892 €	
5	Brücke A3 (b. Tennenlohe)	7.200	ER	2 218 500 €	111 000 €	233 000 €	2 562 500 €	1 954 499 €	97 791 €	205 229 €	2 257 518 €	
5.1	Brücke Hutgraben	5.950	ER	120 000 €	6 000 €	13 000 €	139 000 €	105 720 €	5 286 €	11 101 €	122 107 €	
6	Führung Wetterkreuz Tennenlohe	6.500	ER									
7	Unterquerung Weinstraße	4.750	ER	960 000 €	48 000 €	101 000 €	1 109 000 €	845 760 €	42 288 €	88 805 €	976 853 €	
8	Fußwegeüberführung B4 (Preußensteg)	2.880	ER	570 000 €	29 000 €	60 000 €	659 000 €	502 170 €	25 549 €	52 772 €	580 491 €	
9	Südkreuzung	2.200	ER									
10	Ost-Ast nach Uttenreuth	-	ER									
11	Bahnofsunterführung	0.000	ER	870 000 €		87 000 €	957 000 €	766 470 €		76 647 €	843 117 €	
12	Brücke A73	1.100	ER									
13	Kosbacher Brücke	1.240	ER									
14	Brücke Main-Donau-Kanal	3.350	ER									
15	Brücke Adenauerring (In der Reuth)	4.180	ER									
16	Brücke Adenauerring (Mönaustraße)	5.200	ER	380 000 €	19 000 €	40 000 €	439 000 €	334 780 €	16 739 €	35 152 €	386 671 €	
18	Brücke A3 (b. Kosbach)	7.850	ER									
19	Querung Hans-Ort-Ring	10.150	ERH	1 390 000 €		139 000 €	1 529 000 €	1 224 590 €		122 459 €	1 347 049 €	
20	Aurachbrücke	11.750	ERH	590 000 €		59 000 €	649 000 €	519 790 €		51 979 €	571 769 €	
Summe:				7 643 000 €	213 000 €	786 450 €	8 642 450 €	6 733 483 €	187 653 €	692 114 €	7 613 250 €	

* Umrechnung der Anlagenteile mit dem Preisindex 2006/2010 für Brücken im Straßenbau = 0.881

Quelle: Statistisches Bundesamt Deutschland, Fachserie 17, Reihe 4, Preisindizes für die Bauwirtschaft

4 Investitionen und veränderte Kostensituation

4.3 Vorhaltungskosten Infrastruktur im Vergleich StUB-L-Netz neu/alt

134/208

	StUB L-Netz neu* Preisstand 2006	StUB L-Netz alt Preisstand 2006
Gesamtinvestitionen (inkl. 10 % Planungs- und Vorbereitungskosten)	224.520 T€	216.910 T€
Kapitaldienst	9.616 T€/Jahr	9.361 T€/Jahr
Unterhaltungskosten	3.668 T€/Jahr	3.628 T€/Jahr
Vorhaltungskosten	13.284 T€/Jahr	12.989 T€/Jahr

* StUB-L-Netz neu beinhaltet die durch die vertiefende Infrastrukturplanung entstandenen Kostenerhöhungen (Preisstand 2006).

4 Investitionen und veränderte Kostensituation

4.1 Netto-Investitionen L-Netz Preisstand 2006 und Preisstand 2015

135/208

	StUB L-Netz alt	Mehrkosten StUB L-Netz	StUB L-Netz neu
Preisstand 2006			
Gesamt-Investitionen	216.910 T€	7.610 T€	224.520 T€
Planungskosten	19.719 T€	692 T€	20.411 T€
Gesamt-Investitionen (ohne Planungskosten)	197.187 T€	6.921 T€	204.109 T€
Preisindex 2014/2006*	126,26	126,26	126,26
Preisstand 2015			
Gesamt-Investitionen (ohne Planungskosten)	248.968 T€	8.738 T€	257.706 T€

* Pauschale Umrechnung mit dem Preisindex 2014/2006 für Straßenbau insgesamt
Quelle: Statistisches Bundesamt Deutschland, Fachserie 17, Reihe 4, Preisindizes für die Bauwirtschaft

4 Investitionen und veränderte Kostensituation

4.1 Saldo der ÖPNV-Gesamtkosten

136/208

Saldo ÖPNV-Gesamtkosten	StUB L-Netz neu	StUB L-Netz alt
Unterhaltungskosten Infrastruktur	+3.668 T€	+3.628 T€
Kapitaldienst Fahrzeuge	+334 T€	+334 T€
Unterhaltungskosten Fahrzeuge	+915 T€	+915 T€
Energiekosten	-180 T€	-180 T€
Personalkosten	-1.127 T€	-1.127 T€
Gesamtsumme	+3.610 T€	+3.570 T€

5 Auswirkungen auf gesamtwirtschaftliche Bewertung

5.1 Zusammenfassung der Rahmenbedingungen

137/208

- Die in der StUB-T-Netz-Untersuchung unterstellte absehbare Strukturentwicklung der Stadt Erlangen unterscheidet sich von der ursprüngliche L-Netz-Untersuchung ausschließlich durch eine erhöhte Anzahl von Studienplätzen für die Universitätsbereiche in der Erlanger Innenstadt (Zelle 306) und auf dem Südgelände der Erlanger Universität (Zelle 322).
- Die MIV-Maßnahme Südumgehung Buckenhof – Uttenreuth – Weiher entfällt.
- Die ÖPNV-Netze im Mit- und Ohnefall sind identisch zwischen neuer und alter Untersuchung L-Netz.
- Die für die L-Netz-Trasse anfallenden Investitionen wurden für 20 von der Regierung von Mittelfranken als kritisch definierte Bereiche von den betreffenden Gebietskörperschaften einer vertiefenden Planung unterzogen. Es ergaben sich höhere Investitionen von 8,6 Mio. € (Preisstand 2010, inklusive Baustelleneinrichtung und 10 % Planungskosten).
- Eine Rückrechnung auf den Preisstand 2006 erfolgte mit Hilfe des Preisindexes für Brücken im Straßenbau vom Statistischen Bundesamt, Reihe 4, Fachserie 17. Die Mehrinvestitionen für die Infrastruktur des L-Netzes betragen 7,6 Mio. € (Preisstand 2006 inklusive Baustelleneinrichtung und 10 % Planungskosten).
- Die Investitionen (netto) für das gesamte L-Netz erhöhen sich von 216,9 Mio. € auf 224,5 Mio. € (Preisstand 2006 inklusive Baustelleneinrichtung und 10 % Planungskosten); es leiten sich Unterhaltungskosten in Höhe von 3,7 Mio. € und ein Kapitaldienst von 9,6 Mio. € ab.

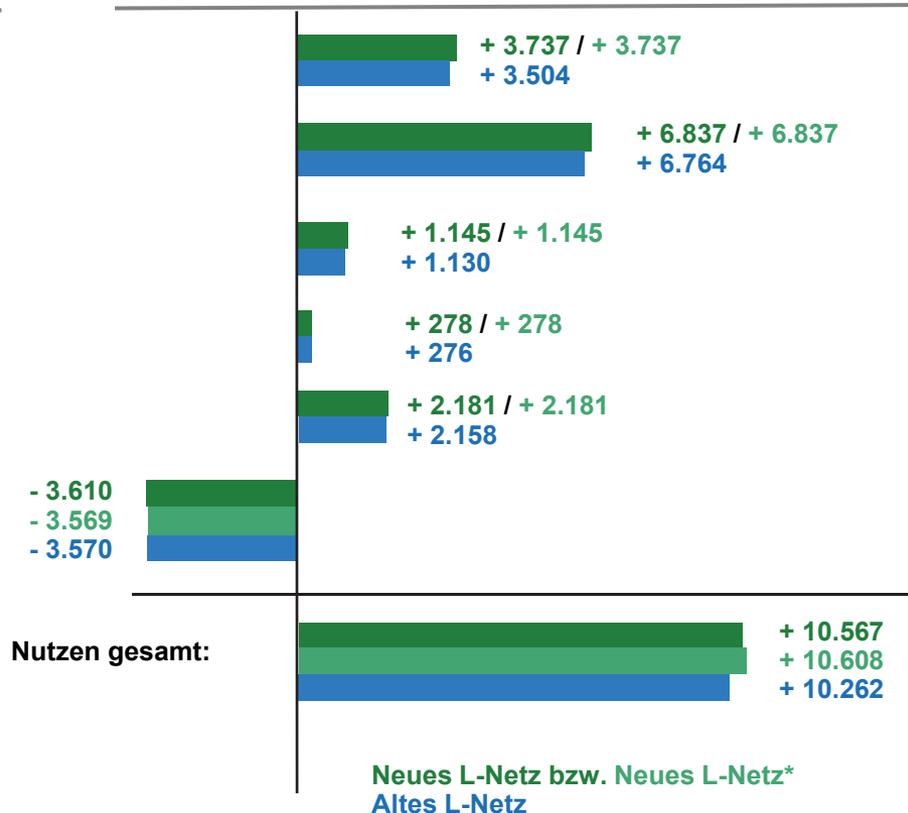
5 Auswirkungen auf gesamtwirtschaftliche Bewertung

5.2 Nutzenseitige Teilindikatoren

Teilindikator in originären Messgrößen

	Neues L-Netz	Neues L-Netz*	Altes L-Netz	Einheit
Reisezeit ÖPNV	-537.514	-537.514	-505.236	1000 h/Jahr
Pkw-Fahrleistung	-6.837	-6.837	-6.764	Mio. Pkw-km/Jahr
CO ₂ -Emissionen	-4.956	-4.956	-4.890	Tonnen/Jahr
Emissionsschäden sonstiger Schadstoffe	-278	-278	-276	T€/Jahr
Unfallschäden	-2.181	-2.181	-2.158	T€/Jahr
Gesamtkosten ÖPNV	+3.610	+3.569	+3.570	T€/Jahr

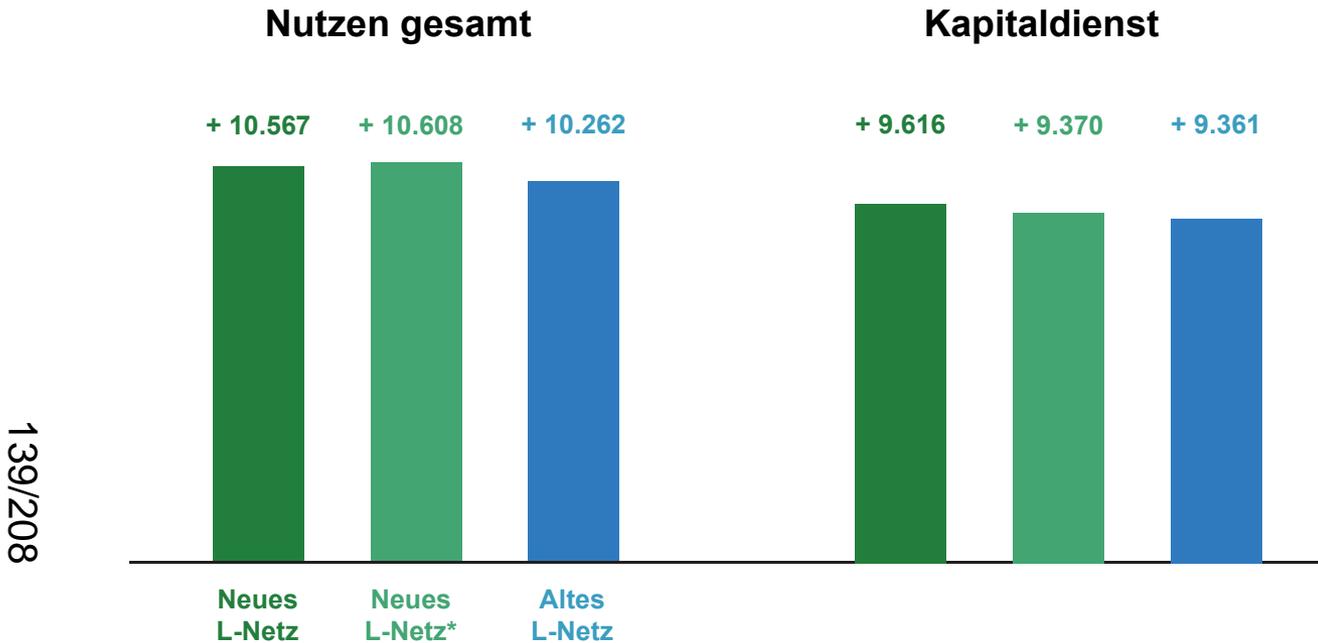
Bewertung in T€/Jahr



* Sensitivätsbetrachtung: Neues L-Netz ohne Berücksichtigung der vertiefenden Infrastrukturplanungen an den baulichen Schwerpunkten der L-Netz-Trasse

5 Auswirkungen auf gesamtwirtschaftliche Bewertung

5.2 Nutzen-Kosten-Indikatoren E1



Nutzen-Kosten-Indikatoren

Neues L-Netz = 1,10

Neues L-Netz* = 1,13

Altes L-Netz = 1,10

* Sensitivätsbetrachtung: Neues L-Netz ohne Berücksichtigung der vertiefenden Infrastrukturplanungen an den baulichen Schwerpunkten der L-Netz-Trasse

6 Fazit

- Die erhöhten Studentenzahlen und der Wegfall der MIV-Maßnahme „Südmumgebung Buckenhof – Uttenreuth- Weiher“ führen aus verkehrlicher Sicht in der aktualisierten StUB-L-Netz-Untersuchung zu leicht erhöhten Nutzenwirkungen:
 - Der Mehrverkehr (verlagerte und induzierte Fahrten) erhöht sich um 1 %, d.h. +110 zusätzliche Personenfahrten pro Tag.
 - Die rückläufigen MIV-Verkehrsleistung und der daraus resultierende Nutzen steigt um 1 %
 - Der Reisezeitnutzen steigt um 6 %.
 - Dadurch steigt der Nutzen-Kosten-Indikator auf 1,13 an.
 - Durch die vertiefende Planung der Investitionen der L-Netz-Trasse steigen die Gesamtinvestitionen um 7,6 Mio. € (inkl. Kosten für Baustelleneinrichtung und Planung), das entspricht einer Steigerung um 3,5 %.
 - Durch die Steigerung der Investitionen steigen die Vorhaltungskosten leicht (2 %) an.
 - Dadurch sinkt der Nutzen-Kosten-Indikator wieder auf den ursprünglichen Wert von 1,10.
- ➔ **Aus gesamtwirtschaftlicher Sicht kann der durch die vertiefenden Planung zusätzliche Investitionsbedarf durch die etwas höheren Fahrgastpotentiale aufgefangen werden.**

140/208



INTRAPLAN
Consult GmbH

Mobilität
verantwortlich gestalten

Orleansplatz 5a
81667 München

Birgit Manglkrammer
birgit.manglkrammer@intraplan.de
T +49 (0)89 – 459 11 149
F +49 (0)89 – 459 11 249

Klotildi Saliara
klotildi.saliara@intraplan.de
T +49 (0)89 – 459 11 108
F +49 (0)89 – 459 11 249

OBM/13-2/FLB T. 2306

Erlangen, 03.12.2014

III/006/2014

Antrag zum StR am 27.11.2014 "Gründung eines Zweckverbandes Stadt-Umland-Bahn Nürnberg - Erlangen - Erlangen-Höchstadt"

**I. Protokollvermerk aus der 7. Sitzung des Haupt-, Finanz- und Personalausschusses - Haushalt 2015
Tagesordnungspunkt 12.1 - öffentlich -**

Protokollvermerk:

Die Vorlage wird ohne Begutachtung durch den Haupt-, Finanz- und Personalausschuss an den Stadtrat verwiesen.

Zum Antrag der CSU-Fraktion werden noch folgende zusätzliche Erläuterungen zu der schriftlichen Beantwortung des Rechtsreferates auf Antrag von Frau StRin Aßmus in das Protokoll aufgenommen:

1. *Information in schriftlicher Form zu den Betriebskosten/Unterhalt, Rückzahlungen, Zinsen sowie Kalkulationen der Inflationsraten bei den Einnahmen bzw. den Kosten:*
Der **Vorsitzende OBM Dr. Janik** erläutert, dass bei einer Finanzierung des Erlanger Anteils in Höhe von 47 Mio. EUR über Kredite, eine Belastung in Höhe von 2,35 Mio. EUR jährlich bei angenommenen 5% Zins und Tilgung zu leisten wäre. Hinzu kämen jährliche Ausgleichszahlungen und Bauunterhaltsleistungen, sodass ab dem Jahr 2019 von einem geschätzten Gesamtbetrag in Höhe von 3,5 – 3,9 Mio. EUR jährliche Belastung des städtischen Haushalts ausgegangen werden kann.
2. *Herr berufsmäßiger Stadtrat Konrad Beugel, Referent für Wirtschaft und Finanzen, wird als Verbandsrat bestellt:*
Der **Vorsitzende OBM Dr. Janik** führt aus, dass er auf die Teilnahmemöglichkeit der stellvertretenden Verbandsmitglieder an den Sitzungen hinwirken wird. Hinsichtlich des Besetzungsvorschlages wird auf die schriftliche Beantwortung des Rechtsreferates verwiesen. **Frau StRin Aßmus** bittet zu Protokoll zu nehmen, dass die CSU-Fraktion ausdrücklich Wert darauf legt, dass der Wirtschafts- und Finanzreferent nicht nur Anwesenheitsrecht sondern auch Rederecht hat.
3. *Die Verbandsräte entscheiden auf Weisung des Stadtrats. Dies ist in einer Geschäftsordnung zu regeln:*
Der **Vorsitzende OBM Dr. Janik** erläutert, dass der Stadtrat bei allen grundsätzlichen wichtigen Fragen ein Weisungsrecht hat.
4. *Der Stadtrat beschließt vorsorglich den Austritt aus dem Zweckverband und den Abbruch aller weiterer Planungen zur StUB für den Fall, dass die Verhandlungen auf Bundesebene zur GVFG-Nachfolgeregelung ergeben, dass keine Förderung für Trassen ohne eigenen Gleiskörper zu erwarten ist.*
Das bedeutet auch, dass – bis diese Entscheidung getroffen wird – keine weiteren Planungsmittel ausgegeben werden:
Frau StRin Aßmus bittet im Protokoll festzuhalten, dass bis zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Umfang der GVFG-Förderung, keine weiteren Planungsmittel eingesetzt werden. Sollte die gewünschte Förderung nicht eintreten, sieht der Stadtrat keine weiteren Planungen vor, es sei denn, es gäbe eine adäquate weitere Finanzierung.

Der **Vorsitzende OBM Dr. Janik** verweist hierzu auf die Ziffer 4 des Sachberichtes, dass eine Vereinbarung zwischen den Verbandskommunen besteht, dass bis zur Entscheidung über die Fortführung und den Umfang der GVFG-Förderung über die bereits beabsichtigten Planungen hinaus keine weiteren Planungsmittel aufgenommen werden.

Die **Erlanger Linke** legt Wert darauf, dass die Frage der Trassenführung dem Weisungsrecht des Stadtrates unterliegt. Der **Vorsitzende OBM Dr. Janik** antwortet, dass die Trassenführung eine wichtige Frage ist, die im Weisungsrecht des Stadtrates liegt.

- II. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift.
- III. **Referat III** zum Weiteren.

Vorsitzende/r:

gez.

.....

Oberbürgermeister

Dr. Janik

Schriftführer/in:

gez.

.....

Friedel

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
VI/61

Verantwortliche/r:
Amt f. Stadtentwicklung und Stadtplanung

Vorlagennummer:
613/063/2015

Aufnahme des stillgelegten West-Astes der Aurachtalbahn in die Bauplanung zur StUB

hier: Antrag Nr. 1 aus der Bürgerversammlung "Kriegenbrunn" am 23.04.2015

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat	13.10.2015	Ö	Empfehlung	vertagt
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77	13.10.2015	Ö	Beschluss	vertagt
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat	10.11.2015	Ö	Empfehlung	verwiesen
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77	10.11.2015	Ö	Beschluss	verwiesen
Stadtrat	26.11.2015	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

Der Bericht der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.

Der Antrag Nr. 1 aus der Bürgerversammlung für das Versammlungsgebiet „Kriegenbrunn“ vom 23.04.2015 ist hiermit abschließend behandelt.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

In der Bürgerversammlung „Kriegenbrunn“ am 23.04.2015 wurde der Antrag eines Bürgers mehrheitlich angenommen, den stillgelegten West-Ast der Bestandsstrecke (Aurachtalbahn) im Zuge der Bauplanungen zur StUB mit aufzunehmen. Durch diese Anbindung würden geringere Investitionskosten entstehen.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

In den „Nutzen-Kosten-Untersuchungen für die Stadt-Umland-Bahn (StUB) Erlangen nach dem Standardisierten Bewertungsverfahren“ aus dem Jahre 2012 wurde als sog. BI-Variante auch eine Führung der StUB auf der Strecke der ehem. Aurachtalbahn untersucht. Informationen hierzu sind der Untersuchung auf den Seiten 34 ff. bzw. 132 ff. zu entnehmen, die im Internet unter <http://www.vep-erlangen.de/inhalte-des-plans/stadt-umland-bahn-stub/> zum Download veröffentlicht ist.

Grundlage dieser BI-Variante war insbesondere eine Nutzung der bestehenden Trasse der Aurachtalbahn. Um den verkehrlich relevanten Ortsteil Büchenbach anzuschließen, wurde in dieser Variante ein zusätzlicher Streckenast nach Büchenbach vorgesehen. Für diese Streckenführung wurde unter Berücksichtigung der „Reduktionsstufe Uttenreuth“ 10.900 Fahrten prognostiziert, die vom MIV auf den ÖPNV verlagert werden könnten. Diese Variante war mit einem Nutzen-/Kosten-Indikator von 0,77 dennoch eindeutig nicht zuschussfähig.

Gründe für dieses eindeutig schlechtere Ergebnis gegenüber dem T-Netz (bzw. L-Netz), welches aufwändigere Infrastrukturmaßnahmen mit dem Bau der Kosbacher Brücke und einer neuen Bahnunterführung am Erlanger Hauptbahnhof vorsah, waren unter anderem:

Die Gleisanlagen auf der Aurachtalbahn sind zwar größtenteils noch vorhanden, es ist jedoch davon auszugehen, dass die gesamte Infrastruktur erneuert werden muss.

- Durch den zusätzlichen Streckenast nach Büchenbach ist, zur Aufrechterhaltung eines 20-Minuten-Taktes auf beiden Ästen, deutlich mehr Betriebsleistung (Fahrzeuge, Betriebskilometer) notwendig.
- Für die Bewertung der Reisezeitvorteile im ÖPNV wird das gesamte Streckennetz untersucht. Durch Entfall der Kosbacher Brücke als notwendige Maßnahme im Rahmen des StUB T-Netzes / L-Netzes kann deren erheblicher Nutzen für das Reisezeitverhältnis MIV / ÖPNV vom Busnetz nicht genutzt werden. Von dieser Infrastrukturmaßnahme würden nicht nur die ÖPNV-Linien nach Büchenbach, sondern auch die Regionalbuslinien über den Ortsteil Dechsendorf wegen der Vermeidung des „Nadelöhrs“ Dechsendorfer Damm erheblich profitieren.
- Die Streckenführung über die Aurachtalbahn würde mangels Siedlungsschwerpunkten zwischen Herzogenaaurach und Frauenaaurach wenig Fahrgastpotentiale erschließen.
- Die neuen Arbeitsplatzschwerpunkte in Herzogenaaurach auf der ehemaligen Herzog-Base wären durch die Nutzung der Trasse über die Aurachtalbahn nicht erschlossen.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Die BI-Variante schnitt in der damaligen Bewertung insbesondere wegen der deutlich höheren laufenden Betriebskosten schlechter ab als die Alternativen T-Netz / L-Netz. Die aktuellen städtebaulichen Entwicklungen im Ortsteil Büchenbach und im Norden Herzogenaaurachs lassen nach heutigem Kenntnisstand zusätzliche Fahrgastpotentiale auf dem L-Netz erwarten. Außerdem würde vom Bau der Kosbacher Brücke das gesamte ÖPNV-Angebot, basierend auf den vorliegenden Ergebnissen des Verkehrsentwicklungsplanes Erlangen, erheblich profitieren.

Aus Sicht der Verwaltung wird das vorliegende Konzept zur StUB durch die aktuellen Ergebnisse aus dem Verkehrsentwicklungsplan weiter bestätigt. Die Untersuchung von Verbesserungspotentialen auf der Streckenführung des L-Netzes (z.B. zur besseren Erschließung von Büchenbach) ist im Rahmen der Vorbereitungen zum Zuschussantrag grundsätzlich möglich und seitens der Verwaltung auch vorgesehen.

Seitens der Verwaltung wird die Wiederinbetriebnahme der Aurachtalbahn im Rahmen der Planungen zur StUB derzeit nicht weiterverfolgt, aber auch nicht verbaut.

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Anlagen:

Anlage 1 – Auszug aus der Niederschrift zur Bürgerversammlung „Kriegenbrunn“ vom 23.04.2015

III. Abstimmung

Beratung im Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77 am 13.10.2015

Protokollvermerk:

Der Ausschussvorsitzende, Herr Oberbürgermeister Dr. JANIK, schlägt vor, diese Vorlage wegen des engen sachlichen Zusammenhangs gemeinsam mit dem Tagesordnungspunkt 11 („Gründung eines Zweckverbandes Stadt-Umland-Bahn Nürnberg – Erlangen – Herzogenaurach“) als „Einbringung“ zu behandeln.

Die Beschlussfassung erfolgt in der nächsten Sitzung des UVPA's am 10. November 2015.

gez. Dr. Janik
Vorsitzender

gez. Weber
Berichterstatter

Beratung im Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat am 13.10.2015

Protokollvermerk:

Der Ausschussvorsitzende, Herr Oberbürgermeister Dr. JANIK, schlägt vor, diese Vorlage wegen des engen sachlichen Zusammenhangs gemeinsam mit dem Tagesordnungspunkt 11 („Gründung eines Zweckverbandes Stadt-Umland-Bahn Nürnberg – Erlangen – Herzogenaurach“) als „Einbringung“ zu behandeln.

Die Beschlussfassung erfolgt in der nächsten Sitzung des UVPA's am 10. November 2015.

gez. Dr. Janik
Vorsitzender

gez. Weber
Berichterstatter

Beratung im Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77 am 10.11.2015

Protokollvermerk:

Die Vorlage wird ohne Begutachtung durch den Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss in den Stadtrat verwiesen.

gez. Dr. Janik
Vorsitzender

gez. Weber
Berichterstatter

Protokollvermerk:

Die Vorlage wird ohne Begutachtung durch den Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss in den Stadtrat verwiesen.

gez. Dr. Janik
Vorsitzender

gez. Weber
Berichterstatler

- IV. Beschlusskontrolle
- V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
- VI. Zum Vorgang

Offene Anträge/Anliegen Ref. VI – Bürgerversammlung „Kriegenbrunn“

LfdNr.	Anträge	Zuständigkeit
1	<p>█ beantragt, den stillgelegten West-Ast auf der Bestandsstrecke im Zuge der Bauplanungen zur StUB mit aufzunehmen. Durch diese Anbindung würden geringere Investitionskosten entstehen. (12:50)</p> <p>OBM informiert, dass hierzu bereits eine Beschlussvorlage im Stadtrat besteht. Die angesprochene Trasse steht im Eigentum der Deutschen Bahn. Allerdings hat der Stadtrat gegenüber der Bahn sein großes Interesse am Erwerb der Trasse bei einem evtl. Verkauf deutlich gemacht.</p> <p>Herr Weber/Ref. VI: Neben den Investitionskosten müssen auch die Betriebskosten beim Anschluss des West-Astes betrachtet werden. Außerdem muss ein entsprechender Anteil an Bewohnern/innen in diesem Bereich vorhanden sein, welche diese Trassenvariante auch nutzen. Eine solche Überlegung wurde bereits bei den Untersuchungen der StUB diskutiert.</p> <p>Der Nutzungsbetrieb (Pendler etc.) hat das ausschlaggebende Maß von 1,1 jedoch nicht überstiegen. Die Trasse bleibt aber als Linientrasse (ob Nutzung durch ein schienenungebundenes System oder für Radfahrer/innen) weiterhin interessant.</p> <p>Es folgt die Abstimmung. Der Antrag wird mit Mehrheit angenommen.</p>	<p>Ref. VI/Herr Weber z. W. und mdB, eine Behandlung im zuständigen Ausschuss oder dem Stadtrat innerhalb von drei Monaten herbeizuführen.</p> <p>Anschließend bitte █ sowie Amt 13-3/Frau Ott über das Ergebnis informieren.</p>

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
III/30-R und III/34

Verantwortliche/r:
Rechtsabteilung

Vorlagennummer:
30-R/034/2015

Neuerlass der Verordnung über das Leichenwesen und Anpassung der dazugehörigen Tarifstelle im Kommunalen Kostenverzeichnis

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	18.11.2015	Ö	Gutachten	
Stadtrat	26.11.2015	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

1. Die Verordnung über das Leichenwesen (Entwurf vom 20.10.2015, Anlage 1) wird beschlossen.
2. Die Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Stadt Erlangen (Entwurf vom 20.10.2015, Anlage 3) wird beschlossen.

II. Begründung

Zu Antrag 1:

Die aktuelle Verordnung über das Leichenwesen der Stadt Erlangen stammt aus dem Jahr 1995. Mit Ablauf von 20 Jahren tritt sie den gesetzlichen Regelungen entsprechend außer Kraft. Dies macht den Neuerlass der Verordnung über das Leichenwesen erforderlich.

Inhaltlich wurden gegenüber den bisherigen Regelungen keine wesentlichen Veränderungen vorgenommen. Die Stadt hält insbesondere an der Pflicht fest, mit einer Leiche vor ihrer Überführung nach auswärts beim Standesamt / Bestattungswesen vorzufahren (sog. Vorfahrtspflicht). Nur auf diese Weise kann eine nachhaltige Überprüfung der Einhaltung der bestattungrechtlichen Vorschriften über die Überführung von Leichen durch die Friedhofsverwaltung sichergestellt werden. Die Vorschrift über die Leichenschau wurde ersatzlos gestrichen, da die Leichenschau bereits in den Vorschriften des Bestattungsgesetzes und der Verordnung zur Durchführung des Bestattungsgesetzes geregelt ist.

Im Übrigen wurden überholte Regelungen und Formulierungen gestrichen oder durch zeitgemäße Formulierungen ersetzt.

Zu Antrag 2:

In der Anlage zur Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Stadt Erlangen, dem Kommunalen Kostenverzeichnis (KommKVz) soll die Tarifstelle über die Gebühren für die Wahrnehmung der Kontrollaufgaben im Rahmen des Vorfahrens mit einer Leiche vor ihrer Überführung nach auswärts neu formuliert und somit der neuen Formulierung in der neuen Verordnung über das Leichenwesen angepasst werden.

Die Gebühren für die behördliche Überwachung der Einhaltung der einschlägigen Vorschriften über das Überführen einer Leiche sollen – ebenso wie die Gebühren für die Erteilung einer Ausnahme von der Vorfahrtspflicht – von 61,00 EUR auf 75,00 EUR erhöht werden.

Auf diese Weise nimmt die Stadt eine Anpassung ihrer Gebühren an das Gebührenniveau der um-

liegenden Städte vor. Schwabach und Nürnberg verlangen für die behördliche Überwachung im Rahmen des Vorfahrens eine Gebühr in Höhe von 75,00 EUR, Fürth verlangt hierfür eine Gebühr in Höhe von 80,00 EUR.

Dies ist auf diesem Gebiet die erste Gebührenerhöhung seit 15 Jahren.

- Anlagen:**
- Anlage 1:** Verordnung über das Leichenwesen, Entwurf vom 20.10.2015
 - Anlage 2:** Synoptische Darstellung der Änderungen in der Verordnung über das Leichenwesen der Stadt Erlangen
 - Anlage 3:** Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungsbereich der Stadt Erlangen, Entwurf vom 20.10.2015

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

VERORDNUNG ÜBER DAS LEICHENWESEN

Die Stadt Erlangen erlässt auf Grund des Art. 17 des Bestattungsgesetzes (BestG) vom 24.09.1970, zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2012 (GVBl. S. 629) und durch Verordnung vom 22.07.2014 (GVBl. S. 286) folgende Verordnung über das Leichenwesen:

§ 1 Begriffsbestimmungen

- (1) Sterbefall ist der natürliche oder nicht natürliche Tod eines Menschen. Als Sterbefall gilt auch eine Totgeburt von mindestens 500 Gramm. Totgeburten unter 500 Gramm werden als Fehlgeburten bezeichnet. Sie werden von dieser Verordnung nicht erfasst.
- (2) Leichenbesorgung ist das Waschen, Frisieren, Rasieren, Kleiden, Einsargen und Befördern einer Leiche.
- (3) Leichenbesorger oder Bestatter sind selbständig tätige oder abhängig beschäftigte Personen, die die Leichenbesorgung vornehmen.

§ 2 Anzeige und Anmeldung eines Sterbefalls

- (1) Jeder Sterbefall in der Stadt Erlangen ist nach den Vorschriften des Personenstandsgesetzes (PStG) unverzüglich bei der Stadt Erlangen, Standesamt anzuzeigen.
- (2) Jeder Sterbefall in der Stadt Erlangen ist zudem unverzüglich bei der Stadt Erlangen – Standesamt/Bestattungswesen – zur Erd- oder Feuerbestattung oder zur Überführung anzumelden. Ebenfalls anzumelden sind auswärtige Sterbefälle, die in Erlangen bestattet werden sollen. Die Verpflichtung zur Anmeldung richtet sich nach § 15 der Verordnung zur Durchführung des Bestattungsgesetzes (BestV).
- (3) Bestattungsinstitute haben eine schriftliche Vollmacht der Auftraggeberin / des Auftraggebers vorzulegen.
- (4) Bei Bestattungen von Amts wegen entscheidet das Standesamt/Bestattungswesen über die Form der Bestattung.

§ 3 Leichenbesorgung

- (1) Nach erfolgter Leichenschau ist die Leiche, falls möglich, am Sterbeplatz, ansonsten an einem hierfür geeigneten Ort, herzurichten und einzusargen.
- (2) Zur Sicherung der ordnungsgemäßen Übergabe im Leichenhaus ist ein Sargzettel an der Innenseite des Sargdeckels und außen an der Fußseite des Sarges zu befestigen. Auf dem Sargzettel müssen Name und Alter des Verstorbenen sowie Todestag und Bestattungsort einschließlich Friedhof angegeben sein. Bei Vorliegen einer übertragbaren Krankheit ist ein entsprechender Vermerk erforderlich.
- (3) Die Leichenbesorgung hat in würdevoller und gesundheitlich unbedenklicher Weise zu erfolgen.

§ 4 Aufbahrung im Leichenhaus

- (1) Die Leiche soll innerhalb von 24 Stunden nach Feststellung des Todes in ein Leichenhaus im Stadtgebiet Erlangen verbracht werden, sofern der Zustand der Leiche keine anderen Maßnahmen erfordert.
- (2) Die Leiche ist im Leichenhaus durch einen Bestatter im geschlossenen und nur auf Wunsch der Angehörigen im offenen Sarg aufzubahren. Bei Aufbahrung im offenen Sarg ist die Leiche mit einer durchsichtigen Hülle zu bedecken. Aus seuchenhygienischen Gründen kann der Friedhofsträger den Zutritt zum Leichenhaus verweigern.

- (3) Bei der Aufbahrung muss der Sarg geschlossen bleiben oder geschlossen werden, wenn
- a) der oder die Verstorbene an einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Infektionsschutzgesetzes gelitten hat und auch nach dem Tode eine Krankheitsübertragung zu befürchten ist oder der Verdacht einer solchen Krankheit bestand,
 - b) sich die Leiche in einem für die Aufbahrung nicht mehr geeigneten Zustand befindet,
 - c) dies amtlich angeordnet wurde.
- (4) Die öffentliche Aufbahrung einer Leiche in Privathäusern ist nicht gestattet.

§ 5 Bestatter und Leichenbesorger

Ortsansässige und auswärtige gewerbliche Bestatter und Leichenbesorger müssen die Aufnahme ihrer Tätigkeit im Stadtgebiet Erlangen auch im Einzelfall bei der Stadt Erlangen schriftlich anzeigen. Die Anzeige muss vollständige Angaben über Name und Anschrift des Firmeninhabers oder der Firmeninhaberin und der mit der Leichenbesorgung beschäftigten Personen enthalten.

§ 6 Behördliche Überwachung

- (1) Zur Überwachung der Einhaltung der einschlägigen Vorschriften durch die Stadt Erlangen muss eine Leiche, die auf einem städtischen Friedhof bestattet werden soll, spätestens eine Stunde vor der Bestattung auf den von der Stadt Erlangen bestimmten Friedhof verbracht werden. Soll eine Leiche nicht im Stadtgebiet Erlangen bestattet, sondern nach auswärts überführt werden, so muss der mit der Überführung beauftragte Bestatter vor der Überführung mit der Leiche beim Standesamt/Bestattungswesen vorgehen.
- (2) Über Ausnahmen von Abs. 1 entscheidet auf Antrag das Standesamt/Bestattungswesen.
- (3) In den Fällen des Abs. 1 Satz 2 erhebt die Stadt Erlangen für die Durchführung der behördlichen Überwachung der Einhaltung der einschlägigen Vorschriften zur ordnungsgemäßen Überführung einer Leiche eine Gebühr nach den Vorschriften der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungsbereich der Stadt Erlangen (Kostensatzung). Gleiches gilt für die Erteilung einer Ausnahme von der Vorfahrpflicht.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 18 Abs. 1 Ziffer 14 des Bestattungsgesetzes kann mit Geldbuße belegt werden, wer

- a) es entgegen § 2 Abs. 2 unterlässt, einen Sterbefall unverzüglich anzumelden oder unvollständige oder unrichtige Angaben macht,
- b) entgegen § 3 die Leichenbesorgung vornimmt,
- c) ohne Anzeige nach § 5 dem Gewerbe als Bestatter oder Leichenbesorger nachgeht,
- d) gegen die Vorfahrpflicht nach § 6 verstößt.

§ 8 Sonstige Vorschriften

Unberührt bleiben sonstige Vorschriften, wie das Bayerische Bestattungsgesetz, die dazu erlassenen Rechtsverordnungen, das Infektionsschutzgesetz und die Bestattungs- und Friedhofssatzung der Stadt Erlangen.

§ 9 Inkrafttreten und Geltungsdauer

- (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in den amtlichen Seiten der Stadt Erlangen in Kraft.
- (2) Diese Verordnung gilt 20 Jahre.

Anlage 2

Synoptische Darstellung der Änderungen in der Verordnung über das Leichenwesen der Stadt Erlangen (Änderungen werden durch **Fettdruck** oder **Streichungen** hervorgehoben)

153/208

Alte Fassung	Neue Fassung
<i>§ 1 Begriffsbestimmungen</i>	<i>§ 1 Begriffsbestimmungen</i>
(1) Sterbefall ist der natürliche oder nicht natürliche Tod eines Menschen. Als Sterbefall gilt auch eine Totgeburt von mindestens 500 Gramm.	(1) Sterbefall ist der natürliche oder nicht natürliche Tod eines Menschen. Als Sterbefall gilt auch eine Totgeburt von mindestens 500 Gramm. Totgeburten unter 500 Gramm werden als Fehlgeburten bezeichnet. Sie werden von dieser Verordnung nicht erfasst.
(2) Fehlgeburten werden von dieser Verordnung nicht erfasst. Gegebenenfalls sollen sie von den Angehörigen in schicklicher Weise Mitarbeitern des Friedhofsamtes im Leichenhaus des Friedhofes übergeben werden.	Abs. 2 „alt“ entfällt
(3) Leichenbesorgung ist das Waschen, Frisieren, Rasieren, Kleiden, Einsargen und Befördern der Leiche.	Abs. 3 (alt) wird zu Abs. 2 (2) Leichenbesorgung ist das Waschen, Frisieren, Rasieren, Kleiden, Einsargen und Befördern einer Leiche.
(4) Leichenbesorger oder Bestatter sind selbständig oder abhängig arbeitende Personen, die die Leichenbesorgung vornehmen.	Abs. 4 (alt) wird zu Abs. 3 (3) Leichenbesorger oder Bestatter sind selbständig tätige oder abhängig beschäftigte Personen, die die Leichenbesorgung vornehmen.
<i>§ 2 Leichenschau</i>	<i>§ 2 „alt“ Leichenschau (entfällt komplett)</i>
(1) Bei jedem Sterbefall ist unverzüglich die Leichenschau durchzuführen.	entfällt
(2) Zur Veranlassung der Leichenschau sind verpflichtet: a) Die Angehörigen (Ehegatte, Kinder, Eltern, Geschwister usw.). Die	

<p>Reihenfolge der Verpflichteten soll sich nach dem Grad der Verwandtschaft oder Schwägerschaft richten,</p> <p>b) die Personensorgeberechtigten,</p> <p>c) die ärztliche Leitung von Krankenhäusern oder von Abteilungen dieser,</p> <p>d) die Heimleitung, insbesondere von Altenheimen, Pflegeheimen usw.,</p> <p>e) sonstige Personen (z.B. Schiffsführer); Bestatter haben eine Vollmacht des Auftraggebers vorzulegen.</p>	entfällt
<i>§ 3 Anzeige eines Sterbefalls</i>	<i>§ 2 Anzeige und Anmeldung eines Sterbefalls (§ 3 „alt“ wird zu § 2)</i>
<p>(1) Jeder Sterbefall in der Stadt Erlangen ist nach den Vorschriften des Personenstandsgesetzes unverzüglich bei der Stadt Erlangen, Standesamt anzuzeigen.</p>	<p>(1) Jeder Sterbefall in der Stadt Erlangen ist nach den Vorschriften des Personenstandsgesetzes (PStG) unverzüglich bei der Stadt Erlangen, Standesamt anzuzeigen.</p>
<p>(2) Hierzu sind verpflichtet:</p> <p>a) Das Familienhaupt,</p> <p>b) derjenige, in dessen Wohnung sich der Sterbefall ereignet hat,</p> <p>c) jede Person, die bei dem Tode zugegen war oder von dem Sterbefall aus eigenem Wissen unterrichtet ist.</p> <p>Eine Anzeigepflicht besteht nur, wenn eine in der Reihenfolge früher genannte Person nicht vorhanden oder an der Anzeige verhindert ist.</p>	<p>Abs. 2 NEU</p> <p>(2) Jeder Sterbefall in der Stadt Erlangen ist zudem unverzüglich bei der Stadt Erlangen – Standesamt/Bestattungswesen – zur Erd- oder Feuerbestattung oder zur Überführung anzumelden. Ebenfalls anzumelden sind auswärtige Sterbefälle, die in Erlangen bestattet werden sollen. Die Verpflichtung zur Anmeldung richtet sich nach § 15 der Verordnung zur Durchführung des Bestattungsgesetzes (BestV).</p>
	<p>Abs. 3 NEU</p> <p>(3) Bestattungsinstitute haben eine schriftliche Vollmacht der Auftraggeberin / des Auftraggebers vorzulegen.</p>
	<p>Abs. 4 NEU</p> <p>(4) Bei Bestattungen von Amts wegen entscheidet das Standesamt/Bestattungswesen über die Form der Bestattung.</p>
<i>§ 4 Bestattungsanmeldung</i>	<i>§ 4 „alt“ Bestattungsanmeldung (jetzt geregelt in § 2 Abs. 2)</i>
<p>(1) Jeder Sterbefall in der Stadt Erlangen ist unverzüglich bei der Stadt Erlangen</p>	Jetzt geregelt in § 2 Abs. 2

– Standesamt/Bestattungswesen – zur Erd- oder Feuerbestattung oder zur Überführung anzumelden.	
(2) Hierzu sind verpflichtet: a) Die Angehörigen, b) die Personensorgeberechtigten, c) die Person, die die Betreuung hierüber inne hatte, d) sonstige Personen.	Jetzt geregelt in § 2 Abs. 2
(3) Bestatter haben eine Vollmacht des Auftraggebers vorzulegen.	Jetzt geregelt in § 2 Abs. 3
<i>§ 5 Leichenbesorgung</i>	<i>§ 3 Leichenbesorgung (§ 5 „alt“ wird zu § 3)</i>
(1) Nach erfolgter Leichenschau ist die Leiche, falls möglich, am Sterbeplatz, ansonsten an einem hierfür geeigneten Ort, herzurichten und einzusargen.	(1) Nach erfolgter Leichenschau ist die Leiche, falls möglich, am Sterbeplatz, ansonsten an einem hierfür geeigneten Ort, herzurichten und einzusargen.
(2) Zur Sicherung der ordnungsgemäßen Übergabe im Leichenhaus ist ein Sargzettel an der Innenseite des Sargdeckels und außen an der Fußseite des Sarges zu befestigen. Auf dem Sargzettel muss Name und Alter des Verstorbenen sowie Todestag und Bestattungsort einschließlich Friedhof angegeben sein. Bei Vorliegen einer übertragbaren Krankheit ist ein entsprechender Vermerk erforderlich.	(2) Zur Sicherung der ordnungsgemäßen Übergabe im Leichenhaus ist ein Sargzettel an der Innenseite des Sargdeckels und außen an der Fußseite des Sarges zu befestigen. Auf dem Sargzettel müssen Name und Alter des Verstorbenen sowie Todestag und Bestattungsort einschließlich Friedhof angegeben sein. Bei Vorliegen einer übertragbaren Krankheit ist ein entsprechender Vermerk erforderlich.
(3) Die Leichenbesorgung hat in schicklicher und gesundheitlich unbedenklicher Weise zu erfolgen. Kindern ist der Zutritt zu verwehren. Die Todesbescheinigung muss vor der Leichenbesorgung ausgehändigt sein.	(3) Die Leichenbesorgung hat in würdevoller und gesundheitlich unbedenklicher Weise zu erfolgen. (Sätze 2 und 3 „alt“ entfallen)
(4) Die Leiche soll innerhalb von 24 Stunden in ein Leichenhaus im Stadtgebiet Erlangen verbracht werden. Erfolgt die Bestattung in Erlangen, so ist die Leiche mindestens eine Stunde vor der Bestattung auf den Friedhof zu verbringen, auf dem sie bestattet werden soll.	Jetzt geregelt in § 4 Abs. 1 und § 6 Abs. 1
(5) Bei Bestattung von Amts wegen bestimmt die Stadt Erlangen die Form der Bestattung.	Jetzt geregelt in § 2 Abs. 4

<i>§ 6 Aufbewahrung im Leichenhaus</i>	<i>§ 4 Aufbahrung im Leichenhaus (§ 6 „alt“ wird zu § 4)</i>
<p>(1) Eine Leiche ist im Leichenhaus durch einen Bestatter im geschlossenen und nur auf Wunsch der Angehörigen im offenen Sarg aufzubahren. Bei Aufbahrung im offenen Sarg ist die Leiche mit einer durchsichtigen Hülle zu bedecken. Aus seuchenhygienischen Gründen kann der Friedhofsträger den Zutritt zum Leichenhaus verweigern.</p>	<p>Abs. 1 NEU (1) Die Leiche soll innerhalb von 24 Stunden nach Feststellung des Todes in ein Leichenhaus im Stadtgebiet Erlangen verbracht werden, sofern der Zustand der Leiche keine anderen Maßnahmen erfordert.</p>
<p>(2) Bei der Aufbahrung muss der Sarg geschlossen bleiben oder geschlossen werden, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> a) der oder die Verstorbene an einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Infektionsschutzgesetzes gelitten hat und auch nach dem Tode eine Krankheitsübertragung zu besorgen ist oder der Verdacht einer solchen Krankheit bestand, b) die Leiche sich in einem für die Aufbahrung nicht mehr geeigneten Zustand befindet, c) dies amtlich angeordnet wurde. 	<p>Abs. 1 (alt) wird zu Abs. 2 (2) Die Leiche ist im Leichenhaus durch einen Bestatter im geschlossenen und nur auf Wunsch der Angehörigen im offenen Sarg aufzubahren. Bei Aufbahrung im offenen Sarg ist die Leiche mit einer durchsichtigen Hülle zu bedecken. Aus seuchenhygienischen Gründen kann der Friedhofsträger den Zutritt zum Leichenhaus verweigern.</p>
<p>(3) Die öffentliche Aufbahrung einer Leiche in Privathäusern ist nicht gestattet.</p>	<p>Abs. 2 (alt) wird zu Abs. 3 (3) Bei der Aufbahrung muss der Sarg geschlossen bleiben oder geschlossen werden, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> a) der oder die Verstorbene an einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Infektionsschutzgesetzes gelitten hat und auch nach dem Tode eine Krankheitsübertragung zu befürchten ist oder der Verdacht einer solchen Krankheit bestand, b) sich die Leiche in einem für die Aufbahrung nicht mehr geeigneten Zustand befindet, c) dies amtlich angeordnet wurde.
	<p>Abs. 3 (alt) wird zu Abs. 4 (4) Die öffentliche Aufbahrung einer Leiche in Privathäusern ist nicht gestattet.</p>

<i>§ 7 Bestatter und Leichenbesorger</i>	<i>§ 5 Bestatter und Leichenbesorger (§ 7 „alt“ wird zu § 5)</i>
Ortsansässige und auswärtige gewerbliche Bestatter und Leichenbesorger müssen die Aufnahme ihrer Tätigkeit im Stadtgebiet auch im Einzelfall bei der Stadt schriftlich anzeigen. Die Anzeige muss vollständige Angaben über Name und Anschrift des Firmeninhabers oder der Firmeninhaberin und der mit der Leichenbesorgung beschäftigten Personen enthalten. Leichenbesorger sind die Personen, die Verrichtungen an der Leiche vornehmen. Hierzu gehören Waschen, Anziehen, Einsargen.	Ortsansässige und auswärtige gewerbliche Bestatter und Leichenbesorger müssen die Aufnahme ihrer Tätigkeit im Stadtgebiet Erlangen auch im Einzelfall bei der Stadt Erlangen schriftlich anzeigen. Die Anzeige muss vollständige Angaben über Name und Anschrift des Firmeninhabers oder der Firmeninhaberin und der mit der Leichenbesorgung beschäftigten Personen enthalten. (Sätze 3 und 4 „alt“ entfallen)
<i>§ 8 Vorverfahren</i>	<i>§ 6 Behördliche Überwachung (§ 8 „alt“ wird zu § 6)</i>
(1) Zur Überwachung der Einhaltung der einschlägigen Vorschriften müssen die Bestatter auf dem von der Stadt Erlangen bestimmten Friedhof vorgehen. Dies gilt insbesondere für auswärtige Bestattungsunternehmen, für Überführungen und für Todesfälle aus dem Klinikbereich. Die Formalitäten sollen im Zusammenhang mit dem Vorfahren abgewickelt werden.	Abs. 1 NEU (1) Zur Überwachung der Einhaltung der einschlägigen Vorschriften durch die Stadt Erlangen muss eine Leiche, die auf einem städtischen Friedhof bestattet werden soll, spätestens eine Stunde vor der Bestattung auf den von der Stadt Erlangen bestimmten Friedhof verbracht werden. Soll eine Leiche nicht im Stadtgebiet Erlangen bestattet, sondern nach auswärts überführt werden, so muss der mit der Überführung beauftragte Bestatter vor der Überführung mit der Leiche beim Standesamt/Bestattungswesen vorgehen.
(2) Über Ausnahmen von der Vorfahrtspflicht entscheidet auf Antrag die Stadt.	Abs. 2 NEU (2) Über Ausnahmen von Abs. 1 entscheidet auf Antrag das Standesamt / Bestattungswesen.
	Abs. 3 NEU (3) In den Fällen des Abs. 1 Satz 2 erhebt die Stadt Erlangen für die Durchführung der behördlichen Überwachung der Einhaltung der einschlägigen Vorschriften zur ordnungsgemäßen Überführung einer Leiche eine Gebühr nach den Vorschriften der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Stadt Erlangen (Kostensatzung). Gleiches gilt für die Erteilung einer Ausnahme von der Vorfahrtspflicht.

<i>§ 9 Ordnungswidrigkeiten</i>	<i>§ 7 Ordnungswidrigkeiten (§ 9 „alt“ wird zu § 7)</i>
<p>(1) Gemäß Art. 18 Abs. 1 Ziffer 14 des Bestattungsgesetzes kann mit Geldbuße belegt werden, wer</p> <ul style="list-style-type: none"> a) entgegen § 4 eine Bestattung oder Überführung nicht anmeldet, b) entgegen § 5 die Leichenbesorgung vornimmt, c) ohne Anzeige nach § 7 dem Gewerbe als Bestatter oder Leichenbesorger nachgeht, d) gegen Vorfahrtspflichten nach § 8 verstößt, e) sich als Angehörige/r im Sinne des Art. 15 Abs. 2 Bestattungsgesetz —weigert, die Bestattung in die Wege zu leiten. 	<p>Gemäß Art. 18 Abs. 1 Ziffer 14 des Bestattungsgesetzes kann mit Geldbuße belegt werden, wer</p> <ul style="list-style-type: none"> a) es entgegen § 2 Abs. 2 unterlässt, einen Sterbefall unverzüglich anzumelden oder unvollständige bzw. unrichtige Angaben macht, b) entgegen § 3 die Leichenbesorgung vornimmt, c) ohne Anzeige nach § 5 dem Gewerbe als Bestatter oder Leichenbesorger nachgeht, d) gegen die Vorfahrtspflicht nach § 6 verstößt. <p>Buchst. e) „alt“ entfällt</p>
<p>(2) Gemäß § 68 des Personenstandsgesetzes kann mit Geldbuße belegt werden, wer entgegen § 3 einen Sterbefall nicht anzeigt.</p>	<p>Abs. 2 „alt“ entfällt</p>
<i>§ 10 Sonstige Vorschriften</i>	<i>§ 8 Sonstige Vorschriften (§ 10 „alt“ wird zu § 8)</i>
<p>Unberührt bleiben sonstige Vorschriften, wie das Bayerische Bestattungsgesetz, die dazu erlassenen Rechtsverordnungen, das Infektionsschutzgesetz und die Bestattungs- und Friedhofssatzung der Stadt Erlangen.</p>	<p>Unberührt bleiben sonstige Vorschriften, wie das Bayerische Bestattungsgesetz, die dazu erlassenen Rechtsverordnungen, das Infektionsschutzgesetz und die Bestattungs- und Friedhofssatzung der Stadt Erlangen.</p>
<i>§ 11 Inkrafttreten und Geltungsdauer</i>	<i>§ 9 Inkrafttreten und Geltungsdauer (§ 11 „alt“ wird zu § 9)</i>
<p>(1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Erlangen in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über das Leichenwesen in der Stadt Erlangen vom 6. Juni 1978 (Amtsblatt Nr. 24 vom 15. Juni 1978) außer Kraft.</p>	<p>(1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in den amtlichen Seiten der Stadt Erlangen in Kraft.</p> <p>(Satz 2 „alt“ entfällt)</p>
<p>(2) Diese Verordnung gilt 20 Jahre.</p>	<p>(2) Diese Verordnung gilt 20 Jahre.</p>

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungsbereich der Stadt Erlangen – Kostensatzung – in der Fassung vom 13.01.1989 (Amtsblatt Nr. 2 vom 26.01.1989), zuletzt geändert durch Satzung vom 15.12.2014 (Die amtlichen Seiten Nr. 1 vom 15.01.2015)

Die Stadt Erlangen erlässt auf Grund von Art. 20 des Kostengesetzes und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Änderungssatzung:

Art. 1

Tarif-Nr. 750 des Kommunalen Kostenverzeichnisses (KommKVz) wird wie folgt neu gefasst:

- „1. Durchführung der behördlichen Überwachung im Rahmen des Vorfahrens einer Leiche beim Standesamt/Bestattungswesen durch einen Bestatter vor der Überführung der Leiche nach auswärts (§ 6 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. Abs. 3 Satz 1 LeichenwesenVO) 75 €
2. Erteilung einer Ausnahme von der Vorfahrtspflicht (§ 6 Abs. 2 i.V.m. Abs. 3 Satz 2 LeichenwesenVO) 75 €“

Art. 2

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
III/30-S

Verantwortliche/r:
Statistikabteilung

Vorlagennummer:
30-S/008/2015

Veröffentlichung des Erlanger Mietspiegels auf der städtischen Homepage; Fraktionsantrag der ödp Nr. 217/2015 vom 26.10.2015

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	18.11.2015	Ö	Gutachten	
Stadtrat	26.11.2015	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen
eGov

I. Antrag

1. Der Erlanger Mietspiegel wird nicht auf der Homepage der Stadt Erlangen veröffentlicht, sondern ist vorerst weiterhin nur in gedruckter Form gegen eine Schutzgebühr von 3 Euro erhältlich.
2. Der ödp-Fraktionsantrag Nr. 217/2015 vom 26.10.2015 ist damit bearbeitet.

II. Begründung

Sachbericht

Der Erlanger Mietspiegel wird von der Stadt Erlangen in Zusammenarbeit mit den Verbänden der Mieter und Vermieter und dem Amtsgericht erstellt. In diesem Arbeitskreis wurde beschlossen, dass der Mietspiegel gedruckt und gegen eine Schutzgebühr abgegeben werden soll. Auch die Verbände beziehen die von ihnen benötigten Mietspiegel-Exemplare gegen diese Schutzgebühr. Die für alle abgegebenen Mietspiegel erhobene Schutzgebühr sichert zumindest teilweise die Finanzierung des Mietspiegels. Der Verwaltungsaufwand hierfür ist hingegen gering. Bei Abholung an der Infotheke des Rathauses fallen zudem keine zusätzlichen Versandkosten und –arbeiten an.

Auch die Nachbarstädte Nürnberg und Fürth erheben eine Schutzgebühr und bieten kein kostenloses Herunterladen des Mietspiegels an.

In dem Fraktionsantrag wird die Frage aufgeworfen, vor wem der Mietspiegel eigentlich „geschützt“ werden soll. Eine „Schutzgebühr“ hat jedoch den Sinn, dem Produkt eine gewisse „Wertigkeit“ zu geben und nicht „vor jemanden zu schützen“.

Da der Mietspiegel auch für Bürgerinnen und Bürgern ohne Internetzugang verfügbar sein muss, kann auf eine Druckversion ohnehin auch zukünftig nicht verzichtet werden.

eGov hat für Anfang des nächsten Jahres die Realisierung einer Zahlfunktion auf der Homepage der Stadt Erlangen angekündigt. Damit könnte ein kostenpflichtiger Download des Mietspiegels eingerichtet werden. Zur Vorbereitung des Mietspiegels 2017 wird der Arbeitskreis Mietspiegel voraussichtlich im April/Mai 2016 tagen. Es wird vorgeschlagen, bei diesem Treffen die zukünftige Vertriebsform mit den Mitgliedern abzustimmen.

Nicht mehr aktuelle Mietspiegel können schon bisher bei der Statistikabteilung angefordert werden; sie werden kostenfrei zur Verfügung gestellt. Die Bereitstellung verschiedener Mietspiegel-Versionen auf der Homepage würde nach Einschätzung der Statistikabteilung eher zur Verwirrung der Interessenten führen als zu mehr Transparenz.

Anlagen: Fraktionsantrag der ödp Nr. 217/2015 vom 26.10.2015

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

An Oberbürgermeister Dr. F. Janik
Rathausplatz 1
91052 Erlangen

Fraktionsantrag gemäß § 28/ § 29 GeschO

Eingang: 26.10.2015
Antragsnr.: 217/2015
Verteiler: OBM, BM, Fraktionen
Zust. Referat: III/30
mit Referat:

ödp

Erlangen, den 29. Oktober 2015

ÖDP-Antrag: Veröffentlichung des Erlanger Mietspiegels auf der städtischen Homepage

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

wir beantragen, dass der **Erlanger Mietspiegel auf der Homepage der Stadt Erlangen veröffentlicht wird** und somit alle Erlanger Bürgerinnen und Bürger sowie Interessierte (Medien, Investoren, Verbände, etc.) zeitnah **kostenlosen Zugang** zu diesem wichtigen Dokument erhalten.

Begründung:

Der 6. Mietspiegel 2013, der nun fortgeschrieben wird (Neufassung per Ende Oktober 2015 !), ist als qualifizierter Mietspiegel erstellt. Somit ist dieser von hoher Verbindlichkeit und somit Wichtigkeit beim Abschließen eines Mietvertrages für beide Parteien. Einerseits für den Vermieter, da er ihm finanzielle Grenzen im Rahmen der Mietpreisfindung auferlegt, andererseits auch für den Mieter, der durch das Heranziehen des Erlanger Mietspiegels einfach, schnell, fachlich fundiert und transparent den geforderten Mietzins überprüfen kann. Dies ist bis dato nur möglich, wenn der (qualifizierte) Mietspiegel in Papierform über die Stadt Erlangen käuflich erworben wird. Die „Schutzgebühr“ (Vor wem soll der Mietspiegel eigentlich „geschützt“ werden? – siehe unter: http://www.erlangen.de/desktopdefault.aspx/tabid-1636/3643_read-14010/) beträgt 3 € und deckt weder die Druck-, Verwaltungs- und Sachkosten. Im Gegenteil: Die Ausgabe lediglich auf Papier, welches ein Versenden Mietspiegels erforderlich macht, führt zu erhöhten Verwaltungskosten.

**Ökologisch-Demokratische Partei
ÖDP-Stadtratsgruppe**

Adresse:
Rathausplatz 1
Zimmer 128
91052 Erlangen
Fon & Fax: 09131/ 86-2493
E-mail: oedp@erlangen.de

Stadträtin Barbara Grille M.A.
Stadtrat Frank Höppel

Geschäftsführung:
Joachim Jarosch

www.oedp-erlangen.de
Sprechzeiten i.d.R.:
Montag 12.30 – 15.00 Uhr
Mittwoch 14.30 – 16.30 Uhr

"Die Welt hat genug für jedermanns Bedürfnisse, aber nicht für jedermanns Gier."

Mahatma Gandhi



Darüber hinaus gilt seit Sommer 2015 in Erlangen die Mietpreisbremse bei Bestandsvermietungen. Dieses komplexe Verfahren wurde von der Großen Koalition verabschiedet und die Anwendung auf diverse Städte in Bayern vom Bayerischen Landtag im Sommer 2015 beschlossen. Vereinfacht lässt sich festhalten, dass bei Mieterhöhungen durch den Vermieter der neue Mietzins um max. 10 % höher sein darf als die durchschnittlichen Bestandsmieten, die aus der Mietspiegelübersicht hervorgehen. Aufgrund der Komplexität sowie der Nachweisführung und Überprüfung ist es unserer Meinung nach unabdingbar, für beide Parteien seitens der Kommune die Überprüfung der Preise so einfach wie möglich zu gestalten. Deshalb muss es an dieser Stelle einen einfachen Zugang zur Informationsbeschaffung geben. Dies kann über die Homepage der Stadt Erlangen problemlos gewährleistet und kurzfristig realisiert werden.

Diese neuen Regelungen sind im entsprechenden Arbeitskreis, in dem die Stadt Erlangen zusammen mit dem Amtsgericht und Verbänden der Mieter und Vermieter den Mietspiegel erstellt, zeitnah und nicht erst mit der Erstellung eines neuen Mietspiegels darzustellen und abzusprechen.

Auch möge die Stadtverwaltung die bisherigen, nicht mehr aktuellen Mietspiegel aus Transparenzzwecken auf der Homepage einstellen.

Mit freundlichen Grüßen



gez. Barbara Grille

ehrenamtliche Stadträte

gez. Frank Höppel

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
III/EB77

Verantwortliche/r:
III/EB77

Vorlagennummer:
771/010/2015

EB 77: Feststellung des Jahresabschlusses 2014 (Betrieb für Stadtgrün, Abfallwirtschaft und Straßenreinigung)

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77	10.11.2015	Ö	Gutachten	einstimmig angenommen
Stadtrat	26.11.2015	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen
Amt 14, Ref. II/BTM

I. Antrag

1. Der Jahresabschluss des EB 77 für das Wirtschaftsjahr 2014 wird gem. § 25 EBV (Eigenbetriebsverordnung Bayern) festgestellt und Entlastung wird erteilt.
2. Der von der Dr. Storg GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft Nürnberg geprüfte Jahresabschluss 2014 weist in der Gewinn- und Verlustrechnung ein Jahresergebnis von +204.631,76 EUR aus. Zusammen mit dem Verlustvortrag des Vorjahres i.H.v. -478.027,07 EUR ergibt sich damit ein Bilanzverlust i.H.v. -273.395,31EUR. Es wird beschlossen, dieses Ergebnis auf neue Rechnung vorzutragen.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

Vollzug der zugrundeliegenden Rechtsnormen, insbesondere

- Gemeindeordnung Bayern (GO)
- Eigenbetriebsverordnung Bayern (EBV)
- Betriebssatzung für den EB 77

Der Jahresabschluss 2014 des EB 77 wurde gem. § 25 EBV im April 2015 aufgestellt. Er befindet sich in der beigegeführten Anlage (den Mitgliedern des Werkausschusses und des Stadtrats direkt zugeleitet) und enthält:

- Bilanz
- Gewinn- und Verlustrechnung
- Lagebericht
- Anlage: Erfolgsübersicht nach Geschäftsbereichen

Die Abschlussprüfung des Jahresabschlusses 2014 erfolgte gem. Beschluss des Stadtrats durch die Dr. Storg GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft und wurde im April/Mai 2015 durchgeführt.

Es wurde folgender uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Betriebs für Stadtgrün, Abfallwirtschaft und Straßenreinigung (EB 77) der Stadt Erlangen für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2014 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegen in der

Verantwortung der Werkleitung des Eigenbetriebs. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und Art. 107 GO Bay unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Werkleitung des Eigenbetriebs sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Die örtliche Rechnungsprüfung wurde durch Amt 14 durchgeführt. Die Vorlage des Berichts erfolgte im Revisionsausschuss am 28. Oktober 2015.

Der geprüfte Jahresabschluss 2014 soll gem. § 9 Abs. 3 i.V.m. § 6 Abs. 1 der Betriebssatzung vom Stadtrat in der Sitzung am 26. November 2015 festgestellt und Entlastung erteilt werden.

Die angespannte finanzielle Lage des EB 77 wurde dem Stadtrat am 24. Juli 2014 eingehend dargestellt. Nähere Details können der entsprechenden Vorlage bzw. dem Prüfbericht des Wirtschaftsprüfers entnommen werden.

Mit der Stadtkämmerei und dem Beteiligungsmanagement wurden unter Einbeziehung der Revision verschiedene Ansätze entwickelt, um die dort genannten Probleme zu lösen. Diese werden jetzt umgesetzt.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

- Feststellung des Jahresabschlusses
- Erteilung der Entlastung
- Entscheidung über die Ergebnisverwendung

3. Prozesse und Strukturen

- Behandlung im Revisionsausschuss am 28.10.2015
- Begutachtung im Werkausschuss für den EB 77 am 10.11.2015
- Beschlussfassung / Feststellung im Stadtrat am 26.11.2015

4. Ressourcen

Siehe Prüfbericht der Dr. Storg GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Anlagen: Der Prüfbericht der Dr. Storg GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wurde den Mitgliedern des Werkausschusses direkt zugeleitet, die übrigen Mitglieder des Stadtrats erhalten ein Testatsexemplar (Testat und Kurzfassung des Jahresabschlusses).

III. Abstimmung

Beratung im Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77 am 10.11.2015

Ergebnis/Beschluss:

Der Jahresabschluss des EB 77 für das Wirtschaftsjahr 2014 wird gem. § 25 EBV (Eigenbetriebsverordnung Bayern) festgestellt und Entlastung wird erteilt.

Der von der Dr. Storg GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungs-gesellschaft Nürnberg geprüfte Jahresabschluss 2014 weist in der Gewinn- und Verlustrechnung ein Jahresergebnis von +204.631,76 EUR aus. Zusammen mit dem Verlustvortrag des Vorjahres i.H.v. -478.027,07 EUR ergibt sich damit ein Bilanzverlust i.H.v. -273.395,31 EUR.

Es wird beschlossen, dieses Ergebnis auf neue Rechnung vorzutragen.

mit 13 gegen 0 Stimmen

gez. Dr. Janik
Vorsitzender

gez. Redel
Berichterstatte

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
VI/61

Verantwortliche/r:
Amt für Stadtentwicklung und
Stadtplanung

Vorlagennummer:
611/081/2015

1. Deckblatt zum Bebauungsplan Nr. 318 der Stadt Erlangen - Sedanstraße - hier: Erlass einer Veränderungssperre

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat	10.11.2015	Ö	Empfehlung	einstimmig angenommen
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77	10.11.2015	Ö	Gutachten	einstimmig angenommen
Stadtrat	26.11.2015	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

Amt 30, Amt 63

I. Antrag

Die Satzung über eine Veränderungssperre für die Grundstücke im Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen 1. Deckblatts zum Bebauungsplanes Nr. 318 der Stadt Erlangen – Sedanstraße – (Entwurf vom 12.10.2015 – siehe Anlage 1 sowie Vorlage 611/075/2015 in gleicher Sitzung) wird beschlossen.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Der UVPA hat am 09.12.2014 beschlossen, für das Gebiet zwischen Sedanstraße, Nürnberger Straße, Bauhofstraße und Nägelsbachstraße das 1. Deckblatt zum Bebauungsplan Nr. 318 – Sedanstraße – aufzustellen.

Mit dem Bebauungsplandeckblatt soll das am 23.07.2015 vom Erlanger Stadtrat als sonstige städtebauliche Planung gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB beschlossene Vergnügungsstättenkonzept umgesetzt werden.

Anlass zur Aufstellung des Bebauungsplandeckblatts war ein Bauantrag zur Umnutzung einer Spielothek zu einer Diskothek sowie Errichtung einer Treppenanlage in der Bauhofstraße 6 (Nägelsbachstraße 26). Die Entscheidung über den vorgenannten Bauantrag wurde mit Bescheid der Stadt Erlangen vom 22. Januar 2015 für einen Zeitraum von 12 Monaten ausgesetzt. Die Dauer der Zurückstellung endet am 21. Januar 2016.

Das Verfahren zur Aufstellung des 1. Deckblatts zum Bebauungsplan Nr. 318 konnte im Zeitraum der Zurückstellung des Bauantrags noch nicht abgeschlossen werden, da das Vergnügungsstättenkonzept erst am 23.07.2015 beschlossen wurde. Zur Sicherung der Bauleitplanung und der geplanten Regelungen zu Vergnügungsstätten soll deshalb eine Veränderungssperre gemäß § 14 BauGB beschlossen und öffentlich bekannt gemacht werden.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Zur Sicherung der vorhandenen Planungsziele beschließt der Stadtrat den Erlass einer Veränderungssperre (Anlage 1) für den Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen 1. Deckblatts zum Bebauungsplan Nr. 318 – Sedanstraße – nach den Vorschriften des BauGB.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
 sind vorhanden auf lVP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
 sind nicht vorhanden

Anlagen: 1. Entwurf der Satzung über eine Veränderungssperre vom 12.10.2015

III. Abstimmung

Beratung im Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77 am 10.11.2015

Ergebnis/Beschluss:

Die Satzung über eine Veränderungssperre für die Grundstücke im Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen 1. Deckblatts zum Bebauungsplanes Nr. 318 der Stadt Erlangen – Sedanstraße – (Entwurf vom 12.10.2015 – siehe Anlage 1 sowie Vorlage 611/075/2015 in gleicher Sitzung) wird beschlossen.

mit 13 gegen 0 Stimmen

gez. Dr. Janik
Vorsitzender

gez. Weber
Berichterstatte

Ergebnis/Beschluss:

Die Satzung über eine Veränderungssperre für die Grundstücke im Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen 1. Deckblatts zum Bebauungsplanes Nr. 318 der Stadt Erlangen – Sedanstraße – (Entwurf vom 12.10.2015 – siehe Anlage 1 sowie Vorlage 611/075/2015 in gleicher Sitzung) wird beschlossen.

mit 6 gegen 0 Stimmen

gez. Dr. Janik
Vorsitzender

gez. Weber
Berichtersteller

- IV. Beschlusskontrolle
- V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
- VI. Zum Vorgang

Satzung über eine Veränderungssperre für die Grundstücke im Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen 1. Deckblatts zum Bebauungsplan Nr. 318 der Stadt Erlangen – Sedanstraße –

Die Stadt Erlangen erlässt aufgrund der §§ 14, 16 und 17 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung:

§ 1 Zweck der Satzung

Die Stadt Erlangen hat am 09.12.2014 die Aufstellung des 1. Deckblatts zum Bebauungsplan Nr. 318 – Sedanstraße – beschlossen. Zur Sicherung der Planung wird für das in § 2 bezeichnete Gebiet eine Veränderungssperre erlassen.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Die Veränderungssperre erstreckt sich auf das Gebiet zwischen Sedanstraße, Nürnberger Straße, Bauhofstraße und Nägelsbachstraße.
- (2) Der beigefügte Lageplan mit der Darstellung des räumlichen Geltungsbereichs ist im Maßstab 1:5.000 Bestandteil dieser Satzung.

§ 3 Verbote

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre (§ 1) dürfen

1. Vorhaben i.S. des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 4 Ausnahmen

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Stadt Erlangen.

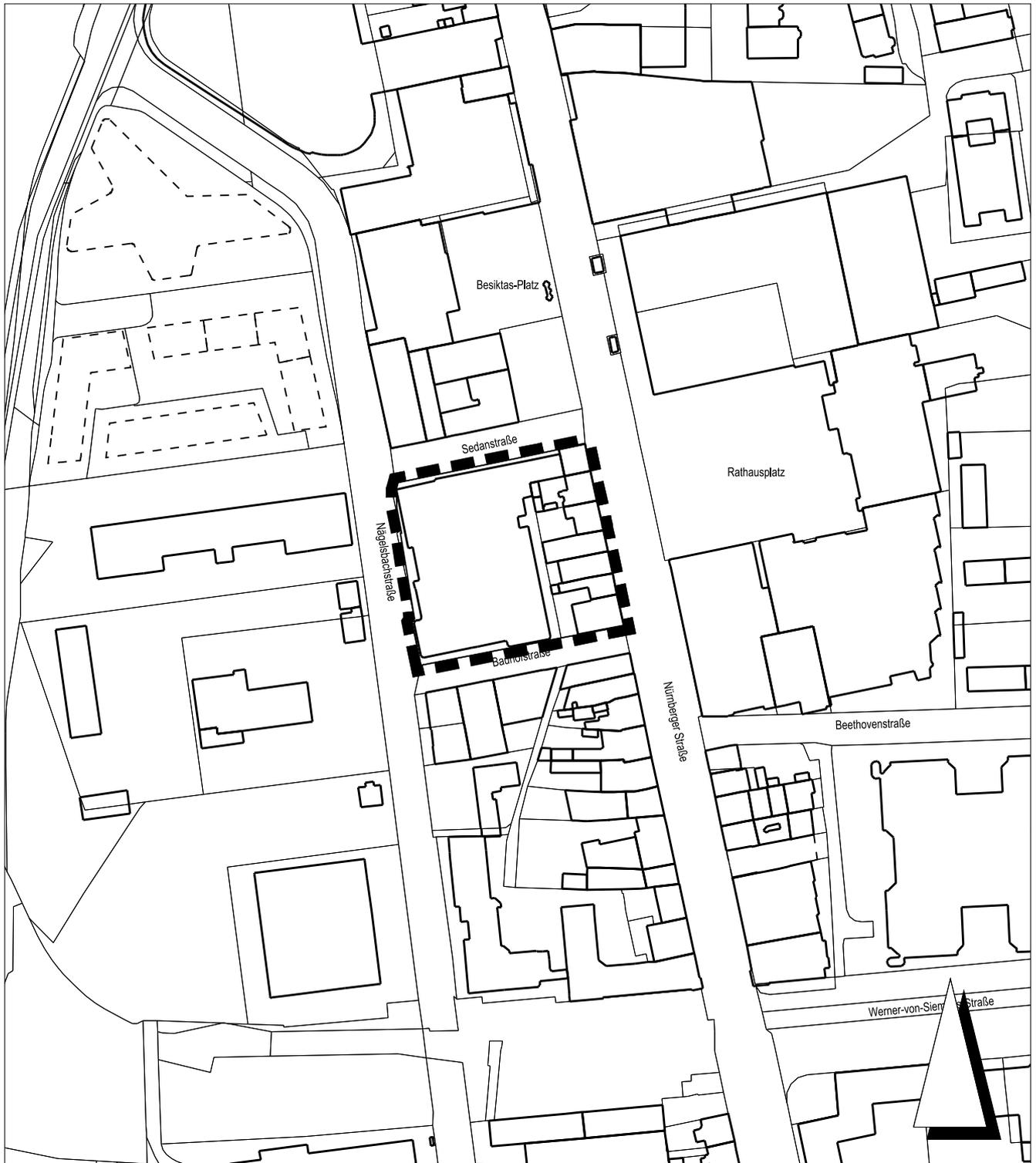
§ 5 In-Kraft-Treten; Außer-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit dem Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit für ihren Geltungsbereich ein Bebauungsplan rechtsverbindlich geworden ist. Unabhängig hiervon tritt sie spätestens nach Ablauf von zwei Jahren seit ihrem Inkrafttreten außer Kraft. Auf die Zweijahresfrist ist der seit der Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 abgelaufene Zeitraum anzurechnen.

Satzung über eine Veränderungssperre für die Grundstücke im Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen 1. Deckblatts zum Bebauungsplan Nr. 318 der Stadt Erlangen



- Sedanstraße -



 Grenze des räumlichen Geltungsbereichs

Kartengrundlage: Ausschnitt aus dem Liegenschaftskataster

Stadt Erlangen
Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung

Stand: August 2015

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
Ref. VI / PET

Verantwortliche/r:
Referat VI

Vorlagennummer:
PET/002/2015

Bewerbung der Stadt Erlangen für die Durchführung der Landesgartenschau 2024

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat	10.11.2015	Ö	Empfehlung	verwiesen
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77	10.11.2015	Ö	Gutachten	verwiesen
Stadtrat	26.11.2015	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

OBM, I, III, EB 77, 31, 61, 23, 41

I. Antrag

1. Die Stadt Erlangen bewirbt sich für die Durchführung der Landesgartenschau 2024. Die Verwaltung wird beauftragt (ggf. unter externer Hilfestellung) die entsprechenden Bewerbungsunterlagen zu erstellen und im Februar 2016 einzureichen.
2. Das Kerngebiet der Landesgartenschau Erlangen 2024 umfasst die Wöhrmühlinsel und benachbarte Bereiche im Regnitzgrund sowie den Großparkplatz.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Der Regnitzgrund und das innenstadtnahe Gebiet um die Wöhrmühle sollen nachhaltig und ökologisch aufgewertet werden. Die Ziele für den Bereich sind in 10 Ideen zusammenfasst.

10 Ideen für Erlangen

1. Regnitzgrund – grünes „Bindeglied“ zwischen Ost- und Weststadt
2. Vom Großparkplatz zum Lebensraum – Stadtentwicklung weiter denken
3. Aufenthaltsort statt Transitstrecke
4. Freizeitflächen für die Innenstadt – Barrieren überwinden
5. Aktivierung Wöhrmühlinsel als Kultur- und Veranstaltungsort
6. Flussraum erlernen – Stadt und Wasser
7. Ökologische Aufwertung und Entwicklung Auenlandschaft und Wässerwiesen
8. Sicherung Artenvielfalt in Stadt- und Infrastrukturnähe
9. Miteinander im Regnitzgrund
10. Landesgartenschau 2024 – Modell für das Regnitztal

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Machbarkeitsstudie Landesgartenschau in Erlangen

Der Stadtrat hat am 26.03.2015 die *Machbarkeitsstudie Landesgartenschau in Erlangen* zur Kenntnis genommen und die Verwaltung beauftragt, weitere Planungsschritte durchzuführen, um sich für eine der nächstmöglichen Landesgartenschauen zu bewerben.

Die untersuchten Standorte wurden nochmals intensiv geprüft. Im Ergebnis kristallisiert sich die Wöhrmühlinsel mit den benachbarten Bereichen als geeignetster Ausstellungsort heraus. Konkrete Ziele wurden für den Bereich formuliert, deren Umsetzung im Rahmen einer Landesgartenschau entscheidende Vorteile bietet.

Öffentlichkeitswirksamkeit

Eine Landesgartenschau ist als einmaliges Ereignis sehr öffentlichkeitswirksam. So wird die Aufmerksamkeit weit über Erlangen hinaus für ein halbes Jahr auf den Regnitzgrund gelenkt. Durch ein passendes Begleitprogramm können die Ideen für den Regnitzgrund vermittelt werden und über die Landesgartenschau hinaus präsent bleiben.

Bündelung von Projekten und Impulsgeber für Stadtentwicklung

Eine Landesgartenschau bietet die Möglichkeit eine Vielzahl von Projekten zu initiieren und umzusetzen. Durch diese Bündelung entsteht in kurzer Zeit ein positives Gesamtbild, das weit über den eigentlichen Ausstellungsbereich seine Wirkung entfaltet. Landesgartenschauen werden heute als Impulsgeber für eine umweltgerechte Form der Stadtentwicklung unter Berücksichtigung von sozialen Gesichtspunkten verstanden. Die Sichtweise der Öffentlichkeit auf den Regnitzgrund wird sich durch die neuen Möglichkeiten der Naherholung und die ökologische Aufwertung verändern. Neue Erkenntnisse werden gewonnen, die Richtschnur für andere Maßnahmen im Stadtgebiet sein können.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Die Stadt Erlangen soll sich für die Durchführung der Landesgartenschau 2024 bei der Gesellschaft zur Förderung der Bayerischen Landesgartenschauen mbH bewerben. Der Einsendeschluss für die Bewerbung ist der 19. Februar 2016.

Motto unserer Landesgartenschau

ERblüht – Landesgartenschau Erlangen

Der Arbeitstitel wird bis zur Bewerbung entsprechend gestaltet und formuliert werden.

Aktueller Zeitplan Landesgartenschau Erlangen 2024

2016	Entscheidung über Zuschlag durch Bewertungskommission
2016 - 2018	Bürgerbeteiligungsverfahren und Konkretisierung Konzept
2017	Auslobung städtebaulicher und landschaftsplanerischer Wettbewerb für das Ausstellungsgelände
2018 – 2021	Endgültiges Konzept, Kostenschätzung, Genehmigungsplanung, Ausführungsplanung und Ausschreibung Entwicklung Begleitprogramm
2021 - 2024	Durchführung Baumaßnahmen
2024	ERblüht - Landesgartenschau Erlangen 2024
2024 - 2025	Rückbau der temporären Ausstellung
ab 2025	Allgemeine Nutzung der Dauerausstellung

Durchführung und Finanzierung Landesgartenschau Erlangen 2024

Im Falle eines Zuschlags sehen die Regularien vor, dass eine Durchführungsgesellschaft gegründet wird. Träger der Landesgartenschau wird die Stadt Erlangen und die Gesellschaft zur Förderung der Bayerischen Landesgartenschauen mbH sein.

Ein Finanzierungsplan wird aufgestellt mit einem Investitionshaushalt und einem Durchführungshaushalt.

Nach Sichtung der vergangenen Landesgartenschauen kamen diese mit einer Gesamtinvestitionssumme von durchschnittlich 16 Mio. Euro aus. Aktuell wird seitens der Verwaltung im Falle eines Zuschlags die Bereitstellung von Gesamtinvestitionsmitteln (incl. Förderung) in Höhe von 10 – 16 Mio. € angestrebt. Die untere Grenze von 10 Mio. € ermöglicht eine solide Finanzierung von Investitionsmaßnahmen im Regnitzgrund. Mögliche zusätzliche Bausteine einer Landesgartenschau wie zum Beispiel eine weitere Verbindung über die Autobahn BAB A 73 vom Großparkplatz zum Regnitzgrund oder auch eine etwaige Aussichtsplattform südlich der Wöhrmühle sind hierbei noch nicht berücksichtigt.

Der Investitionssumme steht ein maximales Fördervolumen von 3,6 Mio. € für dauerhafte Investitionen seitens des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz gegenüber.

Es wird davon ausgegangen, dass die Kosten für die Durchführung (Organisation, Kulturveranstaltungen, etc.) zum Großteil über die Einnahmen aus Eintrittsgeldern, Werbeeinnahmen und Sponsorengeldern finanziert werden können. So hatten Landesgartenschauen in der Vergangenheit in der Regel Einnahmen zwischen 70 % und 90 % der Durchführungsausgaben.

Veranstaltungskonzept Begleitprogramm

Die eigentliche Ausstellung wird von einem Veranstaltungskonzept begleitet.

Für die Landesgartenschau Erlangen 2024 soll ein passendes Begleitprogramm entwickelt werden, um die Ideen für den Regnitzgrund im Sinne einer umweltgerechten Stadtentwicklung zu vermitteln.

Eine Reihe von Kulturveranstaltungen wird im Rahmen der Landesgartenschau stattfinden. Ziel soll sein, das Ereignis Landesgartenschau mit etablierten städtischen Kulturveranstaltungen von überregionaler Bedeutung im Jahr 2024 zu verknüpfen – z. B. Comicsalon im Frühjahr und Poetenfest im Sommer.

Freundeskreis und Beteiligung Öffentlichkeit

Aktuell bildet sich ein Freundeskreis aus prominenten Fürsprechern einer Landesgartenschau in Erlangen.

Im Falle eines Zuschlags für die Landesgartenschau 2024 ist eine intensive Einbindung der Öffentlichkeit geplant. Neue Instrumente und Ideen aus dem aktuellen Programm Zukunftsstadt sollen dabei Anwendung finden.

Verkehrliche Einbindung und Abwicklung Großveranstaltung

Eine Landesgartenschau ist eine Großveranstaltung, die eine gewisse Infrastruktur zum reibungslosen Ablauf erfordert.

Das geplante Ausstellungsgelände, um die Wöhrmühlinsel könnte nicht besser angebunden sein. Der Hauptbahnhof Erlangen befindet sich in fußläufiger Entfernung. Ein hoher Anteil der Besucher, die mit der Bahn anreisen, wird erwartet. Der Weg vom Bahnhof zum Ausstellungsgelände soll inszeniert werden und ein Bild von der anstehenden Entwicklung des Großparkplatzes vermitteln.

Der Ausstellungsbereich ist über die Autobahn BAB A 73 gut für Besucher mit dem Auto zu erreichen. Der Großparkplatz bleibt zumindest im südlichen Teil während der Gartenschau in seiner Funktion erhalten. Über eine zusätzliche Parkieranlage entlang der Autobahn BAB A 73 im Vorgriff einer Entwicklung des Großparkplatzes soll nachgedacht werden.

Stellplätze für Busse sind in ausreichender Zahl vorhanden, bzw. können temporär auf dem Großparkplatz bereitgestellt werden.

Für den innerstädtischen Radverkehr soll die Radachse zwischen Ost- und Weststadt während der Veranstaltung aufrechterhalten bleiben.

Flächenverfügbarkeit

Die Grundstücke im aktuell geplanten Kernbereich der Landesgartenschau Erlangen 2024 befinden sich im städtischen Eigentum.

Die Verwaltung ist im Gespräch mit den relevanten Eigentümern im Umfeld.

Ökologische Aufwertung

Ein Schwerpunkt der Landesgartenschau Erlangen soll auf Umweltgerechtigkeit und ökologischer Aufwertung liegen.

Der Flussraum mit seiner besonderen Arten- und Pflanzenwelt soll ins Bewusstsein gebracht werden und die Struktur der Auenlandschaft und Wässerwiesen gestärkt werden. Die landschaftlichen Besonderheiten sollen optimiert werden.

Der Wiesengrund soll ökologisch konzipiert werden und aufgezeigt werden, wie ein gemeinsames Miteinander von Erholungssuchenden, Flora und Fauna sowie Landwirtschaft funktionieren kann.

Die Flora und Fauna in unmittelbarer Innenstadtnähe und der Nähe zu raumbedeutsamen Infrastrukturelementen wie der Autobahn BAB A73 soll untersucht werden, auch um geeignete Maßnahmen – z. B. Rückzugsräume – zum Schutz und Erhalt der Arten- und Pflanzenvielfalt bestimmen zu können.

Das Regnitztal ist auch Überschwemmungsraum. Im Rahmen der Landesgartenschau soll diese Funktion durch geeignete Maßnahmen sichtbar gemacht werden.

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	24.000 €	bei Sachkonto: 543222
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt – Mittel für die Bewerbung stehen bereit
 sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
 sind nicht vorhanden

Anlagen: Sachstand Bewerbung Landesgartenschau

III. Abstimmung

Beratung im Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77 am 10.11.2015

Protokollvermerk:

Die Vorlage wird ohne Begutachtung als Einbringung zur Kenntnis genommen. Die Beschlussfassung erfolgt in der nächsten Sitzung des Stadtrates am 26. November 2015.

Die Verwaltung sagt zu, bei Punkt „10 Ideen für Erlangen“ die aktuelle Beschlusslage zu berücksichtigen und anzupassen.

gez. Dr. Janik
Vorsitzender

gez. Weber
Berichterstatte

Protokollvermerk:

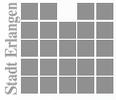
Die Vorlage wird ohne Begutachtung als Einbringung zur Kenntnis genommen. Die Beschlussfassung erfolgt in der nächsten Sitzung des Stadtrates am 26. November 2015.

Die Verwaltung sagt zu, bei Punkt „10 Ideen für Erlangen“ die aktuelle Beschlusslage zu berücksichtigen und anzupassen.

gez. Dr. Janik
Vorsitzender

gez. Weber
Berichtersteller

- IV. Beschlusskontrolle
- V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
- VI. Zum Vorgang



ERblüht
landesgartenschau erlangen

Die Stadt Erlangen bewirbt sich um die Landesgartenschau 2024



VORWORT

1 10 IDEEN FÜR ERLANGEN (Vision / Kurzvorstellung Konzept)

2 UNSERE STADT (Gesamstadt)

2.1 Situation 2015

- Attraktivität und Lebensqualität
- Kultur
- Wirtschaftliche Stärke und Wachstum
- Metropolregion und Städtedreieck
- Historie

2.2 Stadt und Landschaft

- Freiraumsystem (Regnitztal und zufließende Gewässer)
- Stadtraum und prägende Elemente (Autobahn / Bahnlinie / Regnitzgrund / Kanal)

3 DAS AUSSTELLUNGSGELÄNDE HEUTE

3.1 Wöhrmühlinsel und Regnitzgrund

3.2 Grossparkplatz

3.3 Assoziierte Flächen

4 UNSERE LANDESGARTENSCHAU 2024

4.1 Potential Regnitzgrund

- Aufenthaltsziel statt Transitbereich
- Freizeit- und Erholungsraum für Erlangen
- Ökologische Aufwertung und Naturschutz

4.2 Städtebauliches Potential Grossparkplatz

- Neue Stadt und Neues Grün
- Stadterweiterung

4.3 Veranstaltungskonzept

4.4 Erschließung und Verkehrsinfrastruktur

- Erschließung des Veranstaltungsgeländes
- Regionale und Überregionale Anbindung (Hauptbahnhof / Anbindung BAB A73 / Ruhender Verkehr / ÖPNV)

5 WAS BLEIBT UND FOLGEN WIRD

5.1 Dauerkonzept

5.2 Landschaftliche Weiterentwicklung Regnitzgrund

6 DIE UNTERSTÜTZER

6.1 Prominente Fürsprecher

6.2 Rückhalt vor Ort

6.3 Bürgerschaft und Einbindung

7 ANHANG

7.1 Daten und Fakten

7.2 Zeitplan und Finanzierung

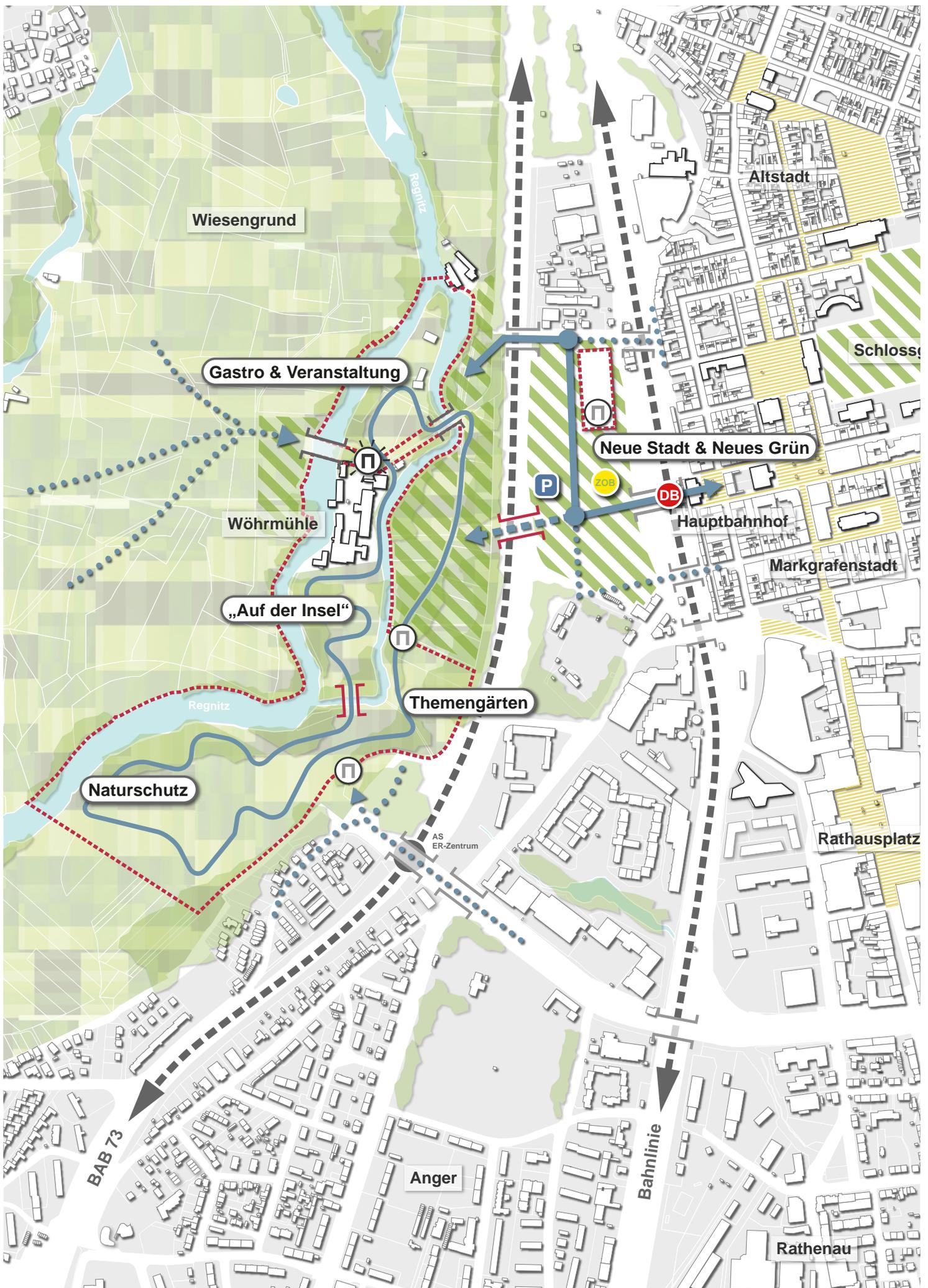
7.3 Stadtratsbeschlüsse

7.4 Flächenverfügbarkeit

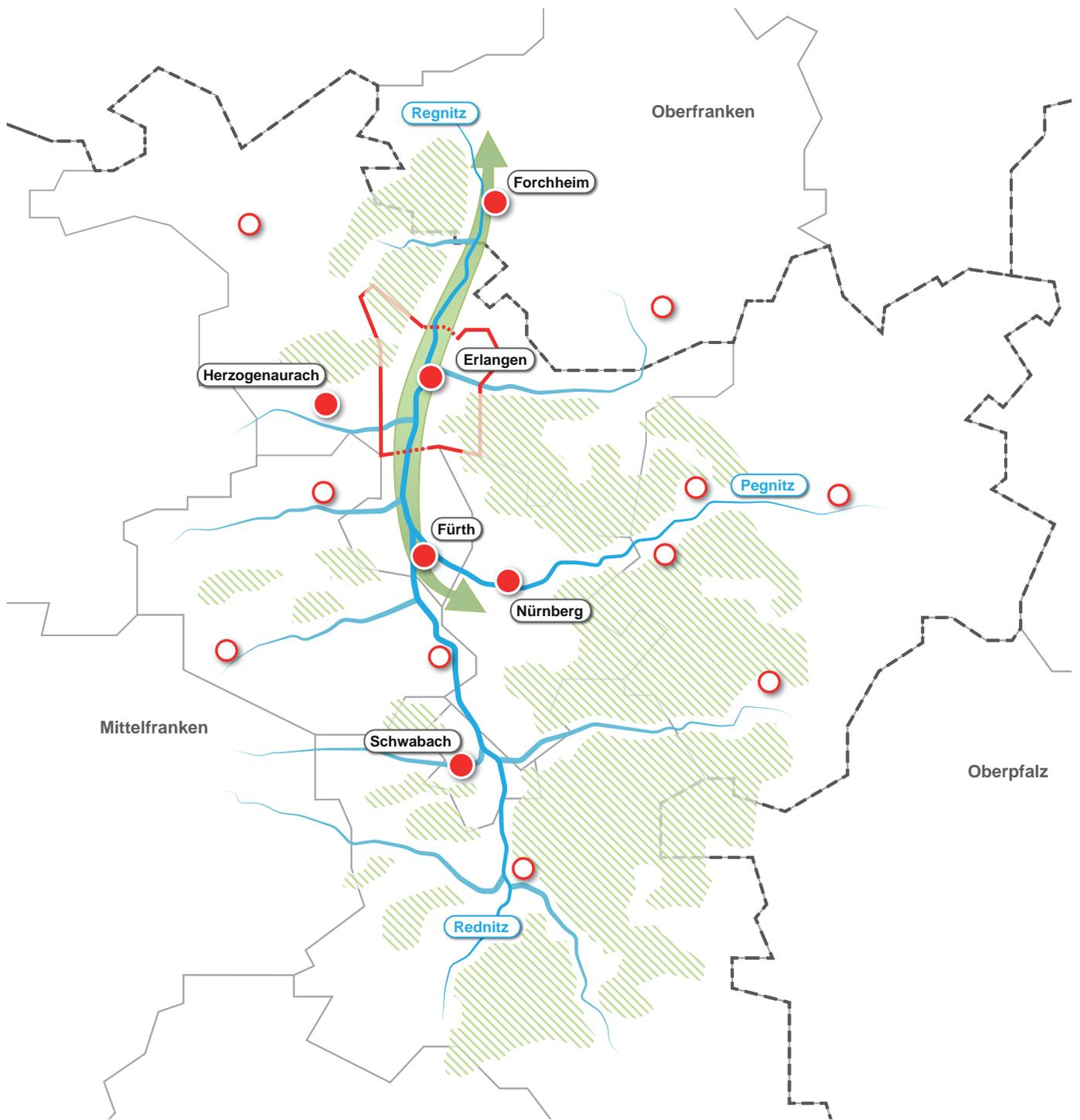
7.5 Flächennutzungsplan

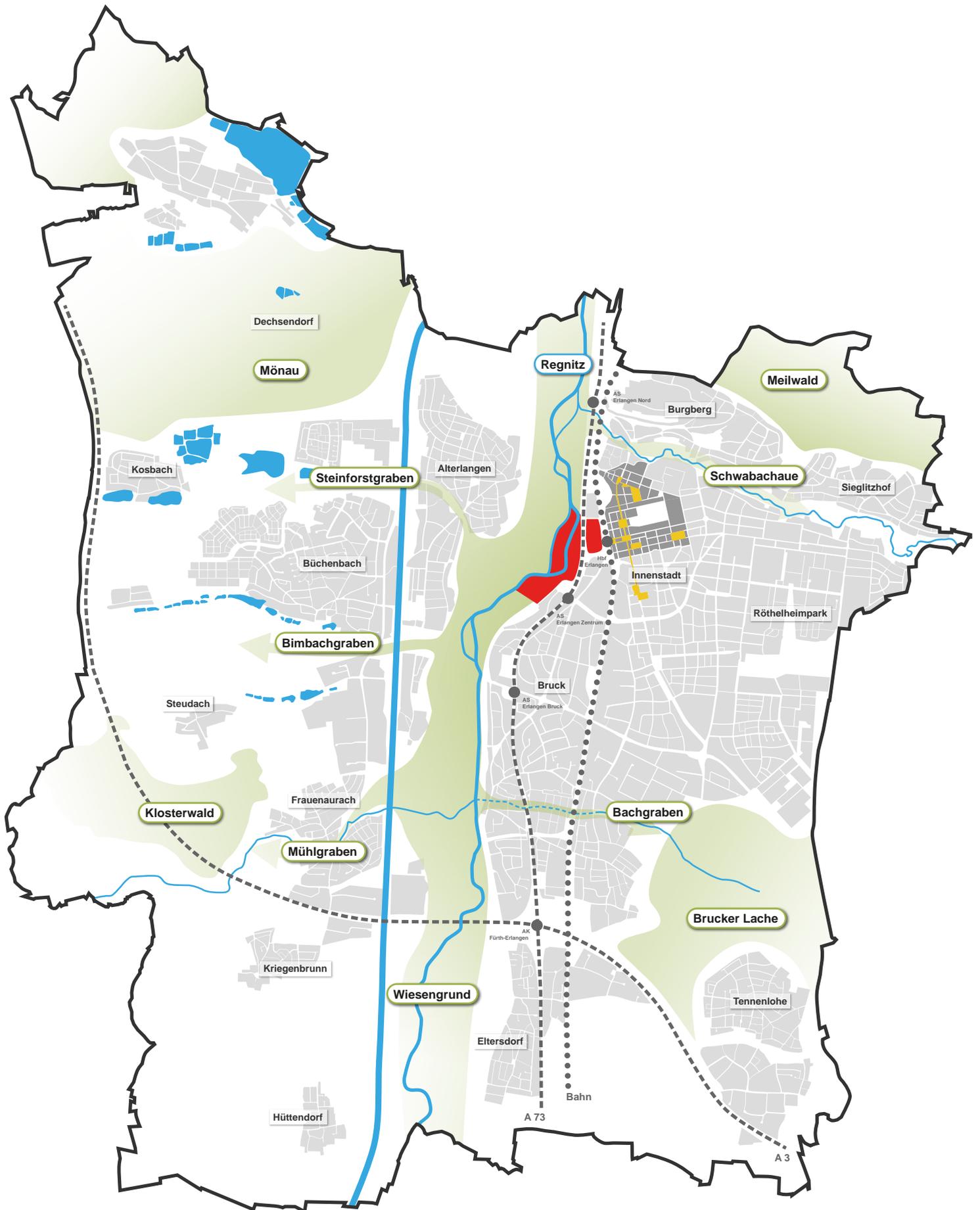
IMPRESSUM

1. **Regnitzgrund – grünes „Bindeglied“ zwischen Ost- und Weststadt**
2. **Vom Großparkplatz zum Lebensraum – Stadtentwicklung weiter denken**
3. **Aufenthaltort statt Transitstrecke**
4. **Freizeitflächen für die Innenstadt – Barrieren überwinden**
5. **Aktivierung Wöhrmühlinsel als Kultur- und Veranstaltungsort**
6. **Flussraum erlernen – Stadt und Wasser**
7. **Ökologische Aufwertung und Entwicklung Auenlandschaft und Wässerwiesen**
8. **Sicherung Artenvielfalt in Stadt- und Infrastrukturnähe**
9. **Miteinander im Regnitzgrund
– Regelung konkurrierender Nutzungen**
10. **Landesgartenschau 2024 – ein Modell für das Regnitztal**



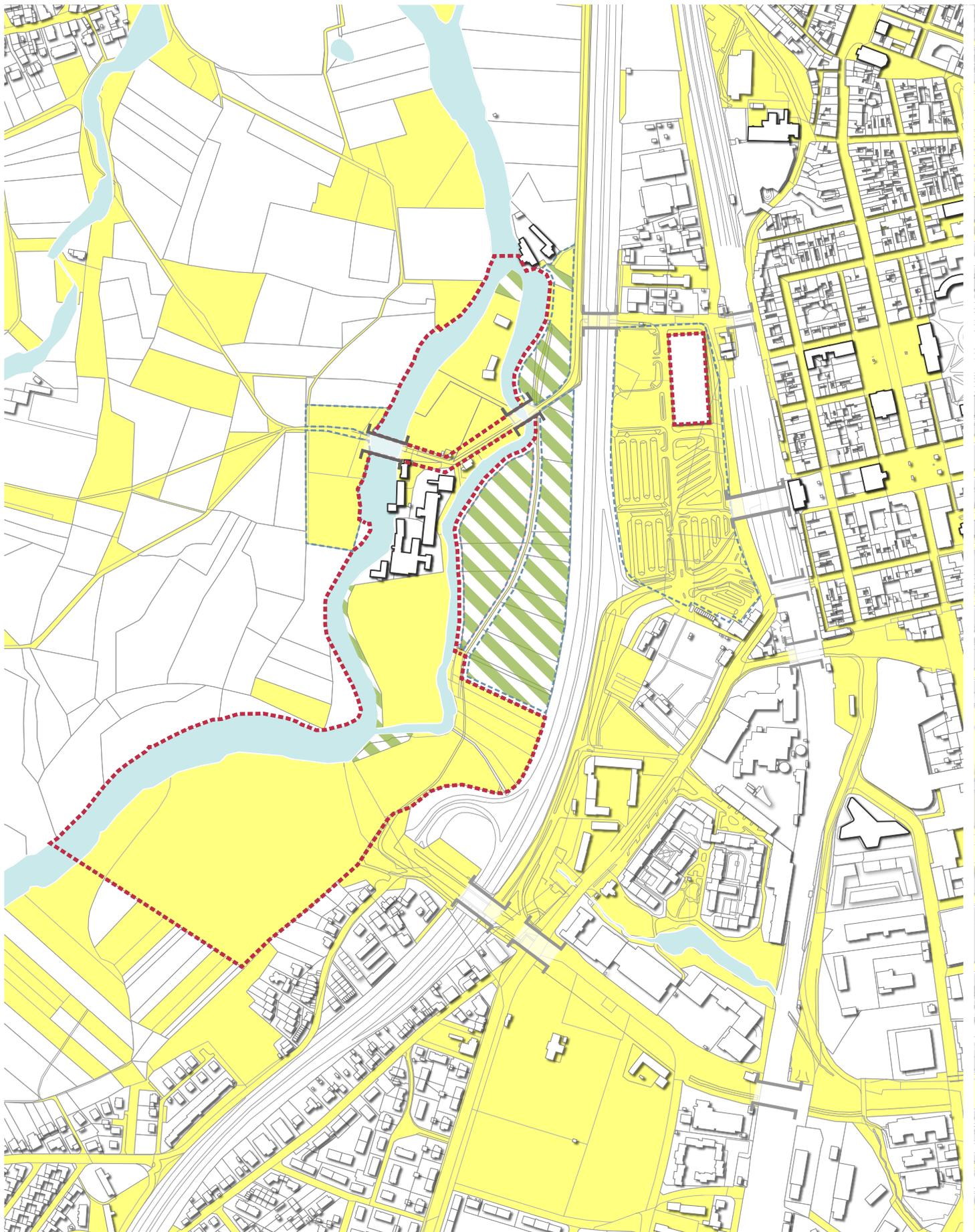








Anlage 7: Luftbild geplantes Ausstellungsgelände (Schrägluftbild) 183/208



Legende

- Flächen Stadt Erlangen (Eigentum / Teileigentum)
- Verkauf / Verpachtung / Tausch wird derzeit geklärt
- Kerngelände
- Assoziierte Flächen

Grundlagen

- Gebäudebestand
- Flurstücke



Stadt Erlangen
Referat Planen und Bauen



Umgriff Flächen Landesgartenschau

Eigentumsverhältnisse

Maßstab: o.M.

erstellt: Ref. VI

Datum: Okt. 2015

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
VI

Verantwortliche/r:
Referat Planen und Bauen

Vorlagennummer:
611/083/2015

Geplante Wohnbebauung auf den Gemeinbedarfsflächen im Baugebiet 411

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat	10.11.2015	Ö	Empfehlung	verwiesen
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77	10.11.2015	Ö	Beschluss	verwiesen
Stadtrat	26.11.2015	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

Die Verwaltung wird beauftragt:

- auf den Gemeinbedarfsflächen im Norden des Baugebietes Nr. 411 Geschosswohnungsbau für die Errichtung von EOF-Mietwohnungen (einkommensorientierte Förderung) zu entwickeln,
- für die Planung einer Bebauung auf der östlichen Gemeinbedarfsfläche (Teilfläche B) die Lage der geplanten Haltestellen für Busse und die Stadt-Umland-Bahn zugrunde zu legen (siehe Anlage 1).

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Die im Norden des Baugebietes 411 vorhandenen Gemeinbedarfsflächen sollen teilweise einer Wohnbebauung zugeführt werden, um damit einen Beitrag zur Deckung des hohen Wohnraumbedarfs in Erlangen zu leisten. Dadurch werden die für zukünftigen Bedarf an Gemeinbedarfseinrichtungen vorgesehenen Flächen südlich des Nahversorgungsbereichs deutlich reduziert.

Folgende Aspekte sind dabei zu berücksichtigen:

- Im östlichen Teilbereich der Gemeinbedarfsflächen ist ein Stadtteilzentrum geplant, für das im Rahmen einer Machbarkeitsstudie ein vorläufiges Konzept mit einer Bruttogeschossfläche (BGF) von ca. 2400 qm erarbeitet wurde. Die Abstimmungen mit beteiligten Fachstellen ergaben, dass das Gebäude möglichst weit im Osten in unmittelbarer Nähe zum geplanten Grünzug und zum Rudeltplatz platziert werden soll. Die Stellplätze für das Stadtteilzentrum sind in einer Tiefgarage geplant, die von Westen über die Goeschel- bzw. Lindnerstraße angefahren werden soll.
- Zusätzlich wurde von der Verwaltung, auch im Hinblick auf den zu erwartenden Zuzug von minderjährigen Flüchtlingen, ein Bedarf von ca. 1200 qm BGF für eine kombinierte Spiel- und Lernstube sowie familienpädagogische Einrichtungen ermittelt. Hierfür sind auch angemessene Außenflächen erforderlich.

- Die Lage der kombinierten Bus- und StUB-Haltestellen mit einer Gesamtlänge von ca. 78 m ist südlich des Nahversorgungszentrums zu berücksichtigen. Ziel ist es, in diesem Bereich einen zentralen Verkehrsknotenpunkt für den ÖPNV mit Verknüpfung von Bus und Bahn zu schaffen. Daraus resultieren u.a. Einschränkungen für die Lage der Tiefgaragenzufahrt des Stadtteilzentrums.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Die Bauflächen sollen interessierten Bauherren für eine Bebauung mit Geschosswohnungsbauten angeboten werden. Hierbei sind folgende Ziele und Kriterien zu beachten:

- Die Vergabe der Grundstücke soll mit dem Ziel der Realisierung von EOF-Mietwohnungen erfolgen.
- Durch ein konkurrierendes Verfahren sollen qualitätsvolle, städtebaulich und funktional geeignete Lösungen für die Wohngebäude erzielt werden.
- Im Hinblick auf vorhandene Gebäude in der näheren Umgebung und auf die geplanten Wohnbauten im Baugebiet 412 sind vier Vollgeschosse und Dachgeschoss entlang des Adenauerrings und südlich des Nahversorgungszentrums vorzusehen. Nach Süden hin sollten zur Anpassung an die Gebäudehöhen im Baugebiet 411 drei Vollgeschosse errichtet werden.
- Die notwendigen Stellplätze sind in Tiefgaragen nachzuweisen.
- Zur einfacheren Realisierbarkeit soll eine Umsetzung in Bauabschnitten ermöglicht werden.
- Für Wohngebäude entlang des Adenauerrings sind Lärmschutzgrundrisse vorzusehen.
- Als Grundlage für die Festlegung der Grundstücksverkaufspreise ist die Erstellung eines Bodenrichtwertgutachtens erforderlich.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Die Öffentlichkeit soll über die geplanten Änderungen informiert werden. Dies ist insbesondere wichtig für die zukünftigen Bauherren im Baugebiet 411, die kurz vor Abschluss der Grundstückskaufverträge stehen. Zahlreiche Nachfragen bei der Verwaltung zu den im Norden des Baugebietes geplanten Gebäuden und deren Nutzungen haben gezeigt, dass für viele Bauherren umfassende Informationen über ihr zukünftiges Wohnumfeld von großer Bedeutung sind.

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
 sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
 sind nicht vorhanden

**Anlagen: Anlage 1: Bebauungsvorschläge für die nördlichen Bauflächen im Baugebiet 411
Anlage 2: Ausschnitt aus dem BPlan 411 mit Erläuterungen**

III. Abstimmung

Beratung im Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77 am 10.11.2015

Protokollvermerk:

Auf Antrag von Frau Stadträtin TEMPEL-MEINETSBERGER wird die Beschlussvorlage ohne Begutachtung in die nächste Sitzung des Stadtrates am 26. November 2015 verwiesen.

gez. Dr. Janik
Vorsitzender

gez. Weber
Berichterstatter

Beratung im Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat am 10.11.2015

Protokollvermerk:

Auf Antrag von Frau Stadträtin TEMPEL-MEINETSBERGER wird die Beschlussvorlage ohne Begutachtung in die nächste Sitzung des Stadtrates am 26. November 2015 verwiesen.

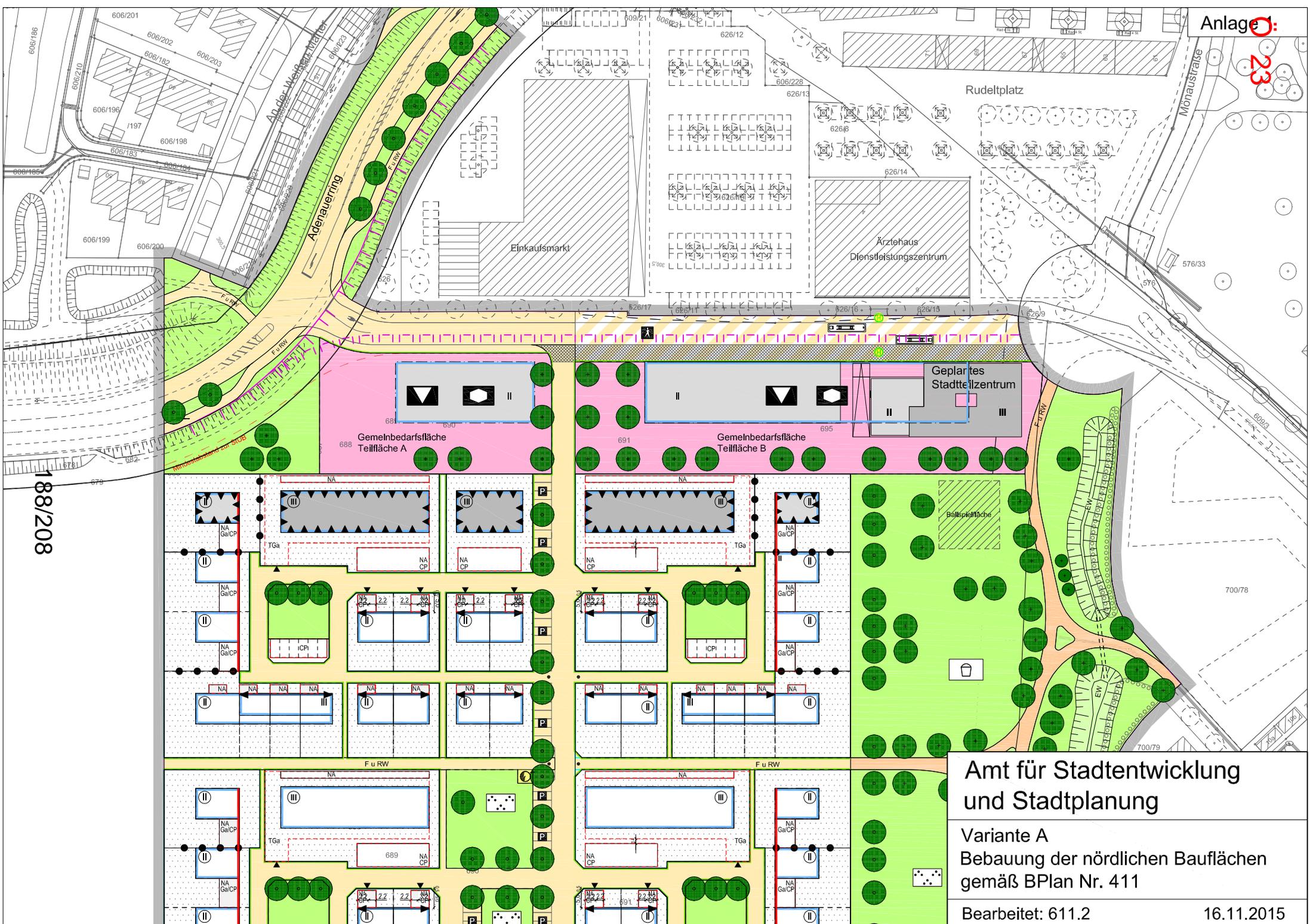
gez. Dr. Janik
Vorsitzender

gez. Weber
Berichterstatter

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

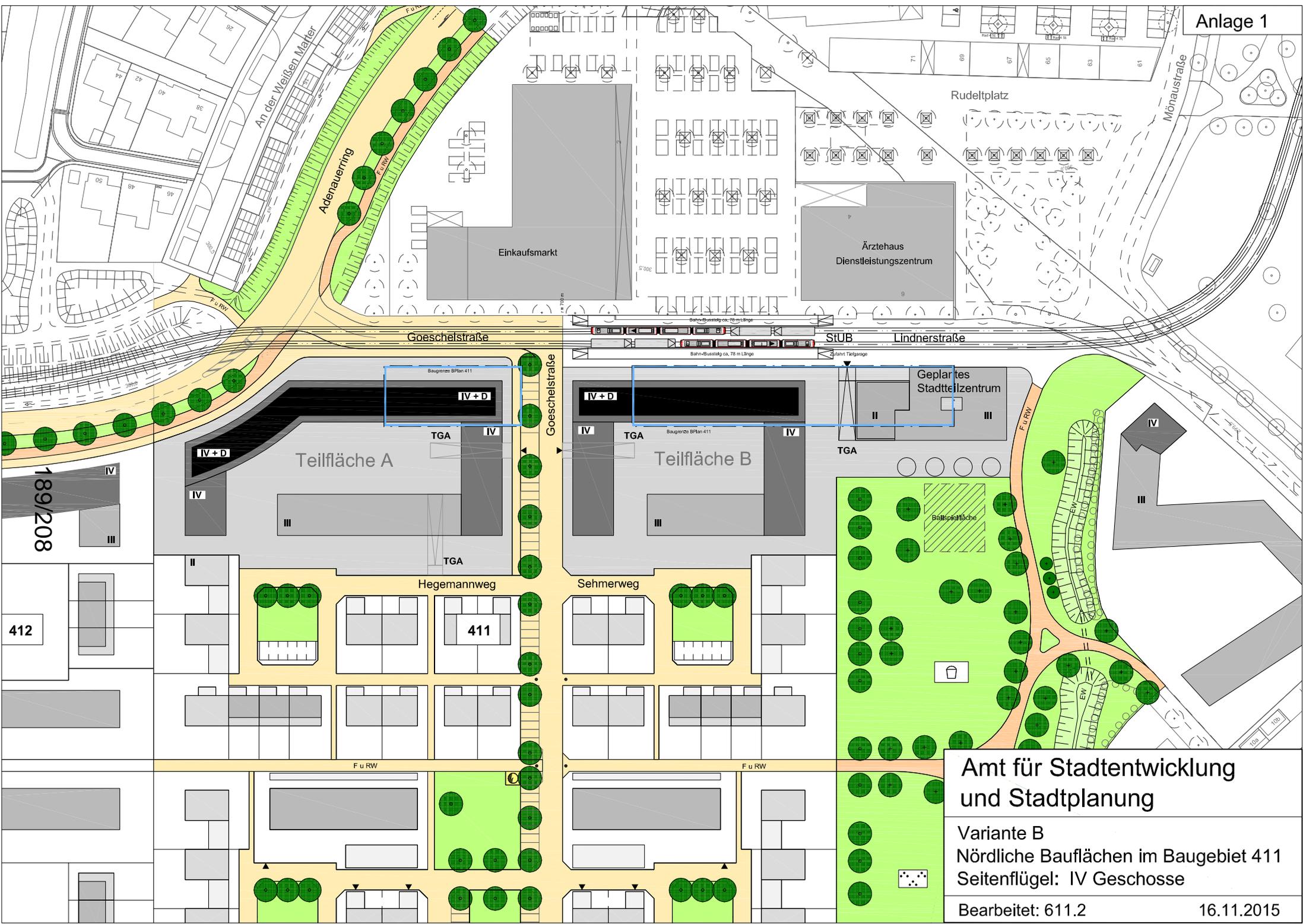


188/208

**Amt für Stadtentwicklung
und Stadtplanung**

Variante A
Bebauung der nördlichen Bauflächen
gemäß BPlan Nr. 411

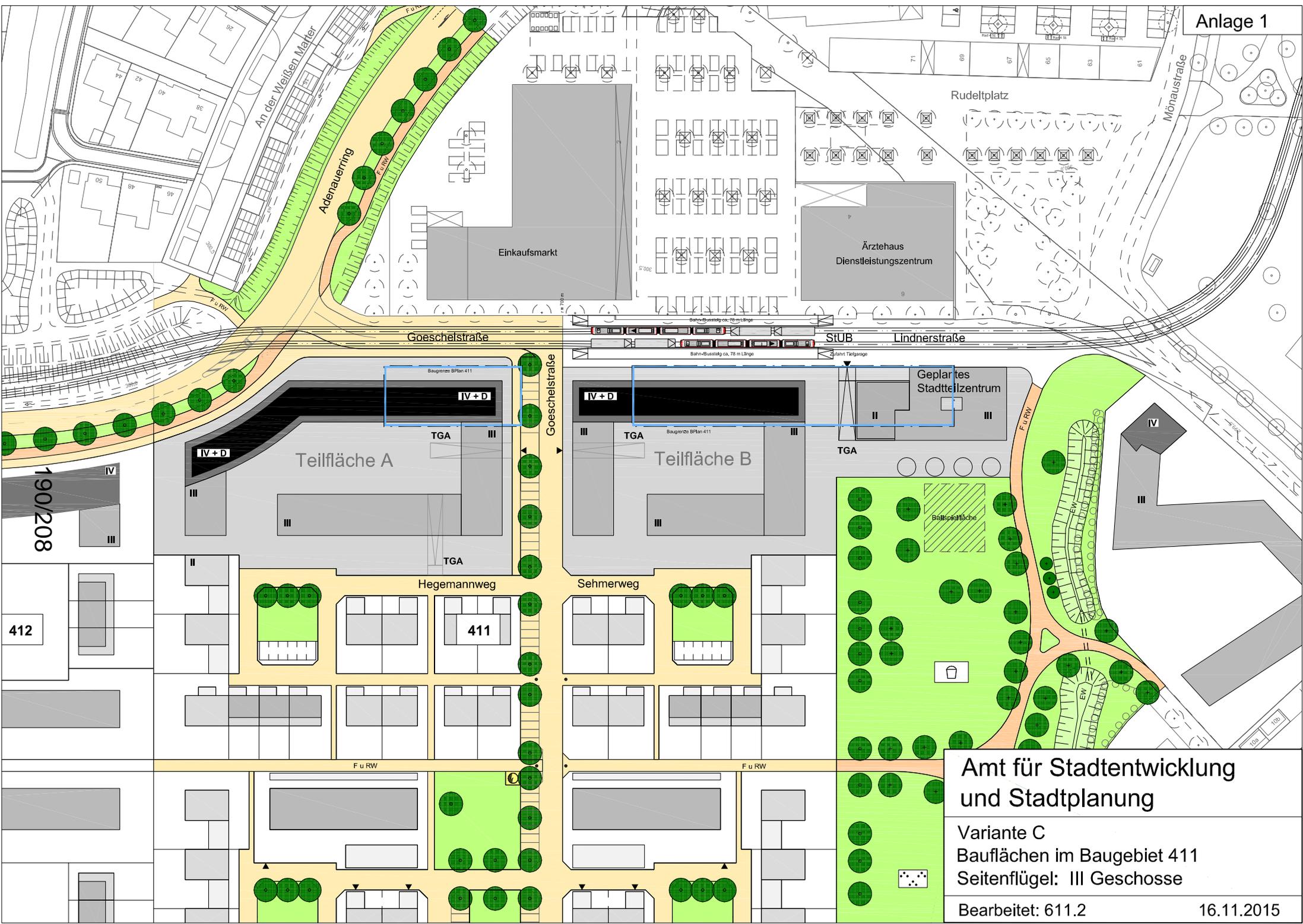
Bearbeitet: 611.2 16.11.2015



**Amt für Stadtentwicklung
und Stadtplanung**

Variante B
Nördliche Bauflächen im Baugebiet 411
Seitenflügel: IV Geschosse

Bearbeitet: 611.2 16.11.2015



190/208

412

411

Amt für Stadtentwicklung
und Stadtplanung

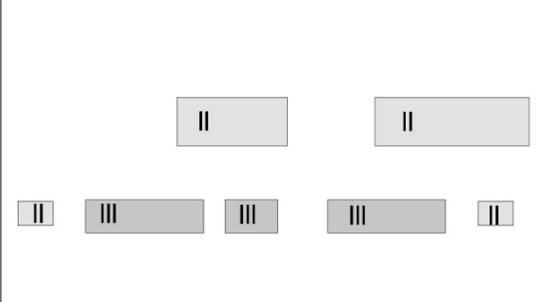
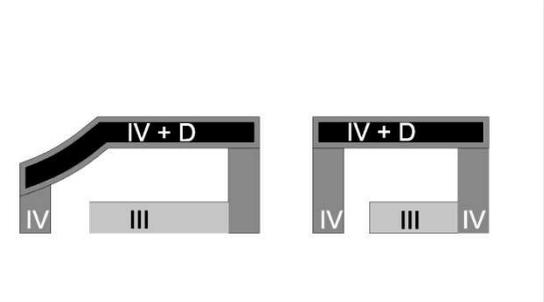
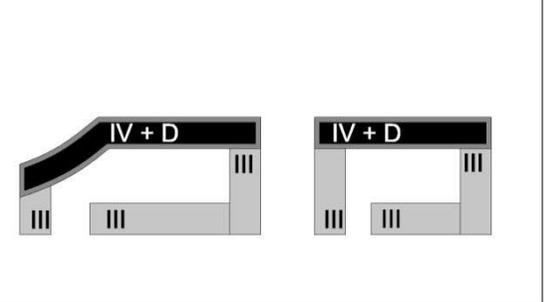
Variante C
Bauflächen im Baugebiet 411
Seitenflügel: III Geschosse

Bearbeitet: 611.2

16.11.2015

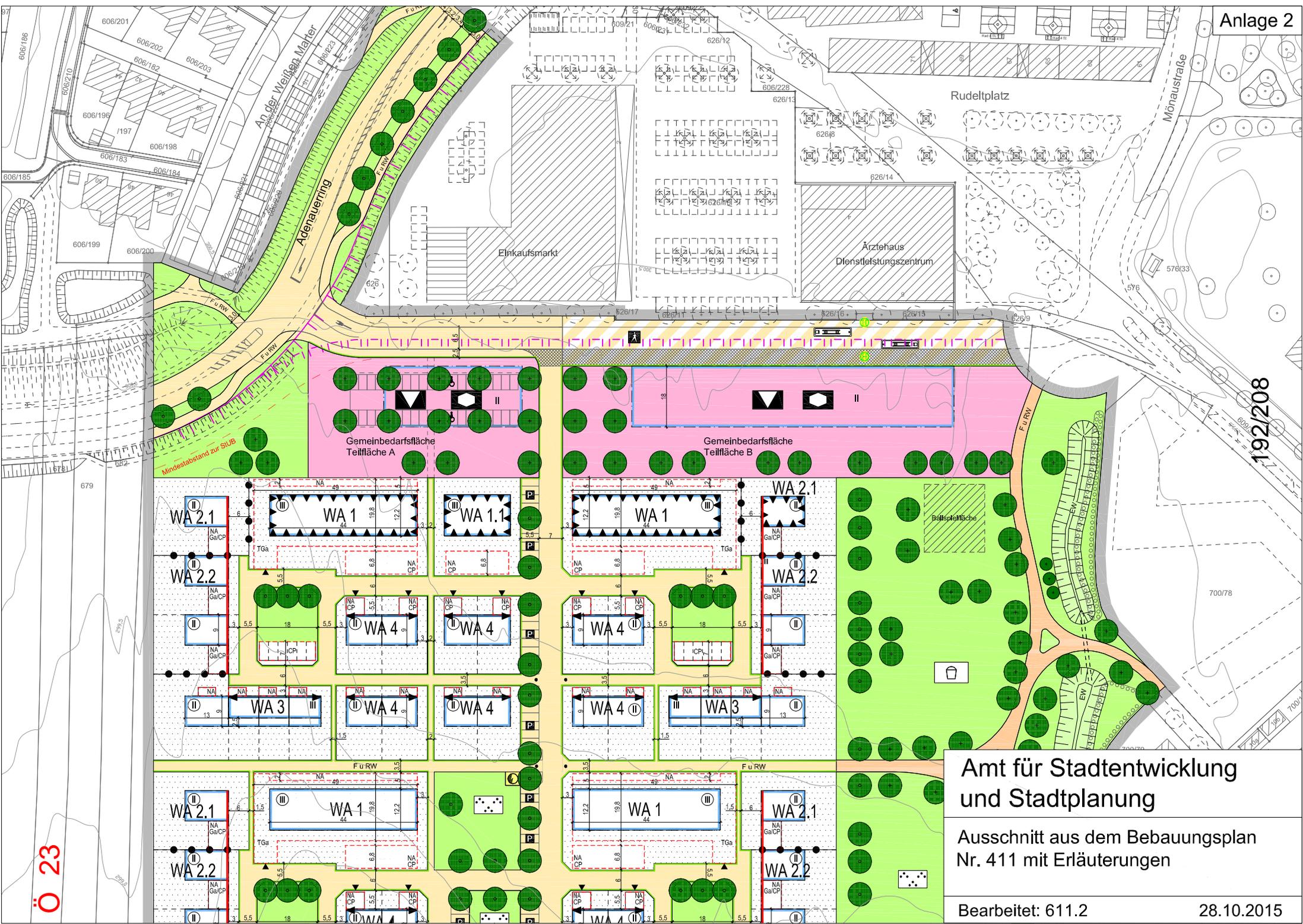
Baugebiet 411 - Häuslinger Wegäcker Mitte -
 Bebauungsvorschläge für die Flächen südlich der Goeschelstraße und der Lindnerstraße

16.11.2015

			
Variante	A	B	C
	Bebauung gemäß BPlan 411 Satzungsbeschluss vom 27.02.2014	Seitenflügel: IV Geschosse	Seitenflügel: III Geschosse
Nettobauland			
- Gemeinbedarf	ca. 6.270 m ²	—	—
- Wohnen	ca. 5.090 m ²	ca. 10.815 m ²	ca. 10.815 m ²
Bruttogeschossfläche			
- Gemeinbedarf	ca. 3.570 m ²	—	—
- Wohnen	ca. 4.410 m ²	ca. 18.530 m ²	ca. 17.100 m ²
Summe Bruttogeschossfläche	ca. 7.980 m ²	ca. 18.530 m ²	ca. 17.100 m ²
Anzahl WE *)	39 WE	164 WE	150 WE
Zusätzliche WE ge- genüber BPlan 411	—	125 WE	111 WE
	—	Abzüglich Gemeinbedarfsflächen von ca. 6.270 m ²	

191/208

*) 85 m² Wohnfläche pro WE (Wohneinheit)



Ö 23

Amt für Stadtentwicklung
und Stadtplanung

Ausschnitt aus dem Bebauungsplan
Nr. 411 mit Erläuterungen

Bearbeitet: 611.2

28.10.2015

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
VI/61

Verantwortliche/r:
Amt für Stadtentwicklung u. Stadtplanung

Vorlagennummer:
611/080/2015

Milieuschutzsatzung Jaminstraße/ Stettiner Straße Fraktionsantrag Nr. 148/2015 der CSU-Stadtratsfraktion

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat	10.11.2015	Ö	Empfehlung	verwiesen
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77	10.11.2015	Ö	Beschluss	verwiesen
Sozialbeirat	10.11.2015	Ö	Kenntnisnahme	zur Kenntnis genommen
Sozial- und Gesundheitsausschuss	10.11.2015	Ö	Kenntnisnahme	zur Kenntnis genommen
Stadtrat	26.11.2015	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen
30, 50, 63

Bisherige Behandlung in den Gremien	Gremium	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Aufstellungsbeschluss	UVPA	13.05.14	Ö	Beschluss	Einstimmig angenommen

I. Antrag

1. Die Ausführungen der Verwaltung werden zur Kenntnis genommen.
2. Der Fraktionsantrag Nr. 148/2015 der CSU-Stadtratsfraktion ist damit bearbeitet.

II. Begründung

- I. Mit dem o. a. Fraktionsantrag (Anlage 1) wird die Verwaltung gebeten aufzuzeigen, wie die geplante Milieuschutzsatzung und die Mietpreisbremse im Falle des Verkaufs von GBW-Wohnungen an einen privaten Investor wirken können.

1. Ausgangssituation

Im Jahr 2013 wurde ein umfangreicher Bestand von GBW-Wohnungen in Erlangen durch die Bayerische Landesbank an die Augsburger Patrizia AG verkauft. Anlass für die Erstellung einer Erhaltungssatzung stellte der mögliche Weiterverkauf einzelner Wohnungen zu Anlagezwecken, mit der Gefahr der Verdrängung der derzeitigen Wohnbevölkerung, dar.

Der Beschluss zur Aufstellung einer Milieuschutzsatzung im Bereich „Jaminstraße/ Stettiner Straße“ (siehe Anlage 2) wurde am 13.05.2014 gefasst. Für die Gebäude Paul-Gossen-Straße 97 und 99 wurde vom neuen Eigentümer eine Abgeschlossenheitsbescheinigung (§ 3 Abs. 2 WEG) beantragt und im März 2014 erteilt, weil die gesetzlichen Voraussetzungen dafür gegeben waren. Die Abgeschlossenheitsbescheinigung ist Voraussetzung für die Aufteilung der Gebäude in einzelne Wohnungen, die im Anschluss separat verkauft werden könnten. Mieter wurden kürzlich auf eine Informationstafel aufmerksam, die Käufer für Wohnungen anwerben soll und befürchten deshalb aus ihrem angestammten Wohnumfeld verdrängt zu werden. Des Weiteren liegt ein Bauantrag des aktuellen Besitzers „KHF Grundbesitz VI GmbH & Co. KG“ zum Dachgeschossausbau der beiden Gebäude vor. Um Luxussanierungen und Verdrängungseffekte zu vermeiden, soll eine Milieuschutzsatzung erarbeitet werden.

2. Zur Verfügung stehende Instrumente

Eine Milieuschutzsatzung ist kein Instrument des Mieterschutzes, sondern ein städtebauliches Instrument. In Gebieten, in denen eine Erhaltungssatzung, wie z. B. eine Milieuschutzsatzung gemäß § 172 Abs. 1 Nr. 2 BauGB gilt, dienen folgende Maßnahmen zur Sicherung der Satzungsziele (vgl. Anlage 3):

Anwendbarkeit: ab Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses

- Zurückstellung von Bauvorhaben sowie der Genehmigung bei Umwandlung von Mietwohnungen in Eigentumswohnungen (§ 5 DVWoR) um bis zu 12 Monate gemäß § 172 Abs. 2 BauGB und § 15 Abs. 1 BauGB

Anwendbarkeit: ab Bekanntmachung der Erhaltungssatzung

- Vorkaufsrecht von Grundstücken gemäß § 24 Abs. 1 Nr. 4 BauGB
- Genehmigungsvorbehalt bei Rückbau, Änderung und Nutzungsänderung baulicher Anlagen gemäß § 172 Abs. 1 Nr. 2 BauGB

Versagensgründe: Luxusmodernisierung, städtebaulich unerwünschten Veränderung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung

Zwingender Genehmigungsanspruch: z. B. Sanierung mit zeitgemäßem Ausstattungsstandard gemäß § 172 Abs. 4 BauGB

- Genehmigungsvorbehalt bei Umwandlung von Mietwohnungen in Eigentumswohnungen gemäß § 5 DVWoR

Versagensgrund: städtebaulich unerwünschten Veränderung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung

Der Vollzug der Mietpreisbremse ist unabhängig von der Milieuschutzsatzung und wird parallel angewendet.

3. Weiteres Vorgehen

Die Begründung für die Notwendigkeit des Erlasses einer Milieuschutzsatzung erfolgt in Form einer gutachterlichen Untersuchung der Sozialstruktur in einem definierten, abgrenzbaren Stadtgebiet. Auf Grundlage vorhandener statistischer Daten ist eine Feinabgrenzung der Erhaltungsgebiete durchzuführen. Dabei wird ermittelt, ob eine aus besonderen städtebaulichen Gründen erhaltenswerte Zusammensetzung der Wohnbevölkerung vorhanden ist. Falls dies für das Untersuchungsgebiet oder einen Teilbereich zutrifft, strebt die Verwaltung an, die Beschlussvorlage einer Milieuschutzsatzung für die Sitzung des UVPA/ StR im Januar 2016 einzubringen. Durch die seit dem Aufstellungsbeschluss der Milieuschutzsatzung vorhandenen Möglichkeiten der Zurückstellung von Bauvorhaben und der Umwandlung von Miet- in Eigentumswohnungen können der Planung entgegenstehende Entwicklungen bereits jetzt verhindert werden.

Anlagen: Anlage 1: CSU Fraktionsantrag Nr. 148/2015 vom 05.10.2015
Anlage 2: Übersichtslageplan „Jaminstraße/ Stettiner Straße“
Anlage 3: Informationsblatt Erhaltungssatzung der Stadt München

III. Abstimmung

Beratung im Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77 am 10.11.2015

Protokollvermerk:

Der Ausschussvorsitzende Herr Oberbürgermeister Dr. JANIK schlägt vor, an Stelle des Beschlusses eine Begutachtung vorzunehmen. Die abschließende Beschlussfassung erfolgt in der nächsten Sitzung des Stadtrates.

1. Die Ausführungen der Verwaltung werden *gutachtlich* zur Kenntnis genommen.
2. Die Beschlussfassung erfolgt in der Sitzung des Stadtrates am 26. November 2015.

**Gutachten des Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschusses des Stadtrates Erlangen
vom 10. November 2015
mit 14 gegen 0 Stimmen**

Dem Antrag wird zugestimmt.

gez. Dr. Janik
Vorsitzender

gez. Weber
Berichterstatter

Beratung im Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat am 10.11.2015

Protokollvermerk:

Der Ausschussvorsitzende Herr Oberbürgermeister Dr. JANIK schlägt vor, an Stelle des Beschlusses eine Begutachtung vorzunehmen. Die abschließende Beschlussfassung erfolgt in der nächsten Sitzung des Stadtrates.

1. Die Ausführungen der Verwaltung werden *gutachtlich* zur Kenntnis genommen.
2. Die Beschlussfassung erfolgt in der Sitzung des Stadtrates am 26. November 2015.

**Empfehlung des Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirates des Stadtrates Erlangen
vom 10. November 2015
mit 5 gegen 0 Stimmen**

Dem Antrag wird zugestimmt.

gez. Dr. Janik
Vorsitzender

gez. Weber
Berichterstatter

Ergebnis/Beschluss:

1. Die Ausführungen der Verwaltung werden zur Kenntnis genommen.
2. Der Fraktionsantrag Nr. 148/2015 der CSU-Stadtratsfraktion ist damit bearbeitet.

gez. Dr. Preuß
Vorsitzende/r

gez. Vierheilig
Berichtersteller/in

Ergebnis/Beschluss:

1. Die Ausführungen der Verwaltung werden zur Kenntnis genommen.
2. Der Fraktionsantrag Nr. 148/2015 der CSU-Stadtratsfraktion ist damit bearbeitet.

gez. Dr. Preuß
Vorsitzende/r

gez. Vierheilig
Berichtersteller/in

- IV. Beschlusskontrolle
- V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
- VI. Zum Vorgang

Rathaus, Rathausplatz 1, Zimmer 1.04
91052 Erlangen

Tel. (09131) 86-24 05

Fax (09131) 86-21 78

eMail: csu@erlangen.de

facebook.com/CSU.Fraktion.Erlangen

www.stadtratsfraktion.csu-erlangen.de

CSU-Stadtratsfraktion Erlangen, Rathausplatz 1, 91052 Erlangen

Herrn Oberbürgermeister

Dr. Florian Janik

Rathaus

91052 Erlangen

Fraktionsantrag gemäß § 28/ § 29 GeschO

Eingang: **09.10.2015**

Antragsnr.: **148/2015**

Verteiler: **OBM, BM, Fraktionen**

Zust. Referat: **Klärung durch RB**

mit Referat:

5. Oktober 2015/AB

Antrag

hier: Verkauf der GBW Wohnungen

im Gebiet der Erhaltungssatzung Jaminstraße / Stettiner Straße

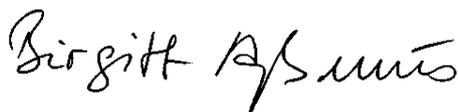
Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

im Jahr 2014 wurden ca. 150 Wohnungen im oben genannten Gebiet von der GBW an einen privaten Investor verkauft. Die Stadt Erlangen hat für dieses Gebiet ebenfalls im Jahr 2014 eine Erhaltungssatzung erlassen, die das Ziel hatte, den in einem intakten Gebiet wohnenden Menschen den Bestand der Umgebung zu sichern und die Bevölkerungsstruktur von unerwünschten Veränderungen zu schützen. Es soll eine soziale Segregation verhindert und ausreichender Wohnraum für untere und mittlere Einkommensgruppen erhalten werden. Damit soll auch eine angemessene Ausnutzung der vorhandenen Infrastrukturen gesichert werden. Des Weiteren trat für die Stadt Erlangen die Mietpreislösung in Kraft.

Zwischenzeitlich wurden wir von Mietervertretern angesprochen, die Befürchtungen haben, dass sich die Mieten erhöhen bzw. Wohnungen nochmals weiterverkauft werden und die Mieter letztendlich zum Auszug gezwungen sind.

Wir bitten die Verwaltung aufzuzeigen, wie die oben genannten Maßnahmen in diesem konkreten Fall wirken.

Mit freundlichen Grüßen



Birgitt Aßmus
Fraktionsvorsitzende

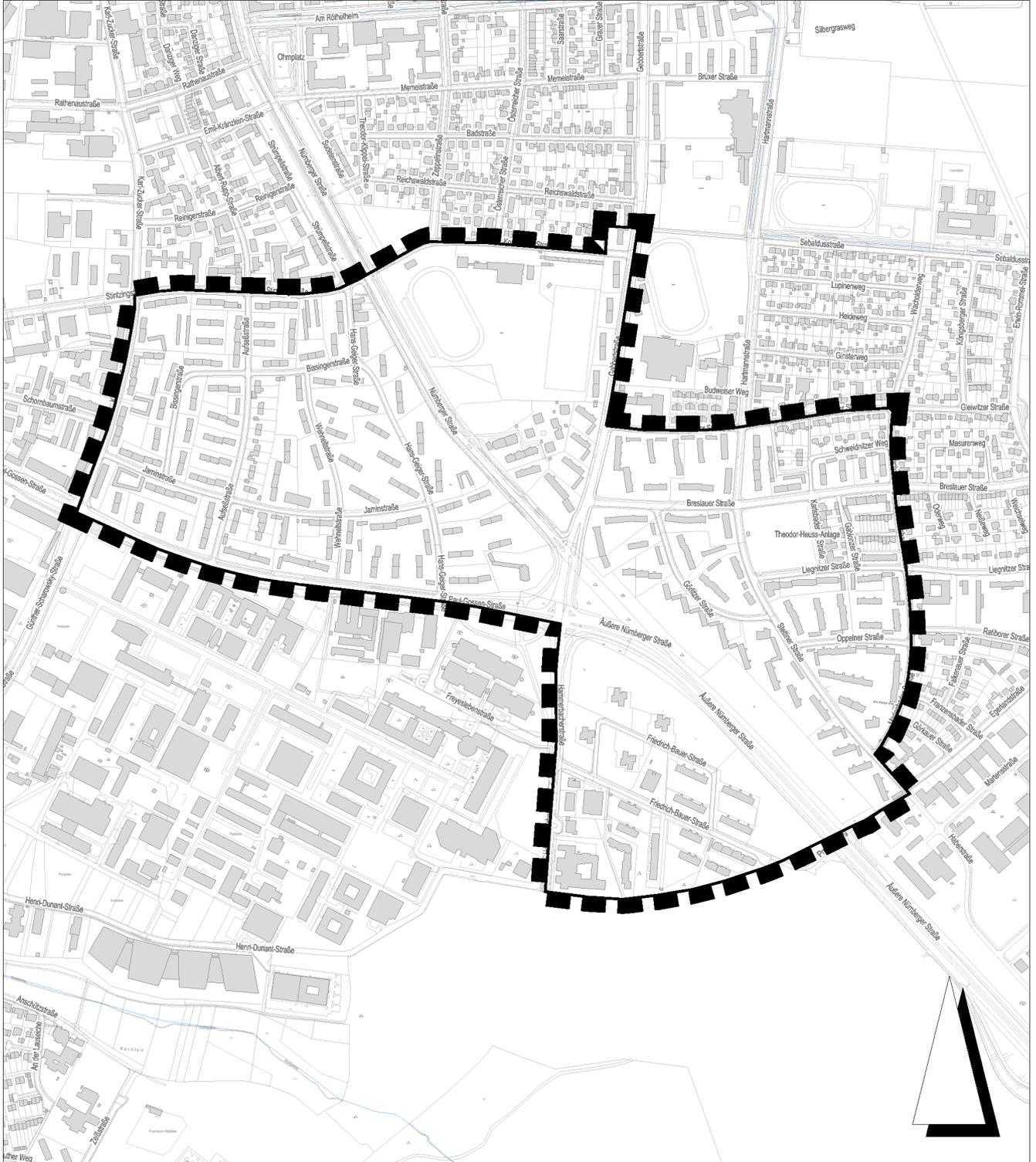


Alexandra Wunderlich



Jörg Volleth

Geltungsbereich der Erhaltungssatzung "Jaminstraße / Stettiner Straße"

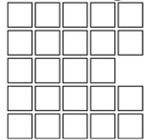


----- Geltungsbereich

Kartengrundlage: Ausschnitt aus dem Liegenschaftskataster

Stadt Erlangen
Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung

Stand: April 2014



Landeshauptstadt
München
Sozialreferat
Amt für Wohnen
und Migration

Informationsblatt zum Vollzug von Erhaltungssatzungen

Rechtsgrundlage für die von der Landeshauptstadt München erlassenen Satzungen ist das Baugesetzbuch (BauGB).

Danach kann die Landeshauptstadt München durch Satzung Gebiete bezeichnen, in denen die Änderung, Nutzungsänderung und der Rückbau baulicher Anlagen einer besonderen Genehmigung bedürfen. In diesen Gebieten unterliegt außerdem die Begründung von Wohnungs-/ oder Teileigentum der Genehmigungspflicht.

Diese Genehmigungspflicht besteht auch dann, wenn für die Maßnahmen keine baurechtliche Genehmigung nach der Bayerischen Bauordnung (BayBO) erforderlich ist.

Die Erhaltungssatzung ist ein städtebauliches Instrument und dient nicht dem individuellen Mieterschutz.

Ziel der Erhaltungssatzung ist es, in deren Geltungsbereich die Bevölkerungsstruktur zu erhalten.

Daher dürfen die geplanten Maßnahmen vorhandenen Wohnraum nicht derart verändern, dass er für die im Gebiet ansässige Wohnbevölkerung nicht mehr geeignet ist. Entscheidend sind die Auswirkungen auf den Bestand, die Größe und die Ausstattung des vorhandenen Wohnraumes.

Der Genehmigungspflicht unterliegen sowohl vermietete als auch leer stehende Wohnungen.

Genehmigungspflichtige Maßnahmen

- bauliche Änderungen an bestehendem Wohnraum, z.B. Modernisierung von Bädern und Fenstern, Einbau von Aufzügen
- Nutzungsänderung: Nutzung von Wohnraum z.B. als Büro, Praxis oder Kanzlei
- Rückbau von Wohnraum (= Abbruch oder Teilabbruch)
- Begründung von Wohnungs-/ oder Teileigentum

Voraussetzung für die Erteilung einer Genehmigung ist, abhängig von den geplanten Maßnahmen, insbesondere die

- Einhaltung des allgemein üblichen Standards von Wohnraum in der Landeshauptstadt München
- Berücksichtigung der Mindestanforderungen an Wohnraum nach der BayBO
- Stellung von Ersatzwohnraum im selben Erhaltungssatzungsgebiet
- Erfüllung eines Genehmigungstatbestandes gemäß § 172 Abs. 4 Satz 3 BauGB für die Begründung von Wohnungs-/ oder Teileigentum

Genehmigungsfreie Maßnahmen sind insbesondere

- Instandsetzungen (z.B. Austausch defekter Bauteile gegen gleichwertige neue)
- Maßnahmen an Gebäuden oder in Räumen, die in zulässiger Weise zu anderen als Wohnzwecken genutzt werden
- Neuausbau eines Dachgeschosses, wenn dadurch vorhandener Wohnraum nicht verändert wird



Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
V/50/VOA T. 2249

Verantwortliche/r:
Amt für Soziales, Arbeit und Wohnen

Vorlagennummer:
50/040/2015

Einführung des Erlangen Passes

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Sozialbeirat	10.11.2015	Ö	Empfehlung	angenommen mit Änderungen
Sozial- und Gesundheitsausschuss	10.11.2015	Ö	Gutachten	angenommen mit Änderungen
Sportausschuss	17.11.2015	Ö	Gutachten	
Sportbeirat	17.11.2015	Ö	Empfehlung	
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	18.11.2015	Ö	Gutachten	
Stadtrat	26.11.2015	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

Referat II (nur Kenntnisanahme), Referat V, Amt 52, EStW

I. Antrag

- Die Einführung eines Erlangen Passes im Scheckkartenformat wird zum Jahreswechsel 2015/2016 wie vorgeschlagen beschlossen.
- Die Vergünstigungen beim Schwimmbadeintritt in Erlanger Schwimmbädern für Erlangen Pass-Inhaber werden wie vorgeschlagen befürwortet (die formale Beschlussfassung obliegt dem EStW-Aufsichtsrat). Zum Ausgleich der Mindereinnahmen im Sportamtsbudget ist im Haushalt 2016 eine Summe von 14.000 € vorzusehen. Nach der Wiedereröffnung, bzw. Neueröffnung der Westbäder werden ab dem Haushalt 2017 auch zu Gunsten der EStW noch genauer zu ermittelnde Ausgleichsbeträge zu Gunsten der EStW einzuplanen sein.
- Die zusätzlichen Ermäßigungen für Erlangen Pass-Inhaber beim Kauf von ÖPNV-Streifenkarten (sog. 4er-Streifenkarte) werden wie vorgeschlagen beschlossen. Zum Ausgleich der Mindereinnahmen bei den EStW ist im Haushalt 2016 im Sozialamtsbudget ein Betrag in Höhe von 200.000,00 € einzuplanen.
- Für Erlangen Pass-Inhaber gelten daneben die bisher nur für SGB II,- SGB XII-Bezieher und Asylbewerber eingeräumten Ermäßigungsmöglichkeiten für Dauerkarten weiter (Solo 31, 3-Monats-Abo, 6-Monats-Abo, 12-Monats-Abo). Auf die gesonderte Beschlussvorlage hierzu wird verwiesen.
- Die Verwaltung wird beauftragt, den Bedarf an zusätzlichen Finanzmitteln in die Haushaltsberatungen einzubringen.
- Ab dem Zeitpunkt der Ausgabe des Erlangen Passes gelten alle Ermäßigungen, die von städtischen Ämtern oder für städtische Veranstaltungen für bestimmte Gruppen von bedürftigen Personen gewährt werden, generell für alle Inhaber des Erlangen Passes. Die betroffenen Ämter werden aufgefordert, die entsprechenden Anpassungen der jeweiligen Gebührensatzungen, Entgeltordnungen usw. nachträglich zu veranlassen.

II. Begründung

1. Bisherige Beschlusslage

In seiner Sitzung vom 27.11.2014 hat der Stadtrat den Grundsatzbeschluss zur Einführung eines Erlangen Passes gefasst. Dadurch soll für bedürftige Bürgerinnen und Bürger die Inanspruchnahme von Vergünstigungen erleichtert und eine bessere Teilhabe am gesellschaftlichen und kulturellen Leben in Erlangen ermöglicht werden. Im ersten Schritt sollten durch diesen Erlangen Pass zunächst alle derzeit bestehenden Vergünstigungen bei städtischen Ämtern und städtischen Veranstaltungen (inkl. der bestehenden ÖPNV-Ermäßigungen) gebündelt werden.

Mit Beschluss vom 23.07.2015 hat der Stadtrat die Ausgabe des Erlangen Passes im Scheckkartenformat gebilligt, da erfahrungsgemäß ein kommunaler Sozialpass in diesem Format zu einer besseren Akzeptanz und einer intensiveren Nutzung führt. Darüber hinaus kann ein solches Scheckkartenformat auch für Erleichterungen bei der Nutzung und Abrechnung eines Teils der Bildungs- und Teilhabeleistungen genutzt werden. Schließlich wurden in diesem Stadtratsbeschluss auch noch offene Detailfragen zum Kreis der berechtigten Personen, zur Geltungsdauer und zur Frage einer Zweitausgabe des Erlangen Passes geklärt.

Die für die Umsetzung dieser Stadtratsbeschlüsse nötigen Vorbereitungen (inkl. der erforderlichen Softwarebeschaffungen) sind zwischenzeitlich erfolgt, bzw. laufen soweit im Plan, dass mit der Ausgabe der Erlangen Pässe zum Jahresanfang gerechnet werden kann.

Abschließende Entscheidungen stehen nach den bisherigen Behandlungen in den Stadtratsgremien nur noch zu den folgenden Fragekomplexen aus:

- Ermäßigungen für Erlangen Pass-Inhaber beim Schwimmbadeintritt
- Ermäßigungen für Erlangen Pass-Inhaber beim Kauf von ÖPNV-Tickets, insb. bei Einzelkarten und Streifenkarten.
- Evtl. mögliche Anpassungen bei den sonstigen Ermäßigungen städt. Dienststellen und bei städt. Veranstaltungen

2. Ermäßigungen beim Schwimmbadeintritt

2.1. derzeitige Kostentragung

Die Eintrittsgelder aus dem Röthelheimbad werden derzeit von den betriebsführenden EStW an das Sportamt abgeführt. Evtl. Mindereinnahmen würden deshalb unmittelbar das Haushaltsbudget des Sportamts belasten.

Bei den übrigen Bädern (Frankenhof-Bad, ab 2017 Freibad West und auch das Hallenbad West) fließen die Eintrittsgelder unmittelbar den EStW zu. Evtl. Mindereinnahmen würden deshalb das Ergebnis der EStW belasten und müssen in voller Höhe aus dem städtischen Haushalt ausgeglichen werden, um den Tatbestand einer verdeckten Gewinnausschüttung zu vermeiden.

Nach dem geltenden Betriebsführungsvertrag von 2011 liegt die alleinige Zuständigkeit für Veränderungen bei den Schwimmbadeintrittspreisen bei den EStW, bzw. beim Aufsichtsrat der EStW. Dies gilt auch für das Röthelheimbad, dessen Einnahmen in das Sportamtsbudget fließen. Evtl. vom Stadtrat beschlossene Änderungen bei den Schwimmbadeintrittspreisen müssen deshalb noch vom Aufsichtsrat der EStW gebilligt werden.

2.2. derzeit gültige Eintrittspreise

Ab 01.01.2016 gelten für die Erlanger Schwimmbäder folgende Eintrittspreise:

- Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr: kostenfreier Eintritt
- Schüler von 6 Jahren bis zum vollendeten 17. Lebensjahr: 1,80 €
- Einzelkarte für Erwachsene: 4,00 €
- Einzelkarte für Erwachsene ermäßigt: 3,30 €

Daneben gibt es noch gesonderte Tarife für den Kauf einer 10er-Karte, einer 25er-Karte, einer Saison-Karte, Sommer – jeweils für Erwachsene, Erwachsene ermäßigt und Schüler, sowie einen Abendtarif (2,50 €), einen Aktiv-Card-Tarif (1,50 €), eine Familienkarte 1 (5,00 €) und eine Familienkarte 2 (8,00 €).

2.3. Verwaltungsvorschlag für einen ermäßigten Tarif für Erlangen Pass-Inhaber

Als Vergünstigung für Erlangen Pass-Inhaber schlägt die Verwaltung vor den Eintrittspreis für die Einzelkarte Erwachsene und für die Einzelkarte Jugendliche bis 18 Jahren zu halbieren, sowie freien Eintritt zu gewähren nicht nur für Kinder von 0-6 Jahren, sondern auch für Kinder von 7-12 Jahren.

Die weiteren Tarife sollten für Erlangen Pass-Inhaber nicht verändert werden, um das Tarifgefüge nicht zu kompliziert zu gestalten. Der Ablauf des Kartenverkaufs an den Kassenhäuschen des Schwimmbades wird durch diese Veränderungen nicht nennenswert erschwert, da der Erlangen Pass-Inhaber beim Kartenverkauf lediglich zusätzlich seinen Erlangen Pass samt Ausweisdokument vorzeigen muss. Die Benutzung des Kassenautomaten am Schwimmbadeingang für Erlangen Pass-Inhaber wäre dagegen künftig nicht mehr möglich.

2.4. Konsequenzen für den städt. Haushalt

Nach den für das Jahr 2013 vorgelegten Besucherzahlen war das Röthelheimbad (inkl. Hannah-Stockbauer-Halle) von ca. 55.000 Erwachsenen und ca. 23.000 Schülern besucht worden. Bei einer Quote von ca. 8 % der Bevölkerung, die zur Nutzung des Erlangen Passes berechtigt sein wird, bei der Annahme einer geringfügig höheren Schwimmbadnutzung durch die Berechtigten und bei den vorgeschlagenen Ermäßigungen von 2,00 € bei Erwachsenen, 0,90 € bei den Jugendlichen bis 18 Jahren und bei freiem Eintritt auch für Kinder von 7-12 Jahren errechnet sich daraus insg. eine geschätzte Einnahmeminderung in Höhe von ca. 14.000,00 € pro Jahr. Diese Summe müsste im Haushalt der Stadt 2016 zum Ausgleich der Mindereinnahmen dem Budget des Sportamtes zugeschlagen werden. Im Folgejahr 2017 – nach Wiedereröffnung, bzw. Neueröffnung der Westbäder müsste ein entsprechender Betrag zum Ausgleich der Mindereinnahmen der EStW im Haushalt 2017 eingeplant werden. Zur genaueren Ermittlung dieses Betrages wird dann aber die Eintrittskarten-Statistik der EStW für 2016 zur Verfügung stehen.

3. ÖPNV-Ermäßigungen

3.1. bisher gültige ÖPNV-Ermäßigungen

Seit 2013 können Empfänger von Transferleistungen in der Stadt Erlangen ÖPNV-Tickets für die Stadtbusse zu einem ermäßigten Preis erwerben. Dies gilt jedoch nicht für Einzel- und Streifenkarten, sondern nur für Abos (Solo 31, 3-Monats-, 6-Monats-, oder 12-Monats-Tickets). Die eingeräumten Ermäßigungen müssen in vollem Umfang vom städtischen Haushalt an die EStW erstattet werden (ca. 40.000 – 50.000 € jährlich). Nach dem Grundsatzbeschluss des Stadtrates vom 27.11.2014 sollen diese Ermäßigungen auch nach Einführung des Erlangen Passes weiter gelten.

Bei der Beratung der Erlangen Pass-Vorlagen in den Erlanger Stadtratsgremien wurde jedoch der deutliche Wunsch geäußert, gleichzeitig mit der Einführung des Erlangen Passes auch Ermäßigungsmöglichkeiten für ÖPNV-Einzeltickets und für ÖPNV-Streifenkarten einzuführen. Damit würden die Sozialticketangebote in Erlangen weit über die in den Nachbarstädten geltenden Vergünstigungen hinausgehen:

- für Inhaber des Nürnberg Passes gibt es lediglich die Möglichkeit ein verbilligtes Monats-Abo zu erhalten, dessen Benutzung auch zeitlich eingeschränkt ist
- wegen zu starker Beanspruchung des städt. Haushalts hat die Stadt Fürth erst zum 01.01.2015 den Geltungsbereich ihrer Mobilitätstaler (verwendbar nur für den Erwerb von ÖPNV-Tickets für Fürth Pass-Inhaber) auf den Erwerb von 1-Monats, 3-Monats, 6-Monats oder Jahres-Abos beschränkt (also vergleichbar zu den heute in Erlangen geltenden ÖPNV-Ermäßigungen).

3.2. Einzelfahrscheine

Eine Ermäßigung von ÖPNV-Einzeltickets wird nicht vorgeschlagen, da sie technisch nicht, bzw. nicht sinnvoll realisierbar ist:

- ein Vorratskauf von ermäßigten ÖPNV-Einzeltickets in der EStW Geschäftsstelle ergibt keinen Sinn, da Einzeltickets generell ab dem Kauf nur 60 Minuten lang gelten.
- Der Erwerb von ermäßigten Einzeltickets an Ticketautomaten ist faktisch nicht realisierbar, weil dann im gesamten Verkehrsverbund diese neue, selbständige Ticketart eingeführt werden müsste, die vorherige Zustimmung der Regierung von Mittelfranken und aller VGN-Partner erforderlich wäre, sowie die Umrüstung sämtlicher Fahrkartenautomaten im gesamten Verbundgebiet (geschätzte Kosten von mind. 40.000,00 €) nötig wäre. Außerdem würde das Lösen dieser Ticketart faktisch allen Kunden offen stehen, da der Nachweis der Berechtigung durch Vorlegen des Erlangen Passes beim Automatenkauf nicht möglich ist.
- Auch bei einem Kauf verbilligter Einzeltickets beim Busfahrer müsste diese neue Ticketart verbundweit eingeführt werden (mit dem Erfordernis der vorherigen Zustimmung durch Regierung und sämtliche VGN-Partner). Darüber hinaus sind die EStW mit dieser Variante generell nicht einverstanden, da die Busfahrer ohnehin nicht weiter belastet werden sollten (um Verspätungen zu vermeiden), die Prüfung der Berechtigung aber Verzögerungen im Fahrbetrieb verursachen würde und da evtl. Unstimmigkeiten bei der Abrechnung der Einnahmen in vollem Umfang vom jeweiligen Fahrer getragen werden müssen. Darüber hinaus müssten auch in diesem Fall sämtliche im Verbundgebiet eingesetzten Busse für diese neue Ticketart umgerüstet werden.

3.3. Abgabe verbilligter Streifenkarten durch die Stadt im Rathaus

Eine solche Variante (Einkauf der Streifenkarten zum Normalpreis bei den EStW und Abgabe im Rathaus zum ermäßigten Preis nach Vorlage des Erlangen Passes) wäre zwar grundsätzlich denkbar. Die organisatorische Abwicklung innerhalb des Rathauses würde jedoch unweigerlich zu Schwierigkeiten führen. Die Einrichtung einer Verkaufsstelle im Sozialamt im 5. Stock ist kaum vorstellbar angesichts des derzeit dort herrschenden Publikumsverkehrs (Betreuung aller SGB II Empfänger, Betreuung aller Asylbewerber, Ausgabe des Erlangen Passes). Vorstellbar wäre eine solche Variante nur im Erdgeschoss des Rathauses – würde dabei jedoch zusätzliches Personal für den Betrieb der Verkaufsstelle und die haushaltstechnische Abwicklung erfordern. Aus diesen Gründen rät die Verwaltung von dieser Variante ab.

3.4. Abgabe verbilligter Streifenkarten im EStW Verkaufsbüro

Zur Umsetzung dieser Variante haben sich die Erlanger Stadtwerke grundsätzlich unter folgenden Maßgaben bereit erklärt:

- Betroffen ist nur die sog. 4er-Streifenkarte für das Erlanger Stadtgebiet (Tarifzone 400), die ab 2016 für Erwachsene 8,10 € und für Kinder 4,00 € Kosten werden.
- Die Verwaltung schlägt hierfür für Erlangen Pass-Inhaber eine Ermäßigung in Höhe von ca. 30 % vor – also für Erwachsene eine Reduzierung von 8,10 € auf 5,70 € und für Kinder von 4,00 € auf 2,80 €
- Gegen Vorlage des Erlangen Passes könnten diese 4er-Streifenkarten in der EStW-Verkaufsstelle (bisher Hugenottenplatz, ab Januar 2016 neu in der Goethestraße) zum ermäßigten Preis abgegeben werden. Die EStW würden monatlich mit dem Sozialamt abrechnen – eine Prüfung durch das Sozialamt ist dabei allerdings nicht mehr möglich (das gilt genauso für die verbilligt abgegebenen Dauerkarten).

- Die abgegebenen verbilligten Streifenkarten müssten auf der Rückseite durch das EStW Personal vor Herausgabe einen Stempel erhalten. Nur dadurch wäre zu verhindern, dass eine verbilligt abgegebene Streifenkarte am nächsten Tag wieder zum vollen Preis zurückgetauscht wird. Eine Diskriminierung der Kunden durch diesen Stempel auf der Rückseite der Karte ist aus Sicht der Verwaltung nicht erkennbar.
- Das Risiko eines Weiterverkaufs von verbilligt erworbenen 4er-Streifenkarten ist zwar generell nicht auszuschließen. Wer jedoch eine verbilligte und gestempelte Streifenkarte benutzt ohne Inhaber des Erlangen Passes zu sein, läuft bei einer Kontrolle Gefahr, als Schwarzfahrer erkannt zu werden (Verwarnungsgebühr 60 €).
- Eine Kontingentierung (Beschränkung der Anzahl des Kaufs verbilligter Streifenkarten) wird nicht vorgeschlagen. Dies würde umfangreiche Kontroll- und Registrierungsarbeiten beim Verkaufspersonal der EStW erfordern.
- Bei dieser Lösung muss weiter in Kauf genommen werden, dass eine bestimmte Anzahl berechtigter Personen (z.B. Teilnehmer an SGB II-Integrationsmaßnahmen oder z.B. Schüler gemäß dem Gesetz über die Schulwegkostenfreiheit), die nach anderen Rechtsvorschriften vorrangige Ansprüche auf Finanzierung von Busfahrten haben (im Fall des SGB II Maßnahmeteilnehmers z.B. auf Kosten des Bundes) trotzdem die Möglichkeit des Erwerbs verbilligter 4er-Streifenkarten auf Kosten des städt. Haushaltes wahrnehmen.
- Bei geschätzt bis zu 8.000 Erlangen Pass-Inhabern ergeben sich folgende Haushaltsbelastungen, da die Ermäßigungen in vollem Umfang gegenüber den EStW ausgeglichen werden müssen um den Tatbestand einer versteckten Gewinnausschüttung zu vermeiden: bei ca. 2.000 Kindern und ca. 6.000 Erwachsenen Berechtigten beläuft sich diese Summe – wenn jeder Berechtigte einmal im Monat eine verbilligte 4er-Streifenkarte erwirbt – auf insg. 201.600,00 € im Jahr. Für das Sozialamtsbudget müsste deshalb im Haushalt 2016 eine Summe von 200.000,00 € zusätzlich eingesetzt werden.

4. Anpassung abweichender städtischer Regelungen für Ermäßigungen

In vielen städtischen Gebührensatzungen oder Entgeltordnungen sind Ermäßigungen für bestimmte Gruppen von bedürftigen Personen vorgesehen, deren Definition meist nicht mit dem Berechtigtenkreis für den Erlangen Pass übereinstimmt. So ist für manche städtische Dienstleistung z.B. für SGB II- und SGB XII- Empfänger eine Ermäßigung vorgeschrieben, nicht jedoch z.B. für Wohngeldempfänger oder Asylbewerber oder Angehörige des Bundesfreiwilligendienstes usw.

Mit Einführung des Erlangen Passes, der vor allem einen unkomplizierten Nachweis der Berechtigung ermöglichen soll, ist es jedoch notwendig, dass der Kreis der jeweils Berechtigten bei Erlangen Pass und in den städtischen Gebührensatzungen, bzw. Entgeltordnungen harmonisiert und angepasst wird. Dies ist in der Kürze der Zeit bis zum Jahresende jedoch nicht mehr machbar

Um alle Ermäßigungen für Bedürftige auch von Anfang an für alle Erlangen Pass-Inhaber greifen zu lassen, ist ein entsprechender Pauschal-Beschluss des Stadtrates notwendig, der ab Ausgabe des Erlangen Passes zum Jahreswechsel wirken soll. Die entsprechenden Anpassungen und förmlichen Korrekturen der jeweiligen Gebührensatzungen und Entgeltordnungen sollen von den betroffenen Ämtern baldmöglichst nachträglich veranlasst werden.

Anlagen:

III. Abstimmung

Beratung im Gremium: Sozial- und Gesundheitsausschuss am 10.11.2015

Protokollvermerk:

1. Es wird über den Vorschlag von Frau Stadträtin Grille (ödp), bei den Schwimmbadeintritten für Kinder/Jugendliche die Altersbegrenzung auf 14 Jahre auszuweiten, abgestimmt:
Sozialbeirat: 2:4 Stimmen, mehrheitlich abgelehnt
Sozial- und Gesundheitsausschuss: 11:1 Stimmen, mehrheitlich abgelehnt.
2. Herr Stadtrat Winkler (Grüne Liste) stellt den Antrag, bei den Schwimmbädern die Familienkarte 1 und 2 ebenfalls um 50 % zu ermäßigen.
Sozialbeirat: 6:0 Stimmen, einstimmig angenommen
Sozial- und Gesundheitsausschuss: 8:4 Stimmen, mehrheitlich angenommen
3. Frau Stadträtin Niclas (SPD) stellt folgende Anträge:
 - in Ziffer 2 die Summe von 14.000 € mit 5.000 € zu ersetzen
 - in Ziffer 3 die Summe von 200.000 € mit 40.000 € zu ersetzenSozialbeirat: 6:0 Stimmen, einstimmig angenommen
Sozial- und Gesundheitsausschuss: 8:4 Stimmen, mehrheitlich angenommen

Die Beschlussvorlage wird mit den vorher beschlossenen Änderungen (Nr. 2 und Nr. 3 im Protokollvermerk) vom Sozialbeirat (einstimmig, 6:0) und vom Sozial- und Gesundheitsausschuss (mehrheitlich, 8:4) angenommen.

Ergebnis/Beschluss:

1. Die Einführung eines Erlangen Passes im Scheckkartenformat wird zum Jahreswechsel 2015/2016 wie vorgeschlagen beschlossen.
2. Die Vergünstigungen beim Schwimmbadeintritt in Erlanger Schwimmbädern für Erlangen Pass-Inhaber werden wie vorgeschlagen befürwortet (die formale Beschlussfassung obliegt dem EStW-Aufsichtsrat). Zum Ausgleich der Mindereinnahmen im Sportamtsbudget ist im Haushalt 2016 eine Summe von 5.000 € vorzusehen. Nach der Wiedereröffnung, bzw. Neueröffnung der Westbäder werden ab dem Haushalt 2017 auch zu Gunsten der EStW noch genauere zu ermittelnde Ausgleichsbeträge zu Gunsten der EStW einzuplanen sein.
3. Die zusätzlichen Ermäßigungen für Erlangen Pass-Inhaber beim Kauf von ÖPNV-Streifenkarten (sog. 4er-Streifenkarte) werden wie vorgeschlagen beschlossen. Zum Ausgleich der Mindereinnahmen bei den EStW ist im Haushalt 2016 im Sozialamtsbudget ein Betrag in Höhe von 40.000,00 € einzuplanen.
4. Für Erlangen Pass-Inhaber gelten daneben die bisher nur für SGB II,- SGB XII-Bezieher und Asylbewerber eingeräumten Ermäßigungsmöglichkeiten für Dauerkarten weiter (Solo 31, 3-Monats-Abo, 6-Monats-Abo, 12-Monats-Abo). Auf die gesonderte Beschlussvorlage hierzu wird verwiesen.
5. Die Verwaltung wird beauftragt, den Bedarf an zusätzlichen Finanzmitteln in die Haushaltsberatungen einzubringen.
6. Ab dem Zeitpunkt der Ausgabe des Erlangen Passes gelten alle Ermäßigungen, die von städtischen Ämtern oder für städtische Veranstaltungen für bestimmte Gruppen von bedürftigen Personen gewährt werden, generell für alle Inhaber des Erlangen Passes. Die betroffenen Ämter werden aufgefordert, die entsprechenden Anpassungen der jeweiligen Gebührensatzungen, Entgeltordnungen usw. nachträglich zu veranlassen.

mit 8 gegen 4 Stimmen

gez. Dr. Preuß
Vorsitzende/r

gez. Vierheilig
Berichtersteller/in

Protokollvermerk:

1. Es wird über den Vorschlag von Frau Stadträtin Grille (ödp), bei den Schwimmbadeintritten für Kinder/Jugendliche die Altersbegrenzung auf 14 Jahre auszuweiten, abgestimmt:
Sozialbeirat: 2:4 Stimmen, mehrheitlich abgelehnt
Sozial- und Gesundheitsausschuss: 11:1 Stimmen, mehrheitlich abgelehnt.
2. Herr Stadtrat Winkler (Grüne Liste) stellt den Antrag, bei den Schwimmbädern die Familienkarte 1 und 2 ebenfalls um 50 % zu ermäßigen.
Sozialbeirat: 6:0 Stimmen, einstimmig angenommen
Sozial- und Gesundheitsausschuss: 8:4 Stimmen, mehrheitlich angenommen
3. Frau Stadträtin Niclas (SPD) stellt folgende Anträge:
 - in Ziffer 2 die Summe von 14.000 € mit 5.000 € zu ersetzen
 - in Ziffer 3 die Summe von 200.000 € mit 40.000 € zu ersetzenSozialbeirat: 6:0 Stimmen, einstimmig angenommen
Sozial- und Gesundheitsausschuss: 8:4 Stimmen, mehrheitlich angenommen

Die Beschlussvorlage wird mit den vorher beschlossenen Änderungen (Nr. 2 und Nr. 3 im Protokollvermerk) vom Sozialbeirat (einstimmig, 6:0) und vom Sozial- und Gesundheitsausschuss (mehrheitlich, 8:4) angenommen.

Ergebnis/Beschluss:

1. Die Einführung eines Erlangen Passes im Scheckkartenformat wird zum Jahreswechsel 2015/2016 wie vorgeschlagen beschlossen.
2. Die Vergünstigungen beim Schwimmbadeintritt in Erlanger Schwimmbädern für Erlangen Pass-Inhaber werden wie vorgeschlagen befürwortet (die formale Beschlussfassung obliegt dem EStW-Aufsichtsrat). Zum Ausgleich der Mindereinnahmen im Sportamtsbudget ist im Haushalt 2016 eine Summe von 5.000 € vorzusehen. Nach der Wiedereröffnung, bzw. Neueröffnung der Westbäder werden ab dem Haushalt 2017 auch zu Gunsten der EStW noch genauere zu ermittelnde Ausgleichsbeträge zu Gunsten der EStW einzuplanen sein.
3. Die zusätzlichen Ermäßigungen für Erlangen Pass-Inhaber beim Kauf von ÖPNV-Streifenkarten (sog. 4er-Streifenkarte) werden wie vorgeschlagen beschlossen. Zum Ausgleich der Mindereinnahmen bei den EStW ist im Haushalt 2016 im Sozialamtsbudget ein Betrag in Höhe von 40.000,00 € einzuplanen.
4. Für Erlangen Pass-Inhaber gelten daneben die bisher nur für SGB II,- SGB XII-Bezieher und Asylbewerber eingeräumten Ermäßigungsmöglichkeiten für Dauerkarten weiter (Solo 31, 3-Monats-Abo, 6-Monats-Abo, 12-Monats-Abo). Auf die gesonderte Beschlussvorlage hierzu wird verwiesen.
5. Die Verwaltung wird beauftragt, den Bedarf an zusätzlichen Finanzmitteln in die Haushaltsberatungen einzubringen.
6. Ab dem Zeitpunkt der Ausgabe des Erlangen Passes gelten alle Ermäßigungen, die von städtischen Ämtern oder für städtische Veranstaltungen für bestimmte Gruppen von bedürftigen Personen gewährt werden, generell für alle Inhaber des Erlangen Passes. Die betroffenen Ämter werden aufgefordert, die entsprechenden Anpassungen der jeweiligen Gebührensatzungen, Entgeltordnungen usw. nachträglich zu veranlassen.

mit 6 gegen 0 Stimmen

gez. Dr. Preuß
Vorsitzende/r

gez. Vierheilig
Berichterstatter/in

- IV. Beschlusskontrolle
- V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
- VI. Zum Vorgang



Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente

Einladung -öffentlich-	1
------------------------	---

Vorlagendokumente

TOP Ö 5.1 Veranstaltungen Dezember 2015, Januar und Februar 2016	
Mitteilung zur Kenntnis 13-2/104/2015	4
TOP Ö 5.2 Stadtrats- und Fraktionsanträge seit der letzten Stadtratssitzung	
Mitteilung zur Kenntnis 13-2/105/2015	6
Antragsliste StR 26.11.2015 13-2/105/2015	7
TOP Ö 5.3 Berufung in den Sozialbeirat	
Beschlussvorlage 50/045/2015	9
TOP Ö 7 Übersicht über die Arbeit der Verwaltung in Sachen Flüchtlinge, neue He	
Beschlussvorlage 13/077/2015	10
Anlage I aktuelle Statistik BAMF Okt15 13/077/2015	26
Anlage II Tätigkeiten Amt 37 und FF - Flüchtlingsunterkünfte 13/077/2	37
Anlage III Tätigkeiten Amt 11 13/077/2015	41
Anlage IV Vereinbarung Stadt und KHW 13/077/2015	42
Anlage V Angebote der Jugendkunstschule für Flüchtlinge 13/077/2015	44
TOP Ö 8 Kommunalen Betrieb für Informationstechnik KommunalBIT AöR, Weisungen a	
Beschlussvorlage ZV/018/2015	46
Anlage 1 - Erfolgs- und Vermögensplan ZV/018/2015	48
Anlage 2 - Stellenplan 2016 ZV/018/2015	51
Anlage 3 - Mittelfristige Finanzplanung bis 2019 ZV/018/2015	53
Anlage 4 - Kalkulationsgrundsätze ab 2016 ZV/018/2015	56
TOP Ö 9 Kommunalen Betrieb für Informationstechnik KommunalBIT AöR, Weisungen a	
Beschlussvorlage ZV/019/2015	58
Anlage 1 - geplante Fassung der Satzung vom 11.12.2015 ZV/019/2015	60
Anlage 2 - Synopse ZV/019/2015	68
TOP Ö 10 Haushalt 2016; Bearbeitung des CSU Fraktionsantrages Nr. 197/2015	
Beschlussvorlage 11/064/2015	80
197-2015_CSU-Fraktionsantrag_Haushalt 2016 11/064/2015	82
TOP Ö 11 Referatsneugliederung ab 01. März 2016	
Beschlussvorlage 112/039/2015	83
Geschäftsverteilungsplan-Entwurf 01.03.2016 112/039/2015	85
TOP Ö 12 Wahl des berufsmäßigen Stadtratsmitgliedes für das Referat III	
Beschlussvorlage 112/041/2015	86
Ablaufplan Wahlgang 112/041/2015	88
TOP Ö 13 Bürgerfragestunde gemäß § 37 der Geschäftsordnung für den Stadtrat; An	
Anlage 1: Auszug aus der Geschäftsordnung § 37 Bürgerfragestunde TOP	90
Anlage 2: Antrag Bürgerfragestunde TOP	91
TOP Ö 14 Umschichtung einer Verpflichtungsermächtigung (VE) zum Erwerb von Grun	
Beschluss Mittelbereitstellung Stand: 10.11.2015 231/015/2015	93
TOP Ö 15 Dringlichkeitsantrag Nr. 149/2015 der F.W.G. zum UVPA am 13.10. und St	
Beschluss Stand: 10.11.2015 613/070/2015	96
Anlage 1: Fraktionsantrag Nr. 149/2015 der FWG 613/070/2015	99
TOP Ö 16 Gründung eines Zweckverbandes Stadt-Umland-Bahn Nürnberg - Erlangen -	
Beschluss Stand: 10.11.2015 III/018/2015	102
Anlage 1: Zweckverbandssatzung III/018/2015	109
Anlage 2: Verwaltungsvereinbarung III/018/2015	116

Anlage 3: Standardisierte Bewertung III/018/2015	119
Protokollvermerk aus dem HFPA am 03.12.2014 III/018/2015	142
TOP Ö 17 Aufnahme des stillgelegten West-Astes der Aurachtalbahn in die Bauplan	
Beschluss Stand: 10.11.2015 613/063/2015	144
Anlage 1 - Auszug aus der Niederschrift zur Bürgerversammlung "Kriegen	148
TOP Ö 18 Neuerlass der Verordnung über das Leichenwesen und Anpassung der dazug	
Beschlussvorlage 30-R/034/2015	149
Anlage 1_Verordnung über das Leichenwesen 30-R/034/2015	151
Anlage 2_Synopse_Verordnung über das Leichenwesen 30-R/034/2015	153
Anlage 3_Satzung zur Änderung der Kostensatzung 30-R/034/2015	159
TOP Ö 19 Veröffentlichung des Erlanger Mietspiegels auf der städtischen Homepag	
Beschlussvorlage 30-S/008/2015	160
Antrag Nr. 217/2015 30-S/008/2015	162
TOP Ö 20 EB 77: Feststellung des Jahresabschlusses 2014	
Beschluss Stand: 10.11.2015 771/010/2015	164
TOP Ö 21 1. Deckblatt zum Bebauungsplan Nr. 318 der Stadt Erlangen - Sedanstraß	
Beschluss Stand; 10.11.2015 611/081/2015	167
Anlage: Entwurf der Satzung über eine Veränderungssperre vom 12.10.201	170
TOP Ö 22 Bewerbung der Stadt Erlangen für die Durchführung der Landesgartenscha	
Beschluss Stand: 10.11.2015 PET/002/2015	172
2015-10-29_Anlage_Sachstand_Bewerbung_Landesgartenschau PET/002/2015	177
TOP Ö 23 Geplante Wohnbebauung auf den Gemeinbedarfsflächen im Baugebiet 411	
Beschluss Stand: 10.11.2015 611/083/2015	185
Anlage 1 BPlan 411 Bebauungsvorschläge Gemeinbedarfsflächen 611/083	188
Anlage 2 BPlan 411 Ausschnitt aus dem BPlan mit Erläuterungen 611/0	192
TOP Ö 24 Milieuschutzsatzung Jaminstraße/ Stettiner Straße	
Beschluss Stand: 10.11.2015 611/080/2015	193
Anlage 1 SPD Fraktionsantrag Nr. 148/2015 611/080/2015	197
Anlage 2 Übersichtslageplan „Jaminstraße Stettiner Straße“ 611/080/20	198
Anlage 3 Informationsblatt Erhaltungssatzung der Stadt München 611/08	199
TOP Ö 25 Einführung des Erlangen Passes	
Beschluss Stand: 10.11.2015 50/040/2015	200
Anlage_ErlangenPass und Aufkleber 50/040/2015	208
Inhaltsverzeichnis	209